

Potenzielle Anleger sollten diesen Prospekt (der „Prospekt“) und den/die maßgebliche(n) Anhang/Anhänge sorgfältig und vollständig durchlesen und einen Börsenmakler, Bankmanager, Anwalt, Buchhalter oder sonstigen Finanzberater um unabhängigen Rat in Bezug auf folgende Punkte bitten, bevor sie eine Anlageentscheidung in Bezug auf eine Investition in den Fonds treffen: (a) die rechtlichen Anforderungen in ihren eigenen Ländern für den Kauf, das Halten, den Tausch, die Rücknahme oder die Veräußerung von Anteilen; (b) Devisenbeschränkungen, denen sie in ihren eigenen Ländern in Bezug auf den Kauf, das Halten, den Tausch, die Rücknahme oder die Veräußerung von Anteilen unterliegen; (c) die rechtlichen, steuerlichen, finanziellen oder sonstigen Folgen der Zeichnung, des Kaufs, des Haltens, des Tauschs, der Rücknahme oder der Veräußerung von Anteilen; und (d) die Bestimmungen dieses Prospekts und des jeweiligen Anhangs / der jeweiligen Anhänge.

ING WORLD ICAV

Eine irische kollektive Vermögensverwaltungsgesellschaft (Irish Collective Asset-Management Vehicle, ICAV), die als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds mit der Registrierungsnummer C430456 gegründet und von der Central Bank of Ireland gemäß der irischen Rechtsverordnung „European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011“ in ihrer jeweils gültigen Fassung zugelassen wurde

PROSPEKT

1. JUNI 2023

Die Mitglieder des Verwaltungsrats („**Verwaltungsrat**“) der ING WORLD ICAV (der „**Fonds**“), deren Namen im Abschnitt „*Verwaltung*“ angegeben sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen. Der Verwaltungsrat hat alle angemessene Sorgfalt walten lassen, um sicherzustellen, dass die Informationen in diesem Dokument nach seinem besten Wissen und Gewissen den Tatsachen entsprechen und keine Aspekte auslassen, die sich auf die Richtigkeit und Genauigkeit dieser Informationen auswirken könnten. Die Mitglieder des Verwaltungsrats übernehmen die entsprechende Verantwortlichkeit.

WICHTIGE INFORMATIONEN

Niemand ist befugt, im Zusammenhang mit dem Angebot der Anteile jedes Teilfonds andere als die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen oder Zusicherungen abzugeben, und sofern Informationen oder Zusicherungen gegeben werden, darf man sich nicht darauf verlassen, dass sie von dem Fonds genehmigt wurden. Weder die Aushändigung dieses Prospekts oder eines zugehörigen Anhangs noch der Verkauf von Anteilen des ICAV bedeuten unter irgendwelchen Umständen, dass die hierin enthaltenen Informationen zu einem späteren Zeitpunkt als dem Datum des Verkaufsprospekts zutreffend sind.

Die Basisinformationsblätter („BiB“) für jeden der Teilfonds enthalten wichtige Informationen zu den Teilfonds und Anteilsklassen, einschließlich des geltenden synthetischen Risiko- und Ertragsindikators, der Gebühren und, sofern verfügbar, der historischen Performance der Teilfonds. Vor der Zeichnung von Anteilen muss jeder Anleger bestätigen, dass er das entsprechende BiB erhalten hat.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Preis von Anteilen sowohl fallen als auch steigen kann und dass Anleger den investierten Betrag möglicherweise nicht zurückerhalten. Der Fonds und/oder die Vertriebsstelle und/oder eine Untervertriebsstelle kann bei Zeichnungen auch eine Gesamtzeichnungsgebühr von bis zu 5 % erheben. Die jeweilige Differenz zwischen dem Zeichnungs- und Rücknahmepreis von Anteilen bedeutet, dass eine Investition in einen Teilfonds als mittel- bis langfristig betrachtet werden sollte. Die für jeden Anleger zu berücksichtigenden Risikofaktoren sind im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ aufgeführt.

Die Genehmigung des Fonds stellt weder eine Billigung oder Garantie des Fonds durch die Zentralbank dar, noch ist die Zentralbank für den Inhalt des Prospekts verantwortlich. Die Genehmigung des Fonds durch die Zentralbank stellt keine Garantie hinsichtlich der Performance des Fonds dar, und die Zentralbank haftet nicht für die Performance oder für Zahlungsausfälle des Fonds.

Die Anteilsinhaber sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Verwaltungsrat für die ausschüttenden Klassen Ausschüttungen aus dem Kapital erklären kann und dass in diesem Fall das Kapital dieser Anteile ausgehöhlt wird, diese Ausschüttungen durch den Verzicht auf das Potenzial für künftiges Kapitalwachstum erreicht werden und dass dieser Zyklus fortgesetzt werden kann, bis das gesamte Kapital in Bezug auf die Anteile erschöpft ist. Anleger in ausschüttenden Klassen sollten sich auch darüber im Klaren sein, dass die Zahlung von Ausschüttungen aus dem Kapital durch den Fonds für sie andere steuerliche Auswirkungen haben kann als die Ausschüttung von Erträgen; daher wird Ihnen empfohlen, diesbezüglich steuerlichen Rat einzuholen. Ausschüttungen aus dem Kapital werden wahrscheinlich den Wert zukünftiger Erträge verringern und können als eine Art Kapitalrückzahlung verstanden werden.

Anteile werden nicht und dürfen nicht direkt oder indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika, ihren Territorien oder Besitzungen oder in einem Bundesstaat oder dem District of Columbia (die „USA“) oder an oder für Rechnung oder zugunsten einer US-Person, wie in Anhang I dieses Prospekts definiert, angeboten, verkauft oder geliefert werden. Die Anteile sind und werden weder gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz („United States Securities Act“) von 1933 in seiner geänderten Fassung noch gemäß den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika registriert und der Fonds wird nicht gemäß dem US-amerikanischen Kapitalanlagegesellschaftsgesetz („United States Investment Company Act“) von 1940 in seiner geänderten Fassung registriert. Jedes erneute Angebot oder jeder Weiterverkauf von Anteilen in den USA oder an US-Personen kann eine Verletzung des US-Rechts darstellen.

INHALTSVERZEICHNIS

Seite Nr.

ANSCHRIFTENVERZEICHNIS	4
ALLGEMEINE INFORMATIONEN	5
ANLAGEZIELE UND -POLITIK	11
ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN.....	20
RISIKOINFORMATIONEN	26
INFORMATIONEN ZUM KAUF UND VERKAUF	53
BESTIMMUNG DES NETTOINVENTARWERTS	61
AUSSCHÜTTUNGEN.....	66
GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN	68
STEUERINFORMATIONEN.....	70
MANAGEMENT	78
ANHANG I – DEFINITIONEN.....	86
ANHANG II – ANERKANNTE MÄRKTE	94
ANHANG III – BEAUFTRAGTE DER VERWAHRSTELLE.....	98
ANHANG IV – TEILFONDS UND BERECHTIGUNG IN BEZUG AUF DIE ANTEILSKLASSEN	101

ANSCHRIFTENVERZEICHNIS

**ING WORLD ICAV
70 SIR JOHN ROGERSON'S QUAY
DUBLIN 2, D02 R296
IRLAND**

<p>Mitglieder des Verwaltungsrats: ICAV: Bob Homan Thomas Dwornitzak Naomi Daly Justin Egan</p> <p>Vorstand der Verwaltungsgesellschaft: Sandrine Jankowski Sébastien De Villenfagne Gaëtan De Weerd</p> <p>Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft: Thierry Masset Wouter Gesquiere Matteo Pomoni Sophie Mosnier</p>	<p>Verwaltungsgesellschaft: ING Solutions Investment Management S.A. 26 pl. de la Gare L-1616 Luxemburg</p>
<p>Zentralverwaltungsstelle: CACEIS Irland Limited First Floor, Bloodstone Building, Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2 D02 KF24 Irland</p>	<p>Sekretär: Matsack Trust Limited 70 Sir John Rogerson's Quay Dublin 2 Irland</p>
<p>Rechtsberater: Matheson 70 Sir John Rogerson's Quay Dublin 2 Irland</p>	<p>Verwahrstelle: CACEIS Bank, Ireland Branch First Floor, Bloodstone Building, Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2 D02 KF24 Irland</p>
<p>Vertriebsstelle: ING Solutions Investment Management S.A. 26 pl. de la Gare L-1616 Luxemburg</p>	<p>Abschlussprüfer: KPMG 1 Stokes Place, St. Stephen's Green, Dublin 2, Irland</p>

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Dieser Abschnitt ist eine Einführung in diesen Prospekt, und jede Entscheidung zur Anlage in die Anteile sollte auf der Grundlage der Betrachtung des Prospekts als Ganzes, einschließlich der jeweiligen Prospektanhänge, getroffen werden. Die in diesem Prospekt verwendeten hervorgehobenen Begriffe sind in Anhang I dieses Prospekts definiert.

Informationen zur Gesellschaft. Der Fonds wurde am 6. Mai 2020 in Irland gemäß dem irischen Gesetz über kollektive Vermögensverwaltungsgesellschaften (Irish Collective Asset-management Vehicles Act 2015) unter der Registernummer C430456 registriert und ist von der Zentralbank als OGAW zugelassen. Gegenstand des Fonds ist die kollektive Anlage des beim Publikum beschafften Kapitals in übertragbare Wertpapiere und/oder andere liquide Finanzanlagen nach dem Grundsatz der Risikostreuung gemäß den OGAW-Vorschriften. Der Fonds wurde als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds strukturiert, in dem der Verwaltungsrat mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank verschiedene Serien von Anteilen schaffen kann, die in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank ausgegeben werden und getrennte Portfolios von Vermögenswerten darstellen, wobei jede dieser Serien einen Teilfonds umfasst. Der Fonds kann mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank auch innerhalb jedes Teilfonds neue Anteilsklassen schaffen und ausgeben. Jeder Teilfonds trägt seine eigenen Verbindlichkeiten, und nach irischem Recht haben weder der Fonds noch die für den Fonds ernannten Dienstleister, der Verwaltungsrat, ein Konkursverwalter, Prüfer oder Liquidator oder eine andere Person Zugriff auf das Vermögen eines Teilfonds zur Befriedigung einer Verbindlichkeit eines anderen Teilfonds.

Der Fonds hat seinen Sitz in Irland und unterliegt daher dem Gesetz und ist verpflichtet, die Anforderungen der OGAW-Verordnungen an die Unternehmensführung (Corporate Governance) zu erfüllen. Der Verwaltungsrat hat sich verpflichtet, einen hohen Standard der Unternehmensführung aufrechtzuerhalten, und wird sich bemühen, das Gesetz, die OGAW-Vorschriften und die Anforderungen der Zentralbank an OGAW einzuhalten.

Teilfonds. Das Portfolio der Vermögenswerte, das für jede Serie von Anteilen geführt wird und einen Teilfonds darstellt, wird in Übereinstimmung mit den für diesen Teilfonds geltenden Anlagezielen und -richtlinien, wie im jeweiligen Anhang angegeben, investiert. Anteile können in verschiedene Klassen eingeteilt werden, um u. a. unterschiedlichen Dividendenrichtlinien, Kosten, Gebührenregelungen (einschließlich unterschiedlicher Gesamtkostenquoten) und Währungen Rechnung zu tragen oder um bisweilen eine Währungsabsicherung in Übereinstimmung mit den Richtlinien und Anforderungen der Zentralbank vorzusehen. Gemäß der Gründungsurkunde ist der Verwaltungsrat verpflichtet, einen separaten Teilfonds mit getrennten Aufzeichnungen auf folgende Weise einzurichten:

- (a) der Fonds wird für jeden Teilfonds getrennte Bücher und Kontoaufzeichnungen führen. Die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen, die in Bezug auf einen Teilfonds ausgegeben wurden, werden für den Teilfonds verwendet, und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie die diesem Teilfonds zurechenbaren Erträge und Aufwendungen werden für diesen Teilfonds verwendet;
- (b) ein Vermögenswert, der aus einem anderen Vermögenswert eines Teilfonds abgeleitet wurde, wird dem gleichen Teilfonds wie der Vermögenswert zugeordnet, aus dem er abgeleitet wurde, und eine Erhöhung oder eine Verminderung des Werts eines solchen Vermögenswerts wird dem betreffenden Teilfonds zugerechnet.
- (c) im Falle eines Vermögenswertes, der nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht ohne weiteres einem bestimmten Teilfonds oder bestimmten Teilfonds zuzuordnen ist, liegt es im Ermessen des Verwaltungsrats, in fairer und gerechter Weise und mit Zustimmung der Verwahrstelle die Grundlage zu bestimmen, auf der ein solcher Vermögenswert zwischen den Teilfonds aufgeteilt wird, und der Verwaltungsrat kann diese Grundlage jederzeit ändern;

- (d) eine Verbindlichkeit wird dem Teilfonds oder den Teilfonds zugeordnet, auf den/die sie sich nach Ansicht des Verwaltungsrats bezieht, oder wenn eine solche Verbindlichkeit nicht ohne weiteres einem bestimmten Teilfonds zuzuordnen ist, liegt es im Ermessen des Verwaltungsrats, in fairer und gerechter Weise und mit Zustimmung der Verwahrstelle die Grundlage zu bestimmen, auf der eine Verbindlichkeit zwischen den Teilfonds aufgeteilt wird, und der Verwaltungsrat kann diese Grundlage mit Zustimmung der Verwahrstelle jederzeit ändern;
- (e) für den Fall, dass Vermögenswerte, die einem Teilfonds zuzuordnen sind, in Erfüllung einer Verbindlichkeit, die diesem Teilfonds nicht zuzuordnen ist, in Anspruch genommen werden, und sofern diese Vermögenswerte oder eine Entschädigung in Bezug auf diese nicht anderweitig an den betroffenen Teilfonds zurückgegeben werden können, bestätigt der Verwaltungsrat mit Zustimmung der Verwahrstelle den Wert der dem betroffenen Teilfonds verloren gegangenen Vermögenswerte oder lässt ihn bestätigen und überträgt oder zahlt aus den Vermögenswerten des Teilfonds oder der Teilfonds, denen die Verbindlichkeit zuzuordnen war, vorrangig vor allen anderen Ansprüchen gegen diesen Teilfonds oder diese Teilfonds Vermögenswerte oder Beträge, die ausreichen, um dem betroffenen Teilfonds den Wert der ihm verlorenen Vermögenswerte oder Beträge zurückzuerstatten;
- (f) wenn die den Zeichneranteilen zurechenbaren Vermögenswerte des Fonds (falls vorhanden) zu einem Nettogewinn führen, kann der Verwaltungsrat Vermögenswerte, die diesen Nettogewinn darstellen, einem oder mehreren Teilfonds zuteilen, wie er dies für angemessen hält, wobei er fair und gerecht zu handeln hat; und
- (g) vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen in der Gründungsurkunde werden die für Rechnung jedes Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte ausschließlich in Bezug auf die Anteile verwendet, die zu diesem Teilfonds gehören, und sie gehören ausschließlich dem betreffenden Teilfonds und dürfen nicht zur direkten oder indirekten Erfüllung von Verbindlichkeiten oder Ansprüchen gegenüber einem anderen Teilfonds verwendet werden und stehen für einen solchen Zweck nicht zur Verfügung.

Jeder der Anteile (mit Ausnahme der Zeichneranteile) berechtigt den Anteilsinhaber, an den Dividenden und dem Nettovermögen des Teilfonds, für den sie ausgegeben werden, gleichberechtigt und anteilig zu partizipieren, außer im Falle von Dividenden, die vor seinem Eintritt in den Kreis der Anteilsinhaber erklärt wurden. Die Zeichneranteile berechtigen die Anteilsinhaber, die sie halten, an allen Versammlungen des Fonds teilzunehmen und abzustimmen, vermitteln den Inhabern aber keine Recht auf Beteiligung an den Dividenden oder dem Nettovermögen eines Teilfonds.

Zum Datum dieses Prospekts umfasst der Fonds die Teilfonds, die in Anhang IV dieses Prospekts aufgeführt sind.

Berichte und Abschlüsse. Sofern im betreffenden Anhang nicht anders angegeben, endet die Rechnungsperiode jedes Teilfonds am 31. März. Jeder Teilfonds veröffentlicht innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres einen Jahresbericht und einen geprüften Jahresabschluss. Der erste Jahresbericht und geprüfte Jahresabschluss wurden zum 31. März 2021 erstellt. Sofern im jeweiligen Anhang nicht anders angegeben, werden die ungeprüften Halbjahresberichte der einzelnen Teilfonds bis zum 30. September erstellt. Die ungeprüften Halbjahresberichte jedes Teilfonds werden innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des jeweiligen Halbjahres veröffentlicht. Der erste ungeprüfte Halbjahresbericht wurde zum 30. September 2021 erstellt. Der Jahresbericht und der Halbjahresbericht werden auf der Website veröffentlicht. Der Jahresbericht und der geprüfte Jahresabschluss jedes Teilfonds, der an der Euronext Dublin notierte Anteile ausgegeben hat, werden nach ihrer Veröffentlichung ebenfalls an das Amt für Gesellschaftsbekanntmachungen (Companies Announcements Office) der Euronext Dublin weitergeleitet.

Jahreshauptversammlung. Gemäß dem Gesetz hat sich der Verwaltungsrat entschieden, auf die Abhaltung von Jahreshauptversammlungen zu verzichten. Ungeachtet dessen können ein oder mehrere Anteilsinhaber, die allein

oder zusammen mindestens 10 % der Stimmrechte im Fonds innehaben, oder die Abschlussprüfer des Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft verlangen, dass der Fonds in einem bestimmten Jahr eine Jahreshauptversammlung abhält, indem sie den Fonds im Vorjahr oder mindestens einen Monat vor dem Ende des betreffenden Jahres eine entsprechende schriftliche Erklärung übermitteln, und der Fonds ist verpflichtet, die geforderte Versammlung abzuhalten.

Gründungsurkunde. Die Anteilsinhaber sind durch die Bestimmungen der Gründungsurkunde berechtigt und an diese gebunden und es wird davon ausgegangen, dass sie von ihnen Kenntnis genommen haben. Exemplare der Gründungsurkunde sind wie unten unter „*Weitere Informationen*“ beschrieben erhältlich.

Gesellschaftskapital. Das genehmigte Anteilskapital des Fonds beläuft sich auf 500.000.000.002 nennwertlose Anteile, aufgeteilt in 2 Zeichneranteile ohne Nennwert und 500.000.000.000 Anteile ohne Nennwert. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Anteile des Fonds bis zu ihrer Gesamtzahl zu den von ihm für angemessen erachteten Bedingungen auszugeben. Die Zeichneranteile berechtigen die Inhaber zur Teilnahme und Stimmabgabe bei allen Hauptversammlungen des Fonds, sie berechtigen jedoch nicht zur Beteiligung an den Gewinnen oder Vermögenswerten des Fonds, mit Ausnahme einer Kapitalrückzahlung bei einer Liquidation. Zum Zweck der Erfüllung der Mindestanforderungen an das Anfangskapital hat der Fonds zwei Zeichneranteile ohne Nennwert für jeweils 1,00 EUR ausgegeben. Die Anteile berechtigen die Inhaber, an den Hauptversammlungen des Fonds teilzunehmen und abzustimmen und (mit Ausnahme der Zeichneranteile) zu gleichen Teilen an den Gewinnen und Vermögenswerten des Teilfonds, auf den sich die Anteile beziehen, zu partizipieren, vorbehaltlich etwaiger Unterschiede zwischen Gebühren, Kosten und Auslagen, die für verschiedene Klassen gelten. Der Fonds kann durch ordentlichen Beschluss sein Kapital erhöhen, die Anteile oder einzelne von ihnen zu einer kleineren Anzahl von Anteilen zusammenlegen, die Anteile oder einzelne von ihnen in eine größere Anzahl von Anteilen unterteilen oder alle Anteile annullieren, die nicht übernommen wurden oder zu deren Übernahme sich niemand verpflichtet hat. Der Fonds kann durch Sonderbeschluss sein Anteilskapital in jeder gesetzlich zulässigen Weise herabsetzen. Bei einer Versammlung der Anteilsinhaber hat jeder Anteilsinhaber bei einer Abstimmung durch Handzeichen eine Stimme, und bei einer Abstimmung durch Stimmzettel hat jeder Anteilsinhaber eine Stimme für jeden vollen von ihm gehaltenen Anteil.

Vertriebs- und Verkaufsbeschränkungen. Die Verteilung dieses Prospekts und das Angebot oder der Kauf von Anteilen kann in bestimmten Ländern eingeschränkt sein. Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung durch oder an eine Person in einem Staat dar, in dem ein solches Angebot bzw. eine solche Aufforderung unrechtmäßig ist oder in dem die Person, die das Angebot unterbreitet bzw. die Aufforderung abgibt, dazu nicht qualifiziert ist, bzw. an eine Person, an die die Unterbreitung eines solchen Angebots oder die Abgabe einer solchen Aufforderung rechtswidrig wäre, und der Prospekt darf auch nicht in diesem Sinne behandelt werden. Es liegt in der Verantwortung jeder Person, die sich im Besitz dieses Prospekts befindet, und jeder Person, die Anteile gemäß diesem Prospekt beantragen möchten, sich Informationen über alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften in den betreffenden Staaten zu beschaffen und diese Gesetze und Vorschriften einzuhalten.

Anteile werden nur auf der Basis der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen angeboten. Alle weiteren Informationen oder Erklärungen, die von einem Händler, einem Broker oder einer anderen Person erteilt oder abgegeben werden, sollten ignoriert werden und dementsprechend nicht als verlässlich angesehen werden. Niemand ist befugt, im Zusammenhang mit dem Angebot von Anteilen andere als die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen oder Erklärungen abzugeben, und falls solche Informationen oder Erklärungen erteilt oder abgegeben werden, darf nicht davon ausgegangen werden, dass sie vom Fonds, dem Verwaltungsrat oder der Verwaltungsgesellschaft autorisiert wurden. Die Aussagen in diesem Prospekt entsprechen den zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts in Irland geltenden Gesetzen und Praktiken und können sich ändern. Weder die Aushändigung dieses Prospekts noch die Ausgabe von Anteilen darf, gleich unter welchen Umständen, die Schlussfolgerung wecken oder eine Erklärung darstellen, dass sich die Angelegenheiten des Fonds seit dem Datum dieses Prospekts nicht geändert haben.

Dieser Prospekt kann auch in andere Sprachen übersetzt werden. Eine solche Übersetzung darf nur die gleichen Informationen enthalten und die gleiche Bedeutung haben wie der englischsprachige Prospekt. Im Falle von Widersprüchen zwischen dem englischsprachigen Prospekt und dem Prospekt in einer anderen Sprache hat der englischsprachige Prospekt Vorrang, mit der Ausnahme, dass in Fällen, in denen ein Prospekt in einer anderen Sprache nach dem Recht eines Landes erforderlich ist, in dem die Anteile verkauft werden und eine Klage erhoben wird, die auf Angaben in einem solchen Prospekt beruht, die Sprache des Prospekts, auf den eine solche Klage gestützt wird, Vorrang hat. Alle Streitfälle in Bezug auf den Inhalt dieses Prospekts regeln sich nach dem Recht Irlands.

Notierung. Falls der Verwaltungsrat dies beschließt, kann bei Euronext Dublin ein Antrag auf Zulassung von Anteilen jeder ausgegebenen oder auszugebenden Klasse zur amtlichen Notierung und zum Handel an ihrem Main Securities Market gestellt werden. Bei der Euronext Dublin kann ein Antrag auf Zulassung von Anteilen anderer Serien oder Klassen zum Global Exchange Market gestellt werden. Dieser Prospekt bildet zusammen mit den jeweiligen Prospektanhängen, einschließlich aller Informationen, die gemäß den Notierungsanforderungen der Euronext Dublin offenzulegen sind, den Notierungsprospekt für die Zwecke eines solchen Antrags auf Börsenzulassung. Weder die Zulassung von Anteilen zur amtlichen Notierung und zum Handel am Main Securities Market der Euronext Dublin oder am Global Exchange Market noch die Genehmigung dieses Prospekts gemäß den Notierungsanforderungen der Euronext Dublin stellt eine Garantie oder Erklärung der Euronext Dublin hinsichtlich der Kompetenz der Dienstleister oder anderer mit dem Fonds verbundener Parteien, der Angemessenheit der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen oder der Eignung des Fonds zu Anlagezwecken dar. Zum Datum dieses Prospekts hat kein Verwaltungsratsmitglied und keine mit einem Verwaltungsratsmitglied verbundene bzw. diesem nahestehende Person, von deren Existenz dieses Verwaltungsratsmitglied Kenntnis hat oder mit angemessener Sorgfalt Kenntnis haben könnte, unabhängig davon, ob es von einer anderen Partei gehalten wird oder nicht, eine Beteiligung, sei es als wirtschaftlich Berechtigter oder nicht, am Anteilskapital oder an Optionen am Anteilskapital des Fonds. Abgesehen von den in diesem Prospekt gemachten Angaben sind nach den Notierungsanforderungen der Euronext Dublin keine weiteren Angaben zu den Verwaltungsratsmitgliedern erforderlich.

Die Auflegung und Notierung verschiedener Klassen innerhalb eines Teilfonds kann zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgen, und daher kann zum Zeitpunkt der Auflegung einer oder mehrerer bestimmten/r Klasse(n) der Pool von Vermögenswerten, auf den sich eine bestimmte Klasse bezieht, mit dem Handel begonnen haben. Finanzinformationen in Bezug auf die betreffenden Teilfonds werden veröffentlicht, und die zuletzt veröffentlichten geprüften und ungeprüften Finanzdaten werden Anteilsinhabern und potenziellen Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Auflösung. In Übereinstimmung mit dem Gesetz wird im Falle der Auflösung des Fonds ein Liquidator ernannt, der die ausstehenden Forderungen begleicht und die verbleibenden Vermögenswerte des Fonds verteilt. Der Liquidator wird das Vermögen des Fonds zur Befriedigung der Ansprüche der Gläubiger verwenden. Danach wird der Liquidator das verbleibende Vermögen unter den Anteilsinhabern verteilen. Die Gründungsurkunde enthält Bestimmungen, die zunächst die Ausschüttung von Vermögenswerten an die Anteilsinhaber jedes Teilfonds nach Begleichung der Verbindlichkeiten dieses Teilfonds und danach die Ausschüttung des für diese Zeichneranteile gezahlten Nennbetrags an die Inhaber von Zeichneranteilen vorschreiben. Werden bei einer Liquidation Ausschüttungen in Sachwerten vorgenommen, kann jeder Anteilsinhaber verlangen, dass alle oder ein Teil der Vermögenswerte, die seiner Beteiligung zuzuordnen sind, auf seine Kosten verkauft werden, und bestimmen, den Barerlös aus diesem Verkauf zu erhalten.

Weitere Informationen. Exemplare der folgenden Dokumente stehen an jedem Handelstag während der gewöhnlichen Geschäftszeiten am eingetragenen Sitz des Fonds zur Einsichtnahme zur Verfügung:

- (a) die Gründungsurkunde; und

(b) die OGAW-Vorschriften und die OGAW-Vorschriften der Zentralbank.

Darüber können die Gründungsurkunde und alle Jahres- oder Halbjahresberichte kostenlos bei der Zentralverwaltungsstelle angefordert oder an jedem Handelstag während der gewöhnlichen Geschäftszeiten am eingetragenen Sitz der Zentralverwaltungsstelle eingesehen werden.

Schutz personenbezogener Daten

In Übereinstimmung mit den Anforderungen der DSGVO können die folgenden Kategorien personenbezogener Daten von Anteilshabern, die in von Anteilshabern zur Verfügung gestellten Dokumenten enthalten sind, vom Fonds und/oder der Verwaltungsgesellschaft, die als „Verantwortlicher“ im Sinne der DSGVO handeln, erhoben, aufgezeichnet, gespeichert, bearbeitet, übertragen oder anderweitig verarbeitet und genutzt (nachstehend „verarbeitet“) werden: Identifikationsdaten, Kontaktdaten, berufliche Daten, Verwaltungsdaten, Finanzdaten und Strafverfolgungsdaten (z. B. Strafregister).

Infolge der Unterzeichnung der Zeichnungsvereinbarung können diese Daten vom Fonds und/oder der Verwaltungsgesellschaft und/oder deren Beauftragten, Unterbeauftragten oder deren Auftragnehmern für die folgenden Zwecke verarbeitet werden:

- Erfüllung der vertraglichen Aufgaben und Pflichten, die für den Betrieb des Fonds, einschließlich des Managements und der Verwaltung des Fonds, erforderlich sind;
- Einhaltung aller geltenden Gesetze und regulatorischen Verpflichtungen, wie z. B. im Hinblick auf die Identifikation zur Bekämpfung von Geldwäsche und auf den CRS / DAC 6 / FATCA;
- Berechtigte Geschäftsinteressen der Verwaltungsgesellschaft oder von Dritten, wie z. B. die Entwicklung von Geschäftsbeziehungen, es sei denn diese Interessen werden durch die Interessen oder grundlegenden Rechte der Anteilshaber außer Kraft gesetzt;
- Jede andere Situation, in der die Anteilshaber der Verarbeitung personenbezogener Daten zugestimmt haben.

Zum gleichen Zweck können personenbezogene Daten an Dritte weitergegeben werden, wie z. B. an die lokalen nationalen Behörden, wenn dies nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften erforderlich ist, oder an Dritte, die als Verantwortliche für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten handeln und diese für ihre eigenen gesetzlichen oder regulatorischen Verpflichtungen verarbeiten, wie z. B. die Vertriebsstellen des Fonds.

Der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und/oder deren Beauftragte und Dienstleister übertragen personenbezogene Daten nicht in Länder außerhalb des EWR, wenn diese Länder kein angemessenes Datenschutzniveau und damit keine Rechtssicherheit bieten.

Der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft speichern personenbezogene Daten nicht länger als für den/die Zweck(e) erforderlich, für den/die sie erhoben wurden. Im Hinblick auf die Festlegung angemessener Aufbewahrungsfristen erfüllen der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft ferner sämtliche Pflichten zur Speicherung von Informationen, einschließlich der Gesetze zur Bekämpfung von Geldwäsche, der DSGVO sowie steuerlicher Gesetze und Verordnungen.

Anteilshaber können vom Fonds und der Verwaltungsgesellschaft jederzeit den Zugang zu ihren personenbezogenen Daten oder deren Berichtigung oder Löschung oder die Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten verlangen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten widersprechen oder ggf. ihr Recht auf Datenübertragbarkeit in Einklang mit der auf der Website der Verwaltungsgesellschaft erhältlichen Datenschutzerklärung von ING ausüben.

Sofern die Verarbeitung auf Zustimmung beruht, haben die Anteilsinhaber das Recht, ihre Zustimmung jederzeit zu entziehen. In Übereinstimmung mit Artikel 77 der DSGVO haben die Anteilsinhaber das Recht, im Falle einer Verletzung der betreffenden Gesetze Beschwerde bei der lokalen Aufsichtsbehörde einzureichen.

Die Anteilsinhaber können ihre Rechte ausüben, indem sie der Verwaltungsgesellschaft eine entsprechende Anfrage übermitteln.

Nähere Informationen zu den Bestimmungen und Bedingungen im Hinblick auf die Verarbeitung von Daten sind auf Anfrage kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Niemand ist befugt, im Zusammenhang mit dem Angebot der Anteile jedes Teilfonds andere als die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen oder Zusicherungen abzugeben, und sofern Informationen oder Zusicherungen gegeben werden, darf man sich nicht darauf verlassen, dass sie von dem Fonds genehmigt wurden. Weder die Aushändigung dieses Prospekts oder eines zugehörigen Anhangs noch der Verkauf von Anteilen des ICAV bedeuten unter irgendwelchen Umständen, dass die hierin enthaltenen Informationen zu einem späteren Zeitpunkt als dem Datum des Verkaufsprospekts zutreffend sind.

ANLAGEZIELE UND -POLITIK

Anlageziel und -strategie eines Teilfonds. Der Fonds wurde zum Zweck der Anlage in übertragbare Wertpapiere in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften errichtet. Die spezifischen Anlageziele, -strategien und -richtlinien jedes Teilfonds werden im zugehörigen Anhang dargelegt.

Die Vermögenswerte jedes Teilfonds werden im Einklang mit den in den OGAW-Bestimmungen enthaltenen Anlagebeschränkungen, die im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ zusammenfassend dargestellt sind, und etwaigen zusätzlichen Anlagebeschränkungen angelegt, die von den Verwaltungsratsmitgliedern für jeden Teilfonds beschlossen und in dem zugehörigen Anhang beschrieben werden.

Informationen im Zusammenhang mit den Anlagezielen und Arten von Instrumenten oder Wertpapieren, in die der jeweilige Teilfonds investiert, werden im zugehörigen Anhang dargelegt.

Allgemeine Anlagetechniken. Ein Teilfonds kann zum Zwecke des Cash-Managements Bargeld, Commercial Paper (d. h. von Kreditinstituten ausgegebene kurzfristige Papiere) und kurzfristige Staatspapiere (d. h. von Regierungen ausgegebene kurzfristige Papiere) halten.

Ein Teilfonds kann in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank auch in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, einschließlich solcher, die von der Verwaltungsgesellschaft oder Unternehmen der ING Group oder vom Fondsmanager oder von verbundenen Unternehmen des Fondsmanagers (d. h. anderen Mitgliedern der Unternehmensgruppe des Fondsmanagers) betrieben werden, einschließlich börsengehandelter Fonds, Indexfonds und Geldmarktfonds, sofern die Anlage in solchen Fonds mit dem Ziel des Teilfonds vereinbar ist.

Die Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds investieren darf, werden gemäß den OGAW-Vorschriften und -Leitlinien der Zentralbank zugelassene Organismen für gemeinsame Anlagen sein, die ihren Sitz in den relevanten Ländern, Jersey, Guernsey, der Isle of Man oder den Vereinigten Staaten von Amerika haben können und von der Aufsichtsbehörde ihres Heimatstaates wie folgt reguliert werden: (i) als OGAW oder (ii) als alternative Investmentfonds, die in allen wesentlichen Punkten den Bestimmungen der OGAW-Vorschriften und der OGAW-Vorschriften der Zentralbank entsprechen. Solche Organismen für gemeinsame Anlagen können, müssen aber nicht, von der Verwaltungsgesellschaft oder vom Fondsmanager oder von ihren jeweiligen verbundenen Unternehmen verwaltet werden und sie müssen die Anforderungen der OGAW-Vorschriften in Bezug auf solche Anlagen erfüllen. Organismen für gemeinsame Anlagen, bei denen ein Teilfonds investiert, können andere Anlagestrategien oder -beschränkungen als der jeweilige Teilfonds haben. In dieser Hinsicht wird die Verwaltungsgesellschaft oder der Fondsmanager oder der Anlageverwalter eine angemessene Due-Diligence-Prüfung vornehmen, um sicherzustellen, dass Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen nicht zu einer Umgehung der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds führen. Solche Organismen für gemeinsame Anlagen können gehebelt oder ungehebelt sein. Keiner dieser Organismen für gemeinsame Anlagen wird jährliche Verwaltungsgebühren von mehr als 3 % oder Performancegebühren von mehr als 20 % der Outperformance erheben.

Währungsabsicherung auf Portfolioebene. Sofern im maßgeblichen Prospektanhang angegeben, kann ein Teilfonds Transaktionen zum Zwecke der Absicherung des Währungsrisikos der zugrunde liegenden Wertpapiere in der jeweiligen Basiswährung abschließen. Wenn der Teilfonds eine solche Absicherung vornimmt, können Finanzderivate („FDI“) wie z. B. Devisentermingeschäfte eingesetzt werden.

Währungsabsicherung auf der Ebene der Anteilsklassen Sofern dies im maßgeblichen Prospektanhang angegeben ist, kann ein Teilfonds Finanzderivate für Rechnung einer bestimmten währungsgesicherten Anteilsklasse einsetzen, um das Wechselkursrisiko für diese währungsgesicherte Anteilsklasse ganz oder teilweise abzusichern.

Für die Währungsabsicherung der Anteilsklasse werden zwei Methoden verwendet:

- **NIW-Absicherung.** Diese Art der Absicherung zielt darauf ab, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Basiswährung und der Klassenwährung der währungsgesicherten Anteilsklasse zu minimieren. Sie wird üblicherweise verwendet, wenn die meisten Portfoliobestände entweder auf die Basiswährung lauten oder gegen diese abgesichert sind. Wo eine solche Absicherung vorgenommen wird, wird die Klassenwährung der währungsgesicherten Anteilsklasse systematisch gegenüber der Basiswährung abgesichert. Wenn die NIW-Absicherung in Bezug auf eine währungsgesicherte Anteilsklasse erfolgreich angewendet wird, wird sich die Performance der währungsgesicherten Anteilsklasse wahrscheinlich entsprechend der Performance der auf die Basiswährung lautenden Anteilsklassen entwickeln. Die Verwendung der NIW-Absicherung kann den Nutzen für die Inhaber der betreffenden währungsgesicherten Anteilsklasse erheblich einschränken, wenn die Währung der währungsgesicherten Anteilsklasse im Vergleich zur Basiswährung an Wert verliert.
- **Portfolio-Absicherung.** Diese Art der Absicherung versucht, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen den Währungsrisiken der Portfoliobestände und der Klassenwährung der währungsgesicherten Anteilsklasse zu minimieren. Sie wird in der Regel verwendet, wenn die meisten Portfoliobestände weder auf die Basiswährung lauten noch gegen diese abgesichert sind. Wenn eine solche Absicherung vorgenommen wird, werden die Währungsrisiken der Vermögenswerte des Teilfonds systematisch im Verhältnis zum Anteil der währungsgesicherten Anteilsklasse am Nettoinventarwert des Teilfonds gegen die Klassenwährung der währungsgesicherten Anteilsklasse abgesichert, es sei denn, die Anwendung der Portfolio-Absicherung ist für bestimmte Währungen unpraktisch oder nicht kosteneffizient. Die Verwendung der Portfolio-Absicherung kann den Nutzen für die Inhaber der betreffenden währungsgesicherten Anteilsklasse erheblich einschränken, wenn die Währung der währungsgesicherten Anteilsklasse im Vergleich zu den Währungen, auf die die zugrunde liegenden Vermögenswerte des abzusichernden Teilfonds lauten, an Wert verliert.

Wenn ein Teilfonds währungsgesicherte Anteilsklassen anbietet, wird im maßgeblichen Prospektanhang offengelegt, ob diese währungsgesicherten Anteilsklassen die NIW-Absicherung oder die Portfolio-Absicherung anwenden.

Wenn Währungsabsicherungsgeschäfte zur Absicherung eines relevanten Währungsrisikos in Bezug auf eine währungsgesicherte Anteilsklasse abgeschlossen werden, wird jede solche Transaktion eindeutig der spezifischen währungsgesicherten Anteilsklasse zugeordnet, und alle Kosten gehen ausschließlich zu Lasten dieser währungsgesicherten Anteilsklasse. Dementsprechend werden sich alle diese Kosten und die damit verbundenen Verbindlichkeiten und/oder Vorteile im Nettoinventarwert pro Anteil dieser währungsgesicherten Anteilsklasse widerspiegeln.

Über- oder unterscherte Positionen können unbeabsichtigt aufgrund von Faktoren entstehen, die außerhalb der Kontrolle des Fondsmanagers liegen, jedoch werden die abgesicherten Positionen laufend überprüft, um sicherzustellen, dass: (i) übersicherte Positionen nicht 105 % des Nettoinventarwerts der währungsgesicherten Anteilsklasse übersteigen; und (ii) unterscherte Positionen nicht unter 95 % des Teils des Nettoinventarwerts der währungsgesicherten Anteilsklasse fallen, der gegen Währungsrisiken abgesichert werden soll. Die abgesicherten Positionen werden laufend überprüft, um sicherzustellen, dass unterscherte Positionen nicht unter die oben genannten Grenzen fallen und nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden, und dass übersicherte Positionen, die deutlich über 100% des Nettoinventarwerts der betreffenden Klasse liegen, und alle unterscherten Positionen, die unter dem oben genannten Niveau liegen, nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden.

Im Falle eines Gewinns aus der Währungsabsicherung ergibt sich aus diesem Gewinn keine Hebelwirkung. Im Falle eines Verlustes bei der Fremdwährungsabsicherung führt ein solcher Verlust in den betreffenden währungsgesicherten Anteilsklassen zu einer Hebelwirkung. Jegliche Hebelwirkung wird entfernt oder reduziert, wenn die entsprechende Währungsabsicherung angepasst oder zurückgesetzt wird, wie es für die

entsprechende währungsgesicherte Anteilsklasse erforderlich ist. Der Fondsmanager beabsichtigt nicht, die währungsgesicherten Anteilsklassen über die oben festgelegte Toleranzschwelle hinaus zu hebeln; zu diesem Punkt wird eine Rücksetzung einiger oder aller Währungsabsicherungen für diese währungsgesicherte Anteilsklasse ausgelöst. Unter extremen Marktbedingungen kann die Toleranzschwelle vorübergehend überschritten werden.

Ein Teilfonds, der das Wechselkursrisiko für eine währungsgesicherte Anteilsklasse absichert, kann Devisentermingeschäfte abschließen, um das Wechselkursrisiko für die betreffende währungsgesicherte Anteilsklasse ganz oder teilweise abzusichern.

Wertpapierleihgeschäfte. Sofern im maßgeblichen Prospektanhang angegeben, kann ein Teilfonds vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen Wertpapierleihgeschäfte abschließen. Solche Wertpapierleihgeschäfte dürfen nur für eine effiziente Portfolioverwaltung verwendet werden.

Im Rahmen eines Wertpapierleihgeschäfts verleiht der Teilfonds die von ihm gehaltenen Wertpapiere an einen Entleiher zu Bedingungen, die den Entleiher verpflichten, dem Teilfonds innerhalb einer bestimmten Frist gleichwertige Wertpapiere zurückzugeben und dem Teilfonds für die Nutzung der Wertpapiere während der Dauer der Leihe eine Gebühr zu zahlen. Der Teilfonds stellt sicher, dass er jederzeit in der Lage ist, ausgeliehene Wertpapiere zurückzufordern oder einen von ihm abgeschlossenen Wertpapierleihvertrag zu kündigen.

Der Teilfonds kann seine Portfoliowertpapiere im Rahmen eines Wertpapierleihprogramms über einen ernannten Wertpapierleihbeauftragten an Broker, Händler und andere Finanzinstitute ausleihen, die Wertpapiere zur Durchführung von Transaktionen und für andere Zwecke leihen möchten. Gemäß den Bedingungen des betreffenden Wertpapierleihvertrags ist der ernannte Wertpapierleihbeauftragte berechtigt, einen Teil der Einnahmen aus dem Wertpapierleihgeschäft einzubehalten, um die Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit dem Wertpapierleihgeschäft, einschließlich der Gewährung der Leihen, der Verwaltung von Sicherheiten und der Bereitstellung von Entschädigungsleistungen für Wertpapierleihgeschäfte, zu decken; diese Gebühren werden zu marktüblichen Sätzen gezahlt. Die Verwaltungsgesellschaft stellt jedoch sicher, dass alle Erträge aus der Wertpapierleihe, nach Abzug der direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren, an den Teilfonds zurückfließen. Ein ernannter Wertpapierleihbeauftragter kann auch eine Tochtergesellschaft der Verwahrstelle oder der Verwaltungsgesellschaft sein.

Änderungen des Anlageziels und der Anlagepolitik eines Teilfonds. Jede Änderung der Anlageziele und jede wesentliche Änderung der Anlagerichtlinien eines Teilfonds bedarf der vorherigen Genehmigung durch einen ordentlichen Beschluss der Anteilsinhaber dieses Teilfonds. Eine unwesentliche Änderung der Anlagepolitik bedarf nicht der Zustimmung der Anteilsinhaber. Vor der Umsetzung einer Änderung der Anlageziele und einer wesentlichen Änderung der Anlagerichtlinien wird der Teilfonds die Anteilsinhaber unter Einhaltung einer angemessenen Frist benachrichtigen, damit sie ihre Anteile vor der Umsetzung der Änderung zurückgeben können.

Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte. Sofern im jeweiligen Prospektanhang angegeben, kann ein Teilfonds vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließen. Alle derartigen Vereinbarungen dürfen nur zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung verwendet werden, und die Arten von Vermögenswerten, die für die Vereinbarungen verwendet werden, werden im maßgeblichen Prospektanhang angegeben.

Ein Pensionsgeschäft ist eine Vereinbarung, gemäß der ein Teilfonds Wertpapiere von einer Gegenpartei erwirbt, die sich zum Zeitpunkt des Verkaufs verpflichtet, das Wertpapier zu einem beiderseits vereinbarten Datum und Preis zurückzukaufen, wodurch die Rendite für den betreffenden Teilfonds während der Laufzeit der Vereinbarung bestimmt wird. Der Wiederverkaufspreis spiegelt den Kaufpreis zuzüglich eines vereinbarten

Marktzinssatzes wider, der nicht mit dem Kuponsatz oder der Fälligkeit des gekauften Wertpapiers zusammenhängt. Ein Teilfonds kann umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließen, bei denen er ein Wertpapier verkauft und sich verpflichtet, es zu einem beiderseits vereinbarten Datum und Preis zurückzukaufen.

Wenn ein Teilfonds ein umgekehrtes Pensionsgeschäft abschließt, muss er jederzeit in der Lage sein, den gesamten Barbetrag zurückzufordern oder das umgekehrte Pensionsgeschäft entweder bar aufgezinst oder auf Marktwertbasis zu kündigen. Wenn Barmittel jederzeit auf einer Marktbewertungsbasis zurückgefordert werden können, muss der nach marktnaher Bewertung ermittelte Wert des umgekehrten Pensionsgeschäfts zur Berechnung des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds verwendet werden.

Wenn ein Teilfonds ein Pensionsgeschäft abschließt, sollte er jederzeit in der Lage sein, die Wertpapiere zurückzufordern oder das Pensionsgeschäft zu kündigen. Befristete Pensionsgeschäfte, die sieben Tage nicht überschreiten, gelten als mit dieser Anforderung vereinbar.

Direkte und indirekte Betriebskosten und Gebühren können an die jeweilige Gegenpartei (die auch ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle oder der Verwaltungsgesellschaft sein kann) gezahlt werden, und die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass alle Erträge aus Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften, abzüglich der direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren, an den Teilfonds gezahlt werden. Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte stellen keine Kreditaufnahme oder Kreditvergabe im Sinne der OGAW-Vorschriften dar.

Kontrahenten von Wertpapierleih-, Pensions- und umgekehrten Pensionsgeschäften und Swaps. Der Teilfonds wird nur Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte sowie Swaps mit Kontrahenten abschließen, für die eine Bonitätsprüfung durchgeführt wurde. Wenn es für den Kontrahenten ein Rating einer Agentur gibt, die bei der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde („ESMA“) registriert ist und von dieser beaufsichtigt wird, wird dieses Rating bei der Bonitätsbeurteilung berücksichtigt. Wird ein Kontrahent von einer solchen Rating-Agentur auf ein Rating von A2 oder darunter (oder ein vergleichbares Rating) herabgestuft, wird unverzüglich eine neue Bonitätsbeurteilung des Kontrahenten vorgenommen. Solche Kontrahenten werden Institute sein, die der Aufsicht unterliegen und zu den von der Zentralbank zugelassenen Kategorien gehören und gewöhnlich aber nicht immer in OECD-Ländern ansässig sind und verbundene Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle sein können. Anleger sollten auch die Risikohinweise in den Abschnitten „Wertpapierleihgeschäfte“ und „Risiko bei umgekehrten Pensionsgeschäften“ sowie die „Risiken im Zusammenhang mit bestimmten derivativen Instrumenten; Swapgeschäfte“ im Abschnitt „Risikoinformationen“ lesen.

Einsatz derivativer Finanzinstrumente. Der Einsatz von Finanzderivaten von einem Teilfonds für Anlagezwecke oder für eine effiziente Portfolioverwaltung wird im zugehörigen Anhang beschrieben. In diesem Zusammenhang bedeutet effizientes Portfoliomanagement die Verringerung von Risiken, einschließlich der Verringerung der Kosten für den Fonds, die Generierung von zusätzlichem Kapital oder zusätzlicher Erträge für den Fonds und die Absicherung gegen Marktbewegungen, Wechselkurs- oder Zinsrisiken, vorbehaltlich der allgemeinen Beschränkungen, die im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ dargelegt sind. Soweit ein Teilfonds Finanzderivate nutzt, kann das Risiko bestehen, dass die Volatilität des Nettoinventarwerts des Teilfonds zunimmt. Weitere Einzelheiten über die mit dem Einsatz von Finanzderivaten verbundenen Risiken finden Sie im Abschnitt „Risikoinformationen“.

Im Folgenden finden Sie eine zusammenfassende Beschreibung der einzelnen Arten von Finanzderivaten, die von einem Teilfonds zu Anlagezwecken oder für ein effizientes Portfoliomanagement verwendet werden können. Weitere Angaben zu den von jedem Teilfonds verwendeten Arten von Finanzderivaten enthält, soweit zutreffend, der zugehörige Anhang.

- **Terminkontrakte.** Terminkontrakte (Futures) sind Vereinbarungen über den Kauf oder Verkauf einer festgelegten Menge eines Index, einer Aktie, einer Anleihe oder einer Währung zu einem festen Datum in der Zukunft. Terminkontrakte sind börsengehandelte Instrumente, und ihr Handel unterliegt den Regeln der Börsen, an denen sie gehandelt werden.
- **Devisentermingeschäfte.** Devisentermingeschäfte (Forwards) sind Vereinbarungen zwischen Parteien, feste Mengen verschiedener Währungen zu einem vereinbarten Wechselkurs zu einem vereinbarten Zeitpunkt in der Zukunft zu tauschen, was einem Teilfonds effektiv ermöglicht, den Wechselkurs für den Kauf oder Verkauf der betreffenden Währung festzulegen und den Teilfonds gegen künftige Wechselkursschwankungen zu schützen. Der Teilfonds und der betreffende Kontrahent können den entsprechenden Betrag, die Lieferfrist und die Abwicklungsbedingungen vereinbaren. Devisentermingeschäfte ähneln den Währungsterminkontrakten, mit dem Unterschied, dass sie nicht an der Börse gehandelt werden, sondern außerbörsliche Instrumente sind. Devisentermingeschäfte können zur Verwaltung der im Teilfonds bestehenden Währungsrisiken eingesetzt werden. Nicht lieferbare Devisentermingeschäfte können aus den gleichen Gründen verwendet werden. Sie unterscheiden sich von Standard-Devisentermingeschäften dadurch, dass mindestens eine der Währungen in der Transaktion nicht zur Begleichung eines aus der Transaktion resultierenden Gewinns oder Verlusts geliefert werden darf. Wenn eine Klasse als währungsgesicherte Anteilsklasse bezeichnet wird, schließt der Teilfonds zu Absicherungszwecken bestimmte Devisentermingeschäfte ab: (a) um die Stärke der Basiswährung des Teilfonds zu schützen; und/oder (b) um das Wechselkursrisiko zwischen der Basiswährung des Teilfonds und der Währung, auf die die Anteile einer Klasse des Teilfonds lauten, zu mindern, wenn diese betreffende Währung von der Basiswährung des Teilfonds abweicht.
- **Optionen.** Optionen sind Kontrakte, bei denen der Stillhalter (Verkäufer) verspricht, dass der Käufer des Kontrakts das Recht, aber nicht die Verpflichtung hat, einen bestimmten Index, eine Aktie, eine Anleihe oder eine Währung an oder vor einem bestimmten Verfallsdatum oder Ausübungsdatum zu einem bestimmten Preis (dem Ausübungspreis) zu kaufen oder zu verkaufen. Eine Option, die dem Käufer das Recht gibt, zu einem bestimmten Preis zu kaufen, wird als Call bezeichnet, während eine Option, die ihm das Recht zum Verkauf gibt, als Put bezeichnet wird. Ein Teilfonds kann Kauf- und Verkaufsoptionen auf Wertpapiere (einschließlich Straddles), Wertpapierindizes und Währungen kaufen und verkaufen sowie Optionen auf Terminkontrakte (einschließlich Straddles) und Swapgeschäfte einsetzen und/oder zur Absicherung gegen Änderungen der Zinssätze, Wechselkurse oder Wertpapierpreise verwenden. Ein Teilfonds kann auch Optionen als Ersatz für die Eingehung einer Position in anderen Wertpapieren und Fonds und/oder zur Eingehung eines Engagements innerhalb der von der Zentralbank festgelegten Grenzen verwenden.
- **Swaps.** Ein Swap ist ein Vertrag, bei dem sich eine Partei verpflichtet, der anderen Partei etwas zu liefern, z. B. eine Zahlung zu einem vereinbarten Kurs, im Austausch gegen den Empfang einer Gegenleistung von der anderen Partei, z. B. die Wertentwicklung eines bestimmten Vermögenswertes oder eines Korbs von Vermögenswerten. Sofern im maßgeblichen Prospektanhang angegeben, kann ein Teilfonds Swapgeschäfte (einschließlich Total Return Swaps, Differenzkontrakte und Credit Default Swaps („CDS“)) in Bezug auf verschiedene Basiswerte, einschließlich Währungen, Zinssätze, Wertpapiere, Organismen für gemeinsame Anlagen und Indizes, abschließen. Ein Teilfonds kann diese Techniken zum Schutz gegen Zins- und Wechselkursänderungen einsetzen. Ein Teilfonds kann diese Techniken auch einsetzen, um Positionen in Wertpapierindizes und bestimmten Wertpapierpreisen einzunehmen oder sich gegen Veränderungen dieser Indizes und Preise zu schützen. Wenn ein Teilfonds Total Return Swaps abschließt (oder in andere Finanzderivate mit denselben Merkmalen investiert), können direkte und indirekte Betriebskosten und Gebühren an den betreffenden Kontrahenten (der auch ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle oder der Verwaltungsgesellschaft sein kann) gezahlt werden, und alle Erträge aus Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften, abzüglich der direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren, werden an den Teilfonds gezahlt.

Ein CDS ist ein Swap, mit dem das Ausfallrisiko eines zugrunde liegenden Wertpapiers vom Inhaber des Wertpapiers auf den Verkäufer des Swaps übertragen wird. Wenn ein Teilfonds beispielsweise einen CDS kauft (z. B. um eine Short-Position in Bezug auf den Kredit des Emittenten des Wertpapiers einzugehen oder um eine Anlage in dem betreffenden Wertpapier abzusichern), hat er das Recht, den Wert des Wertpapiers vom Verkäufer des CDS zu erhalten, falls der Emittent des Wertpapiers seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Wertpapier nicht nachkommt. Wenn ein Teilfonds einen CDS verkauft (der eine Long-Position in Bezug auf den Kredit des Emittenten des Wertpapiers einnimmt), erhält er vom Käufer eine Gebühr und hofft, von dieser Gebühr zu profitieren, falls der Emittent des betreffenden Wertpapiers mit seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ausfällt.

- **Optionsscheine.** Optionsscheine gewähren das Recht, ein zugrunde liegendes Wertpapier vom Emittenten zu einem festen Preis zu erwerben (im Gegensatz zu einer Option, bei der eine dritte Partei das Recht gewährt, ein zugrunde liegendes Wertpapier wie oben beschrieben zu erwerben). Ein Teilfonds kann Optionsscheine auf Wertpapiere als Ersatz für die Eingehung einer Position in dem zugrunde liegenden Wertpapier und/oder zur Erzielung eines Engagements innerhalb der von der Zentralbank festgelegten Grenzen halten.

Für den Fall, dass ein Teilfonds in nicht vollständig finanzierte Finanzderivate investiert, kann der Teilfonds (i) Bargeld bis zur Höhe des Nennbetrags dieses Finanzderivats abzüglich etwaiger Einschusszahlungen und (ii) alle in Bezug auf dieses Finanzderivat als Nachschusszahlungen erhaltenen Barsicherheiten (zusammen „**FDI-Barbestände**“) in einen oder mehrere täglich gehandelte Geldmarktfonds investieren. Weitere Informationen finden Sie in den folgenden Abschnitten „Sicherheiten“ und „Wiederanlage von Sicherheiten“.

Sofern im maßgeblichen Prospektanhang angegeben, kann ein Teilfonds auch in Wandelanleihen, bedingte Pflichtwandelanleihen („CoCos“), durch Vermögenswerte besicherte Produkte wie Asset-Backed Securities, Mortgage-Backed-Securities und hypothekenbezogene Wertpapiere sowie besicherte Darlehensverpflichtungen (Collateralised Loan Obligations, CLOs) investieren, wobei jede dieser Anlagen ein Finanzderivat der oben beschriebenen Arten und folglich eine Hebelwirkung beinhalten kann. Eine solche Hebelwirkung wird in die Berechnungen des Gesamtrisikos einbezogen.

Der Teilfonds investiert nicht in voll finanzierte Finanzderivate.

Sicherheiten. Alle Vermögenswerte, die in Bezug auf einen Teilfonds im Rahmen von außerbörslich gehandelten (OTC-) Finanzderivaten oder Wertpapierleih-, Pensions- und umgekehrten Pensionsgeschäften erhalten werden, gelten für die Zwecke der OGAW-Vorschriften der Zentralbank als Sicherheiten und erfüllen die nachstehenden Kriterien. Der Fonds ist bestrebt, die Risiken, die mit der Verwaltung von Sicherheiten in Verbindung stehen, einschließlich der operativen und rechtlichen Risiken, durch die Risikomanagementverfahren des Fonds zu ermitteln und einzudämmen. Alle Sicherheiten, die ein Teilfonds erhält, müssen jederzeit die folgenden Kriterien erfüllen:

- **Liquidität** Sicherheiten (die keine Barsicherheiten sind) sollten hoch liquide sein und an einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem mit transparenter Kursbildung gehandelt werden, damit sie rasch zu einem Preis verkauft werden können, der annähernd der Bewertung vor dem Verkauf entspricht. Die Sicherheiten sollten den Bestimmungen von Regulation 74 der OGAW-Vorschriften entsprechen und sind gemäß den Anforderungen dieses Verkaufsprospekts und der OGAW-Vorschriften zu verwenden.
- **Bewertung.** Sicherheiten sollten täglich bewertet werden, und Vermögenswerte mit hoher Kursvolatilität sollten nicht als Sicherheiten akzeptiert werden, sofern nicht angemessen konservative Sicherheitsabschläge vorgenommen werden.

- **Emittentenbonität.** Sicherheiten sollten von hoher Qualität sein. Ein Teilfonds muss sicherstellen, dass in den Fällen, in denen eine oder mehrere bei der ESMA registrierte und beaufsichtigte Rating-Agenturen ein Rating des Emittenten abgegeben haben, das für den Teilfonds angewandte Bonitätsbeurteilungsverfahren unter anderem diese Ratings berücksichtigt. Zwar wird es kein automatisches Vertrauen auf solche externen Ratings geben, aber eine Herabstufung unter die beiden höchsten kurzfristigen Ratings durch eine von der ESMA registrierte und beaufsichtigte Agentur, die den Emittenten bewertet hat, muss zu einer Neubewertung der Bonität des Emittenten führen, um sicherzustellen, dass die Sicherheiten weiterhin von hoher Qualität sind.
- **Korrelation.** Sicherheiten sollten von einer Stelle ausgegeben sein, die unabhängig von dem Kontrahenten ist und von der keine hohe Korrelation gegenüber der Performance des Kontrahenten zu erwarten ist.
- **Diversifizierung.** Sicherheiten sollten hinsichtlich Ländern, Märkten und Emittenten hinreichend diversifiziert sein. Unbare Sicherheiten werden als ausreichend diversifiziert betrachtet, wenn der betreffende Teilfonds von einem Kontrahenten einen Korb von Sicherheiten erhält, bei dem das Risiko in einem bestimmten Emittenten nicht mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts beträgt. Wenn der Teilfonds mit verschiedenen Kontrahenten zu tun hat, werden die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert, um sicherzustellen, dass die Grenze von 20 % für das Risiko in einem einzelnen Emittenten nicht überschritten wird.

Abweichend von diesem Unterpunkt kann ein Teilfonds in verschiedenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten voll besichert sein, die von einem Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittland oder einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben oder garantiert werden. Ein solcher Teilfonds muss Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten, und Wertpapiere aus ein und derselben Emission dürfen nicht mehr als 30 % seines Nettoinventarwerts ausmachen. Teilfonds, die beabsichtigen, vollständig durch Wertpapiere besichert zu werden, die von einem Mitgliedstaat begeben oder garantiert werden, müssen diese Tatsache im maßgeblichen Prospektanhang offenlegen und auch die Mitgliedstaaten, Gebietskörperschaften, Drittländer oder internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen angeben, die Wertpapiere begeben oder garantieren, die sie für mehr als 20 % ihres Nettoinventarwerts als Sicherheit akzeptieren können.

Es ist vorgesehen, dass jeder Teilfonds nur die folgenden Arten von Sicherheiten akzeptieren darf:

- Barmittel;
- von Staaten oder anderen öffentlichen Stellen ausgegebene Wertpapiere (wobei es sich um übertragbare Wertpapiere handelt, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden);
- Einlagenzertifikate, die von relevanten Instituten ausgestellt sind;
- Akkreditive mit einer Restlaufzeit von höchstens drei Monaten, die unbedingt und unwiderruflich sind und von relevanten Instituten ausgestellt sind;
- Aktien, die an einer Börse in den relevanten Ländern, der Schweiz, Kanada, Japan, den Vereinigten Staaten, Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien, Neuseeland, Taiwan, Singapur oder Hongkong gehandelt werden; und
- Anleihen/Commercial Paper, die von relevanten Instituten oder von Nichtbank-Emittenten ausgegeben werden.

Sofern angebracht, setzt der Fonds eine Richtlinie für Sicherheitsabschläge in Bezug auf jede Anlageklasse ein, die als Sicherheit erhalten wird. Die Richtlinie für Sicherheitsabschläge wird für jeden Kontrahenten auf Basis

des Einzelfalls verhandelt und variiert je nach der vom Fonds erhaltenen Anlageklasse. Dabei werden die Merkmale der betreffenden Anlageklasse, die Bonität des Emittenten der Sicherheit, die Kursvolatilität der Sicherheit und das Ergebnis von Stresstests, die nach Maßgabe der Stresstestrichtlinie durchgeführt werden, berücksichtigt. Im Rahmen einer solchen Vereinbarung erhaltene Sicherheiten: (a) müssen täglich auf Marktwertbasis bewertet werden; und (b) müssen wertmäßig jederzeit dem Wert des Engagements gegenüber dem betreffenden Kontrahenten entsprechen oder diesen übersteigen, wobei die entsprechenden Grenzen des Kontrahentenrisikos gemäß den OGAW-Vorschriften zu berücksichtigen sind.

Sicherheiten (einschließlich der Vermögenswerte, die Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften, Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Swaps sind) müssen von der Verwahrstelle oder einer Unterverwahrstelle (wobei eine Eigentumsübertragung stattfindet) gehalten werden. Dies gilt nicht in Fällen, in denen es nicht zur Übertragung des Eigentums kommt; in solchen Fällen kann die Sicherheit von einer dritten Depotbank gehalten werden, die der Aufsicht unterliegt und die keine Beziehung mit dem Sicherheitengeber unterhält.

Jeder Teilfonds, der Sicherheiten für mindestens 30 % seines Vermögens erhält, wird gemäß der Richtlinie des Fonds für Liquiditätsstresstests regelmäßigen Stresstests unterzogen, um das mit den erhaltenen Sicherheiten verbundene Liquiditätsrisiko zu bewerten.

Wiederanlage von Sicherheiten. Erhaltene unbare Sicherheiten können vom Fonds nicht verkauft, verpfändet oder wiederangelegt werden. In Form von liquiden Mitteln erhaltene Sicherheiten dürfen nicht anders als unten angegeben angelegt oder verwendet werden:

- Einbringung als Einlage oder Anlage in Einlagenzertifikate, die von relevanten Instituten ausgegeben werden;
- Anlage in Staatsanleihen von hoher Qualität;
- Anlage in kurzfristigen Geldmarktfonds gemäß der Definition der ESMA-Leitlinien über eine gemeinsame Definition europäischer Geldmarktfonds (Ref. CESR/10-049).

Wieder angelegte Barsicherheiten werden entsprechend den Diversifizierungsanforderungen für unbare Sicherheiten diversifiziert. Wenn Barsicherheiten wiederangelegt werden, ist der Fonds dem Verzugs- oder Zahlungsausfallrisiko des Emittenten des betreffenden Wertpapiers, in das die Barsicherheit investiert wurde, ausgesetzt. Es besteht auch das Risiko, dass eine Wiederanlage zu einer Wertminderung der Sicherheit führen könnte (weil die Anlage an Wert verliert). Dies wiederum kann zu Verlusten für den Fonds führen, da er verpflichtet ist, Sicherheiten zurückzugeben, die der Höhe des Wertes der zurückgegebenen Wertpapiere entsprechen. Um dieses Risiko zu kontrollieren, reinvestiert der Fonds Barsicherheiten unter Beachtung der oben genannten Einschränkungen. Darüber hinaus dürfen angelegte Barsicherheiten nicht beim Kontrahenten oder einem verbundenen Unternehmen als Einlage hinterlegt werden oder in Wertpapiere investiert werden, die vom Kontrahenten oder einem verbundenen Unternehmen ausgegeben wurden.

Risikomanagement. Der Einsatz anderer als der oben beschriebenen Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung durch einen bestimmten Teilfonds wird in seinen Anlagerichtlinien angegeben. Der Einsatz von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung durch einen Teilfonds darf weder zu einer Änderung des Anlageziels des Teilfonds führen noch das Risikoprofil des Teilfonds wesentlich erhöhen.

Sofern im maßgeblichen Prospektanhang nicht anders angegeben, werden das Gesamtrisiko und die Hebelwirkung der Teilfonds nach dem Commitment Approach berechnet, und das Gesamtrisiko der Teilfonds darf 100 % des Nettoinventarwerts nicht überschreiten. Der Commitment Approach rechnet die Finanzderivat-Positionen jedes Teilfonds in die entsprechenden Positionen der zugrunde liegenden Vermögenswerte um und versucht sicherzustellen, dass das Finanzderivaterisiko im Hinblick auf alle zukünftigen „Verpflichtungen“, denen er unterliegt (oder unterliegen kann), überwacht wird.

Die Verwaltungsgesellschaft wendet für jeden Teilfonds einen Risikomanagementprozess an, der es ihr ermöglicht, die verschiedenen mit Finanzderivaten, dem Einsatz von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und der Verwaltung von Sicherheiten verbundenen Risiken genau zu messen, zu überwachen und zu verwalten. Der Fondsmanager wird nur Finanzderivate einsetzen, die unter den Risikomanagementprozess des Fonds in seiner jeweils geltenden Fassung fallen. Eine Erklärung zu diesem Risikomanagementprozess wurde gemäß den Anforderungen der Zentralbank erstellt und der Zentralbank vorgelegt. Für den Fall, dass ein Teilfonds die Verwendung zusätzlicher Arten von Finanzderivaten beabsichtigt, werden der Risikomanagementprozess und der betreffende Prospektanhang entsprechend geändert, um diese Absicht wiederzugeben, und der Teilfonds darf solche Finanzderivate erst dann einsetzen, wenn der Risikomanagementprozess, der ihre Verwendung vorsieht, gemäß den Anforderungen der Zentralbank erstellt und der Zentralbank vorgelegt wurde. Der Fonds stellt den Anteilsinhabern auf Anfrage zusätzliche Informationen über die angewandten Risikomanagementmethoden zur Verfügung, einschließlich der angewandten quantitativen Grenzen und der jüngsten Entwicklungen bei den Risiko- und Renditemerkmalen der wichtigsten Anlagekategorien.

Kreditaufnahme. Jeder Teilfonds kann bis zu einer Obergrenze von 10 % seines Nettoinventarwerts Kredite bei einer Bank aufnehmen, jedoch nur vorübergehend. Ein Teilfonds kann über ein Back-to-Back-Darlehen Fremdwährungen erwerben. Auf diese Weise erhaltene Fremdwährungen werden nicht als Kreditaufnahme im Sinne der Regulation 103(1) der OGAW-Vorschriften eingestuft, sofern die ausgleichende Einlage: (a) auf die Basiswährung des Teilfonds lautet; und (b) dem Wert des ausstehenden Fremdwährungsdarlehens entspricht oder diesen übersteigt. Währungsrisiken können entstehen, wenn der ausgleichende Saldo nicht in der Basiswährung des Teilfonds geführt wird. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass in Fällen, in denen Fremdwährungskredite den Wert einer Back-to-Back-Einlage übersteigen, der Überschuss für die Zwecke der Regulation 103(1) der OGAW-Vorschriften als Kreditaufnahme behandelt wird.

Kreuzbeteiligung. Vorbehaltlich der Regulation 11 der OGAW-Vorschriften der Zentralbank kann ein Teilfonds (der „**investierende Fonds**“) in einen anderen Teilfonds (den „**zweiten Fonds**“) investieren, wobei stets Folgendes vorausgesetzt wird: (i) der zweite Fonds darf für eine solche Anlage keine Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschgebühr erheben; (ii) der zweite Fonds selbst hält keine Anteile in Bezug auf einen anderen Teilfonds; und (iii) der Satz der jährlichen Verwaltungs- und Anlageverwaltungsgebühr, die den Anlegern des investierenden Fonds in Bezug auf den Teil des Vermögens des investierenden Fonds berechnet wird, der in den zweiten Fonds investiert ist (unabhängig davon, ob diese Gebühr direkt auf Ebene des investierenden Fonds (über die TER, wenn der investierende Fonds eine TER betreibt), indirekt auf der Ebene des zweiten Fonds oder mittels einer Kombination aus beidem gezahlt wird), darf den Satz der maximalen jährlichen Verwaltungs- und Anlageverwaltungsgebühr, die den Anlegern des investierenden Fonds in Bezug auf den Saldo des Vermögens des investierenden Fonds (über die TER, wenn der investierende Fonds eine TER betreibt) berechnet werden darf, nicht überschreiten, so dass es zu keiner doppelten Belastung des investierenden Fonds mit der jährlichen Verwaltungs- oder Anlageverwaltungsgebühr infolge seiner Anlagen im zweiten Fonds kommt.

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Das Vermögen jedes Teilfonds wird gemäß den in den OGAW-Vorschriften enthaltenen Anlagebeschränkungen angelegt, die nachstehend zusammengefasst sind, sowie gemäß den gegebenenfalls vom Verwaltungsrat beschlossenen zusätzlichen Anlagebeschränkungen, deren Einzelheiten nachstehend und/oder im jeweiligen Prospektanhang aufgeführt sind.

1	Zulässige Anlagen
	Die Anlagen eines OGAW beschränken sich auf:
1.1	Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse eines Mitgliedstaats oder Drittstaats, zugelassen sind oder die an einem geregelten, regelmäßig geöffneten, anerkannten und der Öffentlichkeit zugänglichen Markt eines Mitgliedstaats oder Drittstaats gehandelt werden.
1.2	Kürzlich ausgegebene Wertpapiere, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem anderen Markt (wie oben beschrieben) zugelassen werden sollen.
1.3	Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden.
1.4	Anteile von OGAW.
1.5	Anteile von alternativen Investmentfonds.
1.6	Einlagen bei Kreditinstituten.
1.7	Finanzderivate.
2	Anlagebeschränkungen
2.1	Ein OGAW darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in anderen als den in Absatz 1 aufgeführten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
2.2	<p>(1) Vorbehaltlich des Absatzes (2) darf ein OGAW nicht mehr als 10 % seines Vermögens in Wertpapieren des Typs anlegen, auf den Regulation 68(1)(d) der OGAW-Vorschriften Anwendung findet.</p> <p>(2) Absatz (1) gilt nicht für eine Anlage in solche Wertpapiere, bei denen es sich um unter der Bezeichnung „Rule 144 A-Wertpapiere“ bekannte US-Wertpapiere handelt, sofern</p> <p style="margin-left: 20px;">(a) die betreffenden Wertpapiere mit der Verpflichtung ausgegeben wurden, die Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe bei der SEC zu registrieren; und</p> <p style="margin-left: 20px;">(b) die Wertpapiere keine illiquiden Wertpapiere sind, d. h. sie können vom OGAW innerhalb von sieben Tagen zu dem Preis oder annähernd zu dem Preis, zu dem sie vom OGAW bewertet werden, veräußert werden.</p>
2.3	Ein OGAW darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen; dabei wird vorausgesetzt, dass der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die er bei den Emittenten hält, in die er mehr als 5 % von seinem Vermögen investiert, 40 % seines Vermögens nicht übersteigen darf.

- 2.4** Vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der Zentralbank kann die Obergrenze von 10 % (in 2.3) bei Anleihen auf 25 % angehoben werden, die von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat ausgegeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz von Anleiheninhabern einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Wenn ein Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in diese von einem Emittenten ausgegebenen Anleihen anlegt, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Nettoinventarwerts des OGAW nicht überschreiten.
- 2.5** Die Obergrenze von 10 % (in 2.3) ist auf 35 % angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem Drittstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
- 2.6** Die in den Punkten 2.4. und 2.5 genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Berechnung der in Punkt 2.3 genannten Obergrenze von 40 % nicht berücksichtigt.
- 2.7** Auf Konten gebuchte und als ergänzende Liquidität bei ein und demselben Kreditinstitut gehaltene Barmittel dürfen 20 % des Nettovermögens des OGAW nicht überschreiten.
- 2.8** Das Risiko, dem ein OGAW gegenüber einem Kontrahenten eines OTC-Derivats ausgesetzt ist, darf 5 % des Nettovermögens nicht überschreiten.
- Diese Grenze wird auf 10 % angehoben, wenn es sich um ein im EWR zugelassenes Kreditinstitut, ein in einem Unterzeichnerstaat der Baseler Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1988 (der kein EWR-Mitgliedstaat ist) zugelassenes Kreditinstitut oder ein in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassenes Kreditinstitut handelt.
- 2.9** Ungeachtet der vorstehenden Absätze 2.3, 2.7 und 2.8 darf eine Kombination von zwei oder mehreren der folgenden, von ein und demselben Organismus begebenen Anlagen oder mit diesem zusammen gemachten oder unternommenen Geschäfte 20 % des Nettovermögens nicht übersteigen:
- Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten;
 - Einlagen; und/oder
 - Kontrahentenrisiken im Zusammenhang mit OTC-Derivatgeschäften.
- 2.10** Die in den vorstehenden Abschnitten 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 genannten Grenzen dürfen nicht miteinander kombiniert werden, so dass das Engagement gegenüber einer einzelnen Einrichtung 35 % des Nettovermögens nicht überschreiten darf.
- 2.11** Konzerngesellschaften werden für die Zwecke der Abschnitte 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als ein einziger Emittent betrachtet. Es kann jedoch eine Obergrenze von 20 % des Nettovermögens auf die Anlage in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente innerhalb derselben Unternehmensgruppe angewandt werden.
- 2.12** Ein OGAW kann bis zu 100 % des Nettovermögens in verschiedene übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

	<p>Die einzelnen Emittenten müssen im Prospekt aufgeführt sein und können der folgenden Liste entnommen werden: OECD-Regierungen (sofern die betreffenden Emissionen mit „Investment Grade“ bewertet sind), Regierung der Volksrepublik China, Regierung von Brasilien (sofern die betreffenden Emissionen mit „Investment Grade“ bewertet sind), Regierung von Indien (sofern die betreffenden Emissionen mit „Investment Grade“ bewertet sind), Regierung von Singapur, Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Internationale Finanz-Corporation, Internationaler Währungsfonds, Euratom, Asiatische Entwicklungsbank, Europäische Zentralbank, Europarat, Eurofima, Afrikanische Entwicklungsbank, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Interamerikanische Entwicklungsbank, EU, Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), Federal Home Loan Bank, Federal Farm Credit Bank, Tennessee Valley Authority, Straight-A Funding LLC.</p> <p>Der OGAW muss Wertpapiere aus mindestens 6 verschiedenen Emissionen halten, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 % des Nettovermögens nicht überschreiten dürfen.</p>
3	Investitionen in Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“)
<p>3.1</p> <p>3.2</p> <p>3.3</p> <p>3.4</p> <p>3.5</p>	<p>Ein OGAW darf jedoch nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in OGA anlegen.</p> <p>Anlagen in alternativen Investmentfonds dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens nicht übersteigen.</p> <p>Die OGA dürfen nicht mehr als 10 % des Nettovermögens in andere offene OGA anlegen.</p> <p>Wenn ein Teilfonds in die Anteile anderer OGA investiert, die direkt oder im Auftrag von derselben OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die OGAW-Verwaltungsgesellschaft im Rahmen einer Verwaltungs- oder Kontrollgemeinschaft bzw. einer direkten oder indirekten wesentlichen Beteiligung verbunden ist, darf diese Verwaltungsgesellschaft bzw. andere Gesellschaft für die Anlage der OGAW in Anteilen dieser anderen OGA keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren erheben.</p> <p>Erhält eine verantwortliche Person, ein Fondsmanager oder ein Anlageberater aufgrund der Anlage in Anteilen eines anderen Investmentfonds eine Provision (einschließlich einer rückerstatteten Provision) für Rechnung des OGAW, stellt die verantwortliche Person sicher, dass die entsprechende Provision in das Vermögen des OGAW eingezahlt wird.</p>
4	Index nachbildende OGAW
<p>4.1</p> <p>4.2</p>	<p>Ein OGAW kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in Anteile und/oder Schuldtitel ein und desselben Emittenten anlegen, wenn die Anlagepolitik des OGAW darin besteht, einen Index nachzubilden, der die in den OGAW-Mitteilungen genannten Kriterien erfüllt und von der Zentralbank anerkannt ist.</p> <p>Die in Abschnitt 4.1 genannte Grenze kann auf 35 % angehoben und auf einen einzelnen Emittenten angewandt werden, wenn dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen gerechtfertigt ist.</p>

5	Allgemeine Vorschriften
5.1	Eine Investmentgesellschaft, ICAV oder Verwaltungsgesellschaft darf, in Verbindung mit allen von ihr verwalteten OGA handelnd, keine mit Stimmrechten verbundenen Anteile erwerben, durch die sie erheblichen Einfluss auf die Führung eines Emittenten ausüben könnte.
5.2	Ein OGAW darf nicht mehr als: <ul style="list-style-type: none"> (i) 10 % der stimmrechtslosen Anteile ein und desselben Emittenten; (ii) 10 % der Schuldtitel ein und desselben Emittenten; (iii) 25 % der Anteile ein und desselben OGA; (iv) 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben. <p>HINWEIS: Die in den Ziffern (ii), (iii) und iv) oben vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.</p>
5.3	5.1 und 5.2 sind nicht anwendbar auf: <ul style="list-style-type: none"> (i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften ausgegeben oder garantiert werden; (ii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Nicht-Mitgliedstaat ausgegeben oder garantiert werden; (iii) übertragbare Wertpapieren und Geldmarktinstrumente; die von internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen ausgegeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören; (iv) Anteile, die ein OGAW am Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaats hält, der sein Vermögen überwiegend in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittstaat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den OGAW aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Drittstaats die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Drittstaats zu tätigen. Dieser Verzicht gilt nur, wenn die Gesellschaft aus dem Drittstaat in ihren Anlagerichtlinien die in den Abschnitten 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 festgelegten Grenzen einhält, und unter der Voraussetzung, dass bei einer Überschreitung dieser Grenzen die nachstehenden Absätze 5.5 und 5.6 eingehalten werden. (v) Anteile, die von einer oder mehreren Investmentgesellschaften oder ICAVs am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in deren Niederlassungsstaat lediglich und ausschließlich für diese Investmentgesellschaft/en und ICAVs bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Antrag der Anteilsinhaber ausüben.
5.4	Der OGAW braucht die hier genannten Anlagebeschränkungen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die zum Vermögen ihrer Teilfonds gehören, nicht einzuhalten.

5.5	Die Zentralbank kann kürzlich zugelassenen OGAW gestatten, während eines Zeitraums von sechs Monaten ab dem Datum ihrer Zulassung von den Bestimmungen der Abschnitte 2.3 bis 2.12, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 abzuweichen, sofern sie den Grundsatz der Risikostreuung beachten.
5.6	Werden die hierin genannten Grenzen aus sich dem Einfluss des OGAW entziehenden Gründen oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, muss das vorrangige Ziel des OGAW bei den von ihm getätigten Verkäufen darin bestehen, unter ordnungsgemäßer Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilsinhaber Abhilfe für diese Situation zu schaffen.
5.7	<p>Weder eine Investmentgesellschaft oder eine ICAV, noch eine Verwaltungsgesellschaft oder ein Treuhänder, der bzw. die im Namen eines Investmentfonds oder einer Verwaltungsgesellschaft eines gemeinsamen Vertragsfonds handelt, darf ungedeckte Verkäufe der folgenden Wertpapiere tätigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - übertragbare Wertpapiere; - Geldmarktinstrumente*; - Anteile von OGA; oder - Finanzderivate.
5.8	Ein OGAW kann ergänzend liquide Mittel halten.
6	Finanzderivate („FDIs“)
6.1	Das Gesamtrisiko eines OGAW im Zusammenhang mit Finanzderivaten darf seinen gesamten Nettoinventarwert nicht überschreiten.
6.2	Das Positionsrisiko in Bezug auf die zugrunde liegenden Vermögenswerte von Finanzderivaten, einschließlich eingebetteter Finanzderivate in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, darf in Kombination mit etwaigen Positionen, die sich aus Direktanlagen ergeben, die in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Anlagegrenzen nicht überschreiten. (Diese Bestimmung gilt nicht im Falle indexbasierter Finanzderivate, sofern der zugrunde liegende Index ein Index ist, der die Kriterien der OGAW-Vorschriften der Zentralbank erfüllt)
6.3	OGAW können in außerbörslich gehandelten (OTC-) Finanzderivaten anlegen, sofern es sich bei den Kontrahenten der OTC-Derivatgeschäfte um Institute handelt, die der Aufsicht unterliegen und zu den von der Zentralbank zugelassenen Kategorien gehören.
6.4	Anlagen in Finanzderivaten unterliegen den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen.

Der Fonds wird keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, Total Return Swaps und andere Finanzderivate mit ähnlichen Merkmalen eingehen, die Gegenstand der Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung (die „Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“ oder „**SFT-Verordnung**“) sind. Um Zweifel auszuschließen, wird klargestellt, dass dies den Teilfonds nicht daran hindert, Finanzderivate für Währungsabsicherungszwecke zu nutzen, wie im maßgeblichen Prospektanhang dargelegt.

* Ein Leerverkauf von Geldmarktinstrumenten durch OGAW ist verboten

Der Fonds darf weder Edelmetalle noch Zertifikate, die Edelmetalle darstellen, erwerben.

Der Verwaltungsrat kann nach seinem eigenen Ermessen weitere Anlagebeschränkungen auferlegen, die mit den Interessen der Anleger vereinbar sind oder deren Interessen dienen, um die Gesetze und Vorschriften der Länder, in denen die Anleger ansässig sind, einzuhalten.

Die oben genannten Anlagebeschränkungen gelten zum Zeitpunkt des Kaufs der Anlagen als anwendbar. Werden solche Grenzen aus sich dem Einfluss des Fonds entziehenden Gründen oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, muss das vorrangige Ziel des Fonds darin bestehen, unter ordnungsgemäßer Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilsinhaber Abhilfe für diese Situation zu schaffen.

Zusätzliche steuerliche Informationen und Anlagebeschränkungen für die folgenden Teilfonds, die zum Vertrieb in Deutschland angemeldet sind:

- ING WORLD FUND 30/70;
- ING WORLD FUND 40/60;
- ING WORLD FUND 50/50;
- ING WORLD FUND 65/35;
- ING WORLD FUND 80/20;
- ING WORLD FUND 100/0.

In diesem Zusammenhang sollten Anteilinhaber beachten, dass die oben genannten Teilfonds gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz in der seit dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung („**InvStG**“) qualifiziert sind, wie nachstehend beschrieben:

Aktienfonds: Gemäß § 2 Absatz 6 des deutschen Investmentsteuergesetzes („**InvStG**“) werden die folgenden Teilfonds fortlaufend eine Anlage von mehr als 50 % ihres Gesamtvermögens entweder direkt in Kapitalbeteiligungen oder über indirekte Anlagen in Aktien-/Misch-Zielfonds gemäß § 2 Absatz 8 InvStG sicherstellen.

Die folgenden Teilfonds werden als Aktienfonds klassifiziert:

- ING WORLD FUND 65/35;
- ING WORLD FUND 80/20;
- ING WORLD FUND 100/0.

Mischfonds: Gemäß § 2 Absatz 7 InvStG werden die folgenden Teilfonds auf fortlaufender Basis eine Anlage von mindestens 25 % ihres Gesamtvermögens entweder direkt in Kapitalbeteiligungen oder über indirekte Anlagen in Aktien-/Misch-Zielfonds gemäß § 2 Absatz 8 InvStG sicherstellen.

Die folgenden Teilfonds sind als Mischfonds klassifiziert:

- ING WORLD FUND 30/70;
- ING WORLD FUND 40/60;
- ING WORLD FUND 50/50.

RISIKOINFORMATIONEN

Dieser Abschnitt enthält Informationen über einige der allgemeinen Risiken, die für eine Anlage in den Teilfonds gelten. Zusätzliche Risikoinformationen, die spezifisch für einzelne Teilfonds gelten, sind im jeweiligen Prospektanhang angegeben. Dieser Abschnitt ist nicht als vollständige Erklärung gedacht und andere Risiken können relevant sein. Insbesondere kann die Performance des Fonds und der einzelnen Teilfonds von Änderungen der Markt-, Wirtschafts- und politischen Bedingungen sowie der gesetzlichen, regulatorischen und steuerlichen Anforderungen beeinflusst werden.

Bevor eine Anlageentscheidung in Bezug auf eine Anlage in einen Teilfonds getroffen wird, sollten potenzielle Anleger alle in diesem Verkaufsprospekt und dem maßgeblichen Prospektanhang enthaltenen Informationen sowie ihre eigenen persönlichen Umstände sorgfältig prüfen und ihren eigenen Börsenmakler, Bankmanager, Anwalt, Buchhalter und/oder Finanzberater konsultieren. Eine Anlage in Anteilen ist nur für Anleger geeignet, die (entweder allein oder in Verbindung mit einem geeigneten Finanz- oder sonstigen Berater) in der Lage sind, die Vorzüge und Risiken einer solchen Anlage zu beurteilen, und die über ausreichende Ressourcen verfügen, um etwaige daraus resultierende Verluste tragen zu können.

Der Preis der Anteile kann sowohl steigen als auch fallen, und ihr Wert ist nicht garantiert. Anleger erhalten bei Rücknahme oder Liquidation möglicherweise nicht den Betrag, den sie ursprünglich in einen Teilfonds investiert haben, oder überhaupt nichts zurück.

1) ALLGEMEINE RISIKEN, DIE FÜR ALLE TEILFONDS GELTEN

Die folgenden Erklärungen sollen Anleger über die Ungewissheiten und Risiken informieren, die mit Anlagen in und Transaktionen mit übertragbaren Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten verbunden sind. Obwohl darauf geachtet wird, diese Risiken zu verstehen und zu steuern, werden die Teilfonds und dementsprechend letztlich die Anteilsinhaber der Teilfonds die mit den Anlagen der Teilfonds verbundenen Risiken tragen.

Historische Performance

Informationen zur Wertentwicklung jedes Teilfonds in der Vergangenheit sind in den Basisinformationsblättern (BiB) enthalten. Die Performance in der Vergangenheit gibt keinerlei Aufschluss über die zukünftige Wertentwicklung eines Teilfonds und bietet keine Garantie für zukünftige Erträge.

Wertschwankungen

Die Anlagen der Teilfonds unterliegen Marktschwankungen und anderen Risiken, die der Anlage in Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten eigen sind. Es kann nicht garantiert werden, dass es zu einer Wertsteigerung der Anlagen kommt, und der Kapitalwert Ihrer ursprünglichen Investition ist nicht garantiert. Der Wert von Anlagen und die aus ihnen erzielten Erträge können sowohl steigen als auch fallen, und Sie erhalten Ihren ursprünglich investierten Betrag möglicherweise nicht zurück. Es gibt keine Garantie, dass das Anlageziel jedes Teilfonds tatsächlich erreicht wird.

Marktrisiko

Die Anlagen jedes Teilfonds unterliegen normalen Marktschwankungen sowie den Risiken, die einer Anlage an den internationalen Wertpapieren eigen sind, und es kann nicht garantiert werden, dass es zu einer Wertsteigerung der Anlagen kommt. Jeder Teilfonds wird in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften ein diversifiziertes Portfolio von Anlagen unterhalten, um das Risiko zu verringern, aber der Preis der Anteile kann sowohl steigen als auch fallen, und die Anleger erhalten unter Umständen ihr ursprünglich investiertes Kapital nicht zurück.

Der Erfolg der Aktivitäten eines Teilfonds wird von allgemeinen Wirtschafts- und Marktbedingungen wie Zinssätzen, Verfügbarkeit von Krediten, Inflationsraten, wirtschaftlicher Unsicherheit, Gesetzesänderungen, Handelsbarrieren, Devisenkontrollen und nationalen und internationalen politischen Umständen beeinflusst. Diese Faktoren können das Niveau und die Volatilität der Wertpapierkurse und die Liquidität der Anlagen eines Teilfonds beeinflussen. Volatilität oder Illiquidität könnten die Rentabilität eines Teilfonds beeinträchtigen oder zu Verlusten führen.

Wenn Vermögenswerte eines Teilfonds in eng definierten Märkten oder Sektoren einer bestimmten Volkswirtschaft angelegt werden, erhöht sich das Risiko durch die Unfähigkeit, Anlagen breit zu streuen, und der Teilfonds wird damit einem größeren Risiko hinsichtlich potenziell negativer Entwicklungen innerhalb dieser Märkte oder Sektoren ausgesetzt.

Unvorhersehbare oder instabile Marktbedingungen können dazu führen, dass die Möglichkeiten, geeignete Anlagen für den Einsatz von Kapital zu finden, eingeschränkt werden oder dass der Ausstieg und die Realisierung von Werten aus den bestehenden Anlagen eines Teilfonds erschwert werden.

Währungsrisiko

Der Gesamtertrag und die Bilanz eines Teilfonds können durch Wechselkursschwankungen erheblich beeinflusst werden, wenn das Vermögen und die Erträge des Teilfonds auf andere Währungen als die Basiswährung des Teilfonds lauten, und dies bedeutet, dass Währungsschwankungen den Wert des Anteilspreises eines Teilfonds erheblich beeinflussen können. Die drei Hauptbereiche des Fremdwährungsrisikos liegen darin, dass Wechselkursschwankungen den Wert von Anlagen und erhaltenen Erträgen beeinflussen können, sowie in kurzfristigen zeitlichen Differenzen. Ein Teilfonds kann diese Risiken ggf. durch Devisenkassa- oder Devisentermingeschäfte absichern. Die damit verbundenen Risiken werden weiter unten im Abschnitt über die Risiken im Zusammenhang mit Derivaten erläutert.

Risiko der Währungsbezeichnung von Anteilen

Eine Anteilsklasse kann in einer anderen Währung als der Basiswährung des betreffenden Teilfonds bezeichnet werden. Unter solchen Umständen können ungünstige Wechselkursschwankungen zwischen der Basiswährung des Teilfonds und der Währung der Anteilsklasse zu einer Ertragsminderung und/oder zu einem Kapitalverlust für die Anteilsinhaber führen.

Im Falle einer Klasse, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des betreffenden Teilfonds lautet, findet bei Zeichnungen, Rücknahmen, Umtausch und Ausschüttungen eine Währungsumrechnung zu dem der Verwaltungsgesellschaft verfügbaren gültigen Wechselkurs statt, und die Kosten für die Umrechnung werden von der betreffenden Klasse abgezogen. Infolgedessen unterliegt der Wert einer Klasse, die in einer anderen Währung als der Basiswährung des betreffenden Teilfonds bezeichnet ist, dem Wechselkursrisiko gegenüber der Basiswährung.

Zinsrisiko

Die Zinssätze werden durch Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Geldmärkten bestimmt, die durch makroökonomische Faktoren, Spekulation und die Politik oder die Interventionen der Zentralbanken und Regierungen beeinflusst werden. Schwankungen der kurz- und/oder langfristigen Zinssätze können sich auf den Wert des Vermögens eines Teilfonds auswirken. Schwankungen der Zinssätze der Währung, auf die die Anteile lauten, und/oder Schwankungen der Zinssätze der Währung(en), auf die die Vermögenswerte eines Teilfonds lauten, können den Wert der Anteile beeinflussen.

Liquiditätsrisiko

Unter normalen Marktbedingungen bestehen die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds hauptsächlich aus realisierbaren Anlagen, die leicht verkauft werden können. Die Hauptverpflichtung eines Teilfonds ist die Rücknahme von Anteilen, die Anleger verkaufen möchten. Im Allgemeinen werden die Anlagen, einschließlich der Barmittel, jedes Teilfonds so verwaltet, dass er seinen Verbindlichkeiten nachkommen kann. Gehaltene Anlagen müssen möglicherweise verkauft werden, wenn nicht genügend Barmittel zur Finanzierung solcher

Rücknahmen zur Verfügung steht. Wenn der Umfang der Veräußerungen ausreichend groß ist oder der Markt illiquide ist, besteht das Risiko, dass entweder die Anlagen nicht verkauft werden können oder der Preis, zu dem sie verkauft werden, sich nachteilig auf den Nettoinventarwert des Teilfonds auswirkt. Der Fonds wendet ein angemessenes Verfahren für das Liquiditätsrisikomanagement an, das die von den Teilfonds eingesetzten Transaktionen zur effizienten Portfolioverwaltung berücksichtigt, um sicherzustellen, dass jeder Teilfonds in der Lage ist, seinen erklärten Rücknahmeverpflichtungen nachzukommen. Es ist jedoch möglich, dass ein Teilfonds unter den oben beschriebenen Umständen nicht in der Lage ist, ausreichende Vermögenswerte zu realisieren, um alle Rücknahmeanträge, die er erhält, zu erfüllen, oder dass der Fonds feststellt, dass die Umstände so beschaffen sind, dass die Erfüllung einiger oder aller derartigen Anträge nicht im besten Interesse der Anteilsinhaber eines Teilfonds als Ganzes liegt. Unter solchen Umständen kann sich die Abrechnung von Rücknahmeerlösen verzögern und/oder der Fonds kann die Entscheidung treffen, die im Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf*“ unter „*Beschränkung von Rücknahmen*“ beschriebenen Bestimmungen zu Rücknahmeschranken anzuwenden oder den Handel im betreffenden Teilfonds auszusetzen, wie unter „*Vorübergehende Aussetzung des Handels*“ im Abschnitt „*Bestimmung des Nettoinventarwerts*“ beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiko

Unter dem Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Umwelt-, Sozial- oder Governance-Ereignis oder ein entsprechender Umstand zu verstehen, dessen Eintreten tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlagen verursachen könnte.

Anlagen in Unternehmen können besonders empfindlich auf ESG-Faktoren reagieren.

Umweltfaktoren betreffen in erster Linie den Einfluss eines Unternehmens auf die Umwelt und seine Fähigkeit, verschiedene Risiken zu mindern, die der Umwelt schaden könnten. Relevante Aspekte können der Energieverbrauch eines Unternehmens, sein Abfallaufkommen, das Ausmaß der verursachten Umweltverschmutzung, die Nutzung von Ressourcen und die Behandlung von Tieren sein.

Die Umweltpolitik eines Unternehmens und seine Fähigkeit, Umweltrisiken zu mindern, können seine finanzielle Leistung direkt beeinflussen. Regierungen auf der ganzen Welt führen zunehmend umweltrechtliche Vorschriften ein, und die Unfähigkeit eines Unternehmens, diese Standards einzuhalten, kann zu erheblichen Strafen führen. Die Auswirkungen des Klimawandels können ebenfalls betriebliche Bereiche eines Unternehmens schädigen und in der Folge die Betriebsfähigkeit eines Unternehmens einschränken.

Soziale Faktoren betreffen die Beziehungen eines Unternehmens zu anderen Unternehmen und Gemeinden und seine Haltung zu Vielfalt, Menschenrechten und Verbraucherschutz. Soziale Faktoren können sich auf den betrieblichen Erfolg eines Unternehmens auswirken, indem sie neue Kunden anziehen, ihre Loyalität bewahren und die Beziehungen zu Geschäftspartnern und Gemeinden, die von der Geschäftstätigkeit eines Unternehmens betroffen sind, aufrechterhalten.

Die Unternehmensführung (Corporate Governance) befasst sich mit den internen Unternehmensangelegenheiten und den Beziehungen des Unternehmens zu den wichtigsten Stakeholdern des Unternehmens, einschließlich seiner Mitarbeiter und Aktionäre. Eine ordnungsgemäße und transparente Unternehmensführung kann dazu beitragen, Interessenkonflikte zwischen den Stakeholdern eines Unternehmens und potenziell hohe Prozesskosten zu vermeiden. Darüber hinaus steht die Corporate Governance in direktem Zusammenhang mit dem langfristigen Erfolg eines Unternehmens, da eine angemessene Governance-Politik dazu beitragen kann, talentierte Mitarbeiter zu gewinnen und zu halten.

Anlagen in Staatsanleihen reagieren ebenfalls empfindlich auf bestimmte ESG-Faktoren.

Umweltfaktoren betreffen in erster Linie den Einfluss von Regierungen auf die Umwelt und ihre Fähigkeit, verschiedene Risiken zu mindern, die der Umwelt schaden könnten. Umweltveränderungen können sich auf die wirtschaftliche Belastbarkeit eines Landes auswirken. Die Exposition eines Landes gegenüber Klimarisiken kann direkten Einfluss auf seine Volkswirtschaft haben. Beispielsweise drohen Störungen der Infrastruktur, der Landwirtschaft, des Tourismus und der Wasserversorgung durch zunehmende Unbeständigkeit des Wetters und Wetterextreme, mit potenziell wesentlichen wirtschaftlichen Folgen für die Volkswirtschaften und die öffentlichen Haushalte.

Der Governance-Faktor ist auch für Länder relevant. Die politische Stabilität eines Landes, die Effektivität seiner Regierung und Rechtssetzung, die Stärke seiner Institutionen, das Niveau der Korruption und seine Rechtsstaatlichkeit können die wirtschaftliche Attraktivität eines Landes beeinflussen und hängen häufig mit dem langfristigen wirtschaftlichen Erfolg eines Landes zusammen.

Soziale Faktoren können aufgrund der Bedeutung des Humankapitals als Schlüsselfaktor für das Wirtschaftswachstum ebenfalls relevant sein. Soziale Faktoren wie die Zusammensetzung der Mitarbeiter, Bildung, Gesundheit und wirtschaftliches Wohlergehen sind wichtig für das Wirtschaftswachstum und die Staatseinnahmen.

Anlagen in andere Instrumente, wie etwa ETFs und Indexfonds (wie im maßgeblichen Anhang festgelegt) und Derivate, können ebenfalls von ESG-Faktoren beeinflusst werden. Derivate können ein Engagement in Aktien oder in Unternehmens- oder Staatsanleihen vermitteln und daher auf ähnliche Weise wie in diesem Abschnitt beschrieben betroffen sein. ETFs und Indexfonds können in Aktien oder Anleihen von Unternehmen oder in Staatsanleihen investieren und auf ähnliche Weise wie in diesem Abschnitt beschrieben betroffen sein.

Wenn sich Nachhaltigkeitsrisiken verwirklichen, können sie zu einem Wertverlust der Anlagen führen. Die Wahrscheinlichkeit hierfür hängt neben anderen Faktoren von dem Umfang ab, in dem Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess des Fondsmanagers einbezogen werden.

Im Allgemeinen erfordern aktive Anlageentscheidungen des Fondsmanagers eine ganzheitliche Bewertung der potenziellen Risiken und Renditen einer Anlage. Die Risiken, einschließlich der Nachhaltigkeitsrisiken, sind Bestandteile dieser Bewertung von Anlagen.

Bei einigen Teilfonds werden Nachhaltigkeitsrisiken auf besondere Weise in den Anlageentscheidungsprozess einbezogen. Dies ist für jeden Teilfonds in dem betreffenden Prospektanhang beschrieben. Wenn in dem maßgeblichen Anhang eines Teilfonds nicht besonders auf ESG-Aspekte Bezug genommen wird, werden die Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidungen des Fondsmanagers des betreffenden Teilfonds in der im vorstehenden Absatz beschriebenen Weise einbezogen und es wird keine weitergehende Integration vorgenommen.

Risiko nachhaltiger Anlagen

Unter dem Risiko nachhaltiger Anlagen versteht man das Risiko von Verlusten oder einer Underperformance des Portfolios aufgrund der Einbeziehung von ESG-Faktoren in den Anlageprozess und/oder in die Anlagepolitik, die durch eine unsachgerechte Beurteilung von ESG-Faktoren und/oder durch ESG-Faktoren motivierte nicht optimale (kurzfristige) Anlageentscheidungen verursacht sind.

Bestimmte Teilfonds wenden in ihren Anlagestrategien gewisse ESG-Kriterien an. Da die Anlagen nicht nur aus finanziellen Gründen ausgewählt werden, besteht das Risiko, dass diese Teilfonds mit ihrer Performance hinter dem breiten Markt oder anderen Fonds, die bei der Auswahl ihrer Anlagen keine ESG-Kriterien verwenden, zurückbleiben, und/oder diese Teilfonds könnten aus ESG-bezogenen Bedenken veranlasst sein, Anlagen zu verkaufen, die unter Umständen gegenwärtig wie auch künftig eine gute Wertentwicklung zeigen. Die Anlage unter ESG-Gesichtspunkten ist zu einem gewissen Grad subjektiv, und es gibt keine Garantie, dass alle von

diesen Teilfonds getätigten Anlagen die Überzeugungen oder die Werte eines bestimmten Anlegers widerspiegeln.

Der Ausschluss oder die Veräußerung von Anlagen, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen, aus dem Anlageuniversum eines Teilfonds kann dazu führen, dass die Wertentwicklung dieser Teilfonds anders ausfällt als bei ähnlichen Fonds, die nicht eine derartige Anlagepolitik verfolgen.

Teilfonds können ihre Stimmrechte in einer Weise ausüben, die den maßgeblichen ESG-Ausschlusskriterien entspricht, was möglicherweise nicht immer im Einklang mit der Maximierung der kurzfristigen Performance des betreffenden Emittenten steht.

Bestimmte Teilfonds haben ein Anlageuniversum, das auf Anlagen begrenzt ist, die bestimmte Kriterien entweder über Ausschlusslisten oder ESG-Scores erfüllen. Infolgedessen kann die Performance von der eines Fonds abweichen, der eine ähnliche Anlagestrategie ohne ESG-Kriterien verfolgt. Die Auswahl der Anlagen kann auf einem internen ESG-Benotungsprozess beruhen, der sich (teilweise) auf Daten Dritter stützt. Von Dritten gelieferte Daten können unvollständig, unrichtig oder nicht verfügbar sein, und infolgedessen besteht ein Risiko, dass der Fondsmanager eine Anlage falsch bewertet.

Zusätzlich zu der Berichterstattung auf Unternehmensebene, die von der Verwaltungsgesellschaft über die Berücksichtigung der wichtigsten negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen gemäß Artikel 4 der SFDR durchgeführt wird, können die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Fondsmanager im Zusammenhang mit einzelnen Teilfonds die wichtigsten negativen Auswirkungen als Mechanismus berücksichtigen, um (a) sicherzustellen, dass „nachhaltige Anlagen“, die von dem betreffenden Fonds im Sinne von Artikel 2(17) der SFDR gehalten werden, den ökologischen oder sozialen Zielen nicht wesentlich schaden, und/oder (b) um die ökologischen und sozialen Merkmale der getätigten Anlagen anderweitig zu messen und zu prüfen. In der entsprechenden Ergänzung und im Anhang zur Nachhaltigkeit für jeden Teilfonds ist anzugeben, ob dies der Fall ist. Zusätzliche Informationen über die wichtigsten negativen Auswirkungen, die der Manager in Betracht zieht, finden Sie unter <https://www.ing-isim.lu>.

Preis- und Bewertungsrisiko

Das Vermögen des Fonds besteht hauptsächlich aus börsennotierten Anlagen, bei denen ein Bewertungspreis von einer Börse oder aus einer ähnlich überprüfbarer Quelle erhältlich ist. Der Fonds kann jedoch auch in nicht börsennotierte Anlagen investieren, was das Risiko einer Fehlbewertung erhöht. Darüber hinaus wird die Zentralverwaltungsstelle, im Namen des Fonds handelnd, Nettoinventarwerte berechnen, wenn einige Märkte wegen Feiertagen oder aus anderen Gründen geschlossen sind. In diesen und ähnlichen Fällen, in denen keine objektiv überprüfbare Quelle für Marktpreise zur Verfügung steht, muss die Zentralverwaltungsstelle den mit der Verwaltungsgesellschaft vereinbarten Fair-Value-Prozess zur Bestimmung eines angemessenen Preises für die betreffenden Anlagen anwenden; dieser Fair-Value-Prozess beinhaltet Annahmen und Subjektivität.

Kontrahenten-Kredit- & -Abwicklungsrisiko

Alle Wertpapieranlagen werden über Broker abgewickelt, die vom Fondsmanager als akzeptable Kontrahenten genehmigt wurden. Die Liste der zugelassenen Broker wird regelmäßig überprüft. Es besteht ein Verlustrisiko, wenn ein Kontrahent seinen finanziellen oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber den Teilfonds nicht nachkommt, z. B. besteht die Möglichkeit, dass ein Kontrahent seine Verpflichtungen nicht erfüllt, indem er fällige Zahlungen nicht oder nicht rechtzeitig leistet. Wenn die Abrechnung nie erfolgt, entspricht der Verlust für den Teilfonds der Differenz zwischen dem Preis des ursprünglichen Kontrakts und dem Preis des Ersatzkontrakts oder, falls der Kontrakt nicht ersetzt wird, dem absoluten Wert des Kontrakts zum Zeitpunkt der Aufhebung. Darüber hinaus ist in einigen Märkten eine „Lieferung gegen Zahlung“ unter Umständen nicht möglich. In diesem

Fall ist der absolute Wert des Kontrakts gefährdet, wenn der Teilfonds seinen Abwicklungsverpflichtungen nachkommt, der Kontrahent jedoch ausfällt, bevor er seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.

Risiko bei umgekehrten Pensionsgeschäften

Kommt der Verkäufer eines umgekehrten Pensionsgeschäfts seiner Verpflichtung zum Rückkauf des Wertpapiers gemäß den Bedingungen der Vereinbarung nicht nach, kann dem betreffenden Teilfonds ein Verlust in dem Umfang entstehen, in dem der beim Verkauf der Wertpapiere erzielte Erlös unter dem Rückkaufspreis liegt. Wenn der Verkäufer zahlungsunfähig wird, kann ein Konkursgericht feststellen, dass die Wertpapiere nicht dem Teilfonds gehören und anordnen, dass die Wertpapiere zu verkaufen sind, um die Schulden des Verkäufers zu begleichen. Der betreffende Teilfonds kann sowohl Verzögerungen bei der Liquidation der zugrunde liegenden Wertpapiere als auch Verluste während des Zeitraums erleiden, in dem er versucht, seine diesbezüglichen Rechte durchzusetzen, einschließlich möglicher unterhalb der normalen Niveaus liegender Erträge und des fehlenden Zugangs zu Erträgen während des Zeitraums sowie der Ausgaben für die Durchsetzung seiner Rechte.

Wertpapierleihgeschäfte

Wertpapierleihgeschäfte sind insofern mit Risiken verbunden, dass (a) wenn der Entleiher der von einem Teilfonds verliehenen Wertpapiere diese nicht zurückgibt, das Risiko besteht, dass die Realisierung der erhaltenen Sicherheit, sei es aufgrund ungenauer Preisfestsetzung, ungünstiger Marktbewegungen, einer Verschlechterung der Bonität der Emittenten der Sicherheit oder der Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheit gehandelt wird, einen geringeren Wert als den Wert der verliehenen Wertpapiere ergibt und dass (b) Verzögerungen bei der Rückgabe verliehener Wertpapiere die Fähigkeit eines Teilfonds einschränken können, Lieferverpflichtungen aus Wertpapierverkäufen nachzukommen.

Risiko hinsichtlich des Anlagehorizonts

Die Auswahl der Anlagen für jeden Teilfonds erfolgt gemäß den Anlagezielen des Teilfonds und stimmt möglicherweise nicht eng mit dem Anlagehorizont der Anleger überein. Wenn Anleger nicht genau einen Teilfonds auswählen, der eng mit ihrem Anlagehorizont übereinstimmt, besteht die Gefahr einer potenziellen Diskrepanz zwischen dem Anlagehorizont der Anleger und dem Anlagehorizont des Teilfonds.

Auflösung von Teilfonds und Anteilsklassen

Im Falle der Auflösung eines Teilfonds oder einer Anlageklasse werden die Vermögenswerte des Teilfonds oder der Klasse realisiert, die Verbindlichkeiten beglichen und die Nettoerlöse aus der Realisierung an die Anteilsinhaber im Verhältnis zu ihrem Bestand an Anteilen in diesem Teilfonds oder in dieser Anteilsklasse ausgeschüttet. Es ist möglich, dass zum Zeitpunkt einer solchen Realisierung oder Ausschüttung bestimmte Anlagen, die vom Teilfonds oder der Klasse gehalten werden, weniger wert sind als die anfänglichen Kosten dieser Anlagen, was zu einem Verlust für die Anteilsinhaber führen kann. Alle bis zur Beendigung angefallenen normalen Betriebskosten trägt der Teilfonds oder die Anteilsklasse.

Rechtliche Risiken

In einigen Ländern können die Auslegung und Umsetzung von Gesetzen und Vorschriften und die Durchsetzung der Rechte von Anteilsinhabern nach diesen Gesetzen und Vorschriften mit erheblichen Unsicherheiten verbunden sein. Darüber hinaus kann es Unterschiede zwischen den Buchführungs- und Rechnungsprüfungsstandards und den Berichterstattungspraktiken und Offenlegungsanforderungen gegenüber den international allgemein anerkannten Standards geben.

Anteilsklassen übergreifende Verbindlichkeiten

Obwohl die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eindeutig jeder Klasse zugeordnet werden können, gibt es innerhalb eines Teilfonds keine rechtliche Trennung zwischen den Klassen. Das bedeutet, dass, wenn die Verbindlichkeiten einer Klasse ihr Vermögen übersteigen, die Gläubiger dieser Klasse uneingeschränkt auf

Vermögenswerte zurückgreifen können, die den anderen Klassen innerhalb desselben Teilfonds zuzuordnen sind. Die Anteilsinhaber sollten daher beachten, dass Währungsabsicherungsgeschäfte zugunsten einer bestimmten Klasse abgeschlossen werden können, dies aber zu Verbindlichkeiten für die anderen Klassen innerhalb desselben Teilfonds führen.

Risiko von Barmittelpositionen

Ein Teilfonds kann nach dem Ermessen des Fondsmanagers einen erheblichen Teil seines Vermögens in Barmitteln und anderen liquiden Mitteln halten. Wenn ein Teilfonds über einen längeren Zeitraum eine bedeutende Barmittelposition hält, kann sich dies nachteilig auf seine Anlagerenditen auswirken und dazu führen, dass er sein Anlageziel nicht erreicht.

Risiko von Interessenkonflikten

Der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft, der Fondsmanager, etwaige Unterfondsmanager, die Zentralverwaltungsstelle, die Verwahrstelle, der Anlagestrategieberater und andere Dienstleister oder Berater des Fonds und deren jeweilige verbundene Unternehmen, Verwaltungsratsmitglieder, leitende Angestellte und Anteilsinhaber (zusammen die „**Parteien**“) sind an anderen Finanz-, Anlage- und professionellen Aktivitäten beteiligt bzw. können an solchen Aktivitäten beteiligt sein, wodurch gelegentlich Interessenkonflikte bei der Verwaltung des Fonds oder eines Teilfonds und/oder ihren entsprechenden Aufgaben in Bezug auf den Fonds entstehen können. Hierzu gehören die Verwaltung anderer Fonds, der Kauf und Verkauf von Wertpapieren, Bank- und Anlageverwaltungsdienstleistungen, Brokerdienste, die Bewertung nicht börsennotierter Wertpapiere (unter Umständen, in denen sich die Gebühren, die an das Unternehmen für die Bewertung dieser Wertpapiere zu zahlen sind, entsprechend dem Wert der Wertpapiere erhöhen können) und die Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied, leitender Angestellter, Berater oder Bevollmächtigter anderer Fonds oder Unternehmen, einschließlich Fonds oder Unternehmen, in die der Fonds möglicherweise anlegt. Insbesondere können die Verwaltungsgesellschaft, der Fondsmanager und/oder etwaige Unterfondsmanager andere Organismen für gemeinsame Anlagen beraten oder verwalten, die ähnliche oder sich überschneidende Anlageziele wie der Fonds oder seine Teilfonds haben.

Der Fondsmanager und/oder etwaige Unterfondsmanager können von der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Bewertung von Anlagen, die nicht an einer Börse zugelassen oder notiert sind oder gehandelt werden, konsultiert werden. Es kann ein Interessenkonflikt zwischen einer Beteiligung des Fondsmanagers oder eines Unterfondsmanagers an diesem Bewertungsverfahren und dem Anspruch des Fondsmanagers oder eines Unterfondsmanagers auf einen Anteil an einer Verwaltungs- oder (ggf.) Performancegebühr bestehen, die auf der Grundlage des Nettoinventarwerts berechnet wird, da unter solchen Umständen die Gebühr des Fondsmanagers oder eines Unterfondsmanagers mit dem Wert des Teilfonds steigt.

Ein Teilfonds kann in Unternehmen investieren oder sich gegenüber Unternehmen exponieren, bei denen beherrschende Beteiligungen von anderen verwalteten Fonds und Konten gehalten werden, denen die Verwaltungsgesellschaft, der Fondsmanager oder der Unterfondsmanager oder eine ihrer Tochtergesellschaften Anlageberatungsleistungen und/oder diskretionäre Verwaltungsleistungen erbringt. Der Fonds kann Vermögenswerte von solchen Unternehmen kaufen und an solche Unternehmen verkaufen und kann auch in verschiedene Tranchen von Wertpapieren solcher Unternehmen investieren oder ihnen gegenüber exponiert sein.

Ein Teilfonds kann in erheblichem Umfang in Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen, die vom Fondsmanager verwaltet werden.

Der Fondsmanager oder ein Unterfondsmanager oder eines ihrer verbundenen Unternehmen kann mit einem Anteilsinhaber eines Teilfonds oder mit einem Unternehmen oder einer Körperschaft, deren Aktien oder Wertpapiere vom Fonds oder für Rechnung des Fonds gehalten werden, Verträge abschließen oder finanzielle oder sonstige Transaktionen tätigen und kann an solchen Verträgen oder Transaktionen interessiert sein.

Jede der Parteien wird angemessene Bemühungen unternehmen, um sicherzustellen, dass die Erfüllung ihrer jeweiligen Pflichten nicht durch eine derartige Beteiligung beeinträchtigt wird und dass etwaige aufkommende Konflikte gerecht gelöst werden.

Der Fonds schließt nur dann ein Geschäft mit der Verwahrstelle, der Verwaltungsgesellschaft, dem Fondsmanager, der Zentralverwaltungsstelle oder deren Beauftragten oder Konzernunternehmen ab, wenn es zu Marktbedingungen ausgehandelt ist und ein solches Geschäft im besten Interesse der Anteilsinhaber liegt. Erlaubte Geschäfte unterliegen folgenden Anforderungen:

- (a) eine zertifizierte Bewertung durch eine Person, die von der Verwahrstelle als unabhängig und kompetent genehmigt wurde (oder im Falle einer Transaktion, an der die Verwahrstelle beteiligt ist, durch eine Person, die von der Verwaltungsgesellschaft als unabhängig und kompetent genehmigt wurde); oder
- (b) Ausführung zu besten Bedingungen an einer organisierten Investmentbörse nach deren Regeln; oder
- (c) wenn (a) und (b) oben nicht praktikabel sind, die Ausführung zu Bedingungen, von denen die Verwahrstelle (oder im Falle einer Transaktion, an der die Verwahrstelle beteiligt ist, die Verwaltungsgesellschaft) überzeugt ist, dass sie den Grundsätzen entspricht, dass die Transaktion zu marktüblichen Bedingungen ausgehandelt ist und im besten Interesse der Anteilsinhaber liegt.

Die Verwahrstelle oder, im Falle von Transaktionen, an denen die Verwahrstelle beteiligt ist, der Fonds muss dokumentieren, wie er die Absätze (a), (b) oder (c) oben erfüllt hat, und, wenn Transaktionen gemäß Absatz (c) durchgeführt werden, muss er die Gründe für die Überzeugung dokumentieren, dass die Transaktion den in diesem Absatz dargelegten Grundsätzen entspricht.

Die Verwaltungsgesellschaft oder eine mit der Verwaltungsgesellschaft verbundene Gesellschaft kann in Anteile investieren, so dass ein Teilfonds oder eine Klasse eine praktikable Mindestgröße hat oder effizienter arbeiten kann. Unter solchen Umständen kann die Verwaltungsgesellschaft oder die mit ihr verbundene Gesellschaft einen hohen Anteil der ausgegebenen Anteile eines Teilfonds oder einer Klasse halten.

Es ist die normale Politik der Verwaltungsgesellschaft und des Fondsmanagers, auf Full-Service-Brokerfirmen zurückzugreifen, die neben der routinemäßigen Auftragsausführung eine Reihe anderer Dienstleistungen erbringen, deren Art so beschaffen sein muss, dass die im Rahmen der Vereinbarung erbrachten Leistungen bei der Erbringung von Anlagedienstleistungen für den Fonds Unterstützung leisten und zu einer Verbesserung der Performance eines Teilfonds beitragen können. In jedem Fall muss die Ausführung von Transaktionen den Standards der bestmöglichen Ausführung entsprechen, und die Brokergebühren dürfen nicht über den üblichen institutionellen Full-Service-Brokergebühren liegen. Die Einzelheiten zu derartigen Vereinbarungen sind in den regelmäßigen Berichten des Fonds offenzulegen. Die genauen Dienstleistungen sind unterschiedlich, aber wenn die Verwaltungsgesellschaft oder der Fondsmanager über einen solchen Broker oder eine andere Person Aufträge im Namen des Fonds ausführt, die Gebühren dieser Person an den Fonds weiterberechnet und im Gegenzug Güter oder Dienstleistungen, die über diese Ausführungsdienstleistung hinausgehen, erhält, wird er sich aus nachvollziehbaren Gründen vergewissern, dass diese zusätzlichen Güter und Dienstleistungen (i) mit der Ausführung von Geschäften für Rechnung seiner Kunden zusammenhängen oder die Erbringung von Research-Leistungen umfassen; (ii) die Verwaltungsgesellschaft oder den Fondsmanager in angemessener Weise bei der Erbringung seiner Dienstleistungen für den Fonds unterstützen und (iii) die Erfüllung der Pflicht der Verwaltungsgesellschaft oder des Fondsmanagers, im besten Interesse des Fonds zu handeln, nicht bzw. wahrscheinlich nicht beeinträchtigen werden. Zu diesen Gütern und Dienstleistungen könnte beispielsweise Research in Form von regelmäßigen und einmaligen Newsletters, Berichten und Marktanalysen und Ausführungseinrichtungen gehören, wie z. B. der Zugang zu bestimmten Märkten oder Handelsforen, Ausführungssoftware, Market-Making, Blockhandels- und Wertpapierleiheinrichtungen, Handelsbestätigungs-

und Abwicklungsdienste sowie ausführungsbegleitende Informationen und Beratung.

Die Gründe für die Auswahl der einzelnen Broker werden unterschiedlich sein, aber Faktoren wie die Qualität der Research, die finanzielle Sicherheit, die Qualität und das Angebot an Ausführungsdienstleistungen, die Gebühren sowie die Zuverlässigkeit und die Reaktionsfähigkeit auf Kundenwünsche umfassen. In einigen Fällen kann der Wert der erbrachten Dienstleistungen von einer Mindestschwelle für Brokerprovisionen oder einem Prozentsatz dieser Provisionen abhängen. Der Erhalt dieser Leistungen hilft der Verwaltungsgesellschaft oder dem Fondsmanager, ihren Kunden einen besseren Service zu bieten, unterstützt sie aber auch dabei, ihre Kosten und letztlich ihre Belastungen für die Kunden, einschließlich des Fonds, in Grenzen zu halten. Die Verwaltungsgesellschaft und der Fondsmanager sind u. a. aufgrund ihrer Fähigkeit, gemeinsam zu handeln und Transaktionen für Kunden zusammenzufassen und Vorteile zu erhalten, die einem einzelnen Anleger nicht zur Verfügung stünden, in der Lage, solche Vereinbarungen zu treffen und solche Vorteile zu erhalten.

Der Fondsmanager wird dem Fonds in regelmäßigen Abständen die getroffenen Vereinbarungen offenlegen, einschließlich der Einzelheiten zu den Gütern und Dienstleistungen in Bezug auf die Ausführung bzw. die Research.

Die Verwaltungsgesellschaft kann mit einem verbundenen Unternehmen der Verwahrstelle und der Zentralverwaltungsstelle eine Vereinbarung treffen, wonach dieses verbundene Unternehmen bestimmte Berechnungs- und andere Dienstleistungen in Bezug auf Kassa-, Termin- und andere Devisengeschäfte erbringt, die von oder im Namen der währungsgesicherten Anteilklassen abgeschlossen wurden.

Devisengeschäfte

Devisengeschäfte für den Fonds können durch den Fondsmanager oder Unternehmen der ING Group durchgeführt werden, die als Bevollmächtigte auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder des Fondsmanagers zu den von der Verwaltungsgesellschaften genehmigten Sätzen handeln.

Um Größen- und Effizienzvorteile mit dem Ziel, die Kosten zum Nutzen des Fonds und anderer Kunden der Verwaltungsgesellschaft oder des Fondsmanagers oder ihrer verbundenen Unternehmen zu senken, können diese Devisengeschäfte mit Devisengeschäften zusammengefasst werden, die für Rechnung anderer Organismen für gemeinsame Anlagen und Anlageportfolios von Einzelkunden getätigt werden, die von der Verwaltungsgesellschaft oder von Unternehmen der ING Group verwaltet werden.

Depotbankrisiko

Der Umgang mit der Verwahrstelle, den Unterdepotbanken oder Brokern, die die gehandelten Positionen eines Teilfonds halten oder abwickeln, ist mit Risiken verbunden. Es ist möglich, dass im Falle der Insolvenz oder des Konkurses der Verwahrstelle, einer Unterdepotbank oder eines Brokers ein Teilfonds seine Vermögenswerte von der Verwahrstelle, einer Unterdepotbank oder einem Broker verspätet oder überhaupt nicht zurückerhält und dass er möglicherweise für diese Vermögenswerte nur einen allgemeinen ungesicherten Anspruch gegenüber der Verwahrstelle, der Unterdepotbank oder dem Broker hat. Die Verwahrstelle verwahrt die Vermögenswerte im Einklang mit den geltenden Gesetzen und den in der Verwahrstellenvereinbarung vereinbarten besonderen Bestimmungen. Diese Anforderungen sollen das Vermögen vor der Insolvenz der Verwahrstelle schützen, aber es gibt keine Garantie dafür, dass dies dadurch erfolgreich gelingt. Da der Fonds in Märkten anlegen kann, in denen die Verwahr- und/oder Abrechnungssysteme und -vorschriften nicht vollständig entwickelt sind, einschließlich Schwellenmärkten, können die Vermögenswerte des Fonds, die in solchen Märkten gehandelt werden und Unterdepotbanken anvertraut wurden, unter Umständen, in denen der Einsatz von Unterdepotbanken erforderlich ist, einem Risiko in Fällen ausgesetzt sein, in denen die Verwahrstelle nicht haftet, wenn ein Verlust für den Fonds infolge eines externen Ereignisses außerhalb der zumutbaren Kontrolle der Verwahrstelle entstanden ist, dessen Folgen trotz aller zumutbaren gegenteiligen Bemühungen unvermeidbar gewesen wären. Bitte beachten Sie auch den Unterabschnitt „*Verwahrstelle*“ des

Abschnitts „*Verwaltung*“ für weitere Einzelheiten zu den Bestimmungen in Bezug auf die Haftung der Verwahrstelle.

Kreditrisiko in Bezug auf Bargeld

Der Fonds ist dem Kreditrisiko der Verwahrstelle oder einer von der Verwahrstelle eingesetzten Unterdepotbank ausgesetzt, wenn Bargeld von der Verwahrstelle oder von Unterdepotbanken gehalten wird. Das Kreditrisiko ist das Risiko, dass ein Rechtsträger einer Verpflichtung oder Zusage, die er gegenüber dem Fonds eingegangen ist, nicht nachkommt. Barmittel, die von der Verwahrstelle und den Unterdepotbanken gehalten werden, werden in der Praxis nicht getrennt, sondern stellen eine Schuld der Verwahrstelle oder anderer Unterdepotbanken gegenüber dem Fonds als Einleger dar. Dieses Bargeld wird mit Bargeld vermischt, das anderen Kunden der Verwahrstelle und/oder der Unterdepotbanken gehört. Im Falle der Insolvenz der Verwahrstelle oder der Unterdepotbanken wird der Fonds in Bezug auf die Barbestände des Fonds wie ein allgemeiner ungesicherter Gläubiger der Verwahrstelle oder der Unterdepotbanken behandelt. Der Fonds könnte mit Schwierigkeiten und/oder Verzögerungen bei der Eintreibung dieser Schulden konfrontiert werden oder nicht in der Lage sein, diese vollständig oder überhaupt einzutreiben, wobei in einem solchen Fall die betreffenden Teilfonds ihre Barmittel ganz oder teilweise verlieren.

Der Fonds kann zusätzliche Vorkehrungen treffen (z. B. Platzierung von Bargeld in Geldmarktfonds), um das Kreditrisiko für seine Bargeldbestände zu mindern, kann aber dadurch anderen Risiken ausgesetzt sein.

Um das Risiko des Fonds gegenüber der Verwahrstelle zu mindern, wendet die Verwaltungsgesellschaft spezielle Verfahren an, um sicherzustellen, dass die Verwahrstelle eine angesehene Institution ist und dass das Kreditrisiko für den Fonds akzeptabel ist. Bei einem Wechsel der Verwahrstelle muss die neue Depotbank ein reguliertes Unternehmen sein, das der Aufsicht unterliegt und von internationalen Rating-Agenturen hohe Kreditratings erhalten hat.

Anlageverwaltungsrisiko

Jeder Teilfonds unterliegt dem Anlageverwaltungsrisiko. Jeder Teilfonds wird in erheblichem Maße von der kontinuierlichen Arbeit der Mitarbeiter des Fondsmanagers abhängig sein. Im Falle des Todes, der Invalidität oder des Ausscheidens einer dieser Personen kann die Leistung des betreffenden Teilfonds beeinträchtigt werden.

Geldmarkt- und Cash-Management-Risiko

Zur Minderung des Kreditrisikos gegenüber Verwahrstellen kann der Fonds veranlassen, dass Barbestände (einschließlich ausstehender Dividendenzahlungen) in Geldmarktfonds, einschließlich anderer von der Verwaltungsgesellschaft, dem Fondsmanager oder ihren jeweiligen verbundenen Unternehmen verwalteter Fonds, eingebracht werden. Ein Geldmarktfond, der einen erheblichen Teil seines Vermögens in Geldmarktinstrumenten anlegt, kann als Alternative zur Anlage auf einem regulären Einlagenkonto betrachtet werden. Eine Beteiligung an einem solchen Fonds unterliegt jedoch den Risiken, die mit einer Anlage in einem Organismus für gemeinsame Anlagen verbunden sind, und obwohl ein Geldmarktfonds als Anlage mit relativ geringem Risiko konzipiert ist, ist er nicht völlig risikofrei. Trotz der kurzen Laufzeiten und der hohen Kreditqualität der Anlagen solcher Systeme können Zinserhöhungen und Verschlechterungen der Bonität die Rendite des Fonds verringern, und der Fonds ist nach wie vor dem Risiko ausgesetzt, dass der Wert der Anlagen eines solchen Fonds geschmälert werden kann und der investierte Kapitalbetrag nicht vollständig zurückgezahlt wird. Unter ungünstigen Marktbedingungen können die Anlagen eines solchen Geldmarktfonds keine oder negative Erträge abwerfen, was sich wiederum auf die Rendite des betreffenden Teilfonds auswirken und zu negativen Anlageerträgen führen kann. Die Verwahrstelle kann Barmittel auch in Tagesgeldkonten bei zugelassenen Kontrahenten einzahlen, mit der Absicht, das Risiko des Fonds gegenüber der Verwahrstelle zu verringern und dieses Risiko auf die verschiedenen Kontrahenten zu verteilen (das „**Cash-Management-Programm**“). Unter solchen Umständen ist der Fonds dann jedoch dem Risiko der Insolvenz jedes dieser Kontrahenten des Cash-Management-Programms in dem Maße ausgesetzt, in dem seine Barmittel bei ihnen eingezahlt sind.

Zahlungen

Der Fonds oder sein bevollmächtigter Vertreter zahlt Dividenden oder Rücknahmeerlöse für die betreffenden Anteile, auf die sich eine solche Zahlung bezieht, an die jeweils benannte Verwahrstelle aus. Der Fonds ist nicht für eine Weiterzahlung an die Inhaber des wirtschaftlichen Eigentums an den Anteilen verantwortlich und hat seine Pflicht durch Zahlung an die entsprechende Verwahrstelle vollständig erfüllt. Anleger haben in Bezug auf solche Zahlungen keinen direkten Anspruch gegen den Fonds oder seine Vertreter.

Portfolioumschlagsrisiko

Der Portfolioumschlag ist mit einer Reihe von direkten und indirekten Kosten und Aufwendungen für den betreffenden Teilfonds verbunden, darunter beispielsweise Brokerprovisionen, Händleraufschläge und Geld-/Briefkursspannen sowie Transaktionskosten beim Verkauf von Wertpapieren und bei der Wiederanlage in andere Wertpapiere. Gleichwohl kann ein Teilfonds zur Förderung seines Anlageziels einen häufigen Handel mit Anlagen betreiben. Die Kosten im Zusammenhang mit einem erhöhten Portfolioumschlag haben zur Folge, dass die Anlagerendite eines Teilfonds sinkt, und der Verkauf von Wertpapieren durch einen Teilfonds kann zur Realisierung steuerpflichtiger Kapitalgewinne, einschließlich kurzfristiger Kapitalgewinne, führen.

Regulatorisches Risiko

Der Fonds wird von der Zentralbank in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften reguliert. Es kann nicht garantiert werden, dass der Fonds weiterhin in seiner gegenwärtigen Art und Weise operieren kann, und zukünftige regulatorische Änderungen können die Performance der Teilfonds und/oder ihre Fähigkeit, ihre Anlageziele zu erreichen, beeinträchtigen.

Risiko von Investitionen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen

Wenn ein Teilfonds in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen oder ein anderes Anlageinstrument investiert, ist er dem Risiko ausgesetzt, dass sich das andere Anlageinstrument nicht wie erwartet entwickelt. Der Teilfonds ist indirekt allen Risiken ausgesetzt, die mit einer Anlage in einem solchen anderen Anlageinstrument verbunden sind. Darüber hinaus könnte mangelnde Liquidität des zugrunde liegenden Instruments dazu führen, dass sein Wert volatiler ist als das zugrunde liegende Wertpapierportfolio, und die Fähigkeit des Teilfonds einschränken, seine Beteiligung an dem Instrument zu einem Zeitpunkt oder zu einem Preis zu verkaufen oder zurückzugeben, den er für wünschenswert hält. Vorbehaltlich der unter 3.1 im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ angegebenen Grenze sind die Anlagerichtlinien- und -beschränkungen des anderen Anlageinstruments möglicherweise nicht dieselben wie die des Teilfonds. Infolgedessen kann der Teilfonds aufgrund seiner Anlage in einem anderen Anlageinstrument zusätzlichen oder anderen Risiken ausgesetzt sein oder eine geringere Anlagerendite erzielen. Ein Teilfonds trägt auch seinen proportionalen Anteil an den Kosten jedes Anlageinstruments, in das er investiert. Bitte beachten Sie auch die Rubrik „Interessenkonflikte“ in diesem Abschnitt in Bezug auf die potenziellen Interessenkonflikte, die sich aus der Investition in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen oder in ein anderes Anlageinstrument ergeben können. Wenn ein Teilfonds in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen oder ein anderes Anlageinstrument in einem Umfang investiert, dass er zu einem Feeder-Fonds in Bezug auf einen solchen anderen Fonds wird (der im Großen und Ganzen ähnliche Anlagerichtlinien und -beschränkungen wie der betreffende Teilfonds hat), erhöhen sich die mit einer solchen Anlage verbundenen Risiken, wie oben beschrieben, entsprechend. Ein Teilfonds unterliegt keiner vorab zahlbaren Gebühr, einem Ausgabeaufschlag oder einem Rücknahmeabschlag in Bezug auf Anlagen in einem anderen Teilfonds oder in einem anderen Investmentfonds, dessen Verwalter eine Tochtergesellschaft der Verwaltungsgesellschaft oder des Fondsmanagers ist. Darüber hinaus muss jede Provision, die die Verwaltungsgesellschaft oder der Fondsmanager aufgrund einer Anlage eines Teilfonds in einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen oder einem anderen Teilfonds erhält, in das Vermögen des investierenden Teilfonds eingezahlt werden.

Kreuzbeteiligungen eines Teilfonds an einem anderen Teilfonds des Fonds unterliegen ebenfalls den Beschränkungen, die unter „Kreuzbeteiligung“ im Abschnitt „Anlageziel und -politik“ aufgeführt sind.

Risiko von Investitionen in passiv verwalteten Organismen für gemeinsame Anlagen

Die zugrunde liegenden Organismen für gemeinsame Anlagen, in die die Teilfonds investieren, können passiv unter Bezugnahme auf Indizes verwaltet werden, die von den Anbietern der Indizes veröffentlicht werden. Es gibt keine Garantie, dass der Indexanbieter den Index korrekt zusammenstellt oder berechnet oder ESG-Kriterien zutreffend anwendet. Ein Indexanbieter stellt zwar Beschreibungen dessen zur Verfügung, was mit dem Index erreicht werden soll, ein Indexanbieter übernimmt jedoch keine Garantie oder Haftung in Bezug auf die Qualität, Genauigkeit oder Vollständigkeit der Daten in Bezug auf seinen Index und garantiert nicht, dass sein Index mit der beschriebenen Indexmethodik übereinstimmt. Das Mandat eines Anlageverwalters eines solchen Organismus für gemeinsame Anlagen besteht darin, den Organismus für gemeinsame Anlagen in Übereinstimmung mit seinem Index, wie er vom Indexanbieter erhalten wurde, zu verwalten, und der Anlageverwalter haftet nicht für Indexfehler des Indexanbieters. Im Falle eines Indexfehlers in einem Index, der von einem zugrunde liegenden Organismus für gemeinsame Anlagen, in den ein Teilfonds investiert, nachgebildet wird, kann die Fähigkeit des Fondsmanagers und dieses Teilfonds, das Anlageziel und die Anlagepolitik des Teilfonds zu erreichen, beeinträchtigt werden. Dies kann sich wiederum nachteilig auf die Anlagerendite des Teilfonds auswirken.

Besondere Risiken von Dachfonds

Da ein Teilfonds Anlagen oder Entnahmen in einem zugrunde liegenden Fonds nur zu bestimmten Zeiten nach Maßgabe der in den Verwaltungsdokumenten des zugrunde liegenden Fonds festgelegten Beschränkungen tätigen kann, muss der Teilfonds möglicherweise einen größeren Teil seines Vermögens vorübergehend in Barmittel und Barmitteläquivalente investieren, als der Fondsmanager ansonsten zu investieren wünscht, und es kann sein, dass der Teilfonds seine Anlage in einen zugrunde liegenden Fonds nicht sofort zurückziehen kann, nachdem er eine entsprechende Entscheidung getroffen hat, und der Teilfonds möglicherweise Kredite aufnehmen muss, um Rücknahmeerlöse auszusahlen. Dies kann sich nachteilig auf die Anlagerendite des Teilfonds auswirken.

Dachfonds – Gebühren und Aufwendungen auf mehreren Ebenen

In dem Maße, in dem einer der zugrunde liegenden Fonds in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investiert, müssen Anleger höhere Gebühren entrichten, die sich aus der geschichteten Anlagestruktur ergeben, da Gebühren auf drei Ebenen anfallen können: auf der Ebene des Teilfonds, des zugrunde liegenden Fonds und der Fonds, in die der zugrunde liegende Fonds investiert. Diese Anlagestruktur kann auch zu einem Mangel an Transparenz in Bezug auf die Anlagen führen, an denen ein Teilfonds indirekt beteiligt ist.

Zeichnung und Rücknahme von Anteilen

Wenn Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge verspätet eingehen, gibt es eine Verzögerung zwischen dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags und dem tatsächlichen Datum der Zeichnung und Rücknahme. Solche Verschiebungen oder Verzögerungen können sich auf den gezahlten oder erhaltenen Betrag auswirken. Weitere Einzelheiten zu Zeichnungen und Rücknahmen sind im Abschnitt „*Kauf und Verkauf*“ aufgeführt.

Vor der Ausgabe von Anteilen erhaltene Zeichnungsbeträge

Zeichnungsbeträge, die von einem Anleger vor dem betreffenden Handelstag oder vor dem Ende der Erstemissionsfrist an den Fonds übermittelt werden, müssen an die in der Zeichnungsvereinbarung angegebenen Kontodaten gesendet werden. Sofern alle vom Fonds und der Zentralverwaltungsstelle für die Zwecke der Geldwäschebekämpfung und der Kundenidentifizierung angeforderten Unterlagen eingegangen sind, werden die Zeichnungen bearbeitet und die Anteile des betreffenden Teilfonds zum maßgeblichen Handelstag ausgegeben. Zeichnungen werden nicht bearbeitet und Anteile des betreffenden Teilfonds nicht ausgegeben, bevor nicht alle im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäsche erforderlichen Dokumente eingegangen sind und, falls erforderlich, die frei verfügbaren Gelder eingegangen sind. Dementsprechend unterliegen Zeichnungsbeträge, die vor dem Handelstag eingehen, nicht den Investor Money Regulations 2015

oder einer gleichwertigen Regelung zum Schutz des Kundenvermögens und sind erst dann Teil des Vermögens des Fonds bzw. des betreffenden Teilfonds, wenn sie auf das Konto des Fonds bzw. des Teilfonds überwiesen wurden. Dabei wird davon ausgegangen, dass es sich bei dem betreffenden Bankkonto um das Nostro- oder allgemeine Geldkonto der Verwahrstelle und nicht um ein Inkassokonto im Sinne der Bestimmungen der Investor Money Regulations handelt, d. h. es ist nicht als Zeichnungs-/Rücknahmekonto ausgewiesen und kein Konto, das zur Verwahrung von Geldern zugunsten eines Anlegers des Fonds eröffnet wird. Dementsprechend sollten Anleger beachten, dass sie vor der Überweisung auf das Konto des Fonds bzw. des Teilfonds der Bonität der Verwahrstelle und des betreffenden Kreditinstituts, bei dem die Zeichnungsbeträge gehalten werden, ausgesetzt sein können, und dass weder die Verwaltungsgesellschaft noch der Verwaltungsrat oder der Fonds in Bezug auf diese Gelder treuhänderische Pflichten gegenüber dem Anleger haben.

Nach der Ausgabe von Anteilen erhaltene *Zeichnungsbeträge*

Im Falle eines verspäteten Ausgleichs oder einer Nichtzahlung der dem Fonds geschuldeten Zeichnungserlöse durch den Anleger behält sich der Fonds das Recht vor, dem betreffenden Anteilsinhaber alle Zinsen oder sonstigen Kosten in Rechnung zu stellen, die dem Fonds aufgrund eines solchen Verzugs oder einer solchen Nichtleistung bei der Begleichung von Zeichnungsbeträgen entstehen, einschließlich aller Kosten im Zusammenhang mit einer vorübergehenden Kreditaufnahme. Wenn der Anteilsinhaber dem Fonds diese Kosten nicht erstattet, hat der Fonds das Recht, die gesamten oder einen Teil der Bestände des Anlegers an Anteilen des Fonds zu verkaufen, um diese Kosten zu begleichen und/oder diese Kosten gegen den Anteilsinhaber geltend zu machen. Darüber hinaus behält sich der Fonds das Recht vor, die Zuteilung von Anteilen rückgängig zu machen, falls ein Antragsteller die Zeichnungsbeträge nicht rechtzeitig begleicht. Unter diesen Umständen nimmt der Fonds alle ausgegebenen Anteile zwangsweise zurück, und der Anteilsinhaber haftet für alle Verluste, die dem Fonds im Falle eines sich aus den Rücknahmeerlösen ergebenden Fehlbetrags entstehen.

Rücknahmeerlöse

Jegliches Versäumnis, dem Fonds oder der Zentralverwaltungsstelle die von ihnen zum Zwecke der Bekämpfung der Geldwäsche oder der Kundenidentifizierung angeforderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, führt zu einer Verzögerung bei der Abrechnung von Rücknahmeerlösen. Unter diesen Umständen bearbeitet der Verwalter alle Rücknahmeanträge, die von einem Anteilsinhaber eingehen. Nach der Rücknahme werden die Anteile des zurückgebenden Anteilsinhabers annulliert und der Anteilsinhaber wird als ein ungesicherter Gläubiger des betreffenden Teilfonds behandelt. Die Erlöse aus dieser Rücknahme bleiben jedoch ein Vermögenswert des betreffenden Teilfonds, und der zurückgebende Anleger gilt so lange als ungesicherter Gläubiger des betreffenden Teilfonds, bis sich die Zentralverwaltungsstelle davon überzeugt hat, dass ihre Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche und Betrug vollständig eingehalten wurden, woraufhin die Rücknahmeerlöse freigegeben werden. Im Falle der Insolvenz des betreffenden Teilfonds bevor diese Gelder vom Konto des betreffenden Teilfonds an den zurückgebenden Anleger überwiesen sind, gibt es keine Garantie dafür, dass der betreffende Teilfonds über ausreichende Mittel verfügt, um seine ungesicherten Gläubiger vollständig zu bezahlen. Anleger mit fälligen Rücknahmeerlösen, die auf dem Konto des betreffenden Teilfonds gehalten werden, stehen im gleichen Rang mit den anderen ungesicherten Gläubigern des betreffenden Teilfonds und haben Anspruch auf einen proportionalen Anteil der Gelder, die der Insolvenzverwalter allen ungesicherten Gläubigern zur Verfügung stellt. Dementsprechend sollten Anteilsinhaber und Anleger sicherstellen, dass alle vom Fonds oder von der Zentralverwaltungsstelle zur Einhaltung der Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche und Betrug erforderlichen Unterlagen bei der Zeichnung von Anteilen unverzüglich an den Fonds bzw. die Zentralverwaltungsstelle übermittelt werden. Rücknahmezahlungen werden vom Depotkonto des betreffenden Teilfonds über das „Nostro“-Konto (d. h. das allgemeine Geldkonto) der Verwahrstelle auf das in den Aufzeichnungen des Fonds angegebene Konto des Anteilsinhabers gezahlt. Für den Fall, dass solche Gelder vor der Auszahlung an den betreffenden Anleger verloren gehen, kann der Anleger dem Bonitätsrisiko der Verwahrstelle und des betreffenden Kreditinstituts, bei dem die Rücknahmegelder verwahrt werden, ausgesetzt sein. Dies geschieht auf der Grundlage, dass das Nostro-Konto kein Sammelkonto

im Sinne der Investor Money Regulations ist, d. h. es ist nicht als Zeichnungs-/Rücknahmekonto ausgewiesen und kein Konto, das zur Verwahrung von Geldern zugunsten eines Anlegers des Fonds oder Teilfonds eröffnet wird.

Dividendenzahlungen

Jegliches Versäumnis, dem Fonds oder der Zentralverwaltungsstelle die von ihnen zum Zwecke der Bekämpfung der Geldwäsche oder der Kundenidentifizierung angeforderten Unterlagen, wie oben beschrieben, zur Verfügung zu stellen, führt zu einer Verzögerung bei der Abrechnung von Dividendenzahlungen. Unter diesen Umständen bleiben alle als Dividende an die Anteilsinhaber zahlbaren Beträge ein Vermögenswert des betreffenden Teilfonds, bis sich die Zentralverwaltungsstelle davon überzeugt hat, dass ihre Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche und Betrug vollständig eingehalten wurden, woraufhin die betreffende Dividende ausgezahlt wird. Im Falle der Insolvenz des betreffenden Teilfonds bevor diese Gelder an den Anteilsinhaber überwiesen sind, gibt es keine Garantie dafür, dass der betreffende Teilfonds über ausreichende Mittel verfügt, um seine ungesicherten Gläubiger vollständig zu bezahlen. Anleger mit fälligen Dividendenerlösen, die auf dem Konto des betreffenden Teilfonds gehalten werden, stehen im gleichen Rang mit den anderen ungesicherten Gläubigern des betreffenden Teilfonds und haben Anspruch auf einen proportionalen Anteil der Gelder, die der Insolvenzverwalter allen ungesicherten Gläubigern zur Verfügung stellt.

Steuerliche Risiken

Die Steuerinformationen im Abschnitt „*Steuerinformationen*“ basieren auf der Beratung, die der Verwaltungsrat in Bezug auf das Steuerrecht und die Steuerpraxis zum Datum dieses Prospekts erhalten hat, und können sich ändern. Jede Änderung der Steuergesetzgebung in Irland oder in einem anderen Hoheitsgebiet, in dem ein Teilfonds registriert, notiert, vermarktet oder investiert ist, könnte den Steuerstatus des Fonds und jedes Teilfonds, den Wert der Anlagen des betreffenden Teilfonds in dem betroffenen Hoheitsgebiet sowie die Fähigkeit des betreffenden Teilfonds zur Erreichung seines Anlageziels beeinflussen und/oder die Erträge nach Steuern für die Anleger verändern. Wenn ein Teilfonds in Derivatekontrakte investiert, können sich diese Überlegungen auch auf das Land erstrecken, dessen Recht für den Derivatekontrakt und/oder den betreffende Kontrahenten und/oder die Märkte, zu denen der Derivatekontrakt eine Exposition vermittelt, maßgeblich ist. Die Verfügbarkeit und der Wert von Steuererleichterungen, die Anlegern zur Verfügung stehen, hängen von den individuellen Umständen jedes einzelnen Anlegers ab. Die Angaben im Abschnitt „*Steuerinformationen*“ sind nicht erschöpfend und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Potenzielle Anleger sollten ihre Steuerberater hinsichtlich ihrer besonderen steuerlichen Situation und der steuerlichen Auswirkungen einer Investition in einen Teilfonds konsultieren. Wenn ein Teilfonds in einer Rechtsordnung investiert, in der die Steuerregelungen nicht vollständig entwickelt oder nicht ausreichend sicher sind, sind der Fonds, der betreffende Teilfonds, die Verwaltungsgesellschaft, der Fondsmanager, die Verwahrstelle und die Zentralverwaltungsstelle gegenüber den Anlegern nicht für Zahlungen haftbar, die der Fonds oder der betreffende Teilfonds in gutem Glauben an eine Steuerbehörde für Steuern oder sonstige Abgaben des Fonds oder des betreffenden Teilfonds geleistet oder erlitten hat, selbst wenn sich später herausstellt, dass solche Zahlungen nicht hätten geleistet oder erlitten werden müssen oder sollen.

Der Fonds kann in anderen Ländern als Irland Steuern (einschließlich Quellensteuern) auf Einkommen und Kapitalgewinne aus seinen Anlagen unterliegen. Möglicherweise kann der Fonds nicht in den Genuss einer Ermäßigung des Satzes dieser ausländischen Steuern aufgrund der Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und anderen Ländern kommen. Der Fonds ist daher möglicherweise nicht in der Lage, ausländische Quellensteuern, die er in bestimmten Ländern zu tragen hat, zurückzufordern. Wenn sich diese Position ändert und der Fonds eine Rückzahlung der ausländischen Steuer erhält, wird der Nettoinventarwert des Teilfonds, von dem die betreffende ausländische Steuer ursprünglich abgezogen wurde, nicht neu berechnet, und der Vorteil wird im Nettoinventarwert des Teilfonds zum Zeitpunkt der Rückzahlung berücksichtigt.

Mögliche Auswirkungen des Brexit

Die im britischen Referendum getroffene Entscheidung, die EU zu verlassen, hat zu einer Volatilität auf den Finanzmärkten Großbritanniens und allgemeiner in ganz Europa geführt und kann auch zu einer Schwächung des Verbraucher-, Unternehmens- und Finanzvertrauens in diese Märkte führen. Das Ausmaß und das Verfahren, in dem Großbritannien aus der EU austreten wird, sowie der längerfristige wirtschaftliche, rechtliche, politische und soziale Rahmen, der zwischen Großbritannien und der EU geschaffen werden soll, sind zum jetzigen Zeitpunkt unklar und werden wahrscheinlich für einige Zeit zu anhaltender politischer und wirtschaftlicher Ungewissheit und Phasen verschärfter Volatilität sowohl in Großbritannien als auch auf den weiteren europäischen Märkten führen. Insbesondere die im britischen Referendum getroffene Entscheidung kann sich zu einem Aufruf zu ähnlichen Referenden in anderen europäischen Staaten entwickeln, was zu einer erhöhten wirtschaftlichen Volatilität auf den europäischen und globalen Märkten führen kann. Diese mittel- bis langfristige Unsicherheit kann sich nachteilig auf die Wirtschaft im Allgemeinen und auf die Fähigkeit des Fonds und seiner Anlagen auswirken, ihre jeweiligen Strategien umzusetzen und attraktive Renditen zu erzielen.

Insbesondere die Währungsvolatilität kann bedeuten, dass die Erträge des Fonds und seiner Anlagen durch Marktbewegungen beeinträchtigt werden. Ein potenzieller Wertverlust des britischen Pfundes und/oder des Euro gegenüber anderen Währungen sowie eine mögliche Herabstufung der Bonität Großbritanniens können sich auch auf die Leistung von Portfoliounternehmen oder Anlagen mit Sitz in Großbritannien oder in Europa auswirken.

Pandemierisiko

Ereignisse wie Pandemien oder Krankheitsausbrüche können kurzfristig zu einer erhöhten Marktvolatilität führen und langfristig negative Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Märkte in den USA und in aller Welt und auf die Märkte im Allgemeinen haben. Beispielsweise kam es ab Ende 2019 in China zu einem Ausbruch einer neuen und hoch ansteckenden Form der Coronavirus-Krankheit, COVID-19 oder 2019-nCoV. In den folgenden Monaten breitete sich COVID-19 in zahlreichen Ländern aus und führte in vielen Ländern zu vorsorglichen, von der Regierung auferlegten Einschränkungen der Bewegungsfreiheit, Ausgangssperren für die Bevölkerung und Unternehmensschließungen.

Der Ausbruch solcher Epidemien, zusammen mit den daraus resultierenden Reisebeschränkungen oder Quarantäneauflagen, könnte erhebliche negative Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Geschäftstätigkeit in den Ländern, in denen ein Fonds investieren kann, sowie auf die globale Handelstätigkeit haben und dadurch die Wertentwicklung der Anlagen des Fonds beeinträchtigen. Pandemien oder Krankheitsausbrüche könnten zu einem allgemeinen wirtschaftlichen Abschwung in einer bestimmten Region oder weltweit führen, insbesondere wenn der Ausbruch über einen längeren Zeitraum andauert oder sich global ausbreitet. Dies könnte sich nachteilig auf die Anlagen des Fonds oder auf die Fähigkeit des Fonds auswirken, neue Anlagen zu beschaffen oder seine Anlagen zu realisieren. Pandemien und ähnliche Ereignisse könnten auch akute Auswirkungen auf einzelne Emittenten oder verbundene Gruppen von Emittenten haben und die Wertpapiermärkte, die Verfügbarkeit von Preisen, Zinssätzen, Auktionen, des Sekundärhandels, Ratings, Kreditrisiken, Inflation, Deflation und andere Faktoren im Zusammenhang mit den Anlagen des Fonds oder den Geschäften des Fondsmanagers sowie die Geschäfte des Fondsmanagers und der Dienstleister des Fonds beeinträchtigen.

Darüber hinaus werden die Risiken im Zusammenhang mit Pandemien oder Krankheitsausbrüchen durch die Ungewissheit erhöht, ob ein solches Ereignis als höhere Gewalt einzustufen ist. Die Anwendbarkeit oder das Fehlen von Bestimmungen über höhere Gewalt könnte auch im Zusammenhang mit Verträgen in Betracht kommen, die der Fonds und seine Anlagen abgeschlossen haben, was sich letztlich zu ihrem Nachteil auswirken könnte. Wenn festgestellt wird, dass ein Ereignis höherer Gewalt eingetreten ist, kann ein Kontrahent des Fonds oder einer Portfolioinvestition von seinen Verpflichtungen aus bestimmten Verträgen, an denen er beteiligt ist, befreit sein, oder wenn kein Ereignis höherer Gewalt vorliegt, können der Fonds und seine Investitionen trotz möglicher Einschränkungen ihrer Geschäftstätigkeit und/oder finanziellen Stabilität zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen verpflichtet sein. Beide Ergebnisse könnten sich nachteilig auf die Anlagen und

die Wertentwicklung des Fonds auswirken.

Ein Ausbruch von Epidemien kann zur Schließung der Büros der Verwaltungsgesellschaft, des Fondsmanagers oder anderer Dienstleister oder anderer Unternehmen führen. Solche Krankheitsausbrüche können sich nachteilig auf den Wert des Fonds und/oder die Investitionen des Fonds auswirken. In dem Maße, in dem eine Epidemie in Ländern auftritt, in denen die Verwaltungsgesellschaft, der Fondsmanager oder andere Dienstleister Büros oder Anlagen haben, könnte dies die Fähigkeit des betreffenden Unternehmens zum effektiven Betrieb ihrer Geschäfte beeinträchtigen, einschließlich der Fähigkeit des Personals, in dem Maße zu arbeiten, zu kommunizieren und zu reisen, wie es zur Durchführung der Anlagestrategie und der Anlageziele des Fonds oder zur Erbringung von Dienstleistungen für den Fonds erforderlich ist. Der Fonds kann auch Verluste und andere nachteilige Auswirkungen erleiden, wenn die Störungen über einen längeren Zeitraum andauern. Darüber hinaus kann das Personal der Verwaltungsgesellschaft, des Fondsmanagers und anderer Dienstleister sowohl durch direkte Exposition als auch durch Exposition gegenüber Familienmitgliedern direkt von der Ausbreitung betroffen sein. Die Ausbreitung einer Krankheit unter den Mitarbeitern der Verwaltungsgesellschaft, des Fondsmanagers oder der Dienstleister würde die Fähigkeit des betreffenden Unternehmens, die Angelegenheiten des Fonds ordnungsgemäß zu beaufsichtigen, erheblich beeinträchtigen, was die Möglichkeit einer vorübergehenden oder dauerhaften Aussetzung der Investitionstätigkeit oder des Betriebs des Fonds zur Folge hätte.

2) RISIKEN IN BEZUG AUF AKTIEN

Aktien

Bei Teilfonds, die in Aktien investieren oder die durch die Anlage eines solchen Teilfonds in Organismen für gemeinsame Anlagen ein Engagement in Aktien eingehen, kann der Wert dieser Aktien als Reaktion auf die Aktivitäten und Ergebnisse einzelner Unternehmen oder aufgrund allgemeiner Markt- und Wirtschaftsbedingungen oder anderer Ereignisse mitunter dramatisch schwanken. Wechselkursschwankungen führen auch dann zu Wertveränderungen, wenn die Währung der Anlage eine andere als die Basiswährung des Teilfonds ist, der diese Anlage hält.

Hinterlegungsscheine

Amerikanische Hinterlegungsscheine (American Depositary Receipts, „**ADRs**“) und globale Hinterlegungsscheine (Global Depositary Receipts, „**GDRs**“) sind so konzipiert, dass sie ein Engagement in den ihnen zugrunde liegenden Wertpapieren vermitteln. In bestimmten Situationen kann der Fondsmanager ADRs und GDRs einsetzen, um ein Engagement in den zugrunde liegenden Wertpapieren einzugehen, z. B. wenn die zugrunde liegenden Wertpapiere nicht direkt gehalten werden können oder nicht geeignet sind, direkt gehalten zu werden, oder wenn der direkte Zugang zu den zugrunde liegenden Wertpapieren eingeschränkt oder begrenzt ist. In solchen Fällen kann der Fondsmanager jedoch nicht garantieren, dass ein ähnliches Ergebnis erzielt wird, wie wenn die Wertpapiere direkt gehalten werden könnten, da sich ADRs und GDRs nicht immer im Einklang mit dem zugrunde liegenden Wertpapier entwickeln.

Im Falle der Aussetzung oder Schließung eines Marktes oder mehrerer Märkte, in dem/denen die zugrunde liegenden Wertpapiere gehandelt werden, besteht das Risiko, dass der Wert des ADR oder GDR nicht eng mit dem Wert der betreffenden zugrunde liegenden Wertpapiere übereinstimmt. Darüber hinaus kann es einige Umstände geben, unter denen der Fondsmanager nicht in ein ADR oder GDR investieren kann oder es nicht angemessen ist, in ein ADR oder GDR zu investieren, oder unter denen die Merkmale des ADR oder GDR den zugrunde liegenden Wert nicht genau widerspiegeln.

3) RISIKEN IN BEZUG AUF FESTVERZINSLICHE ANLAGEN

Anleihen, Schuldtitel und festverzinsliche Wertpapiere (einschließlich hochverzinslicher Wertpapiere)

Bei Teilfonds, die in Anleihen oder andere Schuldtitel investieren oder die ein Engagement in Anleihen oder Schuldtiteln durch die Anlage eines solchen Teilfonds in Organismen für gemeinsame Anlagen eingehen, hängt

der Wert dieser Anlagen von den Marktzinsen, der Bonität des Emittenten und Liquiditätserwägungen ab. Der Nettoinventarwert eines Teilfonds, der in Schuldtiteln investiert ist, ändert sich als Reaktion auf Schwankungen der Zinssätze, der wahrgenommenen Bonität des Emittenten, der Marktliquidität und auch der Wechselkurse (wenn die Währung der Anlage eine andere ist als die Basiswährung des Teilfonds, der diese Anlage hält). Einige Teilfonds können in hochverzinsliche Schuldtitel investieren, bei denen das Ertragsniveau relativ hoch sein kann (im Vergleich zu Schuldtiteln mit Investment-Grade-Rating); jedoch ist das Risiko einer Wertminderung und der Realisierung von Kapitalverlusten bei solchen gehaltenen Schuldtiteln deutlich höher als bei Schuldtiteln mit niedrigerem Ertrag.

Risiko von Anlagen mit Investment-Grade-Rating

Bestimmte Teilfonds können ein Engagement in Schuldtiteln mit Investment-Grade-Rating eingehen. Schuldtitel mit Investment-Grade-Rating werden von den Rating-Agenturen (Fitch, Moody's und/oder Standard & Poor's) auf der Grundlage der Kreditwürdigkeit oder des Ausfallrisikos einer Anleiheemission in den obersten Ratingkategorien eingestuft. In der Regel werden festverzinsliche Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating von BBB-/Baa3 oder höher von Standard & Poor's oder einem gleichwertigen Rating einer international anerkannten Rating-Agentur eingestuft (im Falle abweichender Ratings gilt das schlechteste der beiden besten Ratings). Schuldtitel mit Investment-Grade-Rating sind wie andere Arten von Schuldtiteln mit einem Kreditrisiko verbunden und können von den Rating-Agenturen in der Zeit zwischen ihrer Emission und ihrer Fälligkeit herabgestuft werden. Solche Herabstufungen können während des Zeitraums erfolgen, in dem der Teilfonds in diese Wertpapiere investiert. Im Falle einer oder mehrerer Herabstufungen, unter Investment Grade oder anderweitig, können Teilfonds solche Wertpapiere weiterhin halten.

Niedriger bewertete/unbewertete Wertpapiere

Bestimmte Teilfonds können in Schuldtitel mit niedrigerem Rating und ohne Rating (d. h. nicht mit Investment-Grade, wie oben definiert, bewertet) investieren. Die Kreditqualität von Schuldtiteln wird häufig von Rating-Agenturen bewertet. Wertpapiere mit mittlerem Rating, Wertpapiere mit niedrigerem Rating und Wertpapiere ohne Rating von vergleichbarer Qualität können größeren Renditeschwankungen, größeren Geld-/Briefkursspannen, einer höheren Liquiditätsprämie und akzentuierten Markterwartungen und folglich größeren Schwankungen der Marktwerte unterliegen als Wertpapiere mit höherem Rating. Sie sind oft größeren Kredit- und Marktrisiken ausgesetzt als Wertpapiere mit höherem Rating. Änderungen dieser Ratings oder die Erwartung von Rating-Änderungen werden wahrscheinlich und mitunter in erheblichem Maße zu Änderungen der Renditen und Marktwerte führen. Sollte dies eintreten, könnten die Werte solcher Wertpapiere, die von einem Teilfonds gehalten werden, volatiler werden, und der Teilfonds könnte seine Anlage teilweise oder vollständig verlieren.

Solche Schuldtitel mit niedrigerem Rating und vergleichbare Schuldtitel ohne Rating weisen im Allgemeinen ein höheres Kreditrisiko auf. Das Verlustrisiko aufgrund des Ausfalls dieser Emittenten ist wesentlich größer, da Schuldtitel mit niedrigerem Rating und Schuldtitel ohne Rating von vergleichbarer Qualität im Allgemeinen unbesichert sind und häufig gegenüber der vorherigen Zahlung erstrangiger Verbindlichkeiten nachrangig sind.

Der Marktwert von Schuldtiteln in niedriger eingestuften Kategorien ist volatiler als der von Wertpapieren höherer Qualität, und die Märkte, an denen Schuldtitel mit mittlerem und niedrigerem Rating oder ohne Rating gehandelt werden, sind begrenzter als die Märkte, an denen Wertpapiere mit höherem Rating gehandelt werden. Die Existenz begrenzter Märkte kann es erschweren, genaue Marktnotierungen zum Zwecke der Bewertung der von einem Teilfonds gehaltenen Schuldtitel und der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds zu erhalten. Darüber hinaus kann das Fehlen eines liquiden Handelsmarktes die Verfügbarkeit von Schuldtiteln zum Kauf beschränken und auch die Fähigkeit eines Teilfonds einschränken, solche Wertpapiere zu ihrem tatsächlichen Wert zu verkaufen, um Rücknahmeanträge zu erfüllen oder um auf Veränderungen in der Wirtschaft oder an den Finanzmärkten zu reagieren.

Kreditrisiko

Anlagen können beeinträchtigt werden, wenn eine der Institutionen, bei der Geld eingezahlt wird, insolvent wird oder sie andere finanzielle Schwierigkeiten (Zahlungsausfall) erleidet. Das Kreditrisiko ergibt sich auch aus der Ungewissheit über die endgültige Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen für Anlagen in Anleihen oder sonstigen Schuldtiteln. In beiden Fällen ist die gesamte Einlage bzw. der Kaufpreis des Schuldtitels gefährdet, wenn es nach dem Zahlungsausfall nicht zu einer Erholung kommt. Das Ausfallrisiko ist normalerweise bei spekulativen Anleihen und Schuldtiteln (die als unterhalb von Investment Grade klassifiziert sind) am höchsten.

Besicherte oder strukturierte Schuldtitel

Teilfonds können in besicherte oder strukturierte Schuldtitel (zusammenfassend als strukturierte Produkte bezeichnet) investieren. Zu diesen Instrumenten gehören Asset-Backed Securities (ABS), Mortgage-Backed Securities (MBS), besicherte Schuldtitel (Collateral Debt Instruments, CDI) und besicherte Kreditverpflichtungen (Collateralised Loan Obligations, CLOs). Asset-Backed Securities sind Wertpapiere, die Zins- und Kapitalzahlungen von bestimmten Vermögenswerten ableiten. Zu diesen Vermögenswerten gehören Hypotheken (sowohl auf Wohnimmobilien als auch auf Gewerbeimmobilien) und Pools anderer Arten von Forderungen (z. B. Zahlungen, die ein Schuldner (ob Unternehmen oder Verbraucher) einem Gläubiger schuldet, wie z. B. Kreditkartenschulden, Rückzahlungen von Verbraucherkrediten und Lizenzgebühren). Die Asset-Backed Securities können von staatlichen Stellen oder privat emittiert werden und können eine „Pass-Through“-Struktur haben (wobei die Zahlungen des/der zugrunde liegenden Kreditnehmer(s) an den Inhaber des Wertpapiers durchgereicht werden). Die Asset-Backed Securities können durch Zahlungen des/der zugrunde liegenden Kreditnehmer(s) besichert werden, die entweder nur Zinsen, nur Kapital oder eine Kombination aus beidem umfassen. Strukturierte Produkte stellen eine synthetische oder sonstige Exposition gegenüber Basiswerten dar, und das Risiko-/Ertragsprofil wird durch die von diesen Vermögenswerten abgeleiteten Cashflows bestimmt. Einige dieser Produkte umfassen mehrere Instrumente und Cashflow-Profile, so dass es nicht möglich ist, das Ergebnis aller Marktszenarien mit Sicherheit vorherzusagen. Außerdem könnte der Preis einer solchen Anlage von Veränderungen der zugrunde liegenden Komponenten des strukturierten Instruments abhängig sein oder sehr empfindlich auf diese reagieren. Die zugrunde liegenden Vermögenswerte können viele Formen annehmen, einschließlich insbesondere Kreditkartenforderungen, Hypotheken auf Wohnimmobilien, Unternehmenskredite, Darlehen für Fertighäuser oder jede Art von Forderungen eines Unternehmens oder eines strukturierten Instruments, das regelmäßige Geldflüsse von seinen Kunden hat. Einige strukturierte Produkte können eine Hebelwirkung einsetzen, die dazu führen kann, dass der Preis der Instrumente volatil ist, als wenn sie keine Hebelwirkung eingesetzt hätten. Darüber hinaus können Anlagen in strukturierten Produkten weniger liquide sein als andere Wertpapiere. Der Mangel an Liquidität kann dazu führen, dass der aktuelle Marktpreis der Vermögenswerte vom Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte abgekoppelt wird, und folglich können Teilfonds, die in verbrieft Produkte investieren, anfälliger für Liquiditätsrisiken sein. Die Liquidität eines strukturierten Produkts kann geringer sein als die einer regulären Anleihe oder eines regulären Schuldtitels, und dies kann die Fähigkeit zum Verkauf der Position oder den Preis, zu dem ein solcher Verkauf getätigt wird, beeinträchtigen.

Hybride Unternehmenswertpapiere

Teilfonds können in hybride Unternehmenswertpapiere investieren (z. B. eine Anleihe, die die Merkmale einer gewöhnlichen Anleihe aufweist, aber von den Bewegungen der Aktie beeinflusst wird, in die sie wandelbar ist), bei denen es sich um stark strukturierte Instrumente handelt, die sowohl aktien- als auch anleihe-spezifische Merkmale kombinieren. Sie bieten Emittenten in der Regel die Möglichkeit, Geld von Anlegern gegen Zinszahlungen zu leihen. Solche Unternehmensemittenten können hybride Schuldtitel aus einer Vielzahl von Gründen nutzen, u. a. zur Stärkung ihres Kapitalniveaus, zur Senkung ihrer gewichteten durchschnittlichen Kapitalkosten, zur Diversifizierung ihrer Finanzierungsquellen und zur Steuerung ihrer Kreditratings. Obwohl die Bedingungen und Konditionen zunehmend standardisiert worden sind, können die spezifischen Merkmale der einzelnen Instrumente (wie Zahlungsbedingungen, das Verhältnis von anleihen- und aktienspezifischen Merkmalen, Zeitrahmen und anwendbare Sätze) variieren.

Bedingte Pflichtwandelanleihen (CoCos)

Bedingte Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertible Bonds) sind eine Art von Schuldtiteln, die in Eigenkapital umgewandelt werden können oder bei Eintritt eines vorher festgelegten Ereignisses (das „auslösende Ereignis“ oder „Trigger Event“) zu einer Kapitalabschreibung gezwungen werden könnten. Im Allgemeinen unterliegen wandelbare Wertpapiere den Risiken, die sowohl mit festverzinslichen Wertpapieren als auch mit Aktien verbunden sind, nämlich dem Kreditrisiko, dem Zinsrisiko und dem Marktpreisrisiko. Im Gegensatz zu traditionellen wandelbaren Wertpapieren, die vom Inhaber in Aktien umgewandelt werden können, können bedingte Pflichtwandelanleihen bei Eintritt eines auslösenden Ereignisses in Aktien umgewandelt oder zu einer Abschreibung des Kapitals gezwungen werden. CoCos setzen als solche ihren Inhaber spezifischen Risiken aus, wie z. B. dem Trigger-Risiko, dem Abschreibungsrisiko, der Annullierung von Kupons, dem Risiko einer Umkehrung der Kapitalstruktur und dem Kündigungsverlängerungsrisiko.

Trigger-Risiko

Bedingte Pflichtwandelanleihen (CoCos) sind eine Art von Schuldtiteln, die in Eigenkapital umgewandelt werden können oder bei Eintritt eines auslösenden Ereignisses zu einer Kapitalabschreibung gezwungen werden könnten. Das auslösende Ereignis ist in der Regel an die finanzielle Lage des Emittenten geknüpft, und daher ist es wahrscheinlich, dass die Umwandlung aufgrund einer Verschlechterung der relativen Kapitalstärke des Basiswerts erfolgt. Infolgedessen ist es wahrscheinlich, dass die Umwandlung in Eigenkapital zu einem Aktienkurs erfolgen würde, der niedriger ist als zum Zeitpunkt der Ausgabe oder des Kaufs der Anleihe. Unter angespannten Marktbedingungen kann sich das Liquiditätsprofil des Emittenten erheblich verschlechtern, und es kann schwierig sein, einen bereitwilligen Käufer zu finden, was bedeutet, dass für den Verkauf ein erheblicher Abschlag erforderlich sein kann.

Abschreibungsrisiko

In einigen Fällen kann der Emittent veranlassen, dass der Wert eines wandelbaren Wertpapiers auf der Grundlage der spezifischen Bedingungen des einzelnen Wertpapiers abgeschrieben wird, wenn ein vorab festgelegtes auslösendes Ereignis eintritt. Es gibt keine Garantie, dass ein Teilfonds Kapitalrückzahlungen auf bedingt wandelbare Wertpapiere erhält.

Kuponannullierungsrisiko

Kuponzahlungen können dem Ermessen unterliegen und könnten daher jederzeit aus beliebigen Gründen annulliert werden. Infolgedessen können Anlagen in bedingten Pflichtwandelanleihen mit einem höheren Risiko verbunden sein als Anlagen in traditionellen Schuldtiteln/Wandelanleihen und in bestimmten Fällen in Aktien; die Volatilität und das Verlustrisiko können erheblich sein.

Risiko der Umkehrung der Kapitalstruktur

Bedingt wandelbare Wertpapiere sind in der Kapitalstruktur des Emittenten in der Regel strukturell gegenüber traditionellen Wandelanleihen nachrangig. In bestimmten Szenarien können Anleger in bedingt wandelbaren Wertpapieren vor den Aktionären einen Kapitalverlust erleiden oder wenn dies bei Aktionären nicht der Fall ist.

Kündigungsverlängerungsrisiko

Bedingte Pflichtwandelanleihen können als unbefristete Instrumente ausgegeben werden (d. h. als Anleihen ohne Fälligkeitsdatum) und können nur zu vorher festgelegten Terminen nach Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde kündbar sein. Es gibt keine Garantie, dass ein Teilfonds eine Kapitalrückzahlung auf bedingt wandelbare Wertpapiere erhält.

Rendite-/Bewertungsrisiko

Die Bewertung von bedingt wandelbaren Wertpapieren wird durch viele unvorhersehbare Faktoren beeinflusst, wie z. B.:

- (i) die Bonität des Emittenten und die Schwankungen der Kapitalquoten des Emittenten;
- (ii) das Angebot und die Nachfrage nach bedingt wandelbaren Wertpapieren;
- (iii) die allgemeinen Marktbedingungen und die verfügbare Liquidität; und
- (iv) die wirtschaftlichen, finanziellen und politischen Ereignisse, die den Emittenten, den Markt, auf dem er tätig ist, oder die Finanzmärkte im Allgemeinen betreffen.

Liquiditätsrisiko

Bedingt wandelbare Wertpapiere können Perioden geringerer Liquidität aufgrund von Marktereignissen, einer Phase mit geringeren Neuemissionen oder aufgrund von großen Verkäufen erfahren, und solche Ereignisse können das Risiko erhöhen, dass diese Wertpapiere während dieser Phasen nicht verkauft werden können oder zu reduzierten Preisen verkauft werden müssen. Diese Ereignisse können den Wert eines Teilfonds beeinflussen, da sich die geringere Liquidität in diesen Vermögenswerten in einer entsprechenden Verringerung des Nettoinventarwerts des Teilfonds niederschlagen kann.

Unbekanntes Risiko

Bedingte Pflichtwandelanleihen sind ein relativ neues Instrument, und die auslösenden Ereignisse sind im Allgemeinen unerprobt. Daher ist es ungewiss, wie sich die Anlageklasse unter angespannten Marktbedingungen und bei Kapitalrisiken entwickeln wird, und die Volatilität könnte erheblich sein.

4) LÄNDER-, KONZENTRATIONS- UND STILBEZOGENE RISIKEN

Länderkonzentration

Teilfonds, die im Wesentlichen nur in einem Land engagiert sind, sind den Markt-, politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Risiken dieses Landes stärker ausgesetzt als ein Teilfonds, der das Länderrisiko über eine Reihe von Ländern diversifiziert. Es besteht das Risiko, dass ein bestimmtes Land Devisen- und/oder Umtauschkontrollen einführt oder diese in einer Weise reguliert, dass die Funktionsweise der Märkte in diesem Land gestört wird. Die Folgen dieser und anderer Aktionen, wie z. B. die Beschlagnahme von Vermögenswerten, könnten den normalen Betrieb des Teilfonds in Bezug auf den Kauf und Verkauf von Anlagen und möglicherweise die Fähigkeit zur Erfüllung von Rücknahmen behindern. In solchen Fällen kann der Teilfonds ausgesetzt werden und die Anleger können möglicherweise keine Anteile des Teilfonds erwerben oder zurückgeben. Diese und andere Maßnahmen könnten sich auch nachteilig auf die Fähigkeit auswirken, die Anlagen im Teilfonds zu bewerten, was den Nettoinventarwert des Teilfonds erheblich beeinträchtigen könnte. Eine Diversifizierung über eine Reihe von Ländern könnte jedoch andere Risiken wie z. B. Währungsrisiken mit sich bringen. In bestimmten Ländern und für bestimmte Arten von Anlagen sind die Transaktionskosten höher und die Liquidität niedriger als andernorts.

Positions- und Branchenkonzentration

Einige Teilfonds investieren möglicherweise in eine relativ kleine Anzahl von Anlagen oder sind möglicherweise auf eine bestimmte Branche konzentriert, und der Nettoinventarwert des Teilfonds kann aufgrund dieser

Konzentration der Positionen im Vergleich zu einem Teilfonds, der über eine größere Anzahl von Anlagen oder Sektoren diversifiziert ist, volatiler sein.

Investitionen in mittlere und kleine Unternehmen

Möglicherweise gibt es nur begrenzte Möglichkeiten, alternative Wege zur Verwaltung von Cashflows zu finden, insbesondere wenn der Schwerpunkt der Anlage auf kleinen und mittleren Unternehmen liegt. Die Kurse von Wertpapieren kleiner und mittlerer Unternehmen sind im Allgemeinen volatiler als die von größeren Unternehmen; die Wertpapiere sind oft weniger liquide, und diese Unternehmen können abrupteren Marktpreisschwankungen ausgesetzt sein als größere, etabliertere Unternehmen. Investitionen in Wertpapiere von Unternehmen mit geringerer Marktkapitalisierung werden im Allgemeinen dahingehend eingeschätzt, dass sie größere Wertsteigerungschancen bieten, sie können aber auch größere Risiken mit sich bringen, als sie üblicherweise mit etablierteren Unternehmen verbunden sind, da Unternehmen mit geringerer Marktkapitalisierung im Allgemeinen eher unter schlechten Wirtschafts- oder Marktbedingungen leiden. Diese Unternehmen können begrenzte Produktlinien, Märkte oder finanzielle Ressourcen haben, oder sie können von einer begrenzten Managementgruppe abhängig sein. Zusätzlich zu einer größeren Volatilität können die Aktien kleiner und mittlerer Unternehmen bis zu einem gewissen Grad unabhängig von den Aktien größerer Unternehmen schwanken (d. h. die Aktien kleiner und mittlerer Unternehmen können im Kurs sinken, wenn die Kurse der Aktien großer Unternehmen steigen oder umgekehrt). Bei Fonds, die auf solche Unternehmen spezialisiert sind, dürften Transaktionen, insbesondere solche mit erheblicher Größe, wegen der relativ illiquiden Märkte für Aktien kleiner und mittlerer Unternehmen stärker auf die Betriebskosten eines Fonds auswirken als ähnliche Transaktionen bei größeren Fonds oder ähnliche Transaktionen in Bezug auf große Unternehmen.

5) RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT SCHWELLENLÄNDERN

Schwellenländer, einschließlich Russland

Mehrere der Teilfonds investieren, in dem im maßgeblichen Prospektanhang beschriebenen Umfang, ganz oder teilweise in Wertpapiere aus Schwellenländern. Der Kurs dieser Wertpapiere kann volatiler sein als der von Wertpapieren in entwickelteren Märkten. Infolgedessen kann ein größeres Risiko von Kursschwankungen oder der Aussetzung von Rücknahmen in solchen Teilfonds bestehen als bei Teilfonds, die in reifere Märkte investieren. Diese Volatilität kann von politischen und wirtschaftlichen Faktoren herrühren und durch rechtliche, handelspolitische, Liquiditäts-, Abrechnungs-, Wertpapierübertragungs- und Währungsfaktoren noch verstärkt werden. Einige Schwellenländer haben relativ wohlhabende Volkswirtschaften, reagieren aber möglicherweise empfindlich auf die weltweiten Rohstoffpreise und/oder volatile Inflationsraten. Weniger strenge Anforderungen an das Aufsichtsrecht, die Buchführung und Bilanzierung und die Offenlegung für Emittenten und Märkte sind in bestimmten Ländern üblich. Andere sind besonders anfällig für die wirtschaftlichen Bedingungen. Zu den zusätzlichen Risiken bei Investitionen in verschiedenen Ländern gehören Handels-, Abrechnungs-, Verwahrungs- und andere operative Risiken aufgrund unterschiedlicher Systeme, Verfahren und Anforderungen in einem bestimmten Land und unterschiedlicher Gesetze zur Quellenbesteuerung und zu anderen Steuern. Obwohl sorgfältig darauf geachtet wird, diese Risiken zu verstehen und zu steuern, werden die Teilfonds und dementsprechend letztlich die Anteilsinhaber der Teilfonds die mit den Anlagen der Teilfonds verbundenen Risiken tragen.

Viele aufstrebende Märkte entwickeln sich sowohl wirtschaftlich als auch politisch und haben möglicherweise relativ instabile Regierungen und Volkswirtschaften, die nur auf einigen wenigen Rohstoffen oder Industrien basieren. Viele Schwellenländer verfügen nicht über fest etablierte Produktmärkte, und den Unternehmen mangelt es möglicherweise an Managementtiefe oder sie sind anfällig für politische oder wirtschaftliche Entwicklungen wie die Verstaatlichung von Schlüsselindustrien. Investitionen in Unternehmen und andere Rechtsträger in Schwellenländern und Investitionen in staatliche Schuldtitel von Schwellenländern können ein hohes Maß an Risiko beinhalten und spekulativ sein.

Zu den Risiken der Schwellenländer gehören: (i) größeres Risiko von Enteignungen, konfiskatorischer Besteuerung, Verstaatlichung, sozialer und politischer Instabilität (einschließlich des Risikos von Regierungswechseln im Anschluss an Wahlen oder anderweitig) und wirtschaftlicher Instabilität; (ii) die derzeit relativ geringe Größe einiger Märkte für Wertpapiere und andere Anlagen in Emittenten aus Schwellenländern und das derzeit relativ geringe Handelsvolumen, was zu mangelnder Liquidität und Kursschwankungen führt; (iii) bestimmte nationale Politiken, die die Anlagemöglichkeiten eines Teilfonds einschränken können, einschließlich Beschränkungen für Anlagen in Emittenten oder Branchen, die als sensibel für die jeweiligen nationalen Interessen angesehen werden; (iv) das Fehlen entwickelter rechtlicher Strukturen für private oder ausländische Investitionen und privates Eigentum; (v) das Potenzial für höhere Inflationsraten oder Hyperinflation; (vi) Währungsrisiko und die Einführung, Ausweitung oder Fortführung von Devisenkontrollen; (vii) Zinsrisiko; (viii) Kreditrisiko; (ix) geringeres Maß an demokratischer Rechenschaftspflicht; (x) unterschiedliche Rechnungslegungsstandards und Prüfungspraktiken, die zu unzuverlässigen Finanzinformationen führen können; (xi) unterschiedliche Corporate-Governance-Rahmenbedingungen; (xii) Mangel an Qualität, zeitlicher Planung und Zuverlässigkeit der von Regierungen oder Behörden veröffentlichten amtlichen Daten; und (xiii) politische Instabilität aufgrund staatlicher oder militärischer Eingriffe in die Entscheidungsfindung, Terrorismus, Unruhen, Extremismus und Feindseligkeiten zwischen Nachbarländern.

Die oben beschriebenen Risiken in Schwellenländern erhöhen das Kontrahentenrisiko für diejenigen Teilfonds, die in diesen Märkten investiert sind. Darüber hinaus kann die Risikoaversion von Anlegern gegenüber Schwellenmärkten den Wert und/oder die Liquidität von Anlagen, die in diesen Märkten getätigt werden oder diesen ausgesetzt sind, erheblich beeinträchtigen und jede Abwärtsbewegung des tatsächlichen oder erwarteten Wertes solcher Anlagen, die durch einen der oben beschriebenen Faktoren verursacht wird, verstärken.

In der jüngsten Vergangenheit waren die Steuersysteme einiger Schwellenländer durch rasche Veränderungen gekennzeichnet, die manchmal ohne Vorwarnung erfolgten und rückwirkend angewandt wurden. In diesen Ländern führt ein großes nationales Haushaltsdefizit häufig zu einem akuten Bedarf der Regierung an Steuereinnahmen, während der Zustand der Wirtschaft die Fähigkeit potenzieller Steuerzahler, ihren Steuerverpflichtungen nachzukommen, verringert hat. In einigen Fällen gibt es eine weit verbreitete Nichteinhaltung der Steuergesetze, nicht genügend Personal, um mit dem Problem umzugehen, und eine uneinheitliche Durchsetzung der Gesetze durch die unerfahrenen Steuerprüfer.

Hinzu kommt, dass die Marktpraktiken in Bezug auf die Abwicklung von Wertpapiertransaktionen und die Verwahrung von Vermögenswerten möglicherweise nicht so weit entwickelt sind wie in den industrialisierten Ländern, was das Risiko der Durchführung von Transaktionen in diesen Ländern erhöht.

Bestimmte Teilfonds können, sofern dies im maßgeblichen Prospektanhang vorgesehen ist, physisch in indische Wertpapiere investieren. In diesem Fall muss der Teilfonds gemäß den Securities and Exchange Board of India (Foreign Portfolio Investors) Regulations 2014 als ausländischer Portfolioinvestor (Foreign Portfolio Investor, „FPI“) registriert sein. Um als FPI registriert zu werden, kann der Teilfonds verpflichtet sein, bestimmte breit angelegte Kriterien in Bezug auf die Anzahl der Anleger im Teilfonds und die maximale prozentuale Beteiligung dieser Anleger einzuhalten. Für den Fall, dass der Teilfonds sich an breit angelegte, nach den FPI-Bestimmungen geltende Kriterien halten muss, hat der Verwaltungsrat festgelegt, dass kein Anleger mehr als 49 % der Anteile (nach Anzahl oder Wert) eines solchen Teilfonds halten darf, mit Ausnahme des Nominee einer gemeinsamen Verwahrstelle. Anlegern sollte bewusst sein, dass der Kauf von Anteilen eines solchen Teilfonds storniert und ihre Zeichnungsbeträge zurückerstattet werden können, wenn ein solcher Kauf ihr Eigentum an den ausgegebenen Anteilen des betreffenden Teilfonds zum Zeitpunkt des beabsichtigten Kaufs auf mehr als 49 % (nach Anzahl oder Wert) erhöhen würde.

Einige der Teilfonds können einen Teil ihres Nettovermögens in Russland anlegen. Solche Investitionen sind auf Anlagen in anerkannten Märkten beschränkt. Anleger sollten sich bewusst sein, dass der russische Markt spezifische Risiken in Bezug auf die Abwicklung und Verwahrung von Wertpapieren sowie in Bezug auf die Registrierung von Vermögenswerten birgt, da die Registerstellen nicht immer einer wirksamen staatlichen oder

sonstigen Aufsicht unterliegen. Das Fehlen von Corporate-Governance-Bestimmungen in Russland, unterentwickelte oder nicht vorhandene Regeln bezüglich der Pflichten des Managements gegenüber den Aktionären und das Fehlen allgemeiner Regeln oder Vorschriften in Bezug auf den Schutz der Anleger oder der Investitionen stellen ebenfalls zusätzliche Risiken dar. Russische Wertpapiere sind nicht physisch beim Verwahrer oder seinen örtlichen Vertretern in Russland hinterlegt. Daher kann weder vom Verwahrer noch von seinen örtlichen Vertretern in Russland angenommen werden, dass sie eine physische Verwahrungs- oder Depotstellenfunktion nach anerkannten internationalen Standards ausüben. Die Haftung des Verwahrers umfasst nur eigene fahrlässige und/oder vorsätzliche Pflichtverletzungen sowie Fahrlässigkeit und vorsätzliches Fehlverhalten seiner örtlichen Vertreter in Russland und erstreckt sich nicht auf Verluste aufgrund der Liquidation, des Konkurses, der Fahrlässigkeit und der vorsätzlichen Pflichtverletzung einer Registerstelle. Im Falle solcher Verluste muss der Fonds seine Rechte gegenüber dem Emittenten der Wertpapiere und/oder der ernannten Registerstelle für die Wertpapiere geltend machen.

Im Hinblick auf die Tatsache, dass ein Teilfonds in solche Strukturen investieren kann, sollten sich Anleger in diesen Teilfonds bewusst sein, dass Anlagen in solchen Strukturen weniger liquide und preisvolatiler als andere festverzinsliche Wertpapiere sein können, höheren Handelskosten unterliegen können und von anerkannten Rating-Agenturen möglicherweise nicht bewertet werden.

Einige oder alle der Risiken, die einer Anlage in Russland zugeschrieben werden, können auch auf andere Schwellenländer zutreffen.

6) RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DERIVATEN

Finanzderivate

Der Fonds kann verschiedene Finanzderivate nutzen, um Risiken oder Kosten zu reduzieren oder um zusätzliches Kapital oder Erträge zu generieren, um die Anlageziele eines Teilfonds zu erreichen. Bestimmte Teilfonds können Derivate in großem Umfang und/oder für komplexere Strategien einsetzen (d. h. über erweiterte Derivatebefugnisse verfügen), wie in ihren jeweiligen Anlagezielen im betreffenden Prospektanhang näher beschrieben. In diesem Abschnitt und in anderen, die sich auf Derivate beziehen, werden privat ausgehandelte oder nicht börsengehandelte Derivate als „over-the-counter“ bezeichnet, was mit OTC abgekürzt wird.

Anleger können ihren unabhängigen Finanzberater hinsichtlich der Eignung eines bestimmten Teilfonds für ihre Anlagebedürfnisse konsultieren wollen, wobei dessen Befugnisse im Hinblick auf den Einsatz von Derivaten zu berücksichtigen sind. Während der umsichtige Einsatz von derivativen Instrumenten durch erfahrene Anlageberater wie den Fondsmanager vorteilhaft sein kann, sind derivative Instrumente auch mit Risiken verbunden, die sich von den mit traditionelleren Anlagen verbundenen Risiken unterscheiden und in bestimmten Fällen größer sind. Der Einsatz von Derivaten kann eine Form von Hebelwirkung mit sich bringen, die dazu führen kann, dass der Nettoinventarwert dieser Teilfonds volatil ist und/oder sich um größere Beträge verändert, als wenn sie nicht gehebelt worden wären. Der Grund dafür ist, dass die Hebelwirkung die Wirkung eines Anstiegs oder Rückgangs des Wertes der Portfoliowertpapiere und anderer Instrumente der jeweiligen Teilfonds tendenziell verstärkt.

Im Folgenden sind wichtige Risikofaktoren und Fragen bezüglich des Einsatzes von derivativen Instrumenten aufgeführt, die Anleger verstehen sollten, bevor sie in diese Teilfonds investieren.

- Marktrisiko – Dies ist das allgemeine, für alle Anlagen geltende Risiko, dass der Wert einer bestimmten Anlage schwanken kann. Wenn sich der Wert des zugrunde liegenden Vermögenswerts (ein Wertpapier oder eine Referenzbenchmark) eines derivativen Instruments ändert, wird der Wert des Instruments positiv oder negativ, abhängig von der Performance des zugrunde liegenden Vermögenswerts. Bei Nicht-Optionsderivaten wird die absolute Größe der Wertschwankung eines Derivats der Wertschwankung des

zugrunde liegenden Wertpapiers oder der Referenzbenchmark sehr ähnlich sein. Im Falle von Optionen wird die absolute Wertänderung einer Option nicht notwendigerweise der Wertänderung des Basiswerts ähnlich sein, da, wie weiter unten erläutert wird, Änderungen der Optionswerte von einer Reihe anderer Variablen abhängen.

- Liquiditätsrisiko – Ein Liquiditätsrisiko besteht, wenn sich ein bestimmtes Instrument nur schwer kaufen oder verkaufen lässt. Wenn eine Transaktion mit derivativen Instrumenten besonders groß ist oder wenn der relevante Markt illiquide ist (wie es bei OTC-Derivaten der Fall sein kann), ist es unter Umständen nicht möglich, eine Transaktion einzuleiten oder eine Position zu einem vorteilhaften Preis zu liquidieren.
- Kreditrisiko des Kontrahenten – Hierbei handelt es sich um das Risiko, dass ein Teilfonds einen Verlust erleidet, weil die andere Partei eines Derivats (gewöhnlich als „Kontrahent“ bezeichnet) die Bedingungen des Derivatkontrakts nicht einhält. Das Kreditrisiko des Kontrahenten ist bei börsengehandelten Derivaten im Allgemeinen geringer als bei OTC-Derivaten, da die Clearingstelle, die der Emittent oder Kontrahent jedes börsengehandelten Derivats ist, eine Garantie für das Clearing bietet. Diese Garantie wird durch ein tägliches Zahlungssystem (d. h. Einschussanforderungen) unterstützt, das von der Clearingstelle betrieben wird, um das gesamte Kreditrisiko des Kontrahenten zu reduzieren. Vermögenswerte, die als Ein- oder Nachschuss bei den Brokern und/oder Börsen hinterlegt werden, werden von diesen Kontrahenten unter Umständen nicht auf getrennten Konten gehalten und können daher für die Gläubiger dieser Kontrahenten im Falle eines Zahlungsausfalls dieser Kontrahenten verfügbar werden. Für privat ausgehandelte derivative OTC-Derivate gibt es keine vergleichbare Garantie der Clearingstelle. Daher wendet der Fondsmanager einen Rahmen für das Management des Kontrahentenrisikos an, der das Kreditrisiko des Kontrahenten unter Berücksichtigung sowohl des aktuellen als auch des potenziellen künftigen Kreditrisikos misst, überwacht und verwaltet, und zwar durch die Verwendung interner Kreditbeurteilungen und Ratings externer Kreditrating-Agenturen. Privat ausgehandelte OTC-Derivate sind nicht standardisiert. Sie sind eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien und können daher auf die Bedürfnisse der beteiligten Parteien zugeschnitten werden. Das Dokumentationsrisiko wird durch die Einhaltung der ISDA-Standarddokumentation reduziert.

Das Engagement eines Teilfonds in Bezug auf einen einzelnen Kontrahenten darf 10 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen. Das Kreditrisiko des Kontrahenten kann durch den Einsatz von Sicherheitenvereinbarungen weiter gemindert werden. Sicherheiten unterliegen jedoch nach wie vor dem Insolvenz- und Kreditrisiko des Emittenten oder Verwahrers der Sicherheit. Darüber hinaus gibt es Besicherungsschwellenwerte, unterhalb derer keine Sicherheiten verlangt werden, und zeitliche Unterschiede zwischen der Berechnung des Bedarfs an Sicherheiten und deren Erhalt durch den Fonds vom Kontrahenten, was bedeutet, dass nicht das gesamte aktuelle Engagement besichert wird.

- Abwicklungsrisiko – Ein Abwicklungsrisiko besteht, wenn Futures, Forwards, Differenzkontrakte, Swaps und Optionen nicht rechtzeitig abgewickelt werden, wodurch sich das Kreditrisiko des Kontrahenten vor der Abwicklung erhöht und möglicherweise Finanzierungskosten entstehen, die sonst nicht anfallen würden. Wenn die Abrechnung nie erfolgt, ist der Verlust für den Teilfonds derselbe wie bei jeder anderen derartigen Situation, in der ein Wertpapier involviert ist, nämlich die Differenz zwischen dem Preis des ursprünglichen Kontrakts und dem Preis des Ersatzkontrakts oder, falls der Kontrakt nicht ersetzt wird, der absolute Wert des Kontrakts zum Zeitpunkt der Aufhebung.
- Fondsmanagementrisiko – Derivative Instrumente sind hochspezialisierte Instrumente, die Anlagetechniken und Risikoanalysen erfordern, die sich von denen bei Aktien und Anleihen unterscheiden. Der Einsatz eines derivativen Instruments erfordert ein Verständnis nicht nur des zugrunde liegenden Vermögenswerts, sondern auch des derivativen Instruments selbst, ohne notwendigerweise den Vorteil zu haben, die Performance des derivativen Instruments unter allen möglichen Marktbedingungen beobachten zu können.

Darüber hinaus bewegt sich der Preis eines OTC-Derivats unter bestimmten Marktbedingungen möglicherweise nicht in Übereinstimmung mit dem Preis des zugrunde liegenden Instruments.

- Sonstige Risiken – Zu den sonstigen Risiken beim Einsatz derivativer Instrumente gehört das Risiko einer falschen Preisfestsetzung oder unsachgemäßen Bewertung. Für einige derivative Instrumente, insbesondere privat ausgehandelte OTC-Derivate, gibt es keine an einer Börse beobachtbaren Preise, weshalb Formeln verwendet werden, für die die Preise der zugrunde liegenden Wertpapiere oder Referenzbenchmarks aus anderen Quellen von Marktpreisdaten ermittelt werden. OTC-Optionen und -Swaps können die Verwendung von Modellen mit Annahmen beinhalten, was das Risiko von Preisfehlern erhöht. Unsachgemäße Bewertungen könnten zu erhöhten Barzahlungsanforderungen gegenüber Kontrahenten oder zu einem Wertverlust für die Teilfonds führen. Derivative Instrumente folgen bzw. korrelieren nicht immer perfekt oder gar hochgradig mit dem Wert der Vermögenswerte, Zinsen oder Indizes, die sie nachbilden sollen. Rechtliche Risiken können sich auch aus der Vertragsform ergeben, die zur Dokumentation des Derivatehandels verwendet wird. Folglich ist der Einsatz von derivativen Instrumenten durch die Teilfonds nicht immer ein wirksames Mittel zur Förderung des Anlageziels der Teilfonds und könnte manchmal kontraproduktiv sein. In ungünstigen Situationen kann der Einsatz von derivativen Instrumenten durch die Teilfonds ineffektiv werden und die Teilfonds können erhebliche Verluste erleiden.

Risiken in Bezug auf spezifische derivative Instrumente

Bei Teilfonds, die eines oder eine Kombination der folgenden Instrumente einsetzen, sollten gegebenenfalls die folgenden Risiken berücksichtigt werden:

Wertpapiertermingeschäfte (Security Forward Contracts) und Differenzkontrakte: Das Risiko für den Käufer oder Verkäufer solcher Kontrakte ist die Wertveränderung des zugrunde liegenden Wertpapiers. Wenn sich der Wert des zugrunde liegenden Wertpapiers ändert, wird der Wert des Kontrakts positiv oder negativ. Im Gegensatz zu Futures-Kontrakten (die über eine Clearingstelle abgewickelt werden) werden OTC-Terminkontrakte (Forwards) und Differenzkontrakte zwischen zwei Parteien privat ausgehandelt und sind nicht standardisiert. Außerdem müssen die beiden Parteien das Kreditrisiko der jeweils anderen Partei tragen, was bei einem Futures-Kontrakt nicht der Fall ist, und es werden Sicherheiten zur Minderung dieses Risikos gestellt. Da diese Kontrakte nicht an der Börse gehandelt werden, gibt es auch keine marktnah bewertete Einschussanforderung, was es einem Käufer ermöglicht, zunächst fast den gesamten Kapitalabfluss zu vermeiden.

Aktienindex-, Einzelaktien-, Zinssatz- und Anleihe-Futures: Das Risiko für den Käufer oder Verkäufer eines börsengehandelten Termingeschäfts (Futures) besteht in der Wertveränderung des/der zugrunde liegenden Referenzindex/Wertpapiers/Kontrakts/Anleihe. Futures-Kontrakte sind Termingeschäfte, d. h. sie stellen ein Versprechen dar, zu einem zukünftigen Zeitpunkt einen bestimmten wirtschaftlichen Transfer durchzuführen. Der Wertaustausch erfolgt zu dem im Kontrakt festgelegten Datum; die meisten Kontrakte müssen bar abgerechnet werden, und wenn die physische Lieferung eine Option ist, wird das zugrunde liegende Instrument tatsächlich nur selten ausgetauscht. Futures unterscheiden sich von allgemeinen Terminkontrakten dadurch, dass sie standardisierte Bedingungen enthalten, an einer formellen Börse gehandelt werden, von Aufsichtsbehörden reguliert und von Clearingstellen garantiert werden. Um sicherzustellen, dass die Zahlung erfolgt, haben Futures außerdem sowohl ein Einschuss- als auch ein Nachschusserfordernis, die sich entsprechend dem Marktwert des zugrunde liegenden Vermögenswertes bewegen und täglich ausgeglichen werden müssen.

Börsengehandelte Optionen und OTC-Optionen: Optionen sind komplexe Instrumente, deren Wert von vielen Variablen abhängt, u. a. vom Ausübungspreis des Basiswerts (gegenüber dem Kassakurs sowohl zum Zeitpunkt des Abschlusses der Option als auch danach), von der Restlaufzeit der Option, von der Art der Option (europäische oder amerikanische Option oder andere Art) und von der Volatilität.

Der bedeutendste Faktor, der zum Marktrisiko von Optionen beiträgt, ist das mit dem Basiswert verbundene Marktrisiko, wenn die Option einen inneren Wert hat (d. h. wenn sie „im Geld“ ist) oder der Ausübungspreis nahe am Preis des Basiswerts liegt („nahe am Geld“).

Unter diesen Umständen wird die Wertveränderung des Basiswerts einen erheblichen Einfluss auf die Wertveränderung der Option haben. Die anderen Variablen haben ebenfalls einen Einfluss, der wahrscheinlich umso größer sein wird, je weiter der Ausübungspreis vom Preis des Basiswerts entfernt ist. Im Gegensatz zu börsengehandelten Optionskontrakten (die über eine Clearingstelle abgewickelt werden), werden OTC-Optionskontrakte zwischen zwei Parteien privat ausgehandelt und sind nicht standardisiert. Darüber hinaus müssen die beiden Parteien das Kreditrisiko der jeweils anderen Partei tragen, und es werden Sicherheiten zur Minderung dieses Risikos vereinbart. Die Liquidität einer OTC-Option kann geringer sein als die einer börsengehandelten Option, und dies kann die Fähigkeit zur Glattstellung der Optionsposition oder den Preis, zu dem eine solche Glattstellung durchgeführt wird, beeinträchtigen.

Devisentermingeschäfte: Dabei handelt es sich um den Umtausch eines Betrags in einer Währung gegen einen Betrag in einer anderen Währung an einem bestimmten Datum. Sobald ein Kontrakt abgeschlossen ist, ändert sich der Wert des Kontrakts in Abhängigkeit von der Entwicklung der Wechselkurse und, im Falle von Forwards, von Zinsunterschieden. In dem Maße, in dem solche Kontrakte zur Absicherung von Fremdwährungsrisiken in anderen Währungen als der Basiswährung des Teilfonds verwendet werden, besteht das Risiko, dass die Absicherung nicht perfekt ist und die Wertveränderungen nicht genau die Wertveränderung des abzusichernden Währungsengagements ausgleichen. Da die Bruttobeträge des Kontrakts zum angegebenen Datum ausgetauscht werden, besteht das Risiko, dass der Teilfonds, wenn der Kontrahent, mit dem der Kontrakt vereinbart wurde, zwischen dem Zeitpunkt der Zahlung durch den Teilfonds, jedoch vor dem Empfang des vom Kontrahenten geschuldeten Betrags ausfällt, dem Kreditrisiko des Kontrahenten in Bezug auf den nicht erhaltenen Betrag ausgesetzt ist und der gesamte Kapitalbetrag einer Transaktion verloren gehen könnte.

Swap-Vereinbarungen: Swaps können verschiedenen Arten von Risiken ausgesetzt sein, einschließlich des Marktrisikos, Zinsrisikos, Währungsrisikos, Liquiditätsrisikos, Strukturierungsrisikos, Steuerrisikos und des Risikos der Nichterfüllung durch den Kontrahenten, einschließlich der Risiken in Bezug auf die finanzielle Solidität und Kreditwürdigkeit des Kontrahenten. Swaps können individuell ausgehandelt und so strukturiert werden, dass sie ein Engagement in einer Vielzahl verschiedener Anlageformen oder Marktfaktoren beinhalten. Je nach ihrer Struktur können Swaps das Engagement eines Teilfonds in Aktien oder Schuldtiteln, langfristigen oder kurzfristigen Zinssätzen, Fremdwährungswerten, Mortgage-Backed Securities, Zinsen von Unternehmenskrediten oder anderen Faktoren wie Wertpapierkursen, Wertpapierkörben oder Inflationsraten erhöhen oder verringern sowie die Gesamtvolatilität des Portfolios des Teilfonds erhöhen oder verringern. Swap-Vereinbarungen können viele verschiedene Formen annehmen und sind unter verschiedenen Namen bekannt. Ein Teilfonds ist nicht auf eine bestimmte Form von Swap-Vereinbarungen beschränkt, wenn der Fondsmanager feststellt, dass andere Formen mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds vereinbar sind. Der bedeutendste Faktor bei der Performance von Swaps ist die Veränderung des Werts einzelner Aktien, des spezifischen Zinssatzes, der Währung oder anderer Faktoren, die die Höhe der fälligen Zahlungen an und von den Kontrahenten bestimmen. Wenn ein Swap Zahlungen durch den Teilfonds erfordert, muss der Teilfonds über ausreichende Barmittel verfügen, um solche Zahlungen bei Fälligkeit leisten zu können. Wenn sich die Kreditwürdigkeit eines Kontrahenten verschlechtert, würde außerdem der Wert einer Swap-Vereinbarung wahrscheinlich sinken, was zu Verlusten für den Teilfonds führen könnte.

Handelswährungsrisiko

Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen eines Teilfonds erfolgen in der Regel in der Basiswährung des Teilfonds und können in einigen Fällen in anderen Währungen zulässig sein. Die Währungen, auf die die zugrunde liegenden Anlagen eines Teilfonds lauten, können auch von der Basiswährung des Teilfonds abweichen. Je nach der Währung, in der ein Anleger in einen Teilfonds investiert, wirken sich Wechselkursschwankungen zwischen der Anlagewährung und der Basiswährung des Teilfonds und/oder den

Währungen, auf die die zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds lauten, auf den Wert der Anlagen dieses Anlegers aus und können diesen nachteilig beeinflussen.

Die vorstehenden Risikofaktoren erheben nicht den Anspruch, eine vollständige Erklärung der mit einer Investition in die Anteile verbundenen Risiken zu geben. Potenzielle Anleger sollten den gesamten Prospekt und den/die maßgebliche(n) Prospektanhang/Prospektanhänge lesen und ihre Rechts-, Steuer- und Finanzberater konsultieren, bevor sie eine Entscheidung für eine Anlage in den Fonds treffen.

ANTEILE VON TEILFONDS

Zeichnung

Allgemeines

Anträge auf Anteile jedes Teilfonds können an jedem Handelstag gestellt werden und sollten, sofern vom Verwaltungsrat nicht anders festgelegt, unter Verwendung der Zeichnungsvereinbarung erfolgen. Bei einer Erstzeichnung von Anteilen sollte die Zeichnungsvereinbarung vor dem Handelsschluss per Fax oder auf einem anderen für die Zentralverwaltungsstelle akzeptablen elektronischen Weg an die Zentralverwaltungsstelle gesendet werden. Für eine Folgezeichnung von Anteilen können der Zentralverwaltungsstelle bis zum Handelsschluss Anweisungen per Fax oder auf einem anderen für die Zentralverwaltungsstelle akzeptablen elektronischen Weg übermittelt werden.

Rücknahmezahlungen werden so lange zurückgehalten, bis die Zeichnungsvereinbarung eingegangen ist und alle vom Fonds verlangten Unterlagen (einschließlich aller Dokumente im Zusammenhang mit Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche) eingegangen sind.

Sofern der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft unter außergewöhnlichen Umständen nichts anderes bestimmt, wird die Zeichnung, wenn Zeichnungsvereinbarungen (oder andere vom Verwaltungsrat akzeptierte Zeichnungsdokumente) nach dem betreffenden Handelsschluss bei der Zentralverwaltungsstelle eingehen, zinslos auf den nächsten anwendbaren Handelstag verschoben. Nach dem relevanten Bewertungszeitpunkt für einen Teilfonds oder, falls es mehrere gibt, nach dem frühesten Bewertungszeitpunkt wird kein Zeichnungsantrag mehr angenommen. Sofern der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes bestimmt, muss die Gegenleistung in Form von Zeichnungsgeldern/Wertpapieren am oder vor dem Abrechnungstermin bei der Zentralverwaltungsstelle eingehen.

Sofern der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes bestimmt und mit der Zentralverwaltungsstelle vereinbart hat, müssen Zeichnungsgelder in der Währung der betreffenden Klasse eingehen. Leisten Anteilsinhaber die Zahlung in einer anderen Währung, gehen eventuelle Wechselgebühren zu ihren Lasten.

Sofern vom Verwaltungsrat oder der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen nicht anders bestimmt und außer im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und/oder der Zeichnungen sind Anträge auf Zeichnung von Anteilen unwiderruflich.

Der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft sind nicht verpflichtet, Anträge zu akzeptieren, und behalten sich das Recht vor, Anträge ganz oder teilweise, aus beliebigen Gründen oder ohne Angabe von Gründen abzulehnen, wobei die Zeichnungsgelder oder ein Überschussbetrag an Zeichnungsgeldern innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach dem Handelstag an den Antragsteller auf dessen eigenes Risiko zinslos zurückgezahlt werden. Wenn Anträge angenommen werden, wird die Benachrichtigung über die Zuteilung und Ausgabe von Anteilen der betreffenden Klassen so bald wie möglich nach Abschluss der Berechnung des Nettoinventarwerts nach dem betreffenden Handelstag versandt.

Vor der Zeichnung von Anteilen muss ein Antragsteller, der nicht in Irland ansässig oder ein steuerbefreiter irischer Anleger ist, die im Zeichnungsvertrag enthaltene Erklärung ausfüllen.

Änderungen der Registrierungsangaben und Zahlungsanweisungen eines Anteilsinhabers werden nur nach Erhalt der Originaldokumentation oder einer beglaubigten Kopie oder einer elektronischen Anweisung vorgenommen.

Zeichnungspreis

Anteile in Klassen, in denen noch keine Anteile ausgegeben wurden, sind während der Erstemissionsfrist zum Erstemissionspreis, wie im maßgeblichen Prospektanhang angegeben, zur Zeichnung verfügbar. In Bezug auf jede Anteilsklasse kann die Erstemissionsfrist zu einem früheren Zeitpunkt und an dem früheren Datum enden, an dem der erste Zeichnungsantrag für die Klasse eingeht. Die Erstemissionsfrist kann auch, falls bis zum Ende der Erstemissionsfrist kein Antrag für diese Anteilsklasse eingegangen ist, bis zu einem anderen Termin verlängert werden, den der Verwaltungsrat festlegen und der Zentralbank mitteilen kann, sofern bis zum Ende der so verlängerten Erstemissionsfrist bei der Zentralverwaltungsstelle oder beim Fonds in der hier beschriebenen Weise Zeichnungsanträge eingehen.

Anteilsinhaber müssen angeben, ob sie eine feste Anzahl von Anteilen oder einen Geldbetrag zeichnen möchten.

Anteile in Klassen, in denen Anteile ausgegeben wurden, können nach Ablauf der Erstemissionsfrist an jedem Handelstag zum Nettoinventarwert pro Anteil des betreffenden Bewertungstags, zuzüglich eines Betrags für etwaige Gebühren und Abgaben gekauft werden.

Anleger können für Zinsen, Verluste oder andere Kosten haftbar gemacht werden, wenn Zeichnungsgelder nicht am oder vor dem betreffenden Abrechnungstermin eingehen, es sei denn, der Verwaltungsrat stellt fest, dass der betreffende Betrag geringfügig ist.

Der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen beschließen, Zeichnungszahlungen von Anlegern ganz oder teilweise in Form von Sach- und/oder unbaren Werten statt in Barmitteln entgegenzunehmen, sofern die erhaltenen Vermögenswerte nach dem Anlageziel und den Anlagerichtlinien des betreffenden Teilfonds als zulässige Anlagen in Frage kommen. Es müssen Vorkehrungen getroffen werden, um die Vermögenswerte an die Verwahrstelle zu übertragen, die sich davon überzeugen muss, dass den bestehenden Anteilsinhabern wahrscheinlich kein wesentlicher Nachteil entstehen wird. Die Verwaltungsgesellschaft wendet dieselben Bewertungsverfahren an, die bei der Bestimmung des Nettoinventarwerts verwendet werden, um den Wert zu bestimmen, der den betreffenden Wertpapieren zurechnen ist, die zur Zahlung des Zeichnungsbetrags angenommen werden sollen, und die Anzahl der ausgegebenen Anteile darf die Menge, die für entsprechende Barmittel ausgegeben würde, nicht übersteigen. Nach Erhalt der ordnungsgemäß ausgefüllten Zeichnungsunterlagen teilt die Zentralverwaltungsstelle die erforderliche Anzahl von Anteilen in der üblichen Weise zu. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, die Registrierung eines potenziellen Anlegers abzulehnen, bis der Zeichner das Eigentumsrecht an den fraglichen Vermögenswerten nachweisen und ihre gültige Übertragung vornehmen konnte. Der Zeichner ist für alle Verwahrungs- und sonstigen Kosten im Zusammenhang mit der Übertragung der betreffenden Vermögenswerte verantwortlich, sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes vereinbart.

Mindestzeichnungsbetrag

Ein Anleger muss eine Erstzeichnung in einer Höhe vornehmen, die mindestens dem im maßgeblichen Prospektanhang festgelegten Mindestbetrag für die Erstzeichnung (falls vorhanden) entspricht. Folgezeichnungen müssen zu einem Betrag vorgenommen werden, der mindestens dem im maßgeblichen Prospektanhang festgelegten Mindestbetrag für Folgezeichnungen (falls vorhanden) entspricht. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen auf den Mindestbetrag für die Erstzeichnung und den Mindestbetrag für Folgezeichnungen (falls vorhanden) verzichten oder diese Beträge reduzieren.

Aussetzungen

Zeichnungsanträge werden nicht bearbeitet, wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil und/oder Zeichnungen ausgesetzt sind.

Schließung für Anlagen

Die Performance kann durch die Größe des betreffenden Teilfonds beeinflusst werden. Vor diesem Hintergrund und in Abhängigkeit von den Marktbedingungen kann der Verwaltungsrat die Festlegung von Zeiträumen erwägen, in denen der Fonds oder ein Teilfonds für neue Anleger und/oder weitere Anlagen geschlossen werden kann, wenn er nach seinem freien Ermessen der Ansicht ist, dass dies für den betreffenden Teilfonds von Vorteil ist.

In Form von Namensanteilen ausgegebene Anteile

Anteile werden ausschließlich in Form von Namensanteilen ausgegeben. Der Fonds kann Bruchteile von Anteilen bis zu einem Tausendstel eines Anteils oder bis zu einem anderen Bruchteil, der im maßgeblichen Prospektanhang angegeben ist, ausgeben. Sofern der betreffende Zeichnungsantrag für Anteile nicht abgelehnt wurde, werden nach Erhalt und Annahme einer ordnungsgemäß ausgefüllten und unterzeichneten Zeichnungsvereinbarung schriftliche Auftragsbestätigungen und Schlussnoten ausgestellt.

Aufgrund der Zeit, die für die Berechnung des Zeichnungspreises erforderlich sein kann, erfolgt die tatsächliche Zuteilung der Anteile nach abschließender Ermittlung des Nettoinventarwerts, aber ungeachtet dessen sind die Anleger ab dem Bewertungstag für den Teilfonds an dem betreffenden Teilfonds und seinem Anlageprogramm beteiligt.

Ausgabeaufschlag

Sofern im maßgeblichen Prospektanhang angegeben, kann eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % erhoben werden. Auf diese Gebühr kann nach dem Ermessen des Verwaltungsrats (oder der Verwaltungsgesellschaft als der Beauftragten des Fonds), allgemein oder in besonderen Fällen, ganz oder teilweise verzichtet werden.

Rücknahme

Allgemeines

Anteilsinhaber können die Rücknahme von Anteilen für jeden Handelstag beantragen, indem sie einen Rücknahmeantrag ausfüllen und bei der Zentralverwaltungsstelle einreichen. Der Rücknahmeantrag muss per Telefax (oder auf einem anderen für die Zentralverwaltungsstelle akzeptablen elektronischen Weg) übermittelt werden. Sofern der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen nichts anderes bestimmt und außer im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und/oder der Rücknahmen sind Rücknahmeanträge unwiderruflich.

Rücknahmeanträge müssen spätestens bis zum jeweiligen Handelsschluss eingehen. Sofern der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft in Ausnahmefällen unter außergewöhnlichen Umständen nach eigenem Ermessen nichts anderes bestimmt, werden Rücknahmeanträge, die nach dem jeweiligen Handelsschluss eingehen, bis zum nächsten Handelstag aufgeschoben. Nach dem relevanten Bewertungszeitpunkt für einen Teilfonds oder, falls es mehrere gibt, nach dem frühesten Bewertungszeitpunkt wird kein Rücknahmeantrag mehr angenommen.

Anteilsinhaber müssen angeben, ob sie eine feste Anzahl von Anteilen oder einen Geldbetrag zurückgeben möchten.

Zahlungen von Rücknahmegeldern erfolgen normalerweise am oder vor dem dritten Geschäftstag nach dem Handelstag, an dem die Rücknahme erfolgt, in jedem Fall aber am oder vor dem zehnten Geschäftstag nach dem betreffenden Handelsschluss durch telegrafische Überweisung oder mittels einer anderen Form der

Banküberweisung auf Kosten des Anteilsinhabers auf das in den Aufzeichnungen des Fonds angegebene Konto des Anteilsinhabers. Es werden keine Zahlungen an Dritte geleistet. Der Verwaltungsrat kann Zahlungen an Personen, die vor einer Aussetzung von Rücknahmen in Bezug auf die betreffende Klasse Anteile zurückgegeben haben, bis nach der Aufhebung der Aussetzung zurückhalten.

Der Fonds ist verpflichtet, Steuern auf Rücknahmegelder zum geltenden Steuersatz einzubehalten, es sei denn, er hat vom Anteilsinhaber eine Erklärung über seinen Status und Wohnsitz in der von der irischen Finanzbehörde vorgeschriebenen Form erhalten, die bestätigt, dass der Anteilsinhaber keine in Irland ansässige Person ist oder dass er ein steuerbefreiter irischer Anleger ist, sodass für ihn kein Steuerabzug erforderlich ist (weitere Einzelheiten finden Sie im Abschnitt „Steuerinformationen“).

Mindestrücknahmebetrag und Mindestanlagebestand

Ein Teilrücknahmeantrag muss sich auf den im jeweiligen Prospektanhang (ggf.) angegebenen Mindestrücknahmebetrag beziehen und darf nicht dazu führen, dass der Anteilsinhaber weniger als den (ggf.) im jeweiligen Prospektanhang angegebenen Mindestanlagebestand hält. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen auf den Mindestrücknahmebetrag und den Mindestanlagebestand (soweit zutreffend) verzichten oder diesen verringern. Für den Fall, dass ein Anteilsinhaber eine Teilrücknahme seiner Anteile beantragt, die dazu führen würde, dass dieser Anteilsinhaber weniger als den für die betreffende Anteilsklasse (ggf.) geltenden Mindestanlagebestand hält, kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen: (a) einen solchen Rücknahmeantrag als Antrag auf Rücknahme des gesamten vom Anteilsinhaber gehaltenen Anlagebestands der betreffenden Klasse behandeln; (b) einen solchen Teilrücknahmeantrag ablehnen; oder (c) einen solchen Teilrücknahmeantrag annehmen. Die Anteilsinhaber werden benachrichtigt (was vor oder nach dem betreffenden Handelstag geschehen kann), falls der Verwaltungsrat beschließt, gemäß der oben in (a) oder (b) vorgesehenen Regelung zu handeln.

Wenn der Wert der Beteiligung eines Anteilsinhabers aufgrund eines Rückgangs des Nettoinventarwerts des Teilfonds unter den Mindestanlagebestand gefallen ist, gilt dies nicht als Verstoß gegen die Anforderungen zum Mindestanlagebestand.

Rücknahmepreis

Anteile können zum Nettoinventarwert pro Anteil des für den betreffenden Handelstag maßgeblichen Bewertungstags, für den die Rücknahme erfolgt, vorbehaltlich etwaiger Gebühren und Abgaben, zurückgegeben werden.

Alle Zahlungen von Rücknahmegeldern erfolgen durch telegrafische Überweisung auf Kosten des Anteilsinhabers auf das in der Zeichnungsvereinbarung angegebene Konto des Anteilsinhabers oder auf das bei der Zentralverwaltungsstelle eingetragene Konto. Rücknahmeerlöse werden nicht ausgezahlt, wenn das Original oder eine beglaubigte Kopie der Dokumentation, die für die Erstzeichnung von Anteilen des Teilfonds erforderlich war, oder andere angeforderte Unterlagen nicht bei der Zentralverwaltungsstelle eingegangen sind. Rücknahmeerlöse werden nicht auf ein Drittkonto ausgezahlt. Die Zentralverwaltungsstelle wird den Anteilsinhabern bei erfolgreichen Rücknahmeanträgen eine Auftragsbestätigung und eine Abrechnung zukommen lassen.

Sofern vom Verwaltungsrat oder der Verwaltungsgesellschaft nicht anders festgelegt und mit der Zentralverwaltungsstelle vereinbart, werden die Rücknahmeerlöse in der Währung der betreffenden Klasse ausgezahlt. Beantragt der Anteilsinhaber die Zahlung von Rücknahmebeträgen in einer anderen Währung, gehen eventuelle Wechselgebühren zu seinen Lasten.

Rücknahmeerlöse werden normalerweise in bar ausgezahlt, jedoch kann nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft eine Rücknahme in Form von Sach- oder unbaren Werten mit der Maßgabe erfolgen, dass die Zuteilung von Vermögenswerten der Genehmigung der Verwahrstelle unterliegt und dass in Fällen, in denen der Rücknahmeantrag weniger als 5 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds ausmacht, die Rücknahme in Form von Sach- oder unbaren Werten nur mit Zustimmung des zurückgebenden Anteilsinhabers erfolgt. In allen Fällen verkauft der Fonds auf Wunsch die Vermögenswerte für Rechnung des rückgebenden Anteilsinhabers. In solchen Fällen kann der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen die Kosten des Verkaufs dem Anteilsinhaber in Rechnung stellen.

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet dieselben Bewertungsverfahren wie bei der Bestimmung des Nettoinventarwerts, um den Wert zu bestimmen, der den betreffenden Wertpapieren zuzuordnen ist, die übertragen oder als Sach- und/oder unbare Werte an rückgebende Anleger übertragen oder abgetreten werden sollen, die Wertpapiere erhalten, deren Wert am betreffenden Bewertungstag der Rücknahmezahlung entsprach, auf die sie ansonsten Anspruch hätten. Der rückgebende Anleger ist für alle Verwahrungs- und sonstigen Kosten im Zusammenhang mit der Änderung der Eigentumsverhältnisse an den betreffenden Wertpapieren sowie für die laufenden Verwahrungskosten verantwortlich. Wertpapiere, die in Form von Sach- und/oder unbaren Werten zurückgenommen werden, können am Zahlungstag einen Wert haben, der höher oder niedriger ist als der Wert dieser Wertpapiere am betreffenden Bewertungstag, und zwischen dem Bewertungstag und dem Zahlungstag unterliegen die in Form von Sach- und/oder unbaren Werten zu zahlenden Wertpapiere im Allgemeinen weiterhin ihrem jeweiligen Anteil an den Gebühren und Aufwendungen des Teilfonds. Die Zuteilung der bei einer Rücknahme gegen Sachwerte zu leistenden Vermögenswerte unterliegt der Genehmigung der Verwahrstelle.

Rücknahmegebühr

Eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % kann erhoben werden, wenn dies im maßgeblichen Prospektanhang angegeben ist. Auf diese Gebühr kann nach dem Ermessen des Verwaltungsrats oder der Verwaltungsgesellschaft, allgemein oder in besonderen Fällen, ganz oder teilweise verzichtet werden.

Beschränkung von Rücknahmen

Wenn die Gesamtzahl der Rücknahmeanträge an einem Handelstag für einen bestimmten Teilfonds 10 % der Gesamtzahl der Anteile dieses Teilfonds oder 10 % des Nettoinventarwerts dieses Teilfonds übersteigt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Anteilen, die 10 % übersteigen, verweigern. Jeder Rücknahmeantrag an einem solchen Handelstag wird anteilig gekürzt und die Rücknahmeanträge werden so behandelt, als wären sie an jedem folgenden Handelstag eingegangen, bis alle Anteile, auf die sich der ursprüngliche Antrag bezog, zurückgenommen worden sind. Der Verwaltungsrat kann solche Beschränkungen jederzeit vor, während oder nach dem Handelstag, in Bezug auf den diese Beschränkungen auferlegt werden sollen, beschließen.

Aussetzungen

Rücknahmen werden nicht in Zeiträumen bearbeitet, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil und/oder Rücknahmen ausgesetzt sind.

Missbräuchliche Handelspraktiken

Der Fonds erlaubt keine Market-Timing-Praktiken oder damit verbundenen exzessiven, kurzfristigen Handel. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, Anträge auf die Zeichnung oder den Umtausch von Anteilen von Anlegern abzulehnen, die solche Praktiken anwenden oder bei denen der Verdacht besteht, dass sie solche Praktiken anwenden, und weitere Maßnahmen zu ergreifen, die sie für angemessen oder notwendig erachtet.

Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Im Rahmen der Verantwortung des Fonds für die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verlangt die Verwaltungsgesellschaft eine detaillierte Überprüfung der Identität des Antragstellers und der Quelle der Zeichnungsgelder. Je nach den Umständen des jeweiligen Antrags ist eine detaillierte Überprüfung möglicherweise nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Antragsteller um ein reguliertes Finanzinstitut in einem Land mit vergleichbaren Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wie in Irland oder um ein an einer anerkannten Börse notiertes Unternehmen handelt. Den Anteilsinhabern ist es nicht gestattet, die Rücknahme ihrer Anteile zu beantragen, und es werden keine Rücknahmeerlöse an einen Anteilsinhaber ausgezahlt, wenn nicht das Original oder eine beglaubigte Kopie der ausgefüllten Zeichnungsvereinbarung bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen ist und alle von der Zentralbank und den geltenden Rechtsvorschriften verlangten Dokumente und Prüfungen zur Bekämpfung der Geldwäsche in Bezug auf die betreffende Zeichnung eingegangen sind bzw. abgeschlossen wurden.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, die Informationen anzufordern, die zur Überprüfung der Identität eines Antragstellers und der Quelle der Zeichnungsgelder erforderlich sind. Im Falle einer Verzögerung oder des Versäumnisses des Antragstellers, die für die Überprüfung erforderlichen Informationen vorzulegen, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Antrags und der Zeichnungsgelder ablehnen. Jeder Antragsteller auf Anteile erkennt an, dass die Verwaltungsgesellschaft nicht für Verluste haftet, die sich aus der Nichtbearbeitung des Antrags auf Anteile ergeben, wenn die von der Verwaltungsgesellschaft angeforderten Informationen und Unterlagen vom Antragsteller nicht zur Verfügung gestellt wurden. Jeder Zeichner von Anteilen ist verpflichtet, alle Erklärungen abzugeben, die vom Verwaltungsrat im Zusammenhang mit Programmen zur Bekämpfung der Geldwäsche verlangt werden, einschließlich insbesondere Erklärungen, dass es sich bei diesem Zeichner nicht um ein verbotenes Land oder Territorium oder eine verbotene natürliche oder juristische Person handelt, die auf einer Sanktionsliste aufgeführt ist.

FÜR ALLE TEILFONDS GELTENDE HANDELSBESTIMMUNGEN

Zwangsrücknahme von Anteilen. Teilfonds werden für einen unbegrenzten Zeitraum errichtet und können über ein unbegrenztes Vermögen verfügen. Der Fonds kann jedoch (ohne hierzu verpflichtet zu sein) alle Anteile eines Teilfonds oder einer ausgegebenen Klasse zurücknehmen, wenn:

- (a) die Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse auf einer Hauptversammlung der Anteilsinhaber dieses Teilfonds oder dieser Klasse oder in schriftlicher Form einen Sonderbeschluss fassen, der eine solche Rücknahme vorsieht;
- (b) der Verwaltungsrat es aufgrund nachteiliger politischer, wirtschaftlicher, steuerlicher oder regulatorischer Änderungen, die sich in irgendeiner Weise auf die betreffende Klasse eines Teilfonds auswirken, für angemessen hält;
- (c) der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse unter 50 Millionen Euro oder den entsprechenden Gegenwert in der maßgeblichen Währung, auf die die Anteile des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse lauten, fällt; oder
- (d) der Verwaltungsrat dies aus einem anderen Grund für angebracht hält.

In jedem dieser Fälle werden die Anteile zum Nettoinventarwert pro Anteil am betreffenden Handelstag zurückgenommen, abzüglich der Beträge, die der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen als angemessene Rückstellung für die geschätzten Realisierungskosten der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse festlegen kann.

Hat die Verwahrstelle ihre Absicht mitgeteilt, ihr Amt zu beenden, und wurde innerhalb von 90 Tagen nach dieser Mitteilung keine neue für den Fonds akzeptable Verwahrstelle ernannt, hat der Fonds bei der Zentralbank den Widerruf seiner Zulassung zu beantragen und alle ausgegebenen Anteile zurückzunehmen.

Anteilsinhaber sind verpflichtet, den Fonds unverzüglich zu benachrichtigen, falls sie in Irland ansässig oder US-Personen werden, oder wenn die in der Zeichnungsvereinbarung vom Anteilsinhaber oder im Namen des Anteilsinhabers angegebene Erklärung, mit der der Status des Anteilsinhabers als nicht gebietsansässig bestätigt wird, nicht mehr gültig ist. Anteilsinhaber müssen den Fonds auch unverzüglich benachrichtigen, wenn sie Anteile für Rechnung oder zugunsten von in Irland ansässigen oder nicht qualifizierten Personen halten. Darüber hinaus sind die Anteilsinhaber verpflichtet, den Fonds zu benachrichtigen, wenn von ihnen gemachte Angaben oder Erklärungen zu einem Zeichnungsvertrag nicht mehr korrekt sind. Es liegt in der Verantwortung jedes Anteilsinhabers, sicherzustellen, dass dem Fonds korrekte und genaue Informationen zur Verfügung gestellt und auf dem neuesten Stand gehalten werden.

Wenn der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft davon Kenntnis erlangt, dass ein Anteilsinhaber eine nicht qualifizierte Person ist, kann der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften, nach Treu und Glauben und aus angemessenen Gründen: (i) den Anteilsinhaber anweisen, diese Anteile innerhalb einer vom Fonds oder von der Verwaltungsgesellschaft festgesetzten Frist an eine Person zu veräußern, die berechtigt ist, die Anteile zu besitzen; oder (ii) die Anteile zu ihrem Nettoinventarwert pro Anteil am nächsten Geschäftstag nach dem Datum der Benachrichtigung des Anteilsinhabers oder nach dem Ende der gemäß Ziffer (i) oben festgelegten Veräußerungsfrist zurückzunehmen.

Gemäß der Gründungsurkunde hat jede Person, die Anteile entgegen einer der oben genannten Bestimmungen hält und es versäumt, den Fonds entsprechend zu benachrichtigen, jedes der Verwaltungsratsmitglieder, den Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, den Fondsmanager, die Zentralverwaltungsstelle, die Verwahrstelle und die anderen Anteilsinhaber (jeweils eine „**entschädigte Partei**“) von allen Ansprüchen, Forderungen, Verfahren, Haftungen, Schäden, Verlusten, Kosten und Aufwendungen, die der entschädigten Partei direkt oder indirekt aus oder im Zusammenhang mit einer solchen Beteiligung oder einem solchen Versäumnis entstehen, freizustellen und schadlos zu halten. Die potenziellen Kosten für die entschädigten Parteien, für die die oben genannte Entschädigung gewährt wird, können erheblich sein und den Wert ihrer Anlage im Fonds übersteigen.

Umtausch. Ein Umtausch von Anteilen wird durch die Rücknahme der Anteile der ursprünglichen Klasse und die Zeichnung von Anteilen einer anderen Klasse (die „**neuen Anteile**“) durchgeführt. Auf dieser Grundlage und sofern im maßgeblichen Prospektanhang nichts anderes angegeben ist, haben Anteilsinhaber an jedem Handelstag das Recht, einige oder alle ihre Anteile einer Klasse in einem Teilfonds in Anteile einer anderen Klasse desselben Teilfonds oder Anteile einer Klasse eines anderen Teilfonds umzutauschen, sofern sie alle Rücknahmekriterien für die Anteile und Zeichnungskriterien für die neuen Anteile, wie in diesem Prospekt beschrieben, erfüllen, es sei denn, dass der Handel mit den betreffenden Anteilen unter den in diesem Prospekt beschriebenen Umständen vorübergehend ausgesetzt ist. Die Aktionäre sollten für weitere Einzelheiten die Bedingungen des maßgeblichen Prospektanhangs beachten. Der Umtausch von Anteilen unterliegt einer angemessenen Rückstellung für Gebühren und Abgaben.

Übertragungen. Übertragungen von Anteilen müssen durch schriftliche Übertragung in jeder üblichen oder gebräuchlichen Form oder in einer anderen vom Verwaltungsrat jeweils genehmigten Form erfolgen. Jede Form der Übertragung muss den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des Übertragenden und des Erwerbers enthalten und vom Übertragenden oder in seinem Namen unterzeichnet sein. Der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft oder deren Beauftragter kann die Eintragung einer Übertragung von Anteilen ablehnen, sofern nicht das Übertragungsformular am eingetragenen Sitz des Fonds oder an einem anderen Ort, den der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft in angemessener Weise bestimmen können,

zusammen mit anderen Nachweisen hinterlegt wird, die der Verwaltungsrat vernünftigerweise verlangen kann, um das Recht des Übertragenden zur Vornahme der Übertragung nachzuweisen und die Identität des Erwerbers festzustellen. Der übertragende Anteilsinhaber bleibt bzw. gilt als Inhaber der Anteile, bis der Name des Erwerbers in das Register der Anteilsinhaber eingetragen ist. Eine Übertragung von Aktien wird erst dann registriert, wenn der Erwerber, falls er kein bestehender Anteilsinhaber ist, eine Zeichnungsvereinbarung in Bezug auf die betreffenden Anteile zur Zufriedenheit des Verwaltungsrats abgeschlossen hat. Der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft kann auch nach eigenem Ermessen die Eintragung einer Übertragung ablehnen, die dazu führen würde, dass der Empfänger Anteile mit einem Nettoinventarwert unter dem Mindestzeichnungsbetrag hält.

Der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft kann die Eintragung einer Übertragung von Anteilen an eine natürliche oder juristische Person ablehnen, die nicht zum Besitz von Anteilen berechtigt ist.

Der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft kann die Eintragung einer Übertragung von Anteilen aus beliebigen Gründen oder ohne Angabe von Gründen ablehnen, einschließlich insbesondere: (a) wenn keine zufriedenstellenden Nachweise dafür vorliegen, dass es sich bei dem beabsichtigten Erwerber nicht um eine US-Person handelt oder dass die Übertragung nicht anderweitig gegen US-Wertpapiergesetze verstößt; (b) wenn die Übertragung nach Ansicht des Verwaltungsrats oder der Verwaltungsgesellschaft rechtswidrig wäre oder nachteilige regulatorische, rechtliche, finanzielle oder steuerliche Konsequenzen oder wesentliche administrative Nachteile für den Fonds oder die Anteilsinhaber insgesamt nach sich ziehen würde oder wahrscheinlich nach sich ziehen würde; (c) wenn keine zufriedenstellenden Nachweise für die Identität des Erwerbers vorliegen; oder (d) wenn der Fonds eine Anzahl von Anteilen zurücknehmen, einziehen oder stornieren muss, um die entsprechende Steuer des Anteilsinhabers auf eine solche Übertragung zu entrichten. Von einem beabsichtigten Erwerber kann verlangt werden, solche Erklärungen, Zusicherungen oder Unterlagen vorzulegen, die der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die oben genannten Angelegenheiten verlangt. Für den Fall, dass der Fonds nicht die in der Zeichnungsvereinbarung aufgeführte Erklärung erhält, in der der Status des Erwerbers als Gebietsfremder bestätigt wird, ist der Fonds verpflichtet, angemessene Steuern in Bezug auf alle Zahlungen an den Erwerber oder in Bezug auf Verkäufe, Übertragungen, Stornierungen, Rücknahmen, Rückkäufe, Annullierungen oder andere Zahlungen in Bezug auf die Anteile, wie im Abschnitt „*Steuerinformationen*“ beschrieben, abzuziehen.

Die Registrierung von Übertragungen kann zu solchen Zeiten und für solche Zeiträume ausgesetzt werden, die der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft festlegen kann, wobei stets vorausgesetzt wird, dass eine solche Registrierung nicht länger als dreißig Tage im Jahr ausgesetzt wird.

BESTIMMUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Der Fonds hat die Berechnung des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds und jeder Anteilsklasse sowie des jeweiligen Nettoinventarwerts pro Anteil an die Verwaltungsgesellschaft delegiert, die dies wiederum an die Zentralverwaltungsstelle übertragen hat.

Der Nettoinventarwert eines Teilfonds wird berechnet, indem der Wert der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds an einem Bewertungstag ermittelt und von diesem Betrag die Verbindlichkeiten des Teilfonds abgezogen werden, die alle zu zahlenden und/oder aufgelaufenen und/oder geschätzten Gebühren und Aufwendungen umfassen, die aus dem Vermögen des Teilfonds zu zahlen sind.

Der „Nettoinventarwert pro Anteil“ jedes Teilfonds wird berechnet, indem der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds durch die Gesamtzahl der zu dem betreffenden Bewertungstag ausgegebenen oder als in Umlauf befindlich geltenden Anteile des betreffenden Teilfonds dividiert wird.

Der Nettoinventarwert pro Anteil wird in jedem Teilfonds und für jeden Bewertungstag in Übereinstimmung mit den in der Gründungsurkunde festgelegten und nachstehend zusammengefassten Bewertungsbestimmungen auf die nächsten drei Dezimalstellen der Basiswährung des betreffenden Teilfonds berechnet.

Für den Fall, dass die Anteile eines Teilfonds in verschiedene Klassen aufgeteilt sind, wird der Betrag des einer Klasse zuzuordnenden Nettoinventarwerts des Teilfonds bestimmt, indem die Anzahl der in der Klasse zum betreffenden Bewertungszeitpunkt ausgegebenen Anteile ermittelt und die entsprechenden Gebühren und Aufwendungen der Klasse zugeordnet werden, wobei angemessene Anpassungen zur Berücksichtigung von Ausschüttungen, Zeichnungen, Rücknahmen, Gewinnen und Kosten dieser Klasse vorgenommen werden und dem Nettoinventarwert des Teilfonds entsprechend zugeteilt werden. Der Nettoinventarwert pro Anteil in Bezug auf eine Anteilsklasse wird ermittelt, indem der Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklasse durch die Zahl der ausgegebenen Anteile der betreffenden Anteilsklasse dividiert wird. Der einer Anteilsklasse zurechenbare Nettoinventarwert des Teilfonds und der Nettoinventarwert pro Anteil in Bezug auf eine Klasse werden in der Klassenwährung dieser Klasse ausgedrückt, wenn diese von der Basiswährung abweicht.

Der Nettoinventarwert pro Anteil wird in einem Teilfonds zum Bewertungszeitpunkt an jedem Bewertungstag berechnet.

Jeder Vermögenswert, der an einem anerkannten Markt oder nach den Regeln eines anerkannten Marktes notiert, gelistet oder gehandelt wird, ist an jedem Bewertungstag zum offiziellen Schlusskurs des betreffenden anerkannten Marktes zum Handelsschluss des betreffenden anerkannten Marktes zu bewerten, sofern im maßgeblichen Prospektanhang nichts anderes angegeben ist. Die Preise werden zu diesem Zweck von der Zentralverwaltungsstelle aus unabhängigen Quellen, wie z. B. genehmigten Kursanbietern oder auf die betreffenden Märkte spezialisierten Brokern, eingeholt.

Wenn die Anlage normalerweise an einem anerkannten Markt oder nach den Regeln eines anerkannten Marktes notiert, gelistet oder gehandelt wird, ist der maßgebliche anerkannte Markt, nach Bestimmung durch die Verwaltungsgesellschaft, entweder (a) derjenige, der der Hauptmarkt für die Anlage ist, oder (b) der Markt, der nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft die fairsten Kriterien für den Wert des Wertpapiers bietet. Wenn Preise für eine Anlage, die an dem betreffenden anerkannten Markt notiert, gelistet oder gehandelt wird, zum betreffenden Zeitpunkt nicht verfügbar sind oder nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft nicht repräsentativ sind, wird diese Anlage zu einem Wert bewertet, der von einer kompetenten professionellen Person, Firma oder Gesellschaft, die zu diesem Zweck von der Verwaltungsgesellschaft bestellt und von der Verwahrstelle genehmigt wurde, sorgfältig und nach Treu und Glauben als wahrscheinlicher Realisierungswert der Anlage geschätzt wird. Wenn die Anlage an einem anerkannten Markt notiert, gelistet oder gehandelt wird, aber mit einem Auf- oder Abschlag außerhalb des anerkannten Marktes erworben oder gehandelt wird, wird die Anlage

unter Berücksichtigung der Höhe des Aufschlags oder Abschlags zum Zeitpunkt der Bewertung des Instruments bewertet. Weder der Verwaltungsrat oder seine Beauftragten noch die Verwahrstelle sind haftbar, wenn sich herausstellt, dass ein Preis, von dem sie vernünftigerweise annehmen, dass es sich um den offiziellen Schlusskurs zum gegenwärtigen Zeitpunkt handelt, nicht der offizielle Schlusskurs ist.

Der Wert einer Anlage, die normalerweise nicht an einem anerkannten Markt oder nach den Regeln eines anerkannten Marktes notiert, gelistet oder gehandelt wird, wird zu ihrem wahrscheinlichen Realisierungswert bewertet, der mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben von der Verwaltungsgesellschaft oder von einer kompetenten Person, Firma oder Gesellschaft geschätzt wird, die zu diesem Zweck von der Verwaltungsgesellschaft bestellt und von der Verwahrstelle genehmigt wurde.

Barmittel oder Bankguthaben werden zum Nennwert, gegebenenfalls zusammen mit aufgelaufenen Zinsen, bewertet, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft ist (in Absprache mit der Verwahrstelle) der Ansicht, dass eine Anpassung vorgenommen werden sollte, um den fairen Wert dieser Mittel widerzuspiegeln.

Derivative Instrumente (einschließlich börsengehandelter Terminkontrakte, Index-Futures und anderer Finanzterminkontrakte), die an einem anerkannten Markt gehandelt werden, werden zum Abrechnungspreis bewertet, wie er von dem betreffenden anerkannten Markt am Bewertungszeitpunkt an diesem anerkannten Markt bestimmt wird, wobei vorausgesetzt wird, dass in Fällen, in denen es nicht die Praxis des betreffenden anerkannten Marktes ist, einen Abrechnungspreis zu nennen, oder wenn ein Abrechnungspreis aus irgendeinem Grund nicht verfügbar ist, diese Instrumente zu ihrem wahrscheinlichen Realisierungswert bewertet werden, der mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben von der Verwaltungsgesellschaft oder von einer kompetenten Person geschätzt wird, die zu diesem Zweck von der Verwaltungsgesellschaft bestellt und von der Verwahrstelle genehmigt wurde.

OTC-Derivate werden zum wahrscheinlichen Realisierungswert bewertet, der mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben von der Verwaltungsgesellschaft oder von einer kompetenten Person, Firma oder Gesellschaft geschätzt wird, die zu diesem Zweck von der Verwaltungsgesellschaft bestellt und von der Verwahrstelle genehmigt wurde.

Devisenterminkontrakte können unter Bezugnahme auf frei verfügbare Marktnotierungen oder, falls solche Notierungen nicht verfügbar sind, gemäß den Bestimmungen für OTC-Derivate bewertet werden.

Einlagenzertifikate werden unter Bezugnahme auf den letzten verfügbaren Verkaufspreis für Einlagenzertifikate mit gleicher Laufzeit, gleichem Betrag und gleichem Kreditrisiko an jedem Bewertungstag oder, falls ein solcher Preis nicht verfügbar ist, zum letzten Geldkurs oder, falls ein solcher Preis nicht verfügbar oder nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft für den Wert eines solchen Einlagenzertifikats nicht repräsentativ ist, zum wahrscheinlichen Realisierungswert bewertet, der mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben von einer kompetenten Person geschätzt wird, die zu diesem Zweck von der Verwaltungsgesellschaft bestellt und von der Verwahrstelle genehmigt wurde. Schatzanweisungen und Wechsel werden unter Bezugnahme auf die Preise bewertet, die auf den relevanten Märkten für solche Instrumente mit gleicher Fälligkeit, gleichem Betrag und gleichem Kreditrisiko bei Geschäftsschluss auf diesen Märkten am relevanten Bewertungstag gelten.

Anteile oder Aktien von Organismen für gemeinsame Anlagen werden auf der Grundlage des letzten verfügbaren Nettoinventarwerts pro Anteil oder Aktie, wie er vom Organismus für gemeinsame Anlagen veröffentlicht wird, bewertet. Wenn Anteile oder Aktien solcher Organismen für gemeinsame Anlagen an einem anerkannten Markt oder nach den Regeln eines anerkannten Marktes notiert, gelistet oder gehandelt werden, werden diese Anteile oder Aktien in Übereinstimmung mit den oben beschriebenen Regeln für die Bewertung von Vermögenswerten bewertet, die an einem anerkannten Markt oder nach den Regeln eines anerkannten Marktes notiert, gelistet oder gehandelt werden. Wenn solche Preise nicht verfügbar sind, werden die Anteile oder Aktien zu ihrem wahrscheinlichen Realisierungswert bewertet, der mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben von der

Verwaltungsgesellschaft oder von einer kompetenten Person, Firma oder Gesellschaft geschätzt wird, die zu diesem Zweck von der Verwaltungsgesellschaft bestellt und von der Verwahrstelle genehmigt wurde.

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen kann die Verwaltungsgesellschaft mit vorheriger Zustimmung der Verwahrstelle (a) die Bewertung einer börsennotierten Anlage anpassen, wenn eine solche Anpassung als notwendig erachtet wird, um den tatsächlichen Marktwert im Zusammenhang mit der Währung, der Marktfähigkeit, den Handelskosten und/oder anderen als relevant erachteten Erwägungen widerzuspiegeln; oder (b) in Bezug auf einen bestimmten Vermögenswert die Anwendung einer von der Verwahrstelle genehmigten alternativen Bewertungsmethode gestatten, wenn sie dies für notwendig erachtet und die angewandte Methode klar dokumentiert ist.

Bei der Feststellung des Nettoinventarwerts pro Anteil eines Teilfonds werden alle ursprünglich in Fremdwährung ausgewiesenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu Marktsätzen in die Basiswährung des betreffenden Teilfonds umgerechnet. Wenn solche Notierungen nicht verfügbar sind, wird der wahrscheinliche Realisierungswert als Wechselkurs bestimmt, der von der Verwaltungsgesellschaft mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben geschätzt wird.

Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds und des Nettoinventarwerts pro Anteil in jedem Teilfonds kann sich die Zentralverwaltungsstelle auf die von ihr bestimmten automatischen Preisberechnungsdienste stützen, und die Zentralverwaltungsstelle haftet (sofern kein Betrug und keine fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung vorliegt) nicht für Verluste, die dem Fonds oder einem Anleger aufgrund eines Fehlers bei der Berechnung des Nettoinventarwerts entstehen, der sich aus einer Ungenauigkeit der von einem Preisberechnungsdienst gelieferten Informationen ergibt. Die Zentralverwaltungsstelle bemüht sich in angemessener Weise um die Überprüfung der vom Fondsmanager oder einer verbundenen Person, einschließlich einer verbundenen Person, die ein Broker oder Market-Maker oder ein anderer Intermediär ist, zur Verfügung gestellten Preisinformationen. Unter bestimmten Umständen kann es jedoch für die Zentralverwaltungsstelle nicht möglich oder praktikabel sein, diese Informationen zu überprüfen, und unter solchen Umständen haftet die Zentralverwaltungsstelle (sofern kein Betrug und keine fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung vorliegt) nicht für Verluste, die dem Fonds oder einem Anleger aufgrund eines Fehlers bei der Berechnung des Nettoinventarwerts entstehen, der sich aus einer Ungenauigkeit der vom Fondsmanager oder seinen Beauftragten zur Verfügung gestellten Informationen ergibt, sofern die Verwendung dieser Informationen unter den gegebenen Umständen angemessen war.

In Fällen, in denen die Zentralverwaltungsstelle vom Fonds oder seinen Beauftragten angewiesen wird, bestimmte Preisberechnungsdienste, Broker, Market-Maker oder andere Intermediäre in Anspruch zu nehmen, haftet die Zentralverwaltungsstelle nicht für Verluste, die dem Fonds oder einem Anleger aufgrund eines Fehlers bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds und des Nettoinventarwerts pro Anteil in jedem Teilfonds entstehen, der sich aus einer Ungenauigkeit der von diesen Preisberechnungsdiensten, Brokern, Market-Makern oder anderen Intermediären bereitgestellten Informationen ergibt.

Außer in Fällen, in denen die Bestimmung des Nettoinventarwerts pro Anteil in Bezug auf einen Teilfonds unter den im Punkt „*Vorübergehende Aussetzung des Handels*“ in diesem Abschnitt beschriebenen Umständen vorübergehend ausgesetzt wurde, wird der aktuelle Nettoinventarwert pro Anteil täglich auf www.morningstar.ie veröffentlicht und ist auch am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Vorübergehende Aussetzung des Handels und/oder der Berechnung des NIW. Die Verwaltungsstelle kann jederzeit mit vorheriger Benachrichtigung der Verwahrstelle die Ausgabe, die Bewertung, den Verkauf, den Kauf, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds oder die Zahlung von Rücknahmeerlösen und/oder die Berechnung des Nettoinventarwerts während eines beliebigen Zeitraums vorübergehend aussetzen, in dem:

- (a) ein anerkannter Markt, an dem ein wesentlicher Teil der derzeit im Fonds gehaltenen Anlagen notiert, gelistet oder gehandelt wird, außerhalb gewöhnlicher Feiertage geschlossen ist oder in dem der Handel an einem solchen anerkannten Markt eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
- (b) infolge politischer, militärischer, wirtschaftlicher oder monetärer Ereignisse oder anderer Umstände, die außerhalb der Kontrolle, Verantwortung und Macht des Verwaltungsrats liegen, die Veräußerung oder Bewertung von derzeit im Fonds gehaltenen Anlagen, nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht normal oder ohne Beeinträchtigung der Interessen der Anteilsinhaber oder anderer Anleger durchgeführt oder abgeschlossen werden kann;
- (c) die Kommunikationsmittel, die für die Ermittlung des Werts einer derzeit im Fonds gehaltenen Anlage normalerweise eingesetzt werden, ausgefallen sind oder wenn der Wert der derzeit im Fonds gehaltenen Anlagen aus anderen Gründen nach Auffassung des Verwaltungsrats nicht umgehend oder genau festgestellt werden kann;
- (d) der Fonds Gelder zur Durchführung von Rückzahlungen nicht zurückführen kann, oder in dem die Realisierung derzeit im Fonds gehaltenen Anlagen oder die Übertragung oder Zahlung der damit verbundenen Mittel nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Preisen oder Wechselkursen erfolgen können.
- (e) infolge ungünstiger Marktbedingungen die Zahlung von Rücknahmeerlösen nach Ansicht des Verwaltungsrats nachteilige Auswirkungen auf den Fonds oder die übrigen Anteilsinhaber oder andere Anleger des Fonds haben können; und
- (f) beschlossen wurde, den betreffenden Teilfonds zu schließen;
- (g) eine Aussetzung oder ein Aufschub der Ausgabe, der Rücknahme und/oder des Umtauschs von Anteilen und/oder der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil in Bezug auf einen oder mehrere Organismen für gemeinsame Anlagen, in die ein Teilfonds erheblich investiert ist, erklärt wurde; oder
- (h) der Verwaltungsrat bestimmt, dass es im besten Interesse der Anleger liegt, so zu handeln;

Die Mitteilung über eine solche Aussetzung wird vom Fonds an seinem eingetragenen Sitz und auf der Website zur Verfügung gestellt und kann über andere geeignete Medien, die die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen bestimmt, veröffentlicht werden, wenn sie nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft voraussichtlich länger als vierzehn Tage dauern wird. Eine Aussetzung ist am selben Geschäftstag der Zentralbank und unverzüglich, sofern erforderlich, der Euronext Dublin, sowie den Anteilsinhabern anzuzeigen. Anträge auf Zeichnung, Umtausch und Rücknahme von Anteilen, die nach einer Aussetzung eingehen, werden am ersten Handelstag nach Aufhebung der Aussetzung bearbeitet, es sei denn, die Anträge oder Rücknahmeanträge wurden vor der Aufhebung der Aussetzung zurückgenommen. Wenn möglich, werden alle angemessenen Schritte unternommen, um einen Aussetzungszeitraum so bald wie möglich zu beenden.

Der Fonds benachrichtigt die Zentralbank unverzüglich nach der Aufhebung einer solchen vorübergehenden Aussetzung, und in Fällen, in denen die vorübergehende Aussetzung nicht innerhalb von 21 Arbeitstagen nach ihrem Beginn aufgehoben wurde, übermittelt der Fonds der Zentralbank zum Ablauf des Zeitraums von 21 Arbeitstagen und jedes folgenden Zeitraums von 21 Arbeitstagen, in dem die vorübergehende Aussetzung weiterhin gilt, eine aktualisierte Meldung zur vorübergehenden Aussetzung.

Preis Anpassungspolitik (Swing Pricing). Zeichnungs- oder Rücknahmetransaktionen innerhalb eines Teilfonds können die „Verwässerung“ der Vermögenswerte des Teilfonds zur Folge haben, da der Preis, zu dem ein Anleger Anteile eines Teilfonds kauft oder verkauft, nicht vollständig die Transaktionskosten und sonstigen

Kosten widerspiegelt, die anfallen, wenn der Fondsmanager im Rahmen von Mittelzuflüssen oder -abflüssen Geschäfte in den zugrunde liegenden Anlagen tätigen muss. Um dem zu begegnen und den Schutz der bestehenden Anteilsinhaber zu verbessern, kann im Rahmen des regulären Bewertungsprozesses eine Anpassung des Nettoinventarwerts pro Anteil vorgenommen werden, um den Auswirkungen von Handels- und anderen Kosten in Fällen, in denen diese als erheblich erachtet werden, entgegenzuwirken. An jedem Handelstag kann der Nettoinventarwert pro Anteil gegebenenfalls nach oben oder unten angepasst werden, um die Kosten widerzuspiegeln, die bei der Liquidation oder dem Kauf von Anlagen zur Befriedigung der täglichen Nettotransaktionen des betreffenden Teilfonds als entstanden gelten. Der Verwaltungsrat und die Verwaltungsgesellschaft behalten sich das Recht vor, eine solche Anpassung unter Berücksichtigung von Faktoren wie den geschätzten Verwässerungskosten (wie die zugrunde liegenden Handelsspannen, Provisionen und andere Handelskosten) und der Größe des betreffenden Teilfonds vorzunehmen. Bei der Entscheidung, ob eine solche Anpassung vorgenommen wird, berücksichtigen der Verwaltungsrat und die Verwaltungsgesellschaft die Interessen der bestehenden, verbleibenden und potenziellen Anteilsinhaber des Teilfonds. Die Anpassung erfolgt nach oben, wenn die aggregierten Nettotransaktionen zu einer Erhöhung der Anzahl der Anteile führen, und nach unten, wenn die aggregierten Nettotransaktionen zu einer Verringerung der Anzahl der Anteile führen. Der angepasste Nettoinventarwert pro Anteil gilt für alle Transaktionen an diesem Tag. Da die Bestimmung, ob der Nettoinventarwert pro Anteil anzupassen ist, auf der Nettotransaktionstätigkeit des Handelstages basiert, können Anteilsinhaber, die Transaktionen in entgegengesetzter Richtung der Nettotransaktionstätigkeit des Teilfonds vornehmen, auf Kosten der anderen Anteilsinhaber des Teilfonds profitieren. Darüber hinaus können der Nettoinventarwert pro Anteil und die kurzfristige Performance eines Teilfonds infolge dieser Anpassungsmethode eine größere Volatilität erfahren.

AUSSCHÜTTUNGEN

Gemäß der Gründungsurkunde kann der Verwaltungsrat Dividenden in Bezug auf Anteile jeder ausschüttenden Klasse vorbehaltlich einer Geringfügigkeitsschwelle erklären.

Die Teilfonds können Dividenden aus (i) Nettoerträgen (einschließlich Dividendenerträgen, Erträgen aus Wertpapierleihgeschäften und Zinserträgen, abzüglich Aufwendungen) und realisierten und nicht realisierten Gewinne abzüglich realisierter und nicht realisierter Verluste in Bezug auf Anlagen des betreffenden Teilfonds (zusammen „**Nettoertrag und Nettogewinne**“) oder aus (ii) Nettoertrag und Nettogewinnen und dem Kapital erklären.

Die Ausschüttungspolitik für einen bestimmten Teilfonds wird im maßgeblichen Prospektanhang näher erläutert.

Jeder Teilfonds kann entweder thesaurierende Klassen oder ausschüttende Klassen oder beides haben. In Bezug auf die thesaurierenden Klassen in allen Teilfonds hat der Verwaltungsrat beschlossen, alle Nettoerträge und Nettogewinne, die diesen thesaurierenden Klassen zuzurechnen sind, zu akkumulieren, und beabsichtigt daher nicht, Dividenden in Bezug auf Anteile in diesen Klassen zu erklären.

In Bezug auf ausschüttende Klassen beabsichtigt der Verwaltungsrat, dass die Dividenden unter normalen Umständen an den im maßgeblichen Prospektanhang angegebenen Terminen in jedem Jahr (die „**Dividendenstichtage**“) in Bezug auf den Nettoertrag oder das Kapital (wie im jeweiligen Prospektanhang angegeben) für den betreffenden Zeitraum erklärt werden. Wenn Dividenden aus dem Kapital gezahlt werden, sollen sie in der Regel den Betrag der Bruttoerträge widerspiegeln, die der betreffende Teilfonds erhalten hat, und in Fällen, in denen die Ausgaben die Erträge übersteigen, führt dies zu einer Zahlung aus dem Kapital. Alternativ dazu können ausschüttende Klassen geschaffen werden, die festgelegte Ausschüttungsbeträge haben, und wenn der Nettoertrag und die Nettogewinne nicht ausreichen, um diesen Betrag zu erfüllen, können Ausschüttungen auch aus dem Kapital vorgenommen werden. Die Anteilsinhaber sollten jedoch beachten, dass der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen entscheiden kann, eine solche Zahlung in Bezug auf eine ausschüttende Klasse nicht zu leisten.

Der Verwaltungsrat kann nach alleinigem Ermessen beschließen, dass der Fonds im Namen eines oder mehrerer Teilfonds eine Ausgleichsmethode in Bezug auf Anteile ausschüttender Klassen anwendet. Für den Fonds wird ein Ausgleichskonto geführt, so dass der ausgeschüttete Betrag für alle Anteile jeder ausschüttenden Klasse ungeachtet unterschiedlicher Ausgabedaten derselbe ist. Ein Betrag in Höhe des Teils des Ausgabepreises des Anteils einer ausschüttenden Klasse, der die bis zum Ausgabebetrag aufgelaufenen, aber nicht ausgeschütteten Erträge (falls vorhanden) widerspiegelt, gilt als Ausgleichszahlung und wird als an die Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds mit der ersten Dividende zurückgezahlt betrachtet, auf die der Anteilsinhaber in demselben relevanten Zeitraum, in dem die Anteile ausgegeben werden, Anspruch hatte. Der Rücknahmepreis jedes ausschüttenden Anteils der Klasse enthält auch eine Ausgleichszahlung in Bezug auf die aufgelaufenen Erträge des betreffenden Teilfonds bis zu dem Handelstag, an dem die betreffenden Anteile der ausschüttenden Klasse zurückgenommen werden.

Die Dividenden werden automatisch in bar an die Anteilsinhaber ausgezahlt. Die Dividenden werden von der Zentralverwaltungsstelle auf das in den Aufzeichnungen angegebene Konto der Anteilsinhaber der betreffenden Anteilkategorie gezahlt. Nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrats oder der Verwaltungsgesellschaft können Dividenden, die ansonsten in bar ausgezahlt werden, auf Antrag des Anteilsinhabers automatisch in weitere Anteile des betreffenden Teilfonds reinvestiert werden.

Auf einen Anteil bezahlte Dividenden, die innerhalb von sechs Jahren nach ihrer Ankündigung nicht in Anspruch genommen wurden, verfallen und werden zugunsten des betreffenden Teilfonds einbehalten. Auf Dividenden werden keine Zinsen bezahlt.

Die Ausschüttungspolitik eines Teilfonds oder einer Klasse kann vom Verwaltungsrat nach angemessener Benachrichtigung der Anteilhaber des betreffenden Teilfonds bzw. der betreffenden Klasse geändert werden, und unter diesen Umständen werden die Ausschüttungsrichtlinien in einem aktualisierten Verkaufsprospekt und/oder dem maßgeblichen Prospektanhang bekannt gegeben.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Sofern im betreffenden Anhang nicht anders angegeben, werden alle in Bezug auf einen Teilfonds zu zahlenden Gebühren und Aufwendungen als eine einzige Gebühr gezahlt. Dies wird als Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio) oder „**TER**“ bezeichnet. Die Verwaltungsgesellschaft ist dafür verantwortlich, aus der TER die Zahlung aller betrieblichen Aufwendungen des Fonds zu veranlassen, die dem betreffenden Teilfonds zuzuordnen sind, einschließlich der Gebühren und Aufwendungen von Wirtschaftsprüfern, Rechtsberatern, der Zentralverwaltungsstelle, der Verwahrstelle, des Fondsmanagers, des Anlagestrategieberaters, des Sekretärs und anderer Dienstleister, der Transaktionskosten (die an die Zentralverwaltungsstelle und die Verwahrstelle zu zahlen sind), der Absicherungskosten der Klasse und der Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Preise der Anteile anfallen. Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine jährliche Gebühr für die Dienstleistungen, die sie für den betreffenden Teilfonds erbringt. Diese Gebühr wird jedoch nur dann gezahlt, wenn von der TER ein Restbetrag übrig bleibt, nachdem die anderen betrieblichen Aufwendungen bezahlt worden sind. Außer in Fällen, in denen eine andere Partei sich zur Erstattung an den betreffenden Teilfonds verpflichtet hat, umfasst die TER unter anderem die Gebühren und Auslagen des Fondsmanagers, der Verwahrstelle, der Zentralverwaltungsstelle, des Anlagestrategieberaters, des Sekretärs und etwaiger Unterfondsmanager oder Untieranlageberater. Vorbehaltlich der geltenden Gesetze und Vorschriften können die Verwaltungsgesellschaft, der Fondsmanager, ein Unterfondsmanager, ein Untieranlageberater der Zentralverwaltungsstelle und die Verwahrstelle einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Gebühren an jede Person zahlen, die in den Fonds investiert oder Dienstleistungen für den Fonds oder in Bezug auf einen Teilfonds erbringt. Für jede Anteilsklasse wird es eine separate TER geben, die die Gebühren in Bezug auf diese Anteilsklasse sowie die dieser Anteilsklasse zurechenbaren Absicherungskosten der Klasse widerspiegelt.

Die TER umfasst nicht die außerordentlichen Kosten, die Gebühren der Verwaltungsratsmitglieder, die Gründungskosten des Fonds und der ursprünglichen Teilfonds (weiter unten aufgeführt) und die Kosten im Zusammenhang mit Transaktionen (mit Ausnahme der Transaktionskosten, die an die Zentralverwaltungsstelle und die Verwahrstelle zu zahlen sind), wie insbesondere Stempelsteuern oder andere Steuern auf die Anlagen des Fonds, einschließlich Gebühren und Abgaben für die Neugewichtung des Portfolios, Quellensteuern, Brokerprovisionen, die in Bezug auf die Anlagen des Fonds anfallen, Zinsen auf Kreditaufnahmen und Bankgebühren, die bei der Verhandlung, Durchführung oder Änderung der Bedingungen solcher Kreditaufnahmen anfallen, etwaiger Brokerprovisionen, die von Intermediären in Bezug auf eine Anlage in den Teilfonds erhoben werden, sowie staatliche Gebühren, alle Steuern und Unternehmensgebühren, Übertragungsgebühren, Übersetzungs- und Druckkosten der Angebotsdokumente (Prospekt, Anhänge, Urkunden, Zeichnungsvereinbarung, Basisinformationsblätter (BiB), Finanzkonten und alle anderen Dokumente, die gemäß den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften erforderlich sein können), sonstiger Auslagen, die sich auf Aufwendungen beschränken, die zur Zahlung aus dem Vermögen des Fonds zugelassen sind, sowie solcher außerordentlicher oder außergewöhnlicher Kosten und Aufwendungen (falls vorhanden), die anfallen können (z. B. bei wesentlichen Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit einem Teilfonds oder dem Fonds, einschließlich der damit verbundenen Rechtskosten), die separat aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds gezahlt werden. Die TER schließt auch die Kosten für Aktualisierungen der Angebotsdokumente und der Dokumente zur Fondspolitik oder damit zusammenhängende Kosten aus, die aufgrund einer Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder der Einführung neuer gesetzlicher oder regulatorischer Anforderungen entstehen (einschließlich aller Kosten, die aufgrund der Einhaltung eines anwendbaren Kodex entstehen, unabhängig davon, ob dieser Gesetzeskraft hat oder nicht).

Die TER fällt täglich an und wird täglich aus dem Nettoinventarwert der einzelnen Teilfonds berechnet und ist mindestens vierteljährlich nachträglich zahlbar. Die TER der einzelnen Teilfonds entspricht der im entsprechenden Prospektanhang aufgeführten TER (mit Ausnahme der Teilfonds, die keine TER betreiben). Falls die Aufwendungen eines Teilfonds die oben beschriebene TER im Zusammenhang mit dem Betrieb des Fonds übersteigen, deckt die Verwaltungsgesellschaft alle Fehlbeträge aus dem eigenen Vermögen.

Für diejenigen Teilfonds, die keine TER betreiben, werden alle Einzelheiten zu den vom Teilfonds zu zahlenden Gebühren und Aufwendungen im maßgeblichen Prospektanhang aufgeführt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach alleinigem Ermessen direkt zu den Kosten beitragen, die dem Betrieb des Fonds oder eines bestimmten Teilfonds und/oder der Vermarktung, dem Vertrieb und/oder dem Verkauf von Anteilen zuzurechnen sind, und kann nach eigenem Ermessen auf einen Teil der Verwaltungsgebühr für einen bestimmten Zahlungszeitraum verzichten.

Gebühren und Abgaben

Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil eines Teilfonds in Verbindung mit einem Zeichnungs- oder Rücknahmeantrag kann der Verwaltungsrat an jedem Handelstag, an dem Nettozeichnungen oder -rücknahmen erfolgen, den Nettoinventarwert pro Anteil anpassen, indem er Gebühren und Abgaben zur hinzufügt oder abzieht, um Handelskosten zu decken und einen Verwässerungsschutz zur Erhaltung des Wertes der zugrunde liegenden Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds zu bewirken. Alle derartigen Gebühren und Abgaben entsprechen den tatsächlichen Aufwendungen für den Kauf oder Verkauf der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds und werden zugunsten des Teilfonds einbehalten. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, jederzeit, allgemein oder im Einzelfällen auf eine solche Gebühr zu verzichten.

Honorare der Verwaltungsratsmitglieder

Nach der Gründungsurkunde haben die Verwaltungsratsmitglieder Anspruch auf eine Vergütung für ihre Dienste zu einem Satz, der vom Verwaltungsrat festgelegt wird, jedoch so, dass der Gesamtbetrag der Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder in einem Jahr 60.000 EUR (oder einen gleichwertigen Betrag) pro Verwaltungsratsmitglied (oder eine andere Summe, die der Verwaltungsrat festlegen und den Anteilsinhabern im Voraus mitteilen kann) nicht übersteigt. Den Verwaltungsratsmitgliedern und wechselnden Verwaltungsratsmitgliedern können außerdem alle Reise-, Hotel- und sonstigen Kosten erstattet werden, die ihnen durch die Teilnahme an und die Rückreise von Sitzungen des Verwaltungsrats oder anderen Sitzungen im Zusammenhang mit den Geschäften des Fonds ordnungsgemäß entstanden sind.

Gründungskosten

Die Gründungs- und Organisationskosten des Fonds (einschließlich der Gründungs- und Organisationskosten der ursprünglichen Teilfonds) (einschließlich der Kosten im Zusammenhang mit der Erstellung dieses Prospekts, der Aushandlung und Vorbereitung der wesentlichen Verträge, des Erstdrucks und der Übersetzung (falls erforderlich) der Angebotsunterlagen und der zugehörigen Marketingmaterialien sowie der Gebühren und Kosten seiner professionellen Berater) werden voraussichtlich 150.000 EUR nicht übersteigen und werden von den ursprünglichen Teilfonds getragen und über einen Zeitraum abgeschrieben, der die ersten fünf Jahre der ursprünglichen Teilfonds, beginnend mit dem Datum der ersten Ausgabe von Anteilen in jedem der ursprünglichen Teilfonds, nicht überschreitet. Die Auswirkungen dieser buchhalterischen Behandlung sind für die Finanzabschlüsse nicht wesentlich. Wenn die Auswirkungen der buchhalterischen Behandlung in der Zukunft wesentlich werden und die Notwendigkeit besteht, den amortisierten Saldo der Gründungs- und Organisationskosten abzuschreiben, werden die Direktoren diese Politik überdenken.

Danach wird die Art und Weise, in der die Kosten für die Gründung jedes neuen Teilfonds (einschließlich der Kosten für die Verhandlung und Vorbereitung der wesentlichen Verträge, der Kosten für die Vorbereitung und den Druck des maßgeblichen Prospektanhangs und der damit verbundenen Marketingmaterialien sowie der Gebühren und Kosten für professionelle Berater) beglichen werden, im maßgeblichen Prospektanhang festgelegt.

IRLAND

Nachfolgend finden Sie eine Zusammenfassung bestimmter Folgen des Kaufs, Besitzes und der Veräußerung von Aktien in Bezug auf irische Steuern. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, eine umfassende Beschreibung aller Erwägungen zur irischen Steuer zu geben, die relevant sein könnten. Die Zusammenfassung bezieht sich nur auf die Stellung von Personen, die die alleinigen wirtschaftlich Berechtigten von Anteilen sind (mit Ausnahme von Wertpapierhändlern).

Die Zusammenfassung basiert auf den irischen Steuergesetzen und der Praxis der irischen Finanzbehörde (Irish Revenue Commissioners), die zum Datum dieses Verkaufsprospekts in Kraft sind (und unterliegt zukünftigen oder rückwirkenden Änderungen). Potenzielle Anleger in Anteilen sollten ihre eigenen Berater hinsichtlich der irischen oder anderen steuerrechtlichen Folgen des Kaufs, des Besitzes und der Veräußerung von Anteilen konsultieren.

Besteuerung des Fonds

Der Fonds beabsichtigt, seine Geschäfte so zu führen, dass er in Irland steuerlich ansässig ist. Aufgrund der Tatsache, dass der Fonds in Irland steuerlich ansässig ist, gilt der Fonds für irische Steuerzwecke als Investmentunternehmen („Investment Undertaking“) und ist folglich von der irischen Körperschaftsteuer auf seine Einkünfte und Gewinne befreit.

Der Fonds ist verpflichtet, der irischen Finanzbehörde (Irish Revenue Commissioners) die irische Einkommensteuer in Bezug auf Anteile zu erklären, die nicht über ein anerkanntes Clearingsystem gehalten werden, wenn diese Anteile von nicht steuerbefreiten irischen Anlegern (und unter bestimmten anderen Umständen), wie unten beschrieben, gehalten werden. Erläuterungen zu den Begriffen „*wohnhaft/ansässig*“ und „*gewöhnlicher Aufenthalt*“ sind am Ende dieser Zusammenfassung angegeben.

Besteuerung der Anteilsinhaber

Die Besteuerung eines Anteilsinhabers hängt davon ab, ob die Anteile des Anteilsinhabers in einem anerkannten Clearingsystem (Recognised Clearing System) gehalten werden.

Besteuerung nicht-irischer Anteilsinhaber mit Anteilen, die in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden

Anteilsinhaber, die für irische Steuerzwecke nicht in Irland wohnhaft bzw. ansässig sind (oder in Irland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben), sind in Bezug auf Anteile, die in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden, nicht im Hinblick auf die irische Einkommensteuer oder Kapitalertragsteuer steuerpflichtig. Handelt es sich bei einem Anteilsinhaber jedoch um eine Kapitalgesellschaft, die diese Anteile über eine irische Niederlassung oder Vertretung hält, kann der Anteilsinhaber in Bezug auf diese Anteile der irischen Körperschaftsteuer (auf Selbstveranlagungsbasis) unterliegen.

Besteuerung irischer Anteilsinhaber mit Anteilen, die in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden

Anteilsinhaber, die für irische Steuerzwecke in Irland wohnhaft bzw. ansässig sind (oder in Irland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben), sind verpflichtet, (auf Selbstveranlagungsbasis) alle fälligen irischen Steuern zu erklären, die bei Ausschüttungen, Rücknahmen und Veräußerungen (einschließlich fiktiver Veräußerungen, wenn die Anteile acht Jahre lang gehalten werden) in Bezug auf die in einem anerkannten Clearingsystem

gehaltenen Anteile anfallen. Für Anteilshaber, die natürliche Personen sind, beträgt der geltende irische Steuersatz derzeit 41 %. Für Anteilshaber, die Körperschaften sind (außer Wertpapierhändlern), beträgt der geltende irische Steuersatz derzeit 25 %.

Besteuerung von nicht-irischen Anteilshabern mit Anteilen, die nicht in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden

Wenn ein Anteilshaber für irische Steuerzwecke nicht in Irland wohnhaft bzw. ansässig ist (oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat), zieht der Fonds keine irische Steuer in Bezug auf die Anteile des Anteilshabers ab, sobald die in der Zeichnungsvereinbarung aufgeführte Erklärung, in der der Status des Anteilshabers als nicht gebietsansässig bestätigt wird, beim Fonds eingegangen ist. Die Erklärung kann von einem Intermediär abgegeben werden, der die Anteile im Auftrag von Anlegern hält, die nicht in Irland ansässig sind (oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben), sofern die Anleger, nach bestem Wissen des Intermediärs, nicht in Irland ansässig sind (oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben). Eine Erklärung des Begriffs „Intermediär“ findet sich am Ende dieser Zusammenfassung.

Geht diese Erklärung nicht beim Fonds ein, zieht der Fonds die irische Steuer in Bezug auf die Anteile des Anteilshabers so ab, als wäre der Anteilshaber ein nicht steuerbefreiter irischer Anleger (siehe unten). Der Fonds wird auch irische Steuern abziehen, wenn der Fonds über Informationen verfügt, die vernünftigerweise vermuten lassen, dass die Erklärung eines Anteilshabers unrichtig ist. Ein Anteilshaber hat im Allgemeinen keinen Anspruch auf Rückerstattung dieser irischen Steuer, es sei denn, der Anteilshaber ist eine Gesellschaft und hält die Anteile über eine irische Niederlassung oder es liegen bestimmte andere begrenzte Umstände vor. Der Fonds muss informiert werden, wenn ein Anteilshaber in Irland steuerlich ansässig wird.

Im Allgemeinen haben Anteilshaber, die nicht in Irland steuerlich ansässig sind, keine andere irische Steuerpflicht in Bezug auf ihre Anteile. Wenn es sich bei einem Anteilshaber jedoch um eine Kapitalgesellschaft handelt, die ihre Anteile über eine irische Niederlassung oder Vertretung hält, kann der Anteilshaber in Bezug auf die Gewinne, die in Bezug auf die Anteile entstehen, der irischen Körperschaftsteuer unterliegen (auf Selbstveranlagungsbasis).

Anteilshaber, die Anteile über ein anderes Clearingsystem als über ein anerkanntes Clearingsystem halten, müssen von dem betreffenden Clearingsystem die Abgabe einer solchen Erklärung gegenüber dem Fonds in ihrer Eigenschaft als Intermediär verlangen. Unter der Voraussetzung, dass das betreffende Clearingsystem eine solche Erklärung vorlegt, wird der Fonds keine irische Steuer in Bezug auf die in einem solchen Clearingsystem gehaltenen Anteile abziehen (unter der Annahme, dass dem Fonds keine Informationen vorliegen, die vernünftigerweise vermuten lassen, dass die Erklärung unzutreffend ist). Um diese Erklärung in seiner Eigenschaft als Intermediär abzugeben, muss das betreffende Clearingsystem bestätigen, dass alle Personen, die die alleinigen wirtschaftlichen Berechtigten der vom Clearingsystem gehaltenen Anteile sind, nicht in Irland wohnhaft bzw. ansässig sind (oder in Irland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben). Ein solches Clearingsystem kann daher von all diesen Anteilshabern verlangen müssen, dass sie ihren Status als nicht in Irland steuerlich Ansässige bestätigen. Wenn diese Erklärung dem Fonds von einem solchen Clearingsystem nicht zur Verfügung gestellt wird, zieht der Fonds die irische Steuer in Bezug auf die im Clearingsystem

gehaltenen Anteile so ab, als ob die betreffenden Anteilsinhaber nicht steuerbefreite irische Anleger wären (siehe unten).

Besteuerung von steuerbefreiten irischen Anlegern mit Anteilen, die nicht in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden

Wenn ein Anteilsinhaber ein steuerbefreiter irischer Anleger ist, wird der Fonds keine irische Steuer in Bezug auf die Anteile des Anteilsinhabers abziehen, sobald die in der Zeichnungsvereinbarung aufgeführte Erklärung, die den Steuerbefreiungsstatus des Anteilsinhabers bestätigt, beim Fonds eingegangen ist.

In Irland ansässige Anteilsinhaber, die den Status der Steuerbefreiung beanspruchen, sind verpflichtet, alle in Irland fälligen Steuern in Bezug auf die Anteile auf der Grundlage einer Selbstveranlagung zu erklären.

Geht diese Erklärung in Bezug auf einen Anteilsinhaber nicht beim Fonds ein, zieht der Fonds die irische Steuer in Bezug auf die Anteile des Anteilsinhabers so ab, als wäre der Anteilsinhaber ein nicht steuerbefreiter irischer Anleger (siehe unten). Ein Anteilsinhaber hat im Allgemeinen keinen Anspruch auf Rückerstattung dieser irischen Steuer, es sei denn, der Anteilsinhaber ist eine Kapitalgesellschaft, die der irischen Körperschaftsteuer unterliegt, oder es liegen bestimmte andere begrenzte Umstände vor.

Besteuerung anderer irischer Aktionäre mit Anteilen, die nicht in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden

Wenn ein Anteilsinhaber für irische Steuerzwecke in Irland wohnhaft bzw. ansässig ist (oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat) und kein steuerbefreiter irischer Anleger ist, zieht der Fonds die irische Steuer auf Ausschüttungen, Rücknahmen und Übertragungen und zusätzlich auf Ereignisse des „achten Jahrestags“, wie unten beschrieben, ab.

Ausschüttungen durch den Fonds

Wenn der Fonds eine Ausschüttung an einen nicht steuerbefreiten irischen Anleger zahlt, zieht der Fonds irische Steuern von der Ausschüttung ab. Der Betrag der abgezogenen irischen Steuer beläuft sich auf:

1. 25% der Ausschüttung, bei Ausschüttungen, die an einen Anteilsinhaber gezahlt werden, bei dem es sich um eine Kapitalgesellschaft handelt, die die entsprechende Erklärung für die Anwendung des Steuersatzes von 25% abgegeben hat; und
2. 41% der Ausschüttung in allen anderen Fällen.

Der Fonds wird diese abgezogene Steuer an die irische Finanzbehörde zahlen.

Im Allgemeinen hat ein Anteilsinhaber keine weitere irische Steuerpflicht in Bezug auf die Ausschüttung. Handelt es sich bei dem Anteilsinhaber jedoch um eine Kapitalgesellschaft, für die die Ausschüttung eine Handelseinnahme ist, bildet die Bruttodividende (einschließlich der abgezogenen irischen Steuer) einen Teil ihres zu versteuernden Einkommens für Selbstveranlagungszwecke, und der Anteilsinhaber kann die abgezogene Steuer mit seiner Körperschaftsteuerschuld verrechnen.

Rücknahmen und Übertragungen von Anteilen

Wenn der Fonds Anteile zurücknimmt, die von einem nicht steuerbefreiten irischen Anleger gehalten werden, zieht der Fonds die irische Steuer von der Rücknahmezahlung an den Anteilsinhaber ab. In ähnlicher Weise wird der Fonds, wenn ein solcher in Irland ansässiger Anteilsinhaber (durch Verkauf oder auf andere Weise)

einen Anspruch auf Anteile überträgt, die irische Steuer in Bezug auf diese Übertragung in Anrechnung bringen. Der Betrag der abgezogenen oder gebuchten irischen Steuer wird unter Bezugnahme auf den (etwaigen) Gewinn berechnet, der dem Anteilsinhaber aus der Rücknahme oder Übertragung der Anteile angefallen ist, und entspricht:

1. 25% eines solchen Gewinns, wenn der Anteilsinhaber eine Kapitalgesellschaft ist, die die entsprechende Erklärung für die Anwendung des Steuersatzes von 25% abgegeben hat; und
2. 41% des Gewinns in allen anderen Fällen.

Der Fonds wird diese abgezogene Steuer an die irische Finanzbehörde zahlen. Im Falle einer Übertragung von Anteilen kann der Fonds zur Finanzierung dieser irischen Steuerschuld andere vom Anteilsinhaber gehaltenen Anteile anrechnen oder annullieren. Dies könnte dazu führen, dass weitere irische Steuern fällig werden.

Im Allgemeinen hat ein Anteilsinhaber in Bezug auf die Rücknahme oder Übertragung keine weitere irische Steuerpflicht. Handelt es sich bei dem Anteilsinhaber jedoch um eine Kapitalgesellschaft, für die die Rücknahme- oder Übertragungszahlung eine Handelseinnahme ist, bildet die Bruttozahlung (einschließlich der abgezogenen irischen Steuer), abzüglich der Kosten für den Erwerb der Anteile einen Teil ihres zu versteuernden Einkommens für Selbstveranlagungszwecke, und der Anteilsinhaber kann die abgezogene Steuer mit seiner Körperschaftsteuerschuld verrechnen.

Wenn die Anteile nicht auf Euro lauten, kann ein Anteilsinhaber (auf der Grundlage einer Selbstveranlagung) der irischen Kapitalertragsteuer auf alle Währungsgewinne aus der Rücknahme oder Übertragung der Anteile unterliegen.

Ereignisse des achten Jahrestags

Wenn ein nicht steuerbefreiter irischer Anleger die Anteile nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Erwerb veräußert, wird der Anteilsinhaber für irische Steuerzwecke so behandelt, als habe er die Anteile am achten Jahrestag ihres Erwerbs (und an jedem folgenden achten Jahrestag) veräußert. Bei einer solchen fiktiven Veräußerung wird der Fonds die irische Steuer in Bezug auf den Wertzuwachs (falls vorhanden) dieser Anteile während dieses Achtjahreszeitraums buchen. Der ausgewiesene Betrag der irischen Steuer entspricht:

1. 25% eines solchen Wertzuwachses, wenn der Anteilsinhaber eine Kapitalgesellschaft ist, die die entsprechende Erklärung für die Anwendung des Steuersatzes von 25% abgegeben hat; und
2. 41% des Wertzuwachses in allen anderen Fällen.

Der Fonds wird diese Steuer an die irische Finanzbehörde (Irish Revenue Commissioners) zahlen. Um die irische Steuerschuld zu finanzieren, kann der Fonds vom Anteilsinhaber gehaltenen Anteile anrechnen oder annullieren.

Wenn jedoch weniger als 10 % der Anteile (nach Wert) des betreffenden Teilfonds von nicht steuerbefreiten irischen Anlegern gehalten werden, kann der Fonds beschließen, die irische Steuer auf diese fiktive Veräußerung nicht zu berücksichtigen. Um diese Wahlmöglichkeit in Anspruch zu nehmen, muss der Fonds:

1. den irischen Finanzbehörden auf jährlicher Basis bestätigen, dass diese 10 %-Anforderung erfüllt ist, und den irischen Finanzbehörden Angaben über alle nicht steuerbefreiten irischen Anleger (einschließlich des Wertes ihrer Anteile und ihrer irischen Steuernummern) übermitteln; und

2. alle nicht steuerbefreiten irischen Anleger darüber informieren, dass der Fonds sich dazu entschließt, diese Befreiung in Anspruch zu nehmen.

Wenn die Befreiung vom Fonds in Anspruch genommen wird, müssen alle nicht befreiten irischen Anleger die irische Steuer, die ansonsten am achten Jahrestag (und an jedem folgenden achten Jahrestag) vom Fonds zu entrichten gewesen wäre, auf der Grundlage einer Selbstveranlagung an die irischen Finanzbehörden zahlen.

Jede irische Steuer, die in Bezug auf den Wertzuwachs von Anteilen während des Achtjahreszeitraums gezahlt wurde, kann anteilig mit jeder künftigen irischen Steuer verrechnet werden, die andernfalls in Bezug auf diese Anteile zu zahlen wäre, und jeder Überschuss kann bei einer endgültigen Veräußerung der Anteile zurückerstattet werden.

Umtausch von Anteilen

Wenn ein Anteilsinhaber Anteile zu marktüblichen Bedingungen gegen andere Anteile des Fonds oder gegen Anteile eines anderen Teilfonds umtauscht und der Anteilsinhaber keine Zahlung erhält, zieht der Fonds in Bezug auf den Umtausch keine irische Steuer ab.

Irische Stempelsteuer

Auf die Ausgabe, Übertragung oder Rücknahme von Anteilen wird keine irische Stempelsteuer (oder andere irische Übertragungssteuer) erhoben. Wenn ein Anteilsinhaber eine Ausschüttung *in Sachwerten* von Vermögenswerten aus dem Fonds erhält, könnte möglicherweise eine Belastung mit irischer Stempelsteuer entstehen.

Irische Schenkungs- und Erbschaftsteuer

Die irische Kapitalerwerbssteuer (mit einem Satz von 33 %) kann auf Schenkungen oder Erbschaften von in Irland belegenen Vermögenswerten erhoben werden oder wenn entweder die Person, von der die Schenkung oder Erbschaft stammt, in Irland ansässig oder wohnhaft ist oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder die Person, die die Schenkung oder Erbschaft erhält, in Irland wohnhaft ist oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Anteile könnten als in Irland belegene Vermögenswerte behandelt werden, da sie von einer irischen Gesellschaft ausgegeben wurden. Eine Schenkung oder Vererbung von Anteilen ist jedoch von der irischen Schenkungs- oder Erbschaftssteuer befreit, sofern:

- (a) die Aktien sowohl zum Zeitpunkt der Schenkung oder Vererbung als auch zum „Bewertungstag“ (wie für irische Kapitalerwerbssteuerzwecke definiert) in der Schenkung oder Erbmasse enthalten sind;
- (b) die Person, von der die Schenkung oder die Erbschaft erworben wird, zum Zeitpunkt der Verfügung weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat; und
- (c) die Person, die die Schenkung oder Erbschaft annimmt, zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat.

FATCA

Der „Hiring Incentives to Restore Employment Act“ enthält Bestimmungen, die allgemein als Foreign Account Tax Compliance („**FATCA**“) bekannt sind. Das Ziel der FATCA-Bestimmungen ist es, Nicht-US-Finanzinstitute zum Schutz vor der Hinterziehung von US-Steuern zu verpflichten, US-Steuerzahler, die Vermögenswerte außerhalb der USA halten, zu identifizieren und sachgerecht zu melden. Irland hat in Bezug auf den FATCA ein zwischenstaatliches Abkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika (das „**IGA**“) abgeschlossen, das

allgemein als „Modell 1“-Abkommen bekannt ist. Irland hat auch Rechtsvorschriften erlassen, um die Bestimmungen des IGA in irisches Recht zu überführen. Der Fonds beabsichtigt, seine Geschäfte so zu führen, dass sichergestellt ist, dass er gemäß den Bestimmungen des IGA als FATCA-konform behandelt wird. Sofern keine Ausnahmeregelung gilt, ist der Fonds verpflichtet, sich beim US Internal Revenue Service als „meldendes Finanzinstitut“ für FATCA-Zwecke registrieren zu lassen und den Irish Revenue Commissioners Informationen über Anteilhaber zu melden, bei denen es sich für FATCA-Zwecke um bestimmte US-Personen, nicht teilnehmende Finanzinstitute oder passive ausländische Nicht-Finanzinstitute handelt, die von bestimmten US-Personen kontrolliert werden. Ausnahmen von der Pflicht zur Registrierung für FATCA-Zwecke und von der Pflicht zur Übermittlung von Informationen für FATCA-Zwecke sind nur unter begrenzten Umständen möglich. Alle Informationen, die der Fonds den Irish Revenue Commissioners übermittelt hat, werden gemäß dem IGA an den US Internal Revenue Service weitergeleitet. Es ist möglich, dass die irische Finanzbehörde (Irish Revenue Commissioners) diese Informationen auch an andere Steuerbehörden gemäß den Bedingungen eines anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens, eines zwischenstaatlichen Abkommens oder einer Regelung über den Informationsaustausch weiterleitet.

Der Fonds sollte im Allgemeinen nicht der FATCA-Quellensteuer in Bezug auf seine Einkünfte aus US-Quellen unterliegen, solange er seinen FATCA-Verpflichtungen nachkommt. Eine FATCA-Quellensteuer auf Zahlungen aus US-Quellen an den Fonds dürfte nur dann anfallen, wenn der Fonds seinen FATCA-Registrierungs- und Meldepflichten nicht nachkommt und der US Internal Revenue Service den Fonds ausdrücklich als „nicht teilnehmendes Finanzinstitut“ für FATCA-Zwecke bestimmen sollte.

Gemeinsamer Meldestandard der OECD (CRS)

Die Regelungen zum automatischen Informationsaustausch, allgemein als der von der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung entwickelte „Gemeinsame Meldestandard“ („**CRS**“) bekannt, finden in Irland Anwendung. Nach diesen Regelungen ist der Fonds verpflichtet, der irischen Finanzbehörde (Irish Revenue Commissioners) Informationen über alle Anteilhaber zu übermitteln, einschließlich der Identität, des Wohnsitzes und der Steueridentifikationsnummer der Anteilhaber sowie Einzelheiten über die Höhe der Erträge und der Verkaufs- oder Rücknahmeerlöse, die die Anteilhaber in Bezug auf die Anteile erhalten haben. Diese Informationen können dann von der irischen Finanzbehörde an Steuerbehörden in anderen Mitgliedstaaten und anderen Ländern, die den Gemeinsamen Meldestandard der OECD anwenden, weitergegeben werden.

Das System des Gemeinsamen Meldestandards der OECD wurde von der EU mit der Richtlinie 2014/107/EU übernommen, und Irland hat den Gemeinsamen Meldestandard der OECD mit Wirkung vom 1. Januar 2016 übernommen.

Der Gemeinsame Meldestandard der OECD ersetzte das frühere europäische Meldesystem in Bezug auf Zinserträge gemäß der Richtlinie 2003/48/EG (allgemein bekannt als das System der EU-Zinsrichtlinie), das in Irland mit Wirkung vom 1. Januar 2016 aufgehoben wurde.

Die Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden (die „**DAC 6**“)

DAC 6 wurde in irisches Recht aufgenommen, wobei die Berichtspflichten ab 2021 gelten.

Gemäß DAC 6 kann der Fonds oder der Verwalter verpflichtet sein, grenzüberschreitende (Steuer-) Gestaltungen zu melden, bei denen der Fonds ein Teilnehmer, Intermediär oder relevanter Steuerpflichtiger ist, was bedeutet, dass er den zuständigen lokalen Behörden die ihm bekannten, in seinem Besitz befindlichen oder von ihm kontrollierten Informationen über die meldepflichtigen Gestaltungen übermitteln muss.

Darüber hinaus könnten Anteilhaber gemäß DAC 6 aufgrund der Umstände ihrer Situation, die weder dem Fonds noch dem Verwalter bekannt sind, verpflichtet sein, eine grenzüberschreitende Steuergestaltung als Steuerpflichtiger zu melden. In diesem Fall wird Anteilhabern empfohlen, ihren eigenen Steuerberater zu allen Aspekten von DAC 6 zu konsultieren, um weitere Informationen zu diesem Thema zu erhalten, da dies ihre besonderen Umstände betrifft.

Solange der Verwalter oder ein Intermediär seine Berichtspflichten erfüllt, wird DAC 6 voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen auf den Fonds oder seine Anlagen haben.

Bedeutung der Begriffe

Bedeutung des „Sitzes“ für Unternehmen

Eine Gesellschaft, die ihre zentrale Verwaltung und Kontrolle in Irland hat, ist unabhängig vom Ort ihrer Gründung in Irland steuerlich ansässig. Eine Gesellschaft, die ihre zentrale Leitung und Kontrolle nicht in Irland hat, die aber am oder nach dem 1. Januar 2015 in Irland gegründet wurde, ist in Irland steuerlich ansässig, es sei denn, die Gesellschaft wird aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Irland und einem anderen Land als nicht in Irland ansässig betrachtet.

Eine Gesellschaft, die ihre zentrale Leitung und Kontrolle nicht in Irland hat, die aber vor dem 1. Januar 2015 in Irland gegründet wurde, ist in Irland ansässig, außer wenn:

1. das Unternehmen (oder ein verbundenes Unternehmen) in Irland ein Gewerbe betreibt, und das Unternehmen entweder letztlich von Personen kontrolliert wird, die in Mitgliedstaaten oder in Ländern, mit denen Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen hat, ansässig sind, oder das Unternehmen (oder ein verbundenes Unternehmen) börsennotierte Gesellschaften an einer anerkannten Börse in der EU oder in einem Land mit einem Steuerabkommen sind; oder
2. das Unternehmen aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Irland und einem anderen Land als nicht in Irland ansässig gilt.

Schließlich wird eine Gesellschaft, die vor dem 1. Januar 2015 in Irland gegründet wurde, ebenfalls als in Irland ansässig betrachtet, wenn die Gesellschaft: (i) in einem Hoheitsgebiet verwaltet und kontrolliert wird, mit dem ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Irland in Kraft ist („relevantes Hoheitsgebiet“), und eine solche Verwaltung und Kontrolle, wenn sie in Irland ausgeübt würde, ausgereicht hätte, um die Gesellschaft zu einer in Irland steuerlich ansässigen Gesellschaft zu machen; (ii) die Gesellschaft in diesem relevanten Hoheitsgebiet nach dessen Gesetzen steuerlich ansässig gewesen wäre, wenn sie dort gegründet worden wäre; und (iii) die Gesellschaft nicht ansonsten nach dem Recht eines Hoheitsgebiets für Steuerzwecke als in diesem Hoheitsgebiet ansässig betrachtet werden würde.

Bedeutung des Begriffs "Wohnsitz" für natürliche Personen

Eine natürliche Person wird als für ein Kalenderjahr in Irland steuerlich ansässig betrachtet, wenn die natürliche Person

1. sich in diesem Kalenderjahr 183 Tage oder länger in Irland aufhält; oder
2. eine Gesamtpräsenz von 280 Tagen in Irland hat, wobei die Anzahl der in Irland verbrachten Tage in diesem Kalenderjahr zusammen mit der Anzahl der im Vorjahr in Irland verbrachten Tage berücksichtigt

wird. Die Anwesenheit einer Person in Irland von nicht mehr als 30 Tagen in einem Kalenderjahr wird für die Zwecke der Anwendung dieses „Zwei-Jahres-Tests“ nicht berücksichtigt.

Eine Person wird als für einen Tag in Irland anwesend behandelt, wenn sie sich zu irgendeinem Zeitpunkt während dieses Tages persönlich in Irland aufhält.

Bedeutung des Begriffs „gewöhnlicher Aufenthalt“ für natürliche Personen

Der Begriff „gewöhnlicher Aufenthalt“ (im Unterschied zum „Wohnsitz“) bezieht sich auf den normalen Lebensrhythmus einer Person und bezeichnet den Aufenthalt an einem Ort mit einem gewissen Grad an Dauerhaftigkeit. Eine natürliche Person, die drei aufeinanderfolgende Steuerjahre lang in Irland ansässig war, begründet mit Beginn des vierten Steuerjahres ihren gewöhnlichen Aufenthalt. Eine natürliche Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hatte, verliert ihren gewöhnlichen Aufenthalt am Ende des dritten aufeinanderfolgenden Steuerjahres, in dem die natürliche Person nicht ansässig ist. Zum Beispiel behält eine natürliche Person, die 2019 in Irland ansässig ist und dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat und Irland in diesem Jahr verlässt, bis zum Ende des Steuerjahres 2022 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland.

Bedeutung des Begriffs „Intermediär“

Ein „Intermediär“ ist eine Person, die:

1. eine Geschäftstätigkeit ausübt, die in der Entgegennahme von Zahlungen von einem in Irland ansässigen regulierten Investmentunternehmen im Namen anderer Personen besteht oder diese einschließt; oder
2. Anteile an einem solchen Investmentunternehmen im Namen anderer Personen hält.

Zusammenfassung

Die vorstehenden Ausführungen sind keine vollständige Zusammenfassung aller steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in den Fonds. Jedem potenziellen Anleger wird empfohlen, sich mit seinem eigenen Steuerberater in Bezug auf die US-Bundes-, Staats- und Kommunal- und Nicht-US-Steuerfolgen des Kaufs, des Besitzes und der Veräußerung von Anteilen sowie in Bezug auf die Berichtspflichten, die sich aus dem Kauf, dem Besitz und der Veräußerung von Anteilen ergeben, zu beraten.

Potenzielle Anleger in Anteilen, die Zweifel in Bezug auf ihre steuerliche Position haben, sollten ihre eigenen unabhängigen Steuerberater hinsichtlich der irischen oder anderen steuerrechtlichen Folgen des Kaufs, des Besitzes und der Veräußerung von Anteilen konsultieren. Darüber hinaus sollten sich Anleger darüber im Klaren sein, dass sich die Steuervorschriften und ihre Anwendung oder Auslegung durch die zuständigen Steuerbehörden bisweilen ändern. Dementsprechend ist es nicht möglich, die genaue steuerliche Behandlung, die zu einem bestimmten Zeitpunkt gelten wird, vorherzusagen.

MANAGEMENT

Verwaltungsrat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind nachstehend mit ihren Hauptbeschäftigungen aufgeführt.

Bob Homan

Bob Homan (1968) ist Chief Investment Officer bei ING Netherlands, eine Position, die er seit 2008 innehat. Er studierte Wirtschaftswissenschaften an der Universität Amsterdam. Er ist für den Anlageausblick und die Anlagepolitik der ING Bank N.V. verantwortlich. Seine Abteilung analysiert Aktien, Anleihen und Investmentfonds, kümmert sich um das Portfoliomanagement und sorgt für die Finanzmarktkommunikation. Bob Homan begann seine Karriere 1994 bei der niederländischen Postbank, wo er während dieser Zeit verschiedene Positionen als Anlageberater, Analyst und Portfoliomanager innehatte. Von 2003 bis 2008 war er Chief Investment Officer bei der WestlandUtrecht Effectenbank. Seit mehr als 20 Jahren ist er regelmäßiger Gast im niederländischen Radio und Fernsehen, und seine Ansichten werden häufig in Zeitungen und online veröffentlicht.

Thomas Dwornitzak

Thomas Dwornitzak begann seine berufliche Laufbahn 1990 mit einem kaufmännischen Abschluss im Bankwesen in der Abteilung Anlageprodukte der LBBW, wo er für die Ausführung und Abrechnung von Kundenaufträgen zuständig war. Danach trat er in die Stabsabteilung ein, um Einblicke in die Strategie- und Projektarbeit zu erhalten. Im Jahr 2000 wechselte er zu Consors Discount Broker als Business Manager für den Head of Operations, um E-Brokerage-Projekte zu leiten und durchzuführen und seine Ausbildung durch einen Abschluss in Bankwirtschaft zu ergänzen. Im Jahr 2006 kam Thomas Dwornitzak zu ING, um die MiFID-Umsetzung zu leiten und eine OTC-Handelsplattform aufzubauen, bevor er zum Leiter der Geschäftsentwicklung im operativen Bereich (Head of Business Development in Operations) ernannt wurde, wo er für mehrere Kostenmanagement-, Digitalisierungs- und Regulierungsprojekte verantwortlich war. Mit der agilen Umwandlung der ING Group im Jahr 2018 wurde Thomas Dwornitzak Tribe Lead in Savings and Investments mit der vollen Verantwortung für das Angebot, die Prozesse und die Gewinne und Verluste für diese Produkte.

Naomi Daly (in Irland wohnhaft)

Naomi Daly ist derzeit als Vollzeit-Spezialistin und unabhängiges Mitglied des Verwaltungsrats für eine Reihe von in Irland ansässigen Investmentfonds tätig. Sie war von 2013 bis 2018 als unabhängiges Mitglied des Verwaltungsrats sowie als Mitarbeiterin und leitende Angestellte von MPMF Fund Management (Ireland) Limited tätig. Bevor sie zu MPMF Fund Management (Ireland) Limited kam, war Naomi Daly 10 Jahre lang bei Goldman Sachs in London tätig, wo sie eine Reihe von Positionen innehatte, in denen sie die operative Exzellenz in der Hedgefonds-Branche vorantrieb. Von 2007 bis 2013 leitete Naomi Daly das Team, das für den Ausbau des verwalteten Vermögens der Goldman Sachs Managed Account Platform in mehreren Ländern (darunter Irland, die Kaimaninseln und Luxemburg) verantwortlich war. Sie war verantwortlich für die Entwicklung eines Produkts zur Erleichterung von Investitionen institutioneller Anleger in Hedgefonds über die Managed Account Platform von Goldman Sachs. Von 2003-2007 arbeitete Frau Daly als Teil des Hedgefonds-Beratungsteams im Prime-Brokerage-Bereich und beriet die Manager neu gegründeter Hedgefonds bei der Auflegung und im Rahmen der laufenden operativen Unterstützung, die für den Ausbau ihrer Geschäfte erforderlich war. Naomi Daly war zuvor als Wirtschaftsanalytikerin bei der Allied Irish Bank in Dublin tätig. Naomi Daly hat einen Bachelor of Arts (Hons)-Abschluss in Wirtschaftswissenschaften und einen MSc in International Business des U.C.D. Michael Smurfit Graduate School of Business erworben.

Justin Egan (in Irland wohnhaft)

Justin Egan ist seit 2005 Gesellschafter bei Carne Global Financial Services. Von 2010 bis 2014 war er Managing Director von Carne Global Financial Services Luxembourg, und er ist als unabhängiges Verwaltungsratsmitglied für eine Reihe von irischen und luxemburgischen Unternehmen tätig. Zu seinen Spezialgebieten gehören Fondsregulierung, Betriebsführung und Finanzen. Vor seinem Eintritt in die Carne

Group war Justin Egan seit 2003 Leiter der Treuhanddienste (Head of Trustee Services) und Verwaltungsratsmitglied von State Street Custodial Services (Ireland) Limited. Von 2000 bis 2003 war er Verwaltungsratsmitglied der State Street Fund Services (Ireland) Limited (ehemals Deutsche International Fund Services (Ireland) Limited). Er hatte mehrere Positionen bei State Street Fund Services (Ireland) Limited inne, unter anderem als Head of Market Data Services, Joint Head of Valuations und Fund Accounting and Financial Controller. Er qualifizierte sich als Wirtschaftsprüfer bei KPMG und besitzt einen Bachelor of Commerce-Abschluss des University College, Dublin.

Der Verwaltungsrat ist für die Verwaltung der geschäftlichen Angelegenheiten des Fonds verantwortlich. Der Verwaltungsrat hat (a) die Verwaltung der Angelegenheiten des Fonds, einschließlich der Verantwortung für die Erstellung und Führung der Aufzeichnungen und Konten des Fonds und der damit verbundenen Fondsbuchhaltungsangelegenheiten, die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil, die Bereitstellung von Registrierungsdiensten, und (b) die Verantwortung für die Anlageverwaltung, einschließlich des Erwerbs und der Veräußerung der Vermögenswerte des Fonds sowie des Vertriebs und der Vermarktung des Fonds, an die Verwaltungsgesellschaft delegiert. Der Verwaltungsrat hat auch die Verwahrstelle ernannt, die für die sichere Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds sorgen soll. Die Gründungsurkunde legt kein Ruhestandsalter für Verwaltungsratsmitglieder fest und sieht kein turnusmäßiges Ausscheiden der Verwaltungsratsmitglieder vor. Die Gründungsurkunde sieht vor, dass ein Verwaltungsratsmitglied an Transaktionen oder Vereinbarungen mit dem Fonds oder an denen der Fonds interessiert ist, als Partei beteiligt sein kann, sofern es dem Verwaltungsrat Art und Umfang aller wesentlichen Interessen, die es haben könnte, offengelegt hat. Der Fonds hat den Mitgliedern des Verwaltungsrats Entschädigungen für Verluste oder Schäden eingeräumt, die ihnen möglicherweise entstehen, es sei denn, diese resultieren aus Fahrlässigkeit, Nichterfüllung, Pflichtverletzung oder Vertrauensbruch der Verwaltungsratsmitglieder in Bezug auf den Fonds.

Die Adresse des Verwaltungsrats ist der eingetragene Sitz des Fonds.

Die Verwaltungsgesellschaft. Gemäß der Verwaltungsvereinbarung ist die Verwaltungsgesellschaft für die Anlageverwaltung und die allgemeine Verwaltung des Fonds verantwortlich, wobei sie befugt ist, diese Aufgaben vorbehaltlich der Gesamtaufsicht und -kontrolle durch den Verwaltungsrat zu delegieren.

Bei der Erbringung seiner Dienstleistungen für den Fonds muss die Verwaltungsgesellschaft (i) bei der Ausführung ihrer Tätigkeiten ehrlich, mit gebührender Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit und fair handeln; (ii) im besten Interesse des Fonds, der Teilfonds und der Anteilsinhaber handeln; (iii) über die Ressourcen und Verfahren verfügen, die für die ordnungsgemäße Durchführung ihrer Tätigkeiten erforderlich sind, und diese effektiv einsetzen; (iv) alle für die Ausführung ihrer Tätigkeiten geltenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen erfüllen und (v) alle Anteilsinhaber fair behandeln.

ING Solutions Investment Management S.A. wurde am 27. Juli 2011 in Luxemburg gegründet. Die Verwaltungsgesellschaft ist von der Commission de Surveillance du Secteur Financier („**CSSF**“) zugelassen und ist berechtigt, in Luxemburg eine kollektive Verwaltung von Portfolios gemäß der OGAW-Richtlinie und Kapitel 15 des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 in der jeweiligen geänderten und ergänzten Fassung durchzuführen. Die Verwaltungsgesellschaft hat von der CSSF die Genehmigung erhalten, ihre Dienstleistungen als Verwaltungsgesellschaft im Wege der Passport-Regelung in Bezug auf irische Organismen für gemeinsame Anlagen zu erbringen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der ING Group. Die ING Group wird als Vertriebsträger des Fonds fungieren.

Die Einzelheiten zu den Verwaltungsratsmitgliedern der Verwaltungsgesellschaft sind unten angegeben:

Sandrine Jankowski

Sie kam 2014 als Conducting Officer mit Zuständigkeit für Finanzen, Fondsaufsicht und Recht & Compliance zu ISIM.

Sandrine Jankowski verfügt über umfangreiche Erfahrung in den Bereichen Wirtschaftsprüfung und regulatorische Angelegenheiten in der Fondsbranche. Bevor sie zu ISIM kam, war sie Wirtschaftsprüfungsleiterin mit Spezialisierung auf Fonds bei PWC, wo sie ein ausgeprägtes Risikobewusstsein mit einem klaren Schwerpunkt auf der Stärkung von Governance- und Risikomanagement-Rahmen, aber auch der Steuer- und Compliance-Überwachung zeigte. Sie ist ein zertifizierter *Réviseur d'Entreprises*.

Sébastien De Villenfagne

Er ist seit 2016 als Conducting Officer mit Verantwortung für die Risikomanagement-Funktion bei ISIM.

Sébastien De Villenfagne verfügt über umfangreiche Erfahrung in den Bereichen Wirtschaftsprüfung und Risikomanagement in der Banken- und Fondsbranche. Er begann seine berufliche Laufbahn bei den „Big Four“ und arbeitete bei ING Belgien und ING Luxemburg, bevor er zu ISIM kam. Er ist ein Certified Financial Risk Manager und Certified Internal Auditor.

Gaëtan De Weerd

Seit 2018 ist er bei ISIM als Conducting Officer für Vertrieb, Geschäftsentwicklung und Portfoliomanagement zuständig.

Gaëtan De Weerd verfügt über umfangreiche Erfahrung bei verschiedenen Banken und Beratungsunternehmen. Er begann seine Karriere bei PWC und arbeitete innerhalb des FM, als Finanzanalyst und im Produktentwicklungsteam. Bevor er zu ISIM kam, war er bei ING Belgien für die Investmentprodukte und die wichtigsten Interessenvertreter für die Umsetzung von MiFID II verantwortlich. Er ist von der Private Banking Association Belgium („PBAB“) zertifiziert.

Die Aufsichtsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft sind nachstehend aufgeführt.

Thierry Masset

Thierry Masset ist Wirtschaftsingenieur bei Solvay (ULB, 1989). Über mehr als 25 Jahren bekleidete er verschiedene Positionen im Investmentbereich, unter anderem als Finanzanalyst, Portfoliomanager und Leiter von Managementteams. Infolgedessen hat er umfassende Fachkenntnisse im Portfoliomanagement und in der Anlagestrategie entwickelt. Im Jahr 2010 übernahm er die Position des Chief Investment Officer von ING in Belgien mit der Verantwortung für die Festlegung der Anlagestrategie für alle Kunden der Bank, eine Funktion, die er auch für ING Luxemburg übernimmt.

Wouter Gesquiere

Wouter ist seit Januar 2017 Mitglied des Aufsichtsrats der ISIM. Wouter Gesquiere ist seit 2014 Head of Private Banking Clients bei ING Luxembourg. Zuvor leitete er das Asset Management von KBL European Private Bankers (EPB) in Luxemburg. Von 2006 bis Anfang 2014 war er leitender Angestellter der ManCo Kredietrust SA und hatte von 1997 bis 2014 verschiedene mit der Vermögensverwaltung verbundene (leitende) Funktionen innerhalb der KBL EPB inne. Er ist seit 2002 CFA-Charterholder und hat einen Master-Abschluss in Finanzen der Universität Toulouse (Frankreich) und einen Bachelor-Abschluss in Finanzen der KU Leuven (Belgien).

Matteo Pomoni

Nach seinem Abschluss mit einem Executive MBA-Hintergrund arbeitet Matteo seit 2001 bei ING. Er bekleidete verschiedene Funktionen, zunächst in der italienischen Niederlassung in Mailand, wo er das Produktmanagementteam für Privatkunden leitete, und in jüngster Zeit in der Privatkundenzentrale in Amsterdam. In seiner derzeitigen Funktion ist Matteo Pomoni für die Koordinierung der kommerziellen und strategischen Aktivitäten des Privatkundennetzes, einschließlich der Entwicklung der täglichen Bank-, Spar- und Investmentprodukt-Geschäftslinien, verantwortlich.

Sophie Mosnier

Sophie Mosnier ist ein unabhängiges Mitglied des ISIM-Aufsichtsrats und verfügt über mehr als 20 Jahre Erfahrung in der Vermögensverwaltungsbranche. Neben umfangreichen Kenntnissen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung und Rechnungslegung, interne Kontrolle, Unternehmensführung, Compliance und operative Fragen, besitzt sie auch Fachwissen in der luxemburgischen Fondsbranche. Sie wurde als unabhängiges Mitglied in den Verwaltungsrat mehrerer luxemburgischer Strukturen, darunter Verwaltungsgesellschaften, OGAW und AIF, berufen. Frühere Berufserfahrungen sammelte sie unter anderem bei einer auf Vermögensverwaltung und Investmentfonds spezialisierten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Big Four) in Luxemburg und in New York. Sophie Mosnier ist Inhaberin des ILA- und des INSEAD-Zertifikats für Corporate Governance.

Die Verwaltungsgesellschaft ist nach luxemburgischem Recht nicht verpflichtet, einen Gesellschaftssekretär (Company Secretary) zu bestellen.

Die Verwaltungsvereinbarung kann von jeder Partei durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei unter Einhaltung einer Frist von mindestens 90 Tagen (oder einer von den Parteien vereinbarten kürzeren Frist) gekündigt werden. Die Verwaltungsvereinbarung kann bei bestimmten Verstößen oder bei Insolvenz einer Partei (oder bei Eintritt eines ähnlichen Ereignisses) auch von jeder Partei fristlos durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei gekündigt werden.

Die Verwaltungsvereinbarung sieht vor, dass der Fonds die Verwaltungsgesellschaft, ihre Angestellten, Beauftragten und Vertreter in Bezug auf alle Klagen, Verfahren, Ansprüche, Schäden, Kosten, Forderungen und Auslagen entschädigt und schadlos hält, die gegen die Verwaltungsgesellschaft, ihre Angestellten, Beauftragten und Vertreter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen dieses Vertrags erhoben werden, sofern diese nicht auf Betrug, Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Pflichtverletzung der Verwaltungsgesellschaft, ihrer Angestellten, Beauftragten und Vertreter zurückzuführen sind.

Die Verwaltungsgesellschaft unterliegt den Vergütungsrichtlinien, -verfahren und -praktiken (zusammen die „**Vergütungspolitik**“), die mit den OGAW-Vorschriften übereinstimmen. Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement und fördert dieses. Sie ist so gestaltet, dass nicht zur Übernahme von Risiken ermutigt wird, die mit dem Risikoprofil der Teilfonds unvereinbar sind. Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und des Fonds und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Die Vergütungspolitik gilt für Mitarbeiter, deren berufliche Aktivitäten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Verwaltungsgesellschaft oder des Fonds haben, und stellt sicher, dass keine Einzelperson an der Festlegung oder Genehmigung ihrer eigenen Vergütung beteiligt ist. Die Einzelheiten der Vergütungsrichtlinie (u. a. eine Beschreibung, wie die Vergütung und betriebliche Sozialleistungen berechnet werden, die Angabe der Personen, die für die Festlegung der Vergütung und betrieblichen Sozialleistungen verantwortlich sind, und die Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, sofern vorhanden) sind auf der folgenden Website zu finden.

Der Fondsmanager. Die Verwaltungsgesellschaft hat BlackRock Investment Management (UK) Limited ernannt, als Fondsmanager der Teilfonds zu fungieren. Der Fondsmanager ist in England und Wales eingetragen und hat seinen eingetragenen Sitz in 12 Throgmorton Avenue, London, EC2N 2DL, Großbritannien. Der Fondsmanager ist in Großbritannien von der Financial Conduct Authority zugelassen und wird von ihr beaufsichtigt. Der Fondsmanager fungiert als Anlageverwalter oder Anlageberater für eine Reihe von Organismen für gemeinsame Anlagen.

Die Fondsmanagementvereinbarung sieht vor, dass die Ernennung des Fondsmanagers in Kraft bleibt, sofern und solange sie nicht von einer der Parteien unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten schriftlich gekündigt wird. Die Fondsmanagementvereinbarung kann unter bestimmten Umständen auch fristlos und ohne vorherige

Ankündigung gekündigt werden, z. B. bei Insolvenz einer der Parteien (oder bei Eintritt eines ähnlichen Ereignisses) oder bei einer nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung geheilten Pflichtverletzung. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Ernennung des Fondsmanagers unter bestimmten Umständen auch mit sofortiger Wirkung kündigen, einschließlich in Fällen, in denen dies im besten Interesse des Teilfonds liegt. Die Fondsmanagementvereinbarung enthält Bestimmungen über die rechtlichen Verantwortlichkeiten des Fondsmanagers. Der Fondsmanager haftet nicht für Verluste, Verbindlichkeiten, Schäden oder Aufwendungen, die dem Teilfonds entstehen, es sei denn, sie sind auf Fahrlässigkeit, vorsätzliche Pflichtverletzung oder Betrug des Fondsmanagers zurückzuführen.

Der Fondsmanager kann nach seinem Ermessen alle Befugnisse, Pflichten und Ermessensspielräume delegieren, die in Bezug auf seine Verpflichtungen aus der Fondsmanagementvereinbarung ausgeübt werden können, wie der Fondsmanager und jeder Beauftragte dies vereinbaren kann. Eine solche Ernennung erfolgt in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank.

Anlagestrategieberater. ING Bank N.V., (der „**Anlagestrategieberater**“) mit Sitz in Bijlmerdreef 106, 1102 CT Amsterdam, Niederlande, wurde von der Verwaltungsgesellschaft gemäß des Anlagestrategievertrags vom 15. Oktober 2020 zum Anlagestrategieberater ernannt. Der Anlagestrategieberater ist eine in den Niederlanden registrierte Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die von der Europäischen Zentralbank als Teil des Einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus, von der De Nederlandsche Bank und von der niederländischen Aufsichtsbehörde für die Finanzmärkte beaufsichtigt wird.

Der Anlagestrategieberater ist verantwortlich für die Beratung der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine geeignete Anlagestrategie für jeden Teilfonds des Fonds, einschließlich des geeigneten Fondsmanagers, und in Bezug auf die Anlagestrategie jedes Teilfonds, die Anlagebeschränkungen, die Kreditaufnahme und die Hebelwirkung, die angemessene Gebühren- und Anteilklassenstruktur und andere Angelegenheiten, die für die umfassendere und langfristige Anlagepolitik jedes Teilfonds relevant sind.

Der Anlagestrategieberatervertrag bleibt in Kraft, bis er vom Anlagestrategieberater jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen (oder zu einem früheren Zeitpunkt, der zwischen den Parteien vereinbart werden kann) schriftlich gegenüber der Verwaltungsgesellschaft gekündigt wird.

Zentralverwaltungsstelle. Die Verwaltungsgesellschaft hat CACEIS Ireland Limited zur Zentralverwaltungsstelle des Fonds ernannt, die für die tägliche Verwaltung des Fonds und die Fondsbuchhaltung für den Fonds, einschließlich der Berechnung des Nettoinventarwerts der einzelnen Teilfonds und der Anteile, sowie für die Erbringung von Leistungen einer Transferstelle, Registrierstelle (soweit zutreffend) und damit verbundener Unterstützungsdienste für den Fonds verantwortlich ist. Die Zentralverwaltungsstelle wurde am 26. Mai 2000 in Irland unter der Registernummer 327980 mit beschränkter Haftung gegründet.

Die Vereinbarung über zentrale Verwaltungsdienste bleibt in Kraft, bis sie entweder von der Verwaltungsgesellschaft oder von der Zentralverwaltungsstelle unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen schriftlich gegenüber der jeweils anderen Partei gekündigt wird, oder bis sie entweder von der Verwaltungsgesellschaft oder von der Zentralverwaltungsstelle gemäß den Bestimmungen der Vereinbarung über zentrale Verwaltungsdienste gekündigt wird, die vorsehen, dass die Vereinbarung über zentrale Verwaltungsdienste jederzeit von jeder Partei durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei fristlos gekündigt werden kann, wenn: (i) die andere Partei in Liquidation geht (mit Ausnahme einer freiwilligen Liquidation zum Zwecke der Sanierung oder Fusion zu Bedingungen, die zuvor schriftlich von der nicht säumigen Partei genehmigt wurden) oder ein Konkursverwalter oder Prüfer für diese Partei ernannt wird oder bei Eintritt eines ähnlichen Ereignisses, sei es auf Anweisung einer zuständigen Aufsichtsbehörde oder eines zuständigen Gerichts oder anderweitig; oder (ii) die andere Partei einen Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Vertrags begeht, der, wenn er behoben werden kann, nicht innerhalb von dreißig (30) aufeinanderfolgenden Kalendertagen nach Zustellung einer schriftlichen Mitteilung, in der die Behebung des Verstoßes gefordert wird,

geheilt worden ist; oder (iii) eine Partei nach geltendem Recht nicht mehr berechtigt ist, in ihrer gegenwärtigen Eigenschaft zu handeln; oder (iv) die Verwahrstelle nicht mehr als Verwahrstelle des Fonds tätig ist.

Die Zentralverwaltungsstelle wendet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die gebotene Sorgfalt an, kann jedoch nicht für Verluste, Schäden oder Aufwendungen der Verwaltungsgesellschaft, des Fonds oder eines Anteilnehmers oder ehemaligen Anteilnehmers oder einer anderen Person verantwortlich oder haftbar gemacht werden, die durch Handlungen, Unterlassungen, Fehler oder Verzögerungen der Zentralverwaltungsstelle bei der Erfüllung ihrer Pflichten und Aufgaben entstehen, einschließlich insbesondere für Fehleinschätzungen oder Rechtsfehler, mit Ausnahme von Schäden, Verlusten oder Aufwendungen, die sich aus vorsätzlichem Fehlverhalten, Bösgläubigkeit, Betrug oder Fahrlässigkeit der Zentralverwaltungsstelle bei der Erfüllung dieser Pflichten und Aufgaben ergeben. Darüber hinaus hat sich die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, die Zentralverwaltungsstelle aus dem Vermögen des Fonds von allen Verlusten, Ansprüchen, Schäden, Verbindlichkeiten oder Aufwendungen (einschließlich angemessener Anwaltsgebühren und -kosten) freizustellen und schadlos zu halten, die sich aus einer Handlung, Unterlassung, einem Fehler oder einer Verzögerung oder aus Ansprüchen, Forderungen, Klagen oder Prozessen ergeben, die in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Pflichten und Aufgaben gemäß diesem Vertrag stehen oder sich daraus ergeben, und die nicht auf vorsätzliches Fehlverhalten, Bösgläubigkeit, Betrug oder Fahrlässigkeit der Zentralverwaltungsstelle bei der Erfüllung dieser Pflichten und Aufgaben zurückzuführen sind.

Verwahrstelle. Der Fonds hat die CACEIS Bank, Ireland Branch, als Verwahrstelle für die sichere Verwahrung aller Anlagen, Barmittel und sonstigen Vermögenswerte des Fonds bestellt und damit beauftragt, sicherzustellen, dass die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen durch den Fonds und die Berechnung des Nettoinventarwerts und des Nettoinventarwerts pro Anteil durchgeführt werden und dass alle erhaltenen Erträge und getätigten Anlagen im Einklang mit der Gründungsurkunde und den OGAW-Vorschriften stehen. Darüber hinaus ist die Verwahrstelle verpflichtet, in jedem Geschäftsjahr die Führung des Fonds zu untersuchen und den Anteilnehmern darüber Bericht zu erstatten.

Die Verwahrstelle ist die irische Niederlassung der CACEIS Bank, einer Aktiengesellschaft französischen Rechts („*societe anonyme*“), die ihren eingetragenen Sitz in 1-3, Place Valhubert, 75013 Paris, Frankreich, hat. Die CACEIS Bank ist ein zugelassenes Kreditinstitut, das von der Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution („ACPR“) zugelassen ist und beaufsichtigt wird.

Gemäß der Verwahrstellenvereinbarung wird die Verwahrstelle für die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds gemäß den OGAW-Vorschriften sorgen und alle Erträge aus diesen Vermögenswerten im Namen des Fonds einziehen. Darüber hinaus hat die Verwahrstelle die folgenden Hauptaufgaben, die nicht übertragen werden dürfen:

- (i) sie muss sicherstellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Annullierung von Anteilen der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften und der Satzung ausgeführt werden;
- (ii) sie muss sicherstellen, dass der Wert der Anteile in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften und der Satzung berechnet wird;
- (iii) sie muss die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft ausführen, sofern diese Anweisungen nicht mit den OGAW-Vorschriften, der Satzung oder den Bedingungen der Verwahrstellenvereinbarung kollidieren;
- (iv) sie muss sicherstellen, dass bei Transaktionen unter Beteiligung von Vermögenswerten des Fonds oder eines Teilfonds alle Zahlungen in Bezug auf diese Transaktionen innerhalb der üblichen Zeiträume dem/den betreffenden Teilfonds zufließen; und

- (v) sie muss sicherstellen, dass die Erträge des Fonds oder eines oder mehrerer Teilfonds in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften und der Satzung verwendet werden;
- (vi) sie muss die Führung des Fonds in jeder Rechnungsperiode untersuchen und den Anteilshabern darüber Bericht erstatten; und
- (vii) sie muss sicherstellen, dass die Geldflüsse des Fonds gemäß den OGAW-Vorschriften ordnungsgemäß überwacht werden.

Die Verwahrstellenvereinbarung sieht vor, dass die Verwahrstelle gegenüber dem Fonds und den Anteilshabern haftet (i) für den Verlust eines Finanzinstruments, das bei ihr (oder einem Dritten, dem die Verwahrungsaufgaben der Verwahrstelle gemäß den OGAW-Vorschriften übertragen wurden) verwahrt wird, es sei denn, die Verwahrstelle kann nachweisen, dass der Verlust auf ein externes Ereignis zurückzuführen ist, auf das sie keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz aller zumutbaren gegenteiligen Bemühungen unvermeidbar gewesen wären; und (ii) für alle anderen Verluste, die sich aus der fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der Pflichten der Verwahrstelle gemäß den OGAW-Vorschriften ergeben. Darüber hinaus sieht die Verwahrstellenvereinbarung auch vor, dass die Verwahrstelle, vorbehaltlich und unbeschadet des Vorstehenden, haftet, wenn sie aufgrund von Fahrlässigkeit oder Vorsatz ihre Aufgaben nach der Verwahrstellenvereinbarung nicht ordnungsgemäß erfüllt.

Der Fonds hat sich verpflichtet, die Verwahrstelle für alle Verluste zu entschädigen, die sie als Verwahrstelle des Fonds erleidet, mit Ausnahme von Verlusten (wie darin definiert), für die die Verwahrstelle gegenüber dem Fonds und/oder den Anteilshabern gemäß den Bestimmungen der Verwahrstellenvereinbarung oder des anwendbaren Recht für haftbar befunden wird.

Die Verwahrstellenvereinbarung bleibt in Kraft, bis sie von einer ihrer Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen oder fristlos schriftlich gegenüber der anderen Partei gekündigt wird, wenn (i) für die andere Partei ein Konkursverwalter oder Prüfer wird oder ein ähnliches Ereignis eintritt, sei es auf Anweisung einer zuständigen Aufsichtsbehörde oder eines zuständigen Gerichts oder anderweitig; (ii) die andere Partei eine wesentliche Verletzung der Verwahrstellenvereinbarung begeht, die, wenn sie behoben werden kann, nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen, nachdem die nicht vertragsbrüchige Partei die vertragsbrüchige Partei durch eine Mitteilung zur Behebung der Vertragsverletzung aufgefordert hat, geheilt worden ist; oder (iii) die Verwahrstelle nicht mehr als Verwahrstelle für von der Zentralbank zugelassene Organismen für gemeinsame Anlagen tätig sein darf. Der Fonds kann die Verwahrstellenvereinbarung durch schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle aus einer Reihe von zusätzlichen Gründen, die in der Verwahrstellenvereinbarung angegeben sind, fristlos kündigen.

Wenn innerhalb von 90 Tagen ab dem Datum der Zustellung einer Kündigungserklärung durch die Verwahrstelle eine für den Fonds nachfolgende Verwahrstelle nicht bestellt wurde und die Zentralbank nicht als Verwahrstelle bestellt wurde, benachrichtigt der Fonds alle Anteilshaber, indem er eine Hauptversammlung der Anteilshaber einberuft, in der ein Beschluss zur Genehmigung der Rücknahme aller teilnahmeberechtigten Anteile gemäß den Bestimmungen der Gründungsurkunde vorgelegt wird, und veranlasst, dass der Fonds unmittelbar nach der Rücknahme dieser Anteile aufgelöst wird. Nach Abschluss eines solchen Verfahrens muss der Fonds bei der Zentralbank den Widerruf der Zulassung des Fonds gemäß den OGAW-Vorschriften beantragen.

Die Verwahrstelle kann ihre Verwahrungspflichten nur in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften und unter der Voraussetzung übertragen, dass: (i) die Aufgaben nicht in der Absicht übertragen werden, die Anforderungen der OGAW-Vorschriften zu umgehen; (ii) die Verwahrstelle nachweisen kann, dass es einen objektiven Grund für die Übertragung gibt; und (iii) die Verwahrstelle bei der Auswahl und Bestellung eines Dritten, an den sie ihre Verwahrungspflichten ganz oder teilweise übertragen hat, die gebührende

Sachkenntnisse, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit angewandt hat und weiterhin die gebührende Sachkenntnisse, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit bei der regelmäßigen Überprüfung und laufenden Überwachung eines solchen Dritten und der Vorkehrungen eines solchen Dritten bezüglich der auf ihn übertragenen Angelegenheiten anwendet. Jede Drittpartei, an die die Verwahrstelle ihre Verwahrungsaufgaben gemäß den OGAW-Vorschriften überträgt, kann diese Aufgaben ihrerseits unter denselben Voraussetzungen weiter übertragen, wie sie für jede direkt von der Verwahrstelle vorgenommene Aufgabenübertragung gelten. Die Haftung der Verwahrstelle gemäß den OGAW-Vorschriften wird durch eine etwaige Übertragung ihrer Verwahrungsaufgaben nicht berührt.

Die Verwahrstelle hat direkt mit ihrem Netz von Unterdepotbanken Verträge abgeschlossen. Die Liste der Unterdepotbanken ist in Anhang III aufgeführt. Die Verwahrstelle rechnet nicht damit, dass es infolge einer solchen Übertragung zu spezifischen Interessenkonflikten kommen wird.

In Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften darf die Verwahrstelle keine Tätigkeiten in Bezug auf den Fonds oder die im Namen des Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft ausüben, die zu Interessenkonflikten zwischen ihr und (i) dem Fonds, (ii) den Anteilsinhabern und/oder (iii) der Verwaltungsgesellschaft führen können, es sei denn, sie hat die Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren anderen potenziell in Konflikt stehenden Aufgaben in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften getrennt und die potenziellen Konflikte werden ermittelt, verwaltet, überwacht und den Anteilsinhabern offengelegt. Nähere Angaben zu möglichen Konflikten, die sich im Zusammenhang mit der Verwahrstelle ergeben können, finden Sie im Abschnitt „*Risiko von Interessenkonflikten*“ in diesem Prospekt.

Aktuelle Informationen über die Identität der Verwahrstelle, ihre Pflichten, die von der Verwahrstelle übertragenen Aufgaben, die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten, denen Verwahrungsaufgaben übertragen wurden, und über gegebenenfalls auftretende Interessenkonflikte werden Anteilsinhabern auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt.

Globale Vertriebsstelle. Die Verwaltungsgesellschaft wird als Generalvertriebsstelle der Anteile tätig.

Zahlstellen. Lokale Gesetze bzw. Vorschriften in bestimmten Ländern können verlangen, dass (i) die Verwaltungsgesellschaft Fazilitätsstellen, Zahlstellen, Vertreter, Untervertriebsstellen bzw. Korrespondenzbanken bestellt (jede derart bestellte Stelle wird im Folgenden als „**Zahlstelle**“ bezeichnet und es wird ferner vorausgesetzt, dass eine solche Bestellung ungeachtet der Tatsache erfolgen kann, dass es sich nicht um eine gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Anforderung handelt) und (ii) durch diese Zahlstellen Konten geführt werden, über die Zeichnungs- und Rücknahmegelder oder Dividenden gezahlt werden können. Anteilsinhaber, die sich dafür entscheiden oder nach den örtlichen Vorschriften verpflichtet sind, Zeichnungsbeträge über eine Zahlstelle zu zahlen oder Rücknahmebeträge oder Dividenden über eine Zahlstelle zu erhalten, unterliegen dem Kreditrisiko der Zahlstelle in Bezug auf (a) die Zeichnungsgelder für die Anlage in einem Teilfonds, die von der Zahlstelle vor der Übermittlung dieser Beträge an die Verwahrstelle für Rechnung des betreffenden Teilfonds gehalten werden, und (b) die Rücknahmebeträge und Dividendenzahlungen, die von der Zahlstelle (nach Übermittlung durch den Fonds) vor der Auszahlung an den betreffenden Anteilsinhaber gehalten werden. Gebühren und Auslagen der durch den Fonds ernannten Zahlstellen, die zu marktüblichen Sätzen zu erheben sind, werden durch den Fonds getragen, für den eine Zahlstelle bestellt wurde. Alle Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds, für dessen Rechnung eine Zahlstelle bestellt ist, können die Dienstleistungen der von dem Fonds oder im Namen des Fonds bestellten Zahlstellen in Anspruch nehmen.

Sekretär. Der Sekretär des Fonds ist Matsack Trust Limited.

Abschlussprüfer. KPMG ist als Abschlussprüfer des Fonds tätig.

Rechtsberater. Matheson ist als Rechtsberater des Fonds tätig.

ANHANG I – DEFINITIONEN

Thesaurierende Anteilsklassen	jede Klasse, für die der Verwaltungsrat beschlossen hat, alle Nettoanlageerträge und realisierten Nettokapitalgewinne zu akkumulieren, die diesen Klassen zuzuordnen sind und für die es nicht beabsichtigt ist, Dividenden zu erklären, wie im maßgeblichen Prospektanhang angegeben;
Gesetz	das irische Gesetz über kollektive Vermögensverwaltungsgesellschaften (Irish Collective Asset-management Vehicles Act 2015) und alle von der Zentralbank erlassenen Vorschriften oder festgesetzten Auflagen;
Vereinbarung über zentrale Verwaltungsdi enste	die Vereinbarung vom 15. Oktober 2020 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Zentralverwaltungsstelle, gemäß der die Zentralverwaltungsstelle ernannt wurde, um Verwaltungs- und Buchhaltungsdienstleistungen für den Fonds zu erbringen, in ihrer jeweiligen geänderten, ergänzten oder anderweitig gemäß den Anforderungen der Zentralbank modifizierten Fassung;
Zentralverwaltungsstelle	CACEIS Ireland Limited oder eine andere Gesellschaft, die ernannt werden kann, um Verwaltungs- und Buchhaltungsdienstleistungen für den Fonds gemäß den Anforderungen der Zentralbank zu erbringen;
Basiswährung	die Währung, in der der Nettoinventarwert jedes Teilfonds berechnet wird, oder auf die eine Anteilsklasse lautet;
Brokergebühren	Gebühren, die von den Teilfonds an Dritte zu zahlen sind, einschließlich der Handelsausführungsgebühren;
Geschäftstag	Sofern im maßgeblichen Prospektanhang für einen Teilfonds nicht anders angegeben, jeder Tag, der von den Banken in Irland gewöhnlich als Geschäftstag behandelt wird, und/oder ein anderer Tag oder andere Tage, die die Verwaltungsgesellschaft als solche festlegen und den Anlegern im Voraus mitteilen kann;
Zentralbank	die Central Bank of Ireland oder eine ihrer Abteilungen oder eine Nachfolgeeinrichtung;
OGAW-Vorschriften der Zentralbank	die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2019, in ihrer jeweiligen geänderten Fassung, sowie alle Mitteilungen, Frage- und Antwortdokumente und anderen von der Zentralbank hierzu herausgegebenen Leitlinien;
Klasse	Anteile eines bestimmten Teilfonds, die eine Beteiligung an dem Teilfonds darstellen, aber als eine Klasse von Aktien innerhalb dieses Teilfonds bezeichnet werden, um diesen Anteilen unterschiedliche Teile des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds zuzuweisen, um unterschiedlichen Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmegebühren, Dividendenvereinbarungen, Basiswährungen, Währungssicherungsrichtlinien und/oder Gebührenvereinbarungen, die speziell für diese Anteile gelten, Rechnung zu tragen;
Währungssichere Anteilsklassen	eine Anteilsklasse, für die die Absicht besteht, das Währungsrisiko systematisch abzusichern;

Handelstag	Sofern im maßgeblichen Prospektanhang nicht anders angegeben, ist jeder Geschäftstag ein Handelstag, mit Ausnahme dessen, dass Tage, an denen nach alleiniger Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft (i) die zugrunde liegenden Fonds, in die der Teilfonds investiert, nicht zum Handel geöffnet sind oder (ii) Märkte, die für andere Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, relevant sind, geschlossen sind und infolgedessen insgesamt mindestens 20% der zugrunde liegenden Fonds und Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, nicht zum Handel geöffnet sind oder nicht gehandelt werden dürfen, keine Handelstage sind. Eine aktuelle Liste der Geschäftstage, die für jeden Teilfonds als Nicht-Handelstage behandelt werden, wird auf der Website veröffentlicht und kann auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden. Jeder Teilfonds wird jedoch alle zwei Wochen mindestens einen Handelstag haben.
Handelsschluss	Sofern im maßgeblichen Prospektanhang nicht anders angegeben, 15.30 Uhr irischer Zeit am Geschäftstag vor jedem Handelstag oder zu einem anderen Zeitpunkt, den die Verwaltungsgesellschaft bestimmen kann, sofern er vor dem relevanten Bewertungszeitpunkt liegt;
Verwahrstelle	Die CACEIS Bank, Ireland Branch, oder ein anderes Unternehmen, das ernannt werden kann, um gemäß den Anforderungen der Zentralbank Leistungen als Verwahrstelle für den Fonds zu erbringen;
Verwahrstellersvereinbarung	die Vereinbarung vom 15. Oktober 2020 zwischen dem Fonds und der Verwahrstelle, gemäß der die Verwahrstelle zur Verwahrstelle des Fonds ernannt wurde, in ihrer jeweiligen geänderten, ergänzten oder anderweitig gemäß den Anforderungen der Zentralbank modifizierten Fassung;
Verwaltungsrat	die derzeitigen Verwaltungsratsmitglieder des Fonds und alle von ihnen ordnungsgemäß gebildeten Ausschüsse;
Ausschüttende Klasse	jede Klasse, für die der Verwaltungsrat beabsichtigt, Dividenden in Übereinstimmung mit der Gründungsurkunde zu erklären, wie im Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ und im maßgeblichen Prospektanhang angegeben;
„Do no significant harm“ oder DNSH	ist das im Artikel 2 (17) der SFDR-Verordnung beschriebene Prinzip, das im Zusammenhang mit der Taxonomie-Verordnung sicherstellen würde, dass alle oder ein Teil der Anlagen im Rahmen der Anlageziele der jeweiligen Teilfonds keine Aktivitäten unterstützen oder durchführen, die gemäß Artikel 17 der Taxonomie-Verordnung die sechs Umweltziele erheblich beeinträchtigen könnten;

Gebühren und Abgaben	alle Stempel- und sonstigen Abgaben, Steuern, staatlichen Gebühren, Auflagen, Erhebungen, Umtauschkosten und Provisionen (einschließlich Devisenspreads), Depotbank- und Unterdepotbankgebühren, Überweisungsgebühren und -auslagen, Vertretergebühren, Brokerprovisionen, Bankgebühren, Registrierungsgebühren und sonstige Abgaben und Gebühren, einschließlich einer Rückstellung für den Spread oder die Differenz zwischen dem Preis, zu dem ein Vermögenswert zum Zwecke der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil eines Teilfonds bewertet wurde, und dem geschätzten oder tatsächlichen Preis, zu dem ein solcher Vermögenswert gekauft oder voraussichtlich gekauft wird, im Falle von Zeichnungen für den betreffenden Teilfonds, oder verkauft oder voraussichtlich verkauft wird, im Falle von Rücknahmen des betreffenden Teilfonds, einschließlich, um Zweifel auszuschließen, aller Gebühren oder Kosten, die sich aus einer aufgrund einer Zeichnung oder Rücknahme erforderlichen Anpassung eines Derivatekontrakts ergeben, unabhängig davon, ob sie bezahlt, zahlbar oder angefallen ist oder voraussichtlich zu zahlen oder fällig sind oder anfallen werden und auf der Begründung, Erhöhung oder Verminderung der Barmittel und sonstigen Vermögenswerte des Fonds oder der Begründung, des Erwerbs, der Ausgabe, dem Umtausch, dem Kauf, dem Besitz, dem Rückkauf, der Rücknahmen, dem Verkauf oder der Übertragung von Anteilen (einschließlich ggf. der Ausgabe oder Annullierung von Zertifikaten für Anteile) oder Anlagen durch den Fonds oder im Namen des Fonds beruhen;
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum;
ESG	Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte
EU	Europäische Union;
€ oder Euro	Die einheitliche Währung der teilnehmenden Mitgliedsstaaten der Europäischen Währungsunion, die am 1. Januar 1999 eingeführt wurde;
Euronext Dublin	Die Irish Stock Exchange plc (die unter der Bezeichnung Euronext Dublin handelt);

Steuerbefreite r irischer Anleger	<p>ein Anteilshaber, der für irische Steuerzwecke in Irland ansässig ist (oder dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat) und unter eine der Kategorien fällt, die in Abschnitt 739D(6) des irischen konsolidierten Steuergesetzes („Taxes Consolidation Act of Ireland“, „TCA“) aufgeführt sind und wie folgt zusammengefasst werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rentensysteme (im Sinne von Abschnitt 774, Abschnitt 784 oder Abschnitt 785 TCA). 2. Unternehmen, die Lebensversicherungsgeschäfte betreiben (im Sinne von Abschnitt 706 TCA). 3. Investmentunternehmen (im Sinne von Abschnitt 739B TCA). 4. Investmentkommanditgesellschaften (im Sinne von Abschnitt 739J TCA). 5. Spezielle Investmentprogramme (im Sinne von Abschnitt 737 TCA). 6. Nicht genehmigte Investmentfondsprogramme (auf die Abschnitt 731(5)(a) TCA Anwendung findet). 7. Wohltätigkeitsorganisationen (im Sinne von Abschnitt 739D(6)(f)(i) TCA). 8. Qualifizierte Verwaltungsgesellschaften (im Sinne von Abschnitt 734(1) TCA). 9. Spezifizierte Unternehmen (im Sinne von Abschnitt 734(1) TCA). 10. Qualifizierte Fonds- und Sparverwalter (im Sinne von Abschnitt 739D(6)(h) TCA). 11. Verwalter persönlicher Pensionssparkonten (PRSA) (im Sinne von Abschnitt 739D(6)(i) TCA). 12. Irische Kreditgenossenschaften (im Sinne von Abschnitt 2 des Credit Union Act 1997). 13. Die National Asset Management Agency. 14. Die National Pensions Reserve Fund Commission oder ein Anlageinstrument der Commission. 15. Qualifizierte Unternehmen (im Sinne von Abschnitt 110 TCA). 16. Jede andere in Irland ansässige Person, der es (sei es aufgrund gesetzlicher Regelung oder aufgrund einer ausdrücklichen Ermächtigung durch die Irish Revenue Commissioners) gestattet ist, Anteile des Fonds zu halten, ohne dass der Fonds die irische Steuer abziehen oder abrechnen muss.
FDI	Finanzderivate;
Fonds	ING WORLD ICAV;
DSGVO	Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr
ING Group	der Markenname, der für die Finanzdienstleistungssparte der ING Groep N.V. verwendet wird, d. h. ING Bank N.V. und ihre Tochtergesellschaften, die Unternehmensgruppe, zu der die Verwaltungsgesellschaft gehört;
Erstmissionsfrist	der Zeitraum oder die Zeiträume, die im maßgeblichen Prospektanhang als der Zeitraum angegeben werden, in dem Anteile einer Klasse zum Erstmissionspreis erworben werden können;
Erstmissionspreis	der Preis, zu dem die Anteile während der Erstmissionsfrist gemäß dem maßgeblichen Prospektanhang gezeichnet werden können;

Insolvenzereignis	tritt in Bezug auf eine Person ein, bei der: (i) eine Anordnung oder ein wirksamer Beschluss für die Liquidation oder den Konkurs der Person getroffen oder gefasst wurde; (ii) ein Konkursverwalter oder ein ähnlicher Amtsträger in Bezug auf die Person oder einen ihrer Vermögenswerte bestellt wurde oder die Person einer Verwaltungsanordnung unterliegt; (iii) die Person eine Vereinbarung mit einem oder mehreren ihrer Gläubiger trifft oder als nicht in der Lage erachtet wird, ihre Schulden zu bezahlen; (iv) die Person ihr Geschäft oder im Wesentlichen ihr gesamtes Geschäft einstellt oder droht, es einzustellen, oder eine wesentliche Änderung der Art ihres Geschäfts vornimmt oder damit droht; (v) ein Ereignis in Bezug auf die Person in einem Land eintritt, das eine ähnliche Wirkung hat wie eines der oben unter (i) bis (iv) genannten Ereignisse; oder (vi) der Fonds in gutem Glauben annimmt, dass eines der oben genannten Ereignisse eintreten könnte;
Gründungsurkunde	die Gründungsurkunde des Fonds, die gegenwärtig gültig ist und, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Zentralbank, geändert werden kann;
Fondsmanager	der im maßgebliche Prospektanhang als Verwaltungsgesellschaft ausgewiesene Rechtsträger, der zur Erbringung von Anlageverwaltungsdienstleistungen für den betreffenden Teilfonds bestellt wurde, und der Begriff schließt, sofern der Kontext dies zulässt, jeden Unterfondsmanager ein, der vom Fondsmanager bestellt wird;
Notierungsbörse	ausgewählte Börsen, die der Verwaltungsrat für jeden Teilfonds festlegen kann und die auf der Website angegeben sind;
Verwaltungsgesellschaft	ING Solutions Investment Management S.A. oder eine andere gegebenenfalls vom Fonds bestellte Verwaltungsgesellschaft;
Verwaltungsvereinbarung	die Vereinbarung vom 15. Oktober 2020 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Fonds, gemäß der die Verwaltungsgesellschaft zur Verwaltungsgesellschaft des Fonds ernannt wurde, in ihrer jeweiligen geänderten, ergänzten oder anderweitig gemäß den Anforderungen der Zentralbank modifizierten Fassung;
Mitgliedstaat	ein Mitgliedstaat der Europäischen EU;
NIW-Absicherung	eine Sicherungsmethode, bei der die Klassenwährung der währungsgesicherten Anteilsklasse systematisch gegenüber der Basiswährung abgesichert wird;
Nettoinventarwert	der Nettoinventarwert eines Teilfonds, der wie im Abschnitt „Bestimmung des Nettoinventarwerts“ beschrieben berechnet wird;
Nettoinventarwert pro Anteil	der Nettoinventarwert eines Anteils an einem Teilfonds, einschließlich eines Anteils einer Klasse, der wie im Abschnitt „Bestimmung des Nettoinventarwerts“ beschrieben berechnet wird;
Nicht steuerbefreiter irischer Anleger	ein Anteilsinhaber, der kein steuerbefreiter irischer Anleger ist;
OECD	Die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung;

Portfolio-Absicherung	eine Absicherungsmethode, bei der die Währungsrisiken der Portfoliobestände des Teilfonds, die der währungsgesicherten Anteilsklasse zuzuordnen sind, systematisch gegen die Klassenwährung der währungsgesicherten Anteilsklasse abgesichert werden, es sei denn, für bestimmte Währungen ist es unpraktisch oder nicht kosteneffizient, eine solche Absicherung anzuwenden;
Verkaufsprospekt	dieses Dokument, der maßgebliche Prospektanhang für jeden Teilfonds und alle anderen Ergänzungen oder Nachträge, die dazu bestimmt sind, zusammen mit diesem Dokument gelesen und ausgelegt zu werden und einen Bestandteil dieses Dokuments zu bilden;
Anerkanntes Clearingsystem	ein anerkanntes Clearingsystem im Sinne von Abschnitt 246A des TCA. Nachfolgend ist eine Liste aller Clearingsysteme angegeben, die zum Zeitpunkt dieses Prospekts anerkannte Clearingsysteme sind: BNY Mellon Central Securities Depository SA/NV (BNY Mellon CSD), Central Moneymarkets Office, Clearstream Banking SA, Clearstream Banking AG, CREST, Depository Trust Company of New York, Deutsche Bank AG, Depository and Clearing System, Euroclear, Hong Kong Securities Clearing Company Limited, Japan Securities Depository Center (JASDEC), Monte Titoli SPA, Netherlands Centraal Instituut voor Giraal Effectenverkeer BV, National Securities Clearing System, Sicovam SA, SIS Sega Intersettle AG, The Canadian Depository for Securities Ltd und VPC AB (Sweden).
Anerkannter Markt	jede anerkannte Börse oder jeder anerkannte Markt, die bzw. der in Anhang II dieses Prospekts notiert ist oder auf die bzw. den in Anhang II dieses Prospekts Bezug genommen wird, sowie alle anderen Märkte, die der Verwaltungsrat in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften bestimmt und in Anhang II dieses Prospekts angibt;
Rücknahmeantrag	ein Antrag, der von einem rückgebenden Anteilsinhaber in der vom Fonds jeweils vorgeschriebenen Form auszufüllen und zu unterzeichnen ist;
Register	das im Auftrag des Fonds geführte Register der Anteilsinhaber;
Relevantes Institut	(a) ein im EWR (Mitgliedstaaten Norwegen, Island, Liechtenstein) zugelassenes Kreditinstitut; (b) ein in einem Unterzeichnerstaat der Baseler Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1988 (der kein EWR-Mitgliedstaat ist) zugelassenes Kreditinstitut; oder (c) ein in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassenes Kreditinstitut;
Relevantes Land	Österreich, Belgien, Bulgarien, Kroatien, Republik Zypern, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich, Norwegen, Island und Liechtenstein;
Maßgeblicher Prospektanhang	Ein Zusatzdokument zum Verkaufsprospekt, das Informationen zu jedem Teilfonds enthält;
Abrechnungsfrist	der Zeitpunkt in Bezug auf jeden Handelstag, bis zu dem Zeichnungsbeträge eingehen müssen, und der, sofern im maßgeblichen Prospektanhang nichts anderes angegeben ist, der zweite Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag ist. Diese Frist kann nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft unter vorheriger Benachrichtigung der Anteilsinhaber weiter verlängert werden;

Anteil oder Anteile	ein Anteil oder Anteile, gleich welcher Klasse, am Kapital des Fonds (mit Ausnahme von Zeichneranteilen), die die Inhaber zur Beteiligung an den Gewinnen des Fonds berechtigen, die dem betreffenden Teilfonds, wie in diesem Prospekt beschrieben, zuzurechnen sind;
Anteilsinhaber	eine Person, die im Register als Inhaber von Anteilen eingetragen ist;
SFDR-Verordnung	Die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor in der jeweils geltenden Fassung, auch bekannt als Offenlegungsverordnung;
Untervertriebsstelle	ein Untervertriebspartner, der von der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf einen oder mehrere Teilfonds ernannt wird;
Teilfonds	ein Portfolio von Vermögenswerten, das vom Verwaltungsrat (mit vorheriger Genehmigung der Verwahrstelle und der Zentralbank) errichtet wird und einen getrennten Fonds bildet, der durch eine separate Serie von Anteilen repräsentiert wird, und in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik, die für diesen Teilfonds gelten, angelegt wird;
Zeichneranteile	die vom Manager gehaltenen Zeichneranteile ohne Nennwert, die zum Preis von 1,00 EUR ausgegeben werden;
Zeichnungsvereinbarung	die Zeichnungsvereinbarung, die von einem potentiellen Anteilsinhaber (oder einem bestehenden Anteilsinhaber, im Falle einer Folgezeichnung) in der vom Fonds jeweils vorgeschriebenen Form auszufüllen und zu unterzeichnen ist;
Anhang zur Nachhaltigkeit	das vorvertragliche Offenlegungsdokument in dem von der Kommission gemäß der SFDR geforderten Format, das spezifische Informationen in Bezug auf den ESG-Ansatz eines bestimmten Teilfonds enthält und der Ergänzung jedes Teilfonds als Anhang beigefügt ist;
Taxonomie-Verordnung	Die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088;
Handelsausführungsgebühren	Provisionen, die an Dritt-Broker in Bezug auf die Handelsausführung gezahlt werden;
OGAW	ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der OGAW-Vorschriften.
OGAW-Vorschriften	die European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (in der jeweils geltenden Fassung), die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2015 und alle von der Zentralbank in Anwendung dieser Verordnungen erlassenen Rechtsinstrumente, Regelwerke, Mitteilungen, Frage- und Antwortdokumente und andere von der Zentralbank herausgegebene Leitlinien sowie alle anwendbaren von der Zentralbank danach erlassenen Bestimmungen, auferlegten Bedingungen oder gewährten Ausnahmeregelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung;

Nicht qualifizierte Person	eine Person, die (a) eine US-Person ist oder Anteile für Rechnung oder zugunsten einer US-Person hält; (b) Anteile unter Verletzung eines Gesetzes oder einer Rechtsvorschrift oder anderweitig unter Umständen hält, nachteilige regulatorische, rechtliche, finanzielle oder steuerliche Konsequenzen oder wesentliche administrative Nachteile für den Fonds oder die Anteilsinhaber insgesamt nach sich ziehen würde oder wahrscheinlich nach sich ziehen würde; oder (c) die für Anleger in einer bestimmten Anteilsklasse oder einem Teilfonds geltenden Verfügbarkeitskriterien nicht erfüllt;
USA oder Vereinigte Staaten	Die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien und Besitztümer, einschließlich der Bundesstaaten und des District of Columbia;
US-Person	eine „ <i>US-Person</i> “ gemäß der Definition in Regulation S des Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung und eine Person, die von der Definition einer „Nicht-US-Person“ im Sinne der Regel 4.7 der Commodity Futures Trading Commission („ CFTC “) ausgeschlossen ist;
Bewertungstag	jeder Handelstag, sofern im maßgeblichen Prospektanhang nicht anders angegeben;
Bewertungszeitpunkt	22.00 Uhr irischer Zeit am Handelstag, sofern im maßgeblichen Prospektanhang nicht anders angegeben, oder ein anderer Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat festlegen und den Anteilsinhabern im Voraus mitteilen kann. Zur Vermeidung von Zweifeln wird klargestellt, dass der Zeitpunkt, zu dem der Nettoinventarwert bestimmt wird, immer nach dem Zeitpunkt liegt, den der Verwaltungsrat als Handelsschluss festlegt; und
Website	https://www.ing-isim.lu , auf der alle anderen relevanten Informationen in Bezug auf einen Teilfonds mit Ausnahme des NIW veröffentlicht werden und auf der dieser Prospekt und alle anderen Informationen in Bezug auf den Fonds, einschließlich verschiedener Mitteilungen an die Anteilsinhaber, veröffentlicht werden können. Sollte diese Website aus irgendeinem Grund nicht mehr verfügbar sein, wird den Anteilsinhabern eine alternative Website mitgeteilt.

ANHANG II – ANERKANNTE MÄRKTE

(i) Jede Börse oder jeder Markt in Australien, Kanada, Hongkong, Japan, Neuseeland, den relevanten Ländern, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika.

(ii) Jeder der folgenden Märkte oder Börsen:

Argentinien	Buenos Aires Stock Exchange Cordoba Stock Exchange La Plata Stock Exchange Mendoza Stock Exchange Rosario Stock Exchange	Hyderabad Stock Exchange Ludhiana Stock Exchange Uttar Pradesh Stock Exchange Calcutta Stock Exchange
Brasilien	Bahia-Sergipe-Alagoas Stock Exchange Brasilia Stock Exchange Extremo Sul Porto Alegre Stock Exchange Minas Esperito Santo Stock Exchange Parana Curitiba Stock Exchange Pernambuco e Paraiba Recife Stock Exchange Regional Fortaleza Stock Exchange Rio de Janeiro Stock Exchange Santos Stock Exchange Sao Paulo Stock Exchange	Indonesia Jakarta Stock Exchange Surabaya Stock Exchange Israel Tel Aviv Stock Exchange (TASE) Kasachstar Kazakhstan Stock Exchange Malaysia Kuala Lumpur Stock Exchange Bumiputra Stock Exchange Mexiko Bolsa Mexicana de Valores Namibia Namibian Stock Exchange Neu seeland New Zealand Stock Exchange Nigeria Nigerian Stock Exchange Pakistan Karachi Stock Exchange Lahore Stock Exchange Peru Lima Stock Exchange Philippinen Philippines Stock Exchange Katar Doha Securities Market Russland Moscow International Stock Exchange Moscow Interbank Currency Exchange (nur Aktien) Serbien Belgrade Stock Exchange Singapur Singapore Stock Exchange SESDAQ
Chile	Santiago Stock Exchange Valparaiso Stock Exchange	
China	Shanghai Securities Exchange Shenzhen Stock Exchange	
Kolumbien	Colombian Stock Exchange	
Costa Rica	Bolsa Nacional de Valores S.A.	
Ägypten	Cairo and Alexandria Stock Exchange	
Ghana	Ghana Stock Exchange	
Indien	Bombay Stock Exchange Madras Stock Exchange Delhi Stock Exchange Ahmedabad Stock Exchange Bangalore Stock Exchange Cochin Stock Exchange Gauhati Stock Exchange Magadh Stock Exchange Pune Stock Exchange	

Südafrika	Johannesburg Stock Exchange
Süd korea	Korea Exchange, Inc. (KRX) KRX Stock Market Division (KRX KOSPI Market) KRX Futures Market Division (KRX Derivatives Market) KRX Korea Securities Dealers Association Automated Quotation (KOSDAQ) Division
Sri Lanka	Colombo Stock Exchange
Taiwan	Taiwan Stock Exchange
Thailand	Thailand Stock Exchange
Türkei	Istanbul Stock Exchange
Vereinigte Arabische Emirate	Dubai Financial Market Dubai International Financial Exchange
Ukraine	Ukrainian Stock Exchange
Uruguay	Rospide Sociedad de Bolsa S.A.
Venezuela	Bolsa de Valores de Caracas
Vietnam	Vietnam Stock Exchange
Sambia	Lusaka Stock Exchange

(iii)

Die folgenden Märkte:

- der von der International Capital Markets Association organisierte Markt;
- der britische Markt (i) der von Banken und anderen Institutionen betrieben wird, die von der Financial Conduct Authority (FCA) beaufsichtigt werden und den berufsübergreifenden Verhaltensregeln des „Market Conduct Sourcebook“ der FCA unterliegen, und (ii) in Nichtanlageprodukten den Leitlinien des „Non-Investment Product Code“ unterliegen, die von den Teilnehmern des Londoner Marktes, einschließlich der FCA und der Bank of England, verfasst wurden (früher als „The Grey Paper“ bekannt);
- (a) NASDAQ in den Vereinigten Staaten, (b) der Markt für US-Staatspapiere, der von den Primärhändlern betrieben und von der Federal Reserve Bank of New York beaufsichtigt wird; (c) der Freiverkehrsmarkt in den Vereinigten Staaten, der von Primär- und Sekundärhändlern, die von der Securities and Exchange Commission und der National Association of Securities Dealers beaufsichtigt werden, und von Bankinstituten, die vom US Controller of Currency, dem Federal Reserve System oder der Federal Deposit Insurance Corporation beaufsichtigt werden, betrieben wird;
- (a) NASDAQ Japan, (b) der Freiverkehrsmarkt in Japan, der von der Securities Dealers Association of Japan reguliert wird, und (c) der Markt für wachstumsstarke Aktien und Aktien aus Schwellenländern („**MOTHERS**“)
- die Märkte für alternative Anlagen in Großbritannien, die von der London Stock Exchange reguliert und betrieben werden;
- der Hong Kong Growth Enterprise Market („**GEM**“);
- TAISDAQ
- der Stock Exchange of Singapore Dealing and Automated Quotation (SESDAQ)
- der Taiwan Innovative Growing Entrepreneurs Exchange („**TIGER**“)
- der Korean Securities Dealers Automated Quotation („**KOSDAQ**“)
- der French Market for Titres de Créances Négotiables (außerbörslicher Markt für handelbare Schuldtitel)
- der außerbörsliche Markt für kanadische Staatsanleihen, der von der Investment Dealers Association of Canada reguliert wird
- EASDAQ (European Association of Securities Dealers Automated Quotation)

Nordamerika	Chicago Mercantile Exchange American Stock Exchange Chicago Board of Trade Chicago Board of Options Exchange Coffee, Sugar and Cocoa Exchange Iowa Electronic Markets Kansas City Board of Trade Mid-American Commodity Exchange Minneapolis Grain Exchange New York Cotton Exchange Twin Cities Board of Trade New York Futures Exchange New York Board of Trade New York Mercantile Exchange CME Group Montreal Derivatives Exchange
Asien	China Financial Futures Exchange Dalian Commodity Exchange Shanghai Futures Exchange

	Zhengzhou Commodity Exchange
	China Interbank Bond Market
	Hong Kong Futures Exchange
	Ace Derivatives & Commodity Exchange
	Indonesia Commodity and Derivatives Exchange
	Bursa Malaysia Derivatives Berhad
	Singapore International Monetary Exchange
	Singapore Commodity Exchange
	Tokyo Financial Exchange
	Tokyo Commodity Exchange
	Taiwan Futures Exchange
	Thailand Futures Exchange
	Agricultural Futures Exchange of Thailand
	Singapore Commodity Exchange
	Singapore Mercantile Exchange
Australasien	New Zealand Exchange
Europa	Athens Derivative Exchange
	Borsa Italiana (IDEM)
	EUREX Deutschland
	EUREX Zurich
	EUREX for Bunds, OATs, BTPs
	Euronext Derivatives Amsterdam
	Euronext Derivatives Brussels
	Euronext Derivatives Paris
	ICE Futures Europe
	London Metal Exchange
	Meff Renta Variable (Madrid)
	OMX Nordic Exchange Copenhagen
	OMX Nordic Exchange Stockholm
	Ukranian Interbank Currency Exchange
Afrika	South African Futures Exchange

und jede Börse oder jeder Markt, einschließlich jedes Handelsgremiums oder einer ähnlichen Einrichtung oder jedes automatisierten Notierungssystems, deren Börsen und Märkte reguliert sind, regelmäßig funktionieren, anerkannt und der Öffentlichkeit in einem relevanten Land zugänglich sind.

Mit Ausnahme der zulässigen Investitionen in nicht börsennotierte Anlagen und außerbörsliche Derivate werden Anlagen in Wertpapieren oder Finanzderivaten nur in Wertpapiere oder Finanzderivate getätigt, die an einem anerkannten Markt notiert sind oder gehandelt werden, der die regulatorischen Kriterien erfüllt (reguliert, regelmäßig in Betrieb, anerkannt und öffentlich zugänglich) und der oben aufgeführt ist. Diese Börsen und Märkte werden in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank aufgeführt, und die Zentralbank gibt keine Liste der zugelassenen Märkte heraus.

Diese Börsen und Märkte sind oben in Übereinstimmung mit den regulatorischen Kriterien aufgeführt, wie sie in den OGAW-Vorschriften der Zentralbanken festgelegt sind. Die Zentralbank gibt keine Liste der zugelassenen Märkte heraus.

ANHANG III – BEAUFTRAGTE DER VERWAHRSTELLE

Die Verwahrstelle hat darüber hinaus die unten aufgeführten Einrichtungen zu ihren lokalen Unterdepotbanken in den angegebenen Märkten ernannt.

Die folgende Liste enthält in bestimmten Märkten mehrere Unterdepotbanken/Korrespondenzbanken. Eine Bestätigung, welche Unterdepotbank/Korrespondenzbank in jedem dieser Märkte Vermögenswerte in Bezug auf einen Kunden hält, ist auf Anfrage erhältlich.

LAND	REGION	DEPOTBANK
Argentinien	Lateinamerika	Banco Santander Rio S.A.
Australien	Asien-Pazifik	Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited, Sydney Branch
Österreich	Westeuropa	CACEIS Bank, Germany Branch Österreichische Kontrollbank CSD GMBH (OeKB)
Bahrain	Naher Osten	The Bank of New York Mellon SA/NV, sub HSBC Bank Middle East, Bahrain Branch
Bangladesch	Asien-Pazifik	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited, Dhaka Branch
Belgien	Westeuropa	National Bank of Belgium Euroclear Belgium CACEIS Bank
Bosnien	Osteuropa	UniCredit Bank d.d.
Botswana	Afrika	Standard Chartered Bank Botswana Ltd.
Brasilien	Lateinamerika	Securities Services DTVM S.A.
Bulgarien	Santander Osteuropa	ITAU DTVM S.A. Unicredit Bank Austria AG, sub Unicredit Bulbank AD Unicredit Bulbank AD
Kanada	Nordamerika	CIBC Mellon Trust Company
Chile	Lateinamerika	Banco Santander Chile Banco de Chile (Citigroup)
China (B-Aktien)	Asien-Pazifik	HSBC Bank (China) Company Ltd HSBC Bank (China) Company Ltd
China (A-Aktien & CIBM)	Asien-Pazifik China	Deutsche Bank (China) Co Ltd * STANDARD CHARTERED BANK (CHINA) LTD * Construction Bank * Industrial and Commercial Bank of China * Agricultural Bank of China * Bank of China *
Kolumbien	Lateinamerika	The Bank of New York Mellon SA/NV, sub Cititrust Colombia S.A. Cititrust Colombia S.A.
Kroatien	Osteuropa	Zagrebacka Banka d.d. Unicredit Bank Austria AG, sub Zagrebacka Banka d.d.
Tschechische Republik	Osteuropa	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s.
Dänemark	Nordeuropa	DANSKE BANK A/S
Ägypten	Naher Osten	Citibank NA London, sub Citibank N.A., Egypt Citibank N.A., Egypt
Estland	Osteuropa	AS SEB Pank
Finnland	Nordeuropa	Skandinaviska Enskilda Banken AB, Helsinki
Frankreich	Westeuropa	Euroclear France S.A. CACEIS Bank

LAND	REGION	DEPOTBANK
Deutschland	Westeuropa	CACEIS Bank, Germany Branch CLEARSTREAM BANKING AG ODDO BHF AG *
Ghana	Afrika	Standard Chartered Bank Ghana Limited
Griechenland, Zypern	Westeuropa	HSBC France, Athens Branch
Hongkong	Asien-Pazifik	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
China (Stock & Bond Connect)	Asien-Pazifik	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Ungarn	Osteuropa	UniCredit Bank Hungary Zrt.
Island	Nordeuropa	Landsbankinn hf
ICSD	Multimarket	Clearstream Banking S.A., Luxembourg Euroclear Bank SA/NV
Indien	Asien-Pazifik	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited, Mumbai Branch
Indonesien	Asien-Pazifik	PT Bank HSBC Indonesia
Israel	Naher Osten	Bank Hapoalim B.M.
Italien	Westeuropa	CACEIS Bank, Italy branch Monte Titoli S.p.A
Japan	Asien-Pazifik	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited, Tokyo Branch
Jordanien	Naher Osten	Standard Chartered Bank Jordan Branch
Kenia	Afrika	Standard Chartered Bank Kenya Ltd.
Südkorea	Asien-Pazifik	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited, Seoul Branch Standard Chartered Korea Limited, Seoul
Kuwait	Naher Osten	The Bank of New York Mellon SA/NV, sub HSBC Bank Middle East, Kuwait Branch
Lettland	Osteuropa	AS SEB Banka
Libanon	Naher Osten	Banque Libano Française SAL
Litauen	Osteuropa	AS SEB Bankas
Malaysia	Asien-Pazifik	HSBC Bank Malaysia Berhad
Mauritius	Afrika	Standard Chartered Bank (Mauritius) Limited
Mexiko	Lateinamerika	BANCO S3 MEXIKO, S.A.
Marokko	Afrika	Attijariwafa Bank Citibank Maghreb S.A.
Niederlande	Westeuropa	Euroclear Nederland CACEIS Bank
Neuseeland	Asien-Pazifik	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited, Auckland Branch
Nigeria	Afrika	Standard Chartered Bank Nigeria Ltd.
Norwegen	Nordeuropa	Skandinaviska Enskilda Banken AB
Oman	Naher Osten	The Bank of New York Mellon SA/NV, sub HSBC Bank Oman S.A.O.G
Pakistan	Asien-Pazifik	Standard Chartered Bank (Pakistan) Ltd.
Peru	Lateinamerika	Citibank NA London, sub Citibank del Peru S.A. Citibank del Peru S.A.
Philippinen	Asien-Pazifik	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited, Manila Branch
Polen	Osteuropa	Bank Pekao S.A.
Portugal	Westeuropa	Banco Santander Totta S.A.

LAND	REGION	DEPOTBANK
Katar	Naher Osten	Millennium BCP The Bank of New York Mellon SA/NV, sub HSBC Bank Middle East, Doha Branch
Rumänien	Osteuropa	UniCredit Bank S.A.
Russland	Osteuropa	AO UniCredit Bank, Moscow JSC
Saudi-Arabien	Naher Osten	HSBC Saudi Arabia Limited
Serbien	Osteuropa	UniCredit Bank Serbia JSC
Singapur	Asien-Pazifik	The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Ltd, Singapore Branch
Slowakei	Osteuropa	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s., pobočka zahraničnej banky
Slowenien	Osteuropa	UniCredit Banka Slovenija d.d.
Südafrika	Afrika	Standard Chartered Bank Johannesburg Branch
Spanien	Westeuropa	Santander Securities Services S.A.
Sri Lanka	Asien-Pazifik	Citibank NA London, sub Citibank N.A., Sri Lanka Branch The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited, Sri Lanka
Schweden	Nordeuropa	Skandinaviska Enskilda Banken AB
Schweiz	Westeuropa	CACEIS Bank, Switzerland Branch SIX SIS AG
Taiwan	Asien-Pazifik	HSBC Bank (Taiwan) Ltd.
Thailand	Asien-Pazifik	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited, Bangkok Branch
Tunesien	Afrika	Amen Bank
Türkei	Naher Osten	Citibank AS TURKIYE IS BANKASI A.S. *
Vereingte Emirate	Arabische Naher Osten	The Bank of New York Mellon SA/NV, sub HSBC Bank Middle East, Dubai Branch HSBC Bank Middle East, Dubai Branch
Großbritannien, Irland	Westeuropa	HSBC Bank Plc CITIBANK N.A London Branch
USA	Nordamerika	Brown Brothers Harriman & Co. The Bank of New York Mellon
Vietnam	Asien-Pazifik	HSBC Bank (Vietnam) Ltd Standard Chartered Bank (Vietnam) Ltd.
WAEMU	Afrika	Standard Chartered Bank Cote d'Ivoire
Sambia	Afrika	Standard Chartered Bank Zambia Plc

In diesen Märkten sind die von den Kunden gehaltene Barmittel eine Einlageverpflichtung der Unterdepotbank.

ANHANG IV – TEILFONDS UND BERECHTIGUNG IN BEZUG AUF DIE ANTEILSKLASSEN

Zum Datum dieses Prospekts setzt sich der Fonds aus den folgenden Teilfonds zusammen, deren Anlagepolitik und -strategien sich hauptsächlich aufgrund ihrer Vermögensallokation voneinander unterscheiden:

Teilfonds	Vermögensallokation
ING WORLD FUND 20/80	Die Referenzvermögensallokation des Teilfonds sieht 20 % Aktien und 80 % Anleihen vor.
ING WORLD FUND 30/70	Die Referenzvermögensallokation des Teilfonds sieht 30 % Aktien und 70 % Anleihen vor.
ING WORLD FUND 40/60	Die Referenzvermögensallokation des Teilfonds sieht 40 % Aktien und 60 % Anleihen vor.
ING WORLD FUND 50/50	Die Referenzvermögensallokation des Teilfonds sieht 50 % Aktien und 50 % Anleihen vor. Der Teilfonds kann ein begrenztes Engagement in Rohstoffen
ING WORLD FUND 65/35	Die Referenzvermögensallokation des Teilfonds sieht 65 % Aktien und 35 % Anleihen vor. Der Teilfonds kann ein begrenztes Engagement in Rohstoffen
ING WORLD FUND 80/20	Die Referenzvermögensallokation des Teilfonds sieht 80 % Aktien und 20 % Anleihen vor. Der Teilfonds kann ein begrenztes Engagement in Rohstoffen
ING WORLD FUND 100/0	Die Referenzvermögensallokation des Teilfonds sieht eine Anlage von 100 % in Aktien vor. Der Teilfonds kann ein begrenztes Engagement in festverzinslichen Wertpapieren und/oder Rohstoffen haben.

Anteilstklassen und ihre Beteiligungsberechtigung

Die vom Fonds ausgegebenen Anteile weisen verschiedene Merkmale und Anforderungen an die Berechtigung der Anleger für eine Beteiligung an ihnen auf, wie unten und/oder im maßgeblichen Prospektanhang angegeben. Die unten aufgeführten Anteilstklassen können auch insoweit für andere Anleger verfügbar sein, wie dies der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft bestimmen.

Anteilsklasse	Beteiligungsberechtigung
Klasse AU	Angeboten als Anlage für Anleger auf dem australischen Markt (ING AU).
Klasse B	Angeboten als Anlage für Anleger auf dem niederländischen Markt (ING NL)
Klasse D	Angeboten als Anlage für Anleger auf dem deutschen Markt (ING DE).
Klasse DE	Wird Anlegern auf dem deutschen Markt (ING DE) nur im Rahmen der Ausführung als Anlage angeboten.
Klasse FI	Angeboten als Anlage für Finanzinstitute.
Klasse IT	Angeboten als Anlage für Anleger auf dem italienischen Markt (ING ITL).
Klasse ITA	Wird nur Kunden auf dem italienischen Markt (ING ITL) angeboten, die eine besondere vertragliche Vereinbarung mit der ING Bank N.V. Niederlassung Mailand haben.
Klasse L	Angeboten als Anlage für Anleger auf dem luxemburgischen Markt (ING LU)
Klasse P	Angeboten als Anlage für Anleger auf dem polnischen Markt (ING PLN).
Klasse R	Angeboten als Anlage für Anleger auf dem belgischen Markt (ING BE)
Klasse SP	Angeboten als Anlage für Anleger auf dem spanischen Markt (ING SP)
Klasse I	Angeboten als Anlage für Versicherungsgesellschaften.
Klasse PB	Nur für Anleger erhältlich, die separate vertragliche Vereinbarungen mit einem Unternehmen der ING-Gruppe haben.

ING WORLD ICAV
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Dieser Ländernachtrag vom 01. Juni 2023 ist Bestandteil des aktuellsten Prospekts der Gesellschaft vom 01. Juni 2023, in der jeweils geltenden Fassung, und sollte im Zusammenhang mit diesem gelesen werden.

Einrichtungen in Deutschland

CACEIS Ireland Limited
One Custom House Plaza
International Financial Services Centre
Dublin 1, Irland

CACEIS Bank Deutschland GmbH
Lilienthalallee 34-36
D-80939 München, Deutschland

ING Solutions Investment Management S.A.
23, Place de la Gare
L-1616 Luxemburg

Im Einklang mit der OGAW-Richtlinie in der durch die Richtlinie 2019/1160 geänderten Fassung wurde **CACEIS Ireland Limited** mit der Wahrnehmung der in Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe (a) aufgeführten Funktionen und Aufgaben beauftragt:

- Bearbeitung von Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeanträgen und Ausführung sonstiger Zahlungen an Anleger in Bezug auf die Aktien/Anteile des OGAW.

Im Einklang mit der OGAW-Richtlinie in der durch die Richtlinie 2019/1160 geänderten Fassung wurde **CACEIS Bank Deutschland GmbH** mit der Wahrnehmung der in Artikel 92 Absatz 1 Buchstaben (b) – (e) aufgeführten Funktionen und Aufgaben beauftragt:

- Information der Anleger darüber, wie die in Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe (a) genannten Anträge abgewickelt werden und wie sie ausgezahlt werden;
- Erleichterung der Handhabung von Informationen und des Zugangs zu Verfahren und Vorkehrungen gemäß Artikel 15 der OGAW-Richtlinie im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Anlegerrechten, die sich aus ihrer Anlage in den OGAW ergeben, in dem Mitgliedstaat, in dem der OGAW vertrieben wird;
- Bereitstellung der gemäß Kapitel IX erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Einsichtnahme und zum Erhalt von Kopien für die Anleger unter den in Artikel 94 der OGAW-Richtlinie festgelegten Bedingungen;
- Versorgung der Anleger mit relevanten Informationen in Bezug auf die von der Einrichtung in Europa erfüllten Aufgaben auf einem dauerhaften Datenträger.

Im Einklang mit der OGAW-Richtlinie in der durch die Richtlinie 2019/1160 geänderten Fassung wurde **ING Solutions Investment Management S.A.** mit der Wahrnehmung der in Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe (f) aufgeführten Funktionen und Aufgaben beauftragt:

- Fungieren als Kontaktstelle für die Kommunikation mit den zuständigen Behörden

Veröffentlichungen

Die Ausgabe und Rücknahmepreise werden täglich auf der www.fundsquare.net veröffentlicht. Etwaige Mitteilungen an die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland werden auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht: www.ing-isim.lu.

ING WORLD ICAV

ING WORLD FUND 20/80

1. JUNI 2023

(Ein Teilfonds von ING WORLD ICAV, einer irischen kollektiven Vermögensverwaltungsgesellschaft (Irish Collective Asset-Management Vehicle, ICAV), die als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds mit der Registernummer C430456 gegründet wurde und von der Central Bank of Ireland gemäß den OGAW-Vorschriften zugelassen wurde)

Dieser Prospektanhang (der „Anhang“) ist für die Zwecke der OGAW-Vorschriften Teil des Prospekts vom 1. Juni 2023 (der „Verkaufsprospekt“) in Bezug auf die ING WORLD ICAV (der „Fonds“). Dieser Anhang sollte im Zusammenhang mit dem Prospekt und zusammen mit diesem gelesen werden und enthält Informationen in Bezug auf den ING WORLD FUND 20/80 (der „Teilfonds“), der ein separater Teilfonds des Fonds ist.

Potenzielle Anleger sollten diesen Anhang und den Verkaufsprospekt sorgfältig und vollständig durchlesen und die im Verkaufsprospekt und in diesem Anhang dargelegten Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in diesen Teilfonds investieren. Falls Sie Fragen zum Inhalt des vorliegenden Anhangs haben, sollten Sie den Rat ihres Börsenmaklers, Bankspezialisten, Rechtsanwalts, Buchhalters und/oder Finanzberaters einholen.

Die im Abschnitt „*Management*“ des Prospekts aufgeführten Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die Verantwortung für die in diesem Anhang enthaltenen Informationen. Die in diesem Anhang enthaltenen Informationen stimmen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt haben walten lassen, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was voraussichtlich Einfluss auf die Bedeutung dieser Informationen haben könnte. Die Mitglieder des Verwaltungsrats übernehmen die entsprechende Verantwortlichkeit.

Sofern nicht anders in diesem Anhang angegeben und sofern der Kontext nichts anderes erfordert, haben alle definierten Begriffe in diesem Anhang dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

WICHTIGE INFORMATIONEN

Basiswährung	EUR
Fondsmanager	BlackRock Investment Management (UK) Limited.
Gebühren	<p>Die maximale TER für jede Klasse ist in der Tabelle im Abschnitt „Klassen“ unten angegeben.</p> <p>Eine Gesamtzeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile kann vom Fonds und/oder der Vertriebsstelle und/oder den ernannten Untervertriebsstellen erhoben werden.</p> <p>Die Gründungskosten des Fonds, des Teilfonds und der anderen ursprünglichen Teilfonds werden vom Teilfonds und den anderen ursprünglichen Teilfonds getragen. Weitere Informationen hierzu sind im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ des Prospekts und weiter unten aufgeführt.</p>
Mindestzeichnungsbetrag Mindestbetrag für Folgezeichnungen Mindestanlagebestand Mindestrücknahmebetrag	Null, mit Ausnahme der Anteilsklasse PB, für die ein Erstzeichnungsbetrag von mindestens 250,000 EUR gilt.

Anteilstklassen

Die Anteile des Teilfonds können in verschiedene Anteilstklassen mit unterschiedlichen Dividendenrichtlinien aufgeteilt sein. Sie können daher unterschiedliche Gebühren und Aufwendungen haben.

Einige der Anteilstklassen unterliegen den in Anhang IV des Prospekts aufgeführten Anforderungen an die Berechtigung der Anleger.

Die folgenden Anteilstklassen können nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft aufgelegt werden.

Name der Anteilstklasse	Währung der Anteilstklasse	Währungsgesicherte Anteilstklasse	Dividendenausschüttungspolitik	Maximale TER %	Erstmissionsfrist*	Erstmissionspreis
AU (Thesaurierend)	AUD	Y – NIW-Absicherung	Acc	2,10 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	100 AUD
AU (Ausschüttend)	AUD	Y – NIW-Absicherung	Dis	2,10 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	100 AUD
B (Thesaurierend)	EUR	N	Acc	2,00 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	100 EUR
D (Thesaurierend)	EUR	N	Acc	2,00 %	Anteilstklasse aufgelegt	100 EUR
D (Ausschüttend)	EUR	N	Dis	2,00 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30.	100 EUR

					November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	
DE (Thesaurierend)	EUR	N	Acc	2,00 %	Anteilsklasse aufgelegt	100 EUR
FI (Thesaurierend)	EUR	N	Acc	2,00 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	100 EUR
I (Thesaurierend)	EUR	N	Acc	2,00 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	100 EUR
IT (Thesaurierend)	EUR	N	Acc	2,00 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	100 EUR
IT (Ausschüttend)	EUR	N	Dis	2,00 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	100 EUR
ITA (Thesaurierend)	EUR	N	Acc	2,10 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um	100 EUR

					15.30 Uhr (irischer Zeit)	
ITA (Ausschüttend)	EUR	N	Dis	2,10 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	100 EUR
L (Thesaurierend)	EUR	N	Acc	2,00 %	Anteilsklasse aufgelegt	100 EUR
L (Ausschüttend)	EUR	N	Dis	2,00 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	100 EUR
PB (Thesaurierend)	EUR	N	Acc	1,65 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	100 EUR
P (Thesaurierend)	PLN	Y – NIW-Absicherung	Acc	2,10 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	100 PLN
R (Thesaurierend)	EUR	N	Acc	2,00 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	100 EUR

					Zeit)	
R (Ausschüttend)	EUR	N	Dis	2,00 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	100 EUR
SP (Thesaurierend)	EUR	N	Acc	2,00 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	10 EUR

* Weitere Einzelheiten in Bezug auf die Erstemissionsfrist finden Sie im Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – Anteile von Teilfonds – Zeichnungen – Zeichnungspreis*“ des Verkaufsprospekts.

ANLAGEZIELE UND -POLITIK

Anlageziel

Ziel des Teilfonds ist es, ein Engagement in weltweiten Anlagen aufzubauen, indem er mit einem langfristigen Anlagehorizont und einer breiten Diversifizierung nach Regionen und Sektoren in verschiedene Anlageklassen wie Aktien und Anleihen auf den Finanzmärkten investiert.

Anlagepolitik

Der Teilfonds versucht, sein Anlageziel durch ein indirektes Engagement in Anleihen und Aktien zu erreichen, das ausschließlich durch Anlagen in börsengehandelten Fonds („**ETFs**“) und Indexfonds („**Indexfonds**“), die die verschiedenen Märkte nachbilden, aufgebaut wird.

Weitere Einzelheiten in Bezug auf die vom Teilfonds geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale und in Bezug auf die Anwendung von ESG-Kriterien sind im Nachhaltigkeitsanhang detailliert dargelegt, der die relevanten Informationen in dem von der SFDR vorgeschriebenen Format enthält und als Anhang 1 beigefügt ist.

Der Teilfonds kann direkt in Barmittel und andere liquide Mittel investieren (wie unten im Abschnitt „*Barmittel und Barmitteläquivalente*“ angegeben).

Die Referenzvermögensallokation des Teilfonds durch Investitionen in ETFs und Indexfonds sieht eine Anlage von 20% in Aktien und 80% in festverzinslichen Wertpapieren vor.

Die tatsächliche Allokation zwischen den Anlageklassen kann allerdings je nach Erwartungen an die Markttrends von der obigen Referenzvermögensallokation abweichen. Diese Abweichung wird jedoch insoweit begrenzt sein, dass das indirekte Engagement (durch Anlagen in ETFs und Indexfonds) in (a) Aktien 30% des Nettovermögens des Teilfonds und in (b) Anleihen 90% des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen wird.

Es gibt keine Einschränkungen im Hinblick auf geografische Regionen, Branchen oder Sektoren. Das Währungsengagement des Teilfonds wird flexibel verwaltet, sodass der Teilfonds eine Währungsabsicherung auf Portfolioebene vornehmen oder von ihr absehen kann.

Investitionen in ETFs und Indexfonds

Die ETFs und Indexfonds, in die der Teilfonds investieren kann, vermitteln ein Engagement in einer breiten Palette von Anlageklassen, die sich wie folgt aufschlüsseln lassen:

- (i) *Aktien*: Der Teilfonds kann durch Investitionen in ETFs und Indexfonds, die sich auf die Anlage in Aktien und auf solchen Wertpapieren aufbauenden Finanzderivaten konzentrieren, ein Engagement in Aktien aufbauen.
- (ii) *Festverzinsliche Wertpapiere*: Der Teilfonds kann ein Engagement in ETFs und Indexfonds eingehen, die sich auf die Anlage in festverzinslichen Wertpapieren (wie Anleihen und andere Schuldtitel, die von Staats- und/oder Unternehmensemittenten ausgegeben werden können, wie z. B. Wandelanleihen und hypothekarisch gesicherte Wertpapiere) und auf solchen Wertpapieren aufbauenden Finanzderivaten konzentrieren. Die von diesen Organismen für gemeinsame Anlagen gehaltenen festverzinslichen Wertpapiere können mit oder ohne Rating und fest oder variabel verzinslich sein, und es gibt keine Beschränkung hinsichtlich des Mindestkreditratings dieser Wertpapiere.

Bei den ETFs und Indexfonds, in die der Teilfonds investieren kann, handelt es sich in der Regel um OGAW. Der Teilfonds kann jedoch bis zu 30 % seines Nettovermögens in ETFs und Indexfonds investieren, die zulässige alternative Investmentfonds („**AIFs**“) sind. Derartige zulässige AIFs sind im Abschnitt „*Anlageziele und -politik – Allgemeine Anlagetechniken*“ des Verkaufsprospekts aufgeführt.

Der Teilfonds bildet einen Dachfonds (d. h. einen Organismus für gemeinsame Anlagen, dessen Hauptzweck die Anlage in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen ist). Angesichts des Charakters des Teilfonds als Dachfonds sollten Anleger die entsprechenden Risikoabschnitte im Verkaufsprospekt beachten. Nicht mehr als 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds dürfen in einen einzelnen regulierten Organismus für gemeinsame Anlagen investiert oder einem solchen zugewiesen werden, aber der Teilfonds kann insgesamt vollständig in Organismen für gemeinsame Anlagen investiert sein. Anleger sollten die im Prospekt unter dem Titel „Risiken in Bezug auf Dachfonds“ beschriebenen Risiken beachten.

ETFs und Indexfonds bilden einen Index oder eine Sammlung von Vermögenswerten nach. ETFs werden wie eine Aktie gehandelt, ihr Preis ändert sich im Laufe des Tages, wenn sie gekauft und verkauft werden, während der Preis von Indexfonds erst am Ende des Tages festgelegt wird.

Barmittel und Barmitteläquivalente

Der Teilfonds kann auch, unter den geeigneten Umständen, bis zu 100 % seines Nettovermögens in Barmitteln und anderen liquiden Mitteln halten (einschließlich insbesondere Einlagen, Geldmarktinstrumente (wie kurzfristige Commercial Paper, Bankakzepte und Einlagezertifikate) und Geldmarktfonds). Zu solchen Umständen gehören Fälle, in denen die Marktbedingungen eine defensive Anlagestrategie oder das Halten von Barmitteln als Bankguthaben bis zur Wiederanlage oder das Halten von Barmitteln zur Deckung von Rücknahmen und zur Zahlung von Ausgaben erfordern können oder andere außergewöhnliche Marktumstände wie ein Marktcrash oder größere Krisen, die nach vernünftiger Einschätzung des Fondsmanagers wahrscheinlich erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Teilfonds haben würden.

Anlagestrategie

Es wird nicht erwartet, dass der Teilfonds einen besonderen geografischen oder branchen- bzw. sektorspezifischen Schwerpunkt hat. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch in Ausübung ihrer Funktionen mit dem Fondsmanager vereinbaren, das Engagement des Teilfonds in Bezug auf das Branchen-, Sektor- und geografische Engagement anzupassen. In dieser Hinsicht wird die Verwaltungsgesellschaft vom Anlagestrategieberater beraten, dessen Ansichten unter Verwendung einer Vielzahl von Informationsquellen gebildet werden: interne Besprechungen; Finanzpresseberichte; Fonds-/Marktkonferenzen; Aktualisierungssitzungen und Telefonate mit Managern von Indexfonds und ETFs und anderen Vermögensverwaltern; Veröffentlichungen globaler Wirtschaftsdaten und Berichte von Finanz- und Wirtschaftskommentatoren. Solche Anpassungen und Engagements können variieren, und da es keine festgelegten Grenzen für das Engagement gibt, können Einzelheiten dazu in diesem Prospektanhang nicht offengelegt werden.

Der Fondsmanager wird ein Portfolio von ETFs und Indexfonds auswählen. Ein Teil dieser ETFs und Indexfonds, in die investiert wird (dieser Anteil ist mit der Verwaltungsgesellschaft zu vereinbaren), wird vom Fondsmanager oder seinen verbundenen Unternehmen verwaltet. Die Verwaltungsgesellschaft kann Anpassungen des so investierten Anteils vereinbaren. Für den Rest des Portfolios werden ETFs und Indexfonds ausgewählt, die von einer Reihe von zusätzlichen Fondsmanagern verwaltet werden. Der Fondsmanager wendet bei der Auswahl solcher ETFs und Indexfonds eine breite Palette qualitativer und quantitativer Auswahlkriterien an. Zu den quantitativen Auswahlkriterien, die der Fondsmanager bei einer solchen Auswahl berücksichtigt, gehören: (i) die Technik der Nachbildung eines Referenzindex; (ii) die bisherige Performance des zugrunde liegenden Fonds und der Tracking Error des zugrunde liegenden Fonds im Vergleich zur entsprechenden Benchmark; (iii) die Liquidität; (iv) die Kosten für die Anlage in den zugrunde liegenden Fonds; und (v) das vom zugrunde liegenden Fonds verwaltete Vermögen. Zu den qualitativen Auswahlkriterien gehören die Stabilität des Unternehmens, sein Engagement für die Entwicklung der Indexauglichkeiten, die Beschaffung von Ressourcen und andere operative Due-Diligence-Kriterien, zu denen die rechtliche Struktur und die Handelsprozesse zählen.

Bevor der Fondsmanager in einen ETF oder einen Indexfonds investiert, der von einem anderen Anlageverwalter als dem Fondsmanager verwaltet wird, muss die beim Fondsmanager für die Research über den Verwalter zuständige Funktion eine zufriedenstellende Due-Diligence-Prüfung hinsichtlich des externen Verwalters durchgeführt haben.

Im Hinblick auf die laufende Überwachung der zugrunde liegenden Fonds wird der Fondsmanager die im vorstehenden Absatz genannten quantitativen und qualitativen Auswahlkriterien regelmäßig überwachen und diese mindestens einmal halbjährlich mit der Verwaltungsgesellschaft erörtern. Die Überwachung wird auch eine Überprüfung potenzieller neuer ETFs und Indexfonds umfassen, die im Anlageuniversum zu berücksichtigen sind, was wiederum auf der Grundlage der oben genannten qualitativen und quantitativen Kriterien geschieht.

Fondsmanager – Interessenkonflikte

Während die TER für jede Anteilsklasse die Anlageverwaltungsgebühr enthält, hängt die aus dieser TER zu zahlende Anlageverwaltungsgebühr von den Gebühren ab, die der Fonds in Bezug auf die ETFs und Indexfonds trägt, in die der Teilfonds investiert. Die Struktur der Anlageverwaltungsgebühr ist so gestaltet, dass die Gebühr des Fondsmanagers am höchsten ist, wenn extern verwaltete ETFs und Indexfonds mit den niedrigsten Verwaltungsgebühren ausgewählt werden. Der Fondsmanager wendet jedoch eine breite Palette qualitativer und quantitativer Auswahlkriterien, wie oben beschrieben, an, und der Fondsmanager ist der Ansicht, dass sein Anlageprozess über angemessene Sicherheitsvorkehrungen verfügt, um sicherzustellen, dass er seinen Ermessensspielraum bei Anlageentscheidungen, innerhalb der Parameter der Anlagepolitik und -strategie des Teilfonds, jederzeit im besten Interesse des Teilfonds ausübt.

Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte (ESG)

Der Teilfonds investiert in ETFs und Indexfonds und bezieht dabei ESG-Faktoren sowie ESG-Risiken und -Chancen ein („Nachhaltige Anlagemöglichkeiten“).

Die für die Berücksichtigung der ESG-Aspekte verwendete Methode umfasst die beiden folgenden Schritte:

1. **Quantitative Bewertung.** Der erste Prüfungsschritt besteht aus der Bewertung der von den ETFs und Indexfonds verfolgten Politik anhand einer Reihe von Nachhaltigkeitsaspekten. Diese Bewertung führt zu einer Note für den nicht finanzbezogenen Indikator (Nfi). Nur ETFs und Indexfonds, die zumindest eine überdurchschnittliche Note erhalten, sind für die Aufnahme in die nachhaltige Anlagestrategie des Teilfonds geeignet.
2. **Qualitative Bewertung.** Der zweite Prüfungsschritt untersucht den Hintergrund der Manager von ETFs und Indexfonds und die Methoden, mit denen Indexanbieter die Nachhaltigkeit der zugrunde liegenden Positionen der jeweiligen Indizes bewerten. Der Fondsmanager führt Gespräche mit den Managern von ETFs und Indexfonds, analysiert die in den jeweiligen Portfolios der ETFs und Indexfonds enthaltenen Anlagen und vergleicht diese Anlagen mit dem nachhaltigen Anlageuniversum der ING Group.

Grundsätzlich müssen ETFs und Indexfonds sowohl den ersten (quantitativen) als auch den zweiten (qualitativen) Prüfungsschritt bestehen, um in die nachhaltige Anlagestrategie des Teilfonds aufgenommen zu werden. Es kann jedoch vorkommen, dass nicht genügend nachhaltige Anlagemöglichkeiten vorhanden sind, um ein gut diversifiziertes Portfolio aus ETFs und Indexfonds zusammenzustellen. In diesem Fall kann sich der Teilfonds für „weniger“ nachhaltige Anlagemöglichkeiten entscheiden, die über einen begrenzten Zeitraum und in einer begrenzten Menge gehalten werden.

Der Auswahlprozess und die von diesem Teilfonds angewandten Methoden werden im Einklang mit dem Abschnitt „Nachhaltige Anlagen“ der Richtlinien für verantwortungsvolle Anlagen durchgeführt, die unter <https://www.ing-isim.lu/policies> erhältlich sind.

In Anbetracht der oben genannten Faktoren kann davon ausgegangen werden, dass der Teilfonds, gemäß Artikel 8 des SFDR, unter anderem umweltbezogene oder soziale Merkmale oder ein Kombination aus beiden Merkmalen fördert, sofern die Unternehmen, in die investiert wird, gute Praktiken der Unternehmensführung (Governance) verfolgen. Der Fonds hat keine nachhaltigen Anlagen als Anlageziel im Sinne der SFDR-Verordnung.

Nach der Taxonomie-Verordnung müssen Finanzprodukte offenlegen, (i) wie und inwieweit zugrundeliegende Anlagen in wirtschaftliche Aktivitäten getätigt werden, die gemäß der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig gelten; und (ii) zu welchem/welchen der sechs in der Taxonomie-Verordnung festgelegten Umweltziele die zugrundeliegende Anlagen beitragen.

Auch wenn der Teilfonds so angesehen werden kann, dass er die oben beschriebenen Umweltmerkmale fördert, verpflichtet er sich jedoch derzeit nicht zu ökologisch nachhaltigen Anlagen. In diesem Sinne sind die Verwaltungsgesellschaft und der Fondsmanager zwar verpflichtet, alle geltenden Vorschriften einer nachhaltigen Anlage einzuhalten, der Teilfonds wird aber die in der Taxonomie-Verordnung festgelegten Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht berücksichtigen und mindestens 0 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in an der Taxonomie ausgerichtete Anlagen investieren.

Wie im Anhang zur Nachhaltigkeitsrichtlinie näher beschrieben, werden die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Fondsmanager die in Anhang I der SFDR-Stufe 2 aufgeführten Hauptkriterien für negative Auswirkungen berücksichtigen, um (a) sicherzustellen, dass „nachhaltige Anlagen“, die vom Teilfonds im Sinne von Artikel 2(17) der SFDR gehalten werden, den ökologischen oder sozialen Zielen nicht wesentlich schaden und (b) die ökologischen und sozialen Merkmale der getätigten Anlagen anderweitig zu messen und zu prüfen.

Nähere Informationen über den Anlageansatz des Teilfonds in Bezug auf ökologische oder soziale Merkmale, einschließlich des Mindestanteils des Vermögens, der in Anlagen zur Förderung ökologischer und sozialer Merkmale zu investieren ist, und des Mindestanteils, der in „nachhaltige Anlagen“ zu investieren ist, finden Sie in Anhang 1 zur Nachhaltigkeit in diesem Dokument.

Verwendung von Benchmarks

Der Teilfonds wird nicht in Bezug auf einen Index („Benchmark“) verwaltet. Der Fondsmanager verwaltet die Zusammensetzung des Portfolios des Teilfonds nach eigenem Ermessen oder aktiv, insbesondere im Hinblick auf die geografischen, branchenspezifischen und sektorspezifischen Engagements, nach Maßgabe der von Zeit zu Zeit mit der Verwaltungsgesellschaft vereinbarten Parameter, und die Auswahl von ETFs und Indexfonds.

Einsatz von Finanzderivaten (FDI)

Der Teilfonds ist nicht befugt, in Finanzderivate zu investieren, außer zur Währungsabsicherung, wie in den Abschnitten „Anlageziele und -politik – Währungsabsicherung auf Portfolioebene“ und „Anlageziele und -politik – Währungsabsicherung auf der Ebene der Anteilklassen“ des Verkaufsprospekts angegeben.

Der Einsatz von Devisenterminkontrakten für den oben genannten Zweck kann den Teilfonds den Risiken aussetzen, die im Abschnitt „Risikoinformationen – Risiken im Zusammenhang mit Derivaten“ des Verkaufsprospekts angegeben sind. Anleger sollten insbesondere den Abschnitt „Devisentermingeschäfte“ im Prospekt beachten.

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Weitere Informationen zu den Anlagebeschränkungen des Teilfonds entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ im Verkaufsprospekt.

Kreditaufnahme und Hebelwirkung

Der Teilfonds wird nur eine begrenzte Anzahl einfacher Finanzderivate für Währungsabsicherungszwecke, wie oben erwähnt, verwenden.

Es ist nicht beabsichtigt, eine Hebelwirkung zu erzielen, da der Teilfonds außer zur Währungsabsicherung keine Investitionen in Finanzderivate tätigt.

Der Teilfonds kann bis zu einer Obergrenze von 10 % seines Nettoinventarwertes Kredite aufnehmen,

jedoch nur vorübergehend.

ANLAGERISIKEN

Anteilshabern sollte bewusst sein, dass Anlagen in dem Teilfonds mit den folgenden spezifischen Risiken verbunden sind: Marktrisiko, Kreditrisiko, Zinsrisiko, Währungsrisiko, Aktienrisiko, Nachhaltigkeitsrisiko und Risiko nachhaltiger Anlagen. Für eine Übersicht und Beschreibung der Risiken beachten Sie bitte den Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Verkaufsprospekts und insbesondere das im Abschnitt „*Risiko von Investitionen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen*“ beschriebene Risiko sowie die Abschnitte „*Nachhaltigkeitsrisiko*“ und „*Risiko nachhaltiger Anlagen*“ zu den voraussichtlichen Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf die Renditen der Anlagen im Teilfonds. Diese Risiken sind nicht als erschöpfend zu betrachten, und potenzielle Anleger sollten den Verkaufsprospekt und diesen Anhang sorgfältig prüfen und sich vor dem Kauf von Anteilen mit ihren professionellen Beratern beraten.

ANLEGERPROFIL

Dieser Teilfonds ist für Anleger bestimmt, die anlegen möchten und einen Kapitalzuwachs über die empfohlene Haltedauer von über ein bis drei Jahren („kurzfristig“) anstreben und für die das Risikoniveau von Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren angemessen ist, die gleichzeitig aber auch ein gewisses Engagement in Aktien akzeptieren.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Die maximale TER für jede Klasse ist in der Tabelle im obigen Abschnitt „*Klassen*“ angegeben. Weitere Informationen zur TER sowie zu Gebühren und Aufwendungen finden Sie im Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*“ des Prospekts.

AUSSCHÜTTUNGEN

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, Dividenden in Bezug auf die ausschüttenden Anteile zu erklären, wobei es sich um diejenigen Anteilsklassen handelt, bei denen der Begriff „(Ausschütten)“ im Namen der Anteilsklasse enthalten ist und wie in der Tabelle auf Seite 3 dieses Dokuments angegeben.

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, jährlich, zum Ende Juli eines jeden Jahres oder zu einem anderen von ihm festgelegten und den Anteilshabern im Voraus bekannt gegebenen Zeitpunkt, Dividenden aus dem Nettoertrag und den Nettogewinnen und/oder dem Kapital zu erklären.

Für weitere Informationen zur Ausschüttungspolitik konsultieren Sie bitte den Abschnitt „*Ausschüttungen*“ im Verkaufsprospekt.

Anhang 1

Anhang zur Nachhaltigkeit

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

ING World ICAV - ING World Fund 20/80

LEI : 549300GSBGASCMU1X13



Vorvertragliche Offenlegung der in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt ?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt : __%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt : __%

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben ?

Das Finanzprodukt bewirbt Investitionen in andere Fonds, die hauptsächlich gemäß Artikel 8 oder 9 der SFDR eingestuft sind.

Durch Investitionen in diese andere Fonds, bewirbt es indirekt Investitionen in:

- Unternehmen (Anteilen- oder festverzinsliche Wertpapiere), die:
 - Nachhaltigkeit in ihrer Organisation ausreichend integriert haben;
 - Ethisches Geschäftsverhalten in Bezug auf Umwelt und Gesellschaft an den Tag legen;
 - Keine Produkte und Dienstleistungen mit großen nachteiligen Auswirkungen bereitstellen; und/oder
 - Nachhaltige Produkte oder Dienstleistungen bereitstellen oder ein nachhaltiges Produktionsmodell anwenden.
- Staaten oder Äquivalente (festverzinsliche Wertpapiere), die ein höheres Bewusstsein für Umwelt und Gesellschaft haben.

Zum Vergleich der E/S-Merkmale dieses Finanzprodukts wurde keine Referenzbenchmark festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen ?**

Das Finanzprodukt investiert in andere Fonds und weist folgende Indikatoren auf:

- Prozentsatz (%) der Anlagen in anderen Fonds, die gemäß Artikel 8 oder 9 der SFDR eingestuft sind;
- Prozentsatz (%) der Anlagen, die E/S-Merkmale bewerben und von den Vermögensverwaltern der anderen Fonds als solche identifiziert werden;
- Prozentsatz (%) nachhaltige Anlagen, die von den Vermögensverwaltern der anderen Fonds als solche identifiziert werden.

Die anderen Fonds können unterschiedliche Ansätze und Ziele für nachhaltiges Investieren verfolgen. Der Fondsmanager strebt jedoch eine Ausrichtung auf die E/S-Merkmale im gesamten Anlageportfolio des Finanzprodukts an.

Um eine solche Ausrichtung zu erreichen, bewertet der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Fondsmanager (i) den Ansatz der anderen Fonds bei nachhaltigem Investieren durch Gespräche und/oder Umfragen und (ii) überwacht die oben genannten Indikatoren für Unternehmen und Staaten (oder Äquivalente) in den anderen Fonds nach besten Kräften, indem er die einzelnen zugrunde liegenden Anlagen einer Durchsicht unterzieht:

- Für Unternehmen:
 - Prozentsatz (%) der Unternehmen mit einem ausreichenden, von ING entwickelten Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring, das zeigt, wie ein Unternehmen beim Management von ESG-Risiken und nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit im Vergleich zu anderen seiner Branche bewertet wird;
 - Prozentsatz (%) der Unternehmen mit schwerwiegendem oder sehr schwerwiegendem kontroversen Verhalten;
 - Prozentsatz (%) der Unternehmen mit Umsätzen aus Tätigkeiten mit großen nachteiligen Auswirkungen (wie unter anderem kontroverse Waffen, Kernenergie, Tabak, Kohle, Alkohol, Waffen, Glücksspiel, Pornografie, Öl und unkonventionelles Gas, Pelze), die über einem bestimmten Schwellenwert liegen;
 - Prozentsatz (%) der Unternehmen mit nachhaltigen Tätigkeiten oder Produktionsmodellen (auf der Grundlage von Kriterien wie z. B. Gesamtumsatz aus nachhaltigen Produkten oder Dienstleistungen) oder im Falle von festverzinslichen Wertpapieren Anleihen mit grünem, sozialem, klimabezogenem oder nachhaltigem Label.
- Für Staaten (oder Äquivalente):
 - Prozentsatz (%) der Staaten (oder Äquivalente), die die von ING entwickelte Bewertung des Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring bestanden haben (auf der Grundlage von Kriterien wie z. B. (i) höheres Scoring bei E/S-bezogenen Indizes und (ii) Ausschlüsse auf der Grundlage von E/S-Faktoren);
 - Prozentsatz (%) der Anleihen mit grünem, sozialem, klimabezogenem oder nachhaltigem Label.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei ?**

Die Ziele der nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt zum Teil tätigen will, bestehen darin, einen Beitrag zu Themen wie Menschen, Planet und Wohlstand zu leisten.

Nachhaltige Anlagen tragen zu diesen Zielen bei durch Investitionen in andere Fonds, die bei der Festlegung der Nachhaltigkeitsziele möglicherweise einen anderen Ansatz verfolgen. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlageziele nicht erheblich geschadet?**

Die nachhaltigen Anlagen haben einen Auswahlprozess bestanden, bei dem festgestellt wurde, dass sie unter Berücksichtigung der Indikatoren für wesentlichen nachteiligen Auswirkungen keine andere E/S-Ziele wesentlich beeinträchtigen.

Andere Fonds, verfolgen möglicherweise einen anderen Ansatz bei der Anwendung des Prinzips „keine wesentlichen Beeinträchtigung“. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt ?

Der Fondsmanager bewertet die folgenden Hauptsächliche nachteilige Auswirkung-Indikatoren um sicher zu stellen, dass die nachhaltigen Anlagen andere ökologische oder soziale Anlageziele nicht wesentlich beeinträchtigen wie in der nachstehenden Tabelle dargestellt.

Ref.	Hauptsächliche nachteilige Auswirkung	Ausschlüsse	Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring	Engagement
1	Treibhausgasemissionen (THG- Emissionen)	x		
2	CO ₂ -Fußabdruck	x	x	
3	Treibhausgasintensität	x	x	
4	Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	x	x	
5	Nicht-erneuerbarer Energien am Verbrauch und an der Produktion		x	x
6	Energieverbrauchsintensität pro Sektor mit starker Klimabelastung		x	
7	Negative Auswirkungen auf biodiversitätssensible Gebiete	x	x	x
8	Emissionen ins Wasser		x	
9	Gefährliche Abfälle		x	
10	Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	x	x	
11	Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen principes van het Global Compact van de VN en de Richtlijnen voor Multinationale Ondernemingen van de OESO		x	
12	Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Lohngefälle		x	x
13	Board Genderdiversity		x	x
14	Waffen und Munition (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)	x		
15	Treibhausgasintensität der Länder, in denen investiert wird		x	
16	Sozialen Verstöße bei Nationalstaaten	x		
17	Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Reduzierung der CO ₂ -Emissionen		x	
18	Durchschnittliche Einkommensungleichheit		x	

Die anderen Fonds können unterschiedliche Richtlinien dazu haben, wie sie die nachteiligen Auswirkungen berücksichtigen. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang ?

Der Fondsmanager beachtet das Grundprinzip, dass Unternehmen die Menschenrechte achten müssen. Im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses berücksichtigt der Fondsmanager die Analysen von Kontroversen von externen Datenanbietern und anderen relevanten Quellen, um etwaige Verstöße gegen die OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen und die Vereinten Nationen Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte zu beurteilen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt ?

Ja

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in unterschiedlichem Maße über Ausschlüsse beachtet und im Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring berücksichtigt. Darüber hinaus kann der Fondsmanager an einem aktiven Engagement beteiligt sein, das eine bestimmte Anzahl von wichtigsten nachteiligen Auswirkungen abdeckt.

Die anderen Fonds können unterschiedliche Richtlinien dazu haben, wie sie die nachteiligen Auswirkungen berücksichtigen. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in dem gemäß Artikel 11 Absatz 2 der SFDR-Verordnung offenzulegenden Jahresbericht zur Verfügung gestellt.

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt ?

Ziel der Anlagestrategie ist es, das Engagement in Instrumenten mit positiven ESG-Auswirkungen für Gesellschaft und Umwelt zu erhöhen und Instrumente mit derartigen negativen Auswirkungen zu vermeiden.

Durch Investitionen in andere Fonds, beteiligt das Finanzprodukt sich indirekt in Investitionen in Unternehmen und Staaten (oder Äquivalente), die sich des notwendigen Wandels für eine nachhaltige Wirtschaft bewusst sind. Zum Beispiel Unternehmen, die Initiativen zur Begrenzung der Erderwärmung und Anpassung an die Temperaturziele des Pariser Klimaabkommens verfolgen.

Bei der Anlage in andere Fonds wählt der Fondsmanager Fonds aus, die unterschiedliche Kriterien für nachhaltiges Investieren haben können. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden ?**

Das Finanzprodukt hat folgende verbindliche Elemente, um jede der von ihr geförderten E/S Merkmale zu erreichen:

- Mindestens 50 % der Anlagen in andere Fonds sind gemäß Artikel 8 oder 9 der SFDR eingestuft;
- Um den Mindestanteil an Anlagen die E/S Merkmale bewerben zu erreichen, nur Anlagen, die E/S-Merkmale bewerben und von den Vermögensverwaltern der anderen Fonds als solche identifiziert werden (oder potenziell durch die Anwendung eines anderen Ansatzes, der z. B. auf einer Durchsicht von Nachhaltigkeitsindikatoren basiert);
- Um den Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen zu erreichen, nur nachhaltige Anlagen, die von den Vermögensverwaltern der anderen Fonds als solche identifiziert werden (oder potenziell durch die Anwendung eines anderen Ansatzes, der z. B. auf der Grundlage einer Durchsicht von Nachhaltigkeitsindikatoren basiert).

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert ?**

Es gibt keinen zugesagten Mindestanteil.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet ?**

Unternehmensführungspraktiken fließen in das Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring ein, und die Ergebnisse sind ein wesentlicher Bestandteil des Auswahlprozesses.

Das Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring berücksichtigt insbesondere Kontroversen und Indikatoren für die Unternehmensführung wie: Struktur von Leitungsgremien, Vergütung, Aktionärsrechte usw.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation des Finanzprodukts setzt sich wie folgt zusammen:

- Mindestanteil von 60 % der Finanzinstrumente, die auf die ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind.
- Mindestanteil von 20 % der Finanzinstrumente, die als nachhaltige Anlagen eingestuft sind.
- Maximaler Anteil von 40 % der Finanzinstrumente (einschließlich Barmittel), die nicht auf die E/S-Merkmale ausgerichtet sind. Diese Finanzinstrumente sind aufgrund von Liquiditätszwecken, Diversifikationsmerkmalen, besonderen Risiko-Rendite-Erwartungen oder Absicherungserfordernissen Teil des Portfolios.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



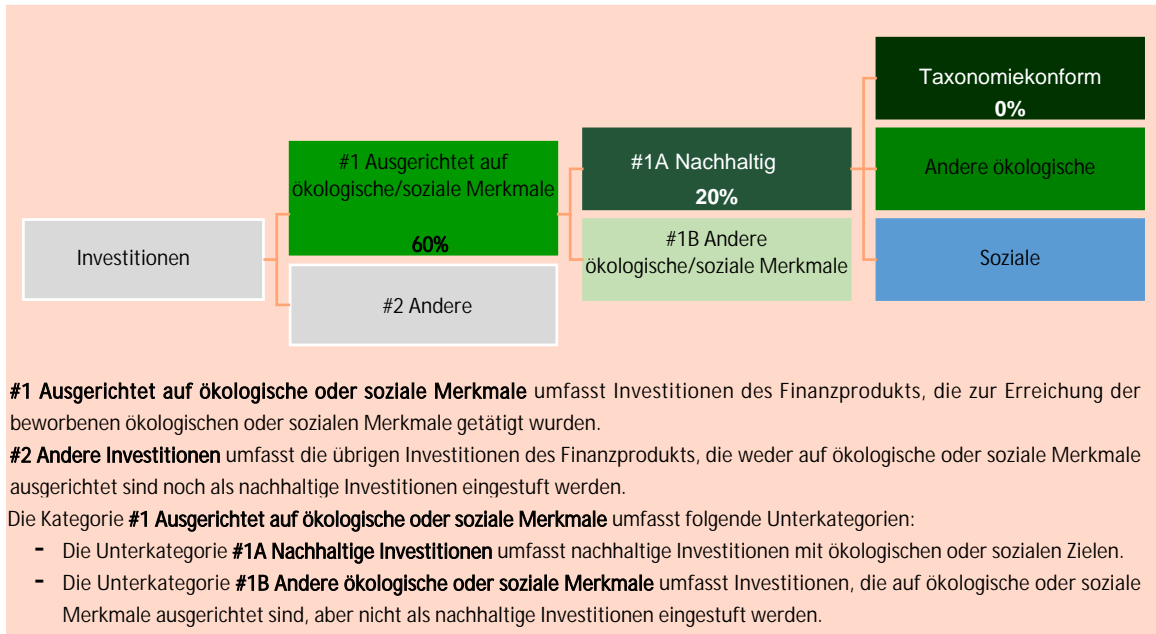
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausge-rückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen, Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Insbesondere Anlagen, die indirekt über Anlagen in anderen Fonds getätigt werden, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, können einen erheblichen Anteil der unter „Punkt 2 Andere Investitionen“ enthaltenen Anlagen darstellen.

Daher sieht der Fondsmanager für die unter „Punkt 2 Andere Investitionen“ enthaltenen Anlagen keine strengen ökologischen oder sozialen Mindestvorgaben vor. Bei Anlagen in andere Fonds (einschließlich Fonds, die gemäß Artikel 6 der SFDR-Verordnung eingestuft sind) und um eine Ausrichtung auf die E/S-Merkmale zu erreichen, bewertet der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Fondsmanager (i) den Ansatz der anderen Fonds für nachhaltiges Investieren durch Gespräche und/oder Umfragen und (ii) überwacht die Nachhaltigkeitsindikatoren für Unternehmen und Staaten (oder Äquivalente) in den anderen Fonds nach besten Kräften, indem er die einzelnen zugrunde liegenden Anlagen einer Durchsicht unterzieht.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht ?

Das Finanzprodukt setzt keine Derivate ein, um die ökologischen oder sozialen Merkmale zu bewerben.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Finanzprodukt zielt nicht darauf ab, Investitionen im Einklang mit der EU-Taxonomie zu tätigen.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

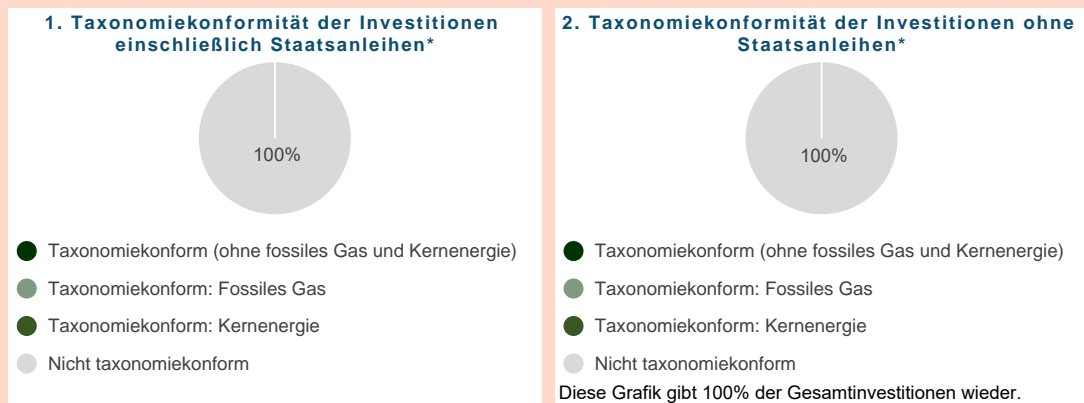
- Ja
- In fossiles Gas
- In Kernenergie
- Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonform Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten ?**

Nicht zutreffend.

● sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Finanzprodukt hat einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Anlagen. Während das Finanzprodukt nicht zwischen ökologischen oder sozialen Investitionen unterscheidet, wird es einen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem ökologischen Ziel gleich oder größer als 0% aufweisen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen ?

Das Finanzprodukt hat einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Anlagen. Während das Finanzprodukt nicht zwischen ökologischen oder sozialen Investitionen unterscheidet, wird es einen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen gleich oder größer als 0% aufweisen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „Punkt 2 Andere Investitionen“ enthaltenen Anlagen handelt es sich um Finanzinstrumente (einschließlich Barmittel), die als nicht auf die E/S-Merkmale ausgerichtet identifiziert wurden.

Diese Finanzinstrumente sind aufgrund von Liquiditätszwecken, Diversifikationsmerkmalen, besonderen Risiko-Rendite-Erwartungen oder Absicherungserfordernissen Teil des Portfolios.

Insbesondere Anlagen, die indirekt über Anlagen in anderen Fonds getätigt werden, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, können einen erheblichen Anteil der unter „Punkt 2 Andere Investitionen“ enthaltenen Anlagen darstellen.

Daher sieht der Fondsmanager für die unter „Punkt 2 Andere Investitionen“ enthaltenen Anlagen keine strengen ökologischen oder sozialen Mindestvorgaben vor. Bei Anlagen in andere Fonds (einschließlich Fonds, die gemäß Artikel 6 der SFDR-Verordnung eingestuft sind) und um eine Ausrichtung auf die E/S-Merkmale zu erreichen, bewertet der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Fondsmanager (i) den Ansatz der anderen Fonds für nachhaltiges Investieren durch Gespräche und/oder Umfragen und (ii) überwacht die Nachhaltigkeitsindikatoren für Unternehmen und Staaten (oder Äquivalente) in den anderen Fonds nach besten Kräften, indem er die einzelnen zugrunde liegenden Anlagen einer Durchsicht unterzieht.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden ?***

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden? Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.ing-isim.lu/ESG>

Die Informationen auf der Website enthalten Einzelheiten zu den Verantwortungsvollen Anlagerichtlinien und die Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkungen.

ING WORLD ICAV

ING WORLD FUND 30/70

1. JUNI 2023

(Ein Teilfonds von ING WORLD ICAV, einer irischen kollektiven Vermögensverwaltungsgesellschaft (Irish Collective Asset-Management Vehicle, ICAV), die als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds mit der Registernummer C430456 gegründet wurde und von der Central Bank of Ireland gemäß den OGAW-Vorschriften zugelassen wurde)

Dieser Prospektanhang (der „Anhang“) ist für die Zwecke der OGAW-Vorschriften Teil des Prospekts vom 1. Juni 2023 (der „Verkaufsprospekt“) in Bezug auf die ING WORLD ICAV (der „Fonds“). Dieser Anhang sollte im Zusammenhang mit dem Prospekt und zusammen mit diesem gelesen werden und enthält Informationen in Bezug auf den ING WORLD FUND 30/70 (der „Teilfonds“), der ein separater Teilfonds des Fonds ist.

Potenzielle Anleger sollten diesen Anhang und den Verkaufsprospekt sorgfältig und vollständig durchlesen und die im Verkaufsprospekt und in diesem Anhang dargelegten Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in diesen Teilfonds investieren. Falls Sie Fragen zum Inhalt des vorliegenden Anhangs haben, sollten Sie den Rat ihres Börsenmaklers, Bankspezialisten, Rechtsanwalts, Buchhalters und/oder Finanzberaters einholen.

Die im Abschnitt „*Management*“ des Prospekts aufgeführten Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die Verantwortung für die in diesem Anhang enthaltenen Informationen. Die in diesem Anhang enthaltenen Informationen stimmen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt haben walten lassen, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was voraussichtlich Einfluss auf die Bedeutung dieser Informationen haben könnte. Die Mitglieder des Verwaltungsrats übernehmen die entsprechende Verantwortlichkeit.

Sofern nicht anders in diesem Anhang angegeben und sofern der Kontext nichts anderes erfordert, haben alle definierten Begriffe in diesem Anhang dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

WICHTIGE INFORMATIONEN

Basiswährung	EUR
Fondsmanager	BlackRock Investment Management (UK) Limited.
Gebühren	<p>Die maximale TER für jede Klasse ist in der Tabelle im Abschnitt „Klassen“ unten angegeben.</p> <p>Eine Gesamtzeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile kann vom Fonds und/oder der Vertriebsstelle und/oder den ernannten Untervertriebsstellen erhoben werden.</p> <p>Die Gründungskosten des Fonds, des Teilfonds und der anderen ursprünglichen Teilfonds werden vom Teilfonds und den anderen ursprünglichen Teilfonds getragen. Weitere Informationen hierzu sind im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ des Prospekts und weiter unten aufgeführt.</p>
Mindestzeichnungsbetrag Mindestbetrag für Folgezeichnungen Mindestanlagebestand Mindestrücknahmebetrag	Null, mit Ausnahme der Anteilsklasse PB, für die ein Erstzeichnungsbetrag von mindestens 250,000 EUR gilt.

Anteilstklassen

Die Anteile des Teilfonds können in verschiedene Anteilstklassen mit unterschiedlichen Dividendenrichtlinien aufgeteilt sein. Sie können daher unterschiedliche Gebühren und Aufwendungen haben.

Einige der Anteilstklassen unterliegen den in Anhang IV des Prospekts aufgeführten Anforderungen an die Berechtigung der Anleger.

Die folgenden Anteilstklassen können nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft aufgelegt werden.

Name der Anteilstklasse	Währung der Anteilstklasse	Währungsgesicherte Anteilstklasse	Dividendenausschüttungspolitik	Maximale TER %	Erstmissionsfrist*	Erstmissionspreis
AU (Thesaurierend)	AUD	Y – NIW-Absicherung	Acc	2,10 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	100 AUD
AU (Ausschüttend)	AUD	Y – NIW-Absicherung	Dis	2,10 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	100 AUD
B (Thesaurierend)	EUR	N	Acc	2,00 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	100 EUR
D (Thesaurierend)	EUR	N	Acc	2,00 %	Anteilstklasse aufgelegt	100 EUR
D (Ausschüttend)	EUR	N	Dis	2,00 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30.	100 EUR

					November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	
DE (Thesaurierend)	EUR	N	Acc	2,00 %	Anteilsklasse aufgelegt	100 EUR
FI (Thesaurierend)	EUR	N	Acc	2,00 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	100 EUR
I (Thesaurierend)	EUR	N	Acc	2,00 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	100 EUR
IT (Thesaurierend)	EUR	N	Acc	2,00 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	100 EUR
IT (Ausschüttend)	EUR	N	Dis	2,00 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	100 EUR
ITA (Thesaurierend)	EUR	N	Acc	2,10 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um	100 EUR

					15.30 Uhr (irischer Zeit)	
ITA (Ausschüttend)	EUR	N	Dis	2,10 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	100 EUR
L (Thesaurierend)	EUR	N	Acc	2,00 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	100 EUR
L (Ausschüttend)	EUR	N	Dis	2,00 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	100 EUR
PB (Thesaurierend)	EUR	N	Acc	1,65 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	100 EUR
P (Thesaurierend)	PLN	Y – NIW-Absicherung	Acc	2,10 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	100 PLN
R	EUR	N	Acc	2,00 %	Vom 2. Juni 2023 um	100 EUR

(Thesaurierend)					9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	
R (Ausschüttend)	EUR	N	Dis	2,00 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	100 EUR
SP (Thesaurierend)	EUR	N	Acc	2,00 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	10 EUR

* Weitere Einzelheiten in Bezug auf die Erstemissionsfrist finden Sie im Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – Anteile von Teilfonds – Zeichnungen – Zeichnungspreis*“ des Verkaufsprospekts.

ANLAGEZIELE UND -POLITIK

Anlageziel

Ziel des Teilfonds ist es, ein Engagement in weltweiten Anlagen aufzubauen, indem er mit einem langfristigen Anlagehorizont und einer breiten Diversifizierung nach Regionen und Sektoren in verschiedene Anlageklassen wie Aktien und Anleihen auf den Finanzmärkten investiert.

Anlagepolitik

Der Teilfonds versucht, sein Anlageziel durch ein indirektes Engagement in Anleihen und Aktien zu erreichen, das ausschließlich durch Anlagen in börsengehandelten Fonds („**ETFs**“) und Indexfonds („**Indexfonds**“), die die verschiedenen Märkte nachbilden, aufgebaut wird.

Weitere Einzelheiten in Bezug auf die vom Teilfonds geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale und in Bezug auf die Anwendung von ESG-Kriterien sind im Nachhaltigkeitsanhang detailliert dargelegt, der die relevanten Informationen in dem von der SFDR vorgeschriebenen Format enthält und als Anhang 1 beigefügt ist.

Der Teilfonds kann direkt in Barmittel und andere liquide Mittel investieren (wie unten im Abschnitt „*Barmittel und Barmitteläquivalente*“ angegeben).

Die Referenzvermögensallokation des Teilfonds durch Investitionen in ETFs und Indexfonds sieht eine Anlage von 30% in Aktien und 70% in festverzinslichen Wertpapieren vor.

Die tatsächliche Allokation zwischen den Anlageklassen kann allerdings je nach Erwartungen an die Markttrends von der obigen Referenzvermögensallokation abweichen. Diese Abweichung wird jedoch insoweit begrenzt sein, dass das indirekte Engagement (durch Anlagen in ETFs und Indexfonds) in (a) Aktien 40% des Nettovermögens des Teilfonds und in (b) Anleihen 80% des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen wird.

Es gibt keine Einschränkungen im Hinblick auf geografische Regionen, Branchen oder Sektoren. Das Währungsengagement des Teilfonds wird flexibel verwaltet, sodass der Teilfonds eine Währungsabsicherung auf Portfolioebene vornehmen oder von ihr absehen kann.

Investitionen in ETFs und Indexfonds

Die ETFs und Indexfonds, in die der Teilfonds investieren kann, vermitteln ein Engagement in einer breiten Palette von Anlageklassen, die sich wie folgt aufschlüsseln lassen:

- (i) *Aktien*: Der Teilfonds kann durch Investitionen in ETFs und Indexfonds, die sich auf die Anlage in Aktien und auf solchen Wertpapieren aufbauenden Finanzderivaten konzentrieren, ein Engagement in Aktien aufbauen.
- (ii) *Festverzinsliche Wertpapiere*: Der Teilfonds kann ein Engagement in ETFs und Indexfonds eingehen, die sich auf die Anlage in festverzinslichen Wertpapieren (wie Anleihen und andere Schuldtitel, die von Staats- und/oder Unternehmensemittenten ausgegeben werden können, wie z. B. Wandelanleihen und hypothekarisch gesicherte Wertpapiere) und auf solchen Wertpapieren aufbauenden Finanzderivaten konzentrieren. Die von diesen Organismen für gemeinsame Anlagen gehaltenen festverzinslichen Wertpapiere können mit oder ohne Rating und fest oder variabel verzinslich sein, und es gibt keine Beschränkung hinsichtlich des Mindestkreditratings dieser Wertpapiere.

Bei den ETFs und Indexfonds, in die der Teilfonds investieren kann, handelt es sich in der Regel um OGAW. Der Teilfonds kann jedoch bis zu 30 % seines Nettovermögens in ETFs und Indexfonds investieren, die zulässige alternative Investmentfonds („**AIFs**“) sind. Derartige zulässige AIFs sind im Abschnitt „*Anlageziele und -politik – Allgemeine Anlagetechniken*“ des Verkaufsprospekts aufgeführt.

Der Teilfonds bildet einen Dachfonds (d. h. einen Organismus für gemeinsame Anlagen, dessen Hauptzweck die Anlage in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen ist). Angesichts des Charakters des Teilfonds als Dachfonds sollten Anleger die entsprechenden Risikoabschnitte im Verkaufsprospekt beachten. Nicht mehr als 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds dürfen in einen einzelnen regulierten Organismus für gemeinsame Anlagen investiert oder einem solchen zugewiesen werden, aber der Teilfonds kann insgesamt vollständig in Organismen für gemeinsame Anlagen investiert sein. Anleger sollten die im Prospekt unter dem Titel „Risiken in Bezug auf Dachfonds“ beschriebenen Risiken beachten.

ETFs und Indexfonds bilden einen Index oder eine Sammlung von Vermögenswerten nach. ETFs werden wie eine Aktie gehandelt, ihr Preis ändert sich im Laufe des Tages, wenn sie gekauft und verkauft werden, während der Preis von Indexfonds erst am Ende des Tages festgelegt wird.

Barmittel und Barmitteläquivalente

Der Teilfonds kann auch, unter den geeigneten Umständen, bis zu 100 % seines Nettovermögens in Barmitteln und anderen liquiden Mitteln halten (einschließlich insbesondere Einlagen, Geldmarktinstrumente (wie kurzfristige Commercial Paper, Bankakzepte und Einlagezertifikate) und Geldmarktfonds). Zu solchen Umständen gehören Fälle, in denen die Marktbedingungen eine defensive Anlagestrategie oder das Halten von Barmitteln als Bankguthaben bis zur Wiederanlage oder das Halten von Barmitteln zur Deckung von Rücknahmen und zur Zahlung von Ausgaben erfordern können oder andere außergewöhnliche Marktumstände wie ein Marktcrash oder größere Krisen, die nach vernünftiger Einschätzung des Fondsmanagers wahrscheinlich erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Teilfonds haben würden.

Anlagestrategie

Es wird nicht erwartet, dass der Teilfonds einen besonderen geografischen oder branchen- bzw. sektorspezifischen Schwerpunkt hat. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch in Ausübung ihrer Funktionen mit dem Fondsmanager vereinbaren, das Engagement des Teilfonds in Bezug auf das Branchen-, Sektor- und geografische Engagement anzupassen. In dieser Hinsicht wird die Verwaltungsgesellschaft vom Anlagestrategieberater beraten, dessen Ansichten unter Verwendung einer Vielzahl von Informationsquellen gebildet werden: interne Besprechungen; Finanzpresseberichte; Fonds-/Marktkonferenzen; Aktualisierungssitzungen und Telefonate mit Managern von Indexfonds und ETFs und anderen Vermögensverwaltern; Veröffentlichungen globaler Wirtschaftsdaten und Berichte von Finanz- und Wirtschaftskommentatoren. Solche Anpassungen und Engagements können variieren, und da es keine festgelegten Grenzen für das Engagement gibt, können Einzelheiten dazu in diesem Prospektanhang nicht offengelegt werden.

Der Fondsmanager wird ein Portfolio von ETFs und Indexfonds auswählen. Ein Teil dieser ETFs und Indexfonds, in die investiert wird (dieser Anteil ist mit der Verwaltungsgesellschaft zu vereinbaren), wird vom Fondsmanager oder seinen verbundenen Unternehmen verwaltet. Die Verwaltungsgesellschaft kann Anpassungen des so investierten Anteils vereinbaren. Für den Rest des Portfolios werden ETFs und Indexfonds ausgewählt, die von einer Reihe von zusätzlichen Fondsmanagern verwaltet werden. Der Fondsmanager wendet bei der Auswahl solcher ETFs und Indexfonds eine breite Palette qualitativer und quantitativer Auswahlkriterien an. Zu den quantitativen Auswahlkriterien, die der Fondsmanager bei einer solchen Auswahl berücksichtigt, gehören: (i) die Technik der Nachbildung eines Referenzindex; (ii) die bisherige Performance des zugrunde liegenden Fonds und der Tracking Error des zugrunde liegenden Fonds im Vergleich zur entsprechenden Benchmark; (iii) die Liquidität; (iv) die Kosten für die Anlage in den zugrunde liegenden Fonds; und (v) das vom zugrunde liegenden Fonds verwaltete Vermögen. Zu den qualitativen Auswahlkriterien gehören die Stabilität des Unternehmens, sein Engagement für die Entwicklung der Indexauglichkeiten, die Beschaffung von Ressourcen und andere operative Due-Diligence-Kriterien, zu denen die rechtliche Struktur und die Handelsprozesse zählen.

Bevor der Fondsmanager in einen ETF oder einen Indexfonds investiert, der von einem anderen Anlageverwalter als dem Fondsmanager verwaltet wird, muss die beim Fondsmanager für die Research über den Verwalter zuständige Funktion eine zufriedenstellende Due-Diligence-Prüfung hinsichtlich des externen Verwalters durchgeführt haben.

Im Hinblick auf die laufende Überwachung der zugrunde liegenden Fonds wird der Fondsmanager die im vorstehenden Absatz genannten quantitativen und qualitativen Auswahlkriterien regelmäßig überwachen und diese mindestens einmal halbjährlich mit der Verwaltungsgesellschaft erörtern. Die Überwachung wird auch eine Überprüfung potenzieller neuer ETFs und Indexfonds umfassen, die im Anlageuniversum zu berücksichtigen sind, was wiederum auf der Grundlage der oben genannten qualitativen und quantitativen Kriterien geschieht.

Fondsmanager – Interessenkonflikte

Während die TER für jede Anteilsklasse die Anlageverwaltungsgebühr enthält, hängt die aus dieser TER zu zahlende Anlageverwaltungsgebühr von den Gebühren ab, die der Fonds in Bezug auf die ETFs und Indexfonds trägt, in die der Teilfonds investiert. Die Struktur der Anlageverwaltungsgebühr ist so gestaltet, dass die Gebühr des Fondsmanagers am höchsten ist, wenn extern verwaltete ETFs und Indexfonds mit den niedrigsten Verwaltungsgebühren ausgewählt werden. Der Fondsmanager wendet jedoch eine breite Palette qualitativer und quantitativer Auswahlkriterien, wie oben beschrieben, an, und der Fondsmanager ist der Ansicht, dass sein Anlageprozess über angemessene Sicherheitsvorkehrungen verfügt, um sicherzustellen, dass er seinen Ermessensspielraum bei Anlageentscheidungen, innerhalb der Parameter der Anlagepolitik und -strategie des Teilfonds, jederzeit im besten Interesse des Teilfonds ausübt.

Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte (ESG)

Der Teilfonds investiert in ETFs und Indexfonds und bezieht dabei ESG-Faktoren sowie ESG-Risiken und -Chancen ein („Nachhaltige Anlagemöglichkeiten“).

Die für die Berücksichtigung der ESG-Aspekte verwendete Methode umfasst die beiden folgenden Schritte:

1. **Quantitative Bewertung.** Der erste Prüfungsschritt besteht aus der Bewertung der von den ETFs und Indexfonds verfolgten Politik anhand einer Reihe von Nachhaltigkeitsaspekten. Diese Bewertung führt zu einer Note für den nicht finanzbezogenen Indikator (Nfi). Nur ETFs und Indexfonds, die zumindest eine überdurchschnittliche Note erhalten, sind für die Aufnahme in die nachhaltige Anlagestrategie des Teilfonds geeignet.
2. **Qualitative Bewertung.** Der zweite Prüfungsschritt untersucht den Hintergrund der Manager von ETFs und Indexfonds und die Methoden, mit denen Indexanbieter die Nachhaltigkeit der zugrunde liegenden Positionen der jeweiligen Indizes bewerten. Der Fondsmanager führt Gespräche mit den Managern von ETFs und Indexfonds, analysiert die in den jeweiligen Portfolios der ETFs und Indexfonds enthaltenen Anlagen und vergleicht diese Anlagen mit dem nachhaltigen Anlageuniversum der ING Group.

Grundsätzlich müssen ETFs und Indexfonds sowohl den ersten (quantitativen) als auch den zweiten (qualitativen) Prüfungsschritt bestehen, um in die nachhaltige Anlagestrategie des Teilfonds aufgenommen zu werden. Es kann jedoch vorkommen, dass nicht genügend nachhaltige Anlagemöglichkeiten vorhanden sind, um ein gut diversifiziertes Portfolio aus ETFs und Indexfonds zusammenzustellen. In diesem Fall kann sich der Teilfonds für „weniger“ nachhaltige Anlagemöglichkeiten entscheiden, die über einen begrenzten Zeitraum und in einer begrenzten Menge gehalten werden.

Der Auswahlprozess und die von diesem Teilfonds angewandten Methoden werden im Einklang mit dem Abschnitt „Nachhaltige Anlagen“ der Richtlinien für verantwortungsvolle Anlagen durchgeführt, die unter <https://www.ing-isim.lu/policies> erhältlich sind.

In Anbetracht der oben genannten Faktoren kann davon ausgegangen werden, dass der Teilfonds, gemäß Artikel 8 des SFDR, unter anderem umweltbezogene oder soziale Merkmale oder ein Kombination aus beiden Merkmalen fördert, sofern die Unternehmen, in die investiert wird, gute Praktiken der Unternehmensführung (Governance) verfolgen. Der Fonds hat keine nachhaltigen Anlagen als Anlageziel im Sinne der SFDR-Verordnung.

Nach der Taxonomie-Verordnung müssen Finanzprodukte offenlegen, (i) wie und inwieweit zugrundeliegende Anlagen in wirtschaftliche Aktivitäten getätigt werden, die gemäß der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig gelten; und (ii) zu welchem/welchen der sechs in der Taxonomie-Verordnung festgelegten Umweltziele die zugrundeliegende Anlagen beitragen.

Auch wenn der Teilfonds so angesehen werden kann, dass er die oben beschriebenen Umweltmerkmale fördert, verpflichtet er sich jedoch derzeit nicht zu ökologisch nachhaltigen Anlagen. In diesem Sinne sind die Verwaltungsgesellschaft und der Fondsmanager zwar verpflichtet, alle geltenden Vorschriften einer nachhaltigen Anlage einzuhalten, der Teilfonds wird aber die in der Taxonomie-Verordnung festgelegten Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht berücksichtigen und mindestens 0 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in an der Taxonomie ausgerichtete Anlagen investieren.

Wie im Anhang zur Nachhaltigkeitsrichtlinie näher beschrieben, werden die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Fondsmanager die in Anhang I der SFDR-Stufe 2 aufgeführten Hauptkriterien für negative Auswirkungen berücksichtigen, um (a) sicherzustellen, dass „nachhaltige Anlagen“, die vom Teilfonds im Sinne von Artikel 2(17) der SFDR gehalten werden, den ökologischen oder sozialen Zielen nicht wesentlich schaden und (b) die ökologischen und sozialen Merkmale der getätigten Anlagen anderweitig zu messen und zu prüfen.

Nähere Informationen über den Anlageansatz des Teilfonds in Bezug auf ökologische oder soziale Merkmale, einschließlich des Mindestanteils des Vermögens, der in Anlagen zur Förderung ökologischer und sozialer Merkmale zu investieren ist, und des Mindestanteils, der in „nachhaltige Anlagen“ zu investieren ist, finden Sie in Anhang 1 zur Nachhaltigkeit in diesem Dokument.

Verwendung von Benchmarks

Der Teilfonds wird nicht in Bezug auf einen Index („Benchmark“) verwaltet. Der Fondsmanager verwaltet die Zusammensetzung des Portfolios des Teilfonds nach eigenem Ermessen oder aktiv, insbesondere im Hinblick auf die geografischen, branchenspezifischen und sektorspezifischen Engagements, nach Maßgabe der von Zeit zu Zeit mit der Verwaltungsgesellschaft vereinbarten Parameter, und die Auswahl von ETFs und Indexfonds.

Einsatz von Finanzderivaten (FDI)

Der Teilfonds ist nicht befugt, in Finanzderivate zu investieren, außer zur Währungsabsicherung, wie in den Abschnitten „Anlageziele und -politik – Währungsabsicherung auf Portfolioebene“ und „Anlageziele und -politik – Währungsabsicherung auf der Ebene der Anteilklassen“ des Verkaufsprospekts angegeben.

Der Einsatz von Devisenterminkontrakten für den oben genannten Zweck kann den Teilfonds den Risiken aussetzen, die im Abschnitt „Risikoinformationen – Risiken im Zusammenhang mit Derivaten“ des Verkaufsprospekts angegeben sind. Anleger sollten insbesondere den Abschnitt „Devisentermingeschäfte“ im Prospekt beachten.

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Weitere Informationen zu den Anlagebeschränkungen des Teilfonds entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ im Verkaufsprospekt.

Kreditaufnahme und Hebelwirkung

Der Teilfonds wird nur eine begrenzte Anzahl einfacher Finanzderivate für Währungsabsicherungszwecke, wie oben erwähnt, verwenden.

Es ist nicht beabsichtigt, eine Hebelwirkung zu erzielen, da der Teilfonds außer zur Währungsabsicherung keine Investitionen in Finanzderivate tätigt.

Der Teilfonds kann bis zu einer Obergrenze von 10 % seines Nettoinventarwertes Kredite aufnehmen, jedoch nur vorübergehend.

ANLAGERISIKEN

Anteilshabern sollte bewusst sein, dass Anlagen in dem Teilfonds mit den folgenden spezifischen Risiken verbunden sind: Marktrisiko, Kreditrisiko, Zinsrisiko, Währungsrisiko, Aktienrisiko, Nachhaltigkeitsrisiko und Risiko nachhaltiger Anlagen. Für eine Übersicht und Beschreibung der Risiken beachten Sie bitte den Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Verkaufsprospekts und insbesondere das im Abschnitt „*Risiko von Investitionen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen*“ beschriebene Risiko sowie die Abschnitte „*Nachhaltigkeitsrisiko*“ und „*Risiko nachhaltiger Anlagen*“ zu den voraussichtlichen Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf die Renditen der Anlagen im Teilfonds. Diese Risiken sind nicht als erschöpfend zu betrachten, und potenzielle Anleger sollten den Verkaufsprospekt und diesen Anhang sorgfältig prüfen und sich vor dem Kauf von Anteilen mit ihren professionellen Beratern beraten.

ANLEGERPROFIL

Dieser Teilfonds ist für Anleger bestimmt, die anlegen möchten und einen Kapitalzuwachs über die empfohlene Haltedauer von drei bis fünf Jahren („**mittelfristig**“) anstreben und für die das Risikoniveau von Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren angemessen ist, die gleichzeitig aber auch ein gewisses Engagement in Aktien akzeptieren.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Die maximale TER für jede Klasse ist in der Tabelle im obigen Abschnitt „*Klassen*“ angegeben. Weitere Informationen zur TER sowie zu Gebühren und Aufwendungen finden Sie im Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*“ des Prospekts.

AUSSCHÜTTUNGEN

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, Dividenden in Bezug auf die ausschüttenden Anteile zu erklären, wobei es sich um diejenigen Anteilsklassen handelt, bei denen der Begriff „(Ausschütten)“ im Namen der Anteilsklasse enthalten ist und wie in der Tabelle auf Seite 3 dieses Dokuments angegeben.

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, jährlich, zum Ende Juli eines jeden Jahres oder zu einem anderen von ihm festgelegten und den Anteilshabern im Voraus bekannt gegebenen Zeitpunkt, Dividenden aus dem Nettoertrag und den Nettogewinnen und/oder dem Kapital zu erklären.

Für weitere Informationen zur Ausschüttungspolitik konsultieren Sie bitte den Abschnitt „*Ausschüttungen*“ im Verkaufsprospekt.

Anhang 1

Anhang zur Nachhaltigkeit

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

ING World ICAV - ING World Fund 30/70

LEI : 549300O92Q3J65EWEQ50



Vorvertragliche Offenlegung der in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt ?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt : __%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt : __%

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben ?

Das Finanzprodukt bewirbt Investitionen in andere Fonds, die hauptsächlich gemäß Artikel 8 oder 9 der SFDR eingestuft sind.

Durch Investitionen in diese andere Fonds, bewirbt es indirekt Investitionen in:

- Unternehmen (Anteilen- oder festverzinsliche Wertpapiere), die:
 - Nachhaltigkeit in ihrer Organisation ausreichend integriert haben;
 - Ethisches Geschäftsverhalten in Bezug auf Umwelt und Gesellschaft an den Tag legen;
 - Keine Produkte und Dienstleistungen mit großen nachteiligen Auswirkungen bereitstellen; und/oder
 - Nachhaltige Produkte oder Dienstleistungen bereitstellen oder ein nachhaltiges Produktionsmodell anwenden.
- Staaten oder Äquivalente (festverzinsliche Wertpapiere), die ein höheres Bewusstsein für Umwelt und Gesellschaft haben.

Zum Vergleich der E/S-Merkmale dieses Finanzprodukts wurde keine Referenzbenchmark festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen ?**

Das Finanzprodukt investiert in andere Fonds und weist folgende Indikatoren auf:

- Prozentsatz (%) der Anlagen in anderen Fonds, die gemäß Artikel 8 oder 9 der SFDR eingestuft sind;
- Prozentsatz (%) der Anlagen, die E/S-Merkmale bewerben und von den Vermögensverwaltern der anderen Fonds als solche identifiziert werden;
- Prozentsatz (%) nachhaltige Anlagen, die von den Vermögensverwaltern der anderen Fonds als solche identifiziert werden.

Die anderen Fonds können unterschiedliche Ansätze und Ziele für nachhaltiges Investieren verfolgen. Der Fondsmanager strebt jedoch eine Ausrichtung auf die E/S-Merkmale im gesamten Anlageportfolio des Finanzprodukts an.

Um eine solche Ausrichtung zu erreichen, bewertet der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Fondsmanager (i) den Ansatz der anderen Fonds bei nachhaltigem Investieren durch Gespräche und/oder Umfragen und (ii) überwacht die oben genannten Indikatoren für Unternehmen und Staaten (oder Äquivalente) in den anderen Fonds nach besten Kräften, indem er die einzelnen zugrunde liegenden Anlagen einer Durchsicht unterzieht:

- Für Unternehmen:
 - Prozentsatz (%) der Unternehmen mit einem ausreichenden, von ING entwickelten Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring, das zeigt, wie ein Unternehmen beim Management von ESG-Risiken und nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit im Vergleich zu anderen seiner Branche bewertet wird;
 - Prozentsatz (%) der Unternehmen mit schwerwiegendem oder sehr schwerwiegendem kontroversen Verhalten;
 - Prozentsatz (%) der Unternehmen mit Umsätzen aus Tätigkeiten mit großen nachteiligen Auswirkungen (wie unter anderem kontroverse Waffen, Kernenergie, Tabak, Kohle, Alkohol, Waffen, Glücksspiel, Pornografie, Öl und unkonventionelles Gas, Pelze), die über einem bestimmten Schwellenwert liegen;
 - Prozentsatz (%) der Unternehmen mit nachhaltigen Tätigkeiten oder Produktionsmodellen (auf der Grundlage von Kriterien wie z. B. Gesamtumsatz aus nachhaltigen Produkten oder Dienstleistungen) oder im Falle von festverzinslichen Wertpapieren Anleihen mit grünem, sozialem, klimabezogenem oder nachhaltigem Label.
- Für Staaten (oder Äquivalente):
 - Prozentsatz (%) der Staaten (oder Äquivalente), die die von ING entwickelte Bewertung des Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring bestanden haben (auf der Grundlage von Kriterien wie z. B. (i) höheres Scoring bei E/S-bezogenen Indizes und (ii) Ausschlüsse auf der Grundlage von E/S-Faktoren);
 - Prozentsatz (%) der Anleihen mit grünem, sozialem, klimabezogenem oder nachhaltigem Label.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei ?**

Die Ziele der nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt zum Teil tätigen will, bestehen darin, einen Beitrag zu Themen wie Menschen, Planet und Wohlstand zu leisten.

Nachhaltige Anlagen tragen zu diesen Zielen bei durch Investitionen in andere Fonds, die bei der Festlegung der Nachhaltigkeitsziele möglicherweise einen anderen Ansatz verfolgen. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlageziele nicht erheblich geschadet?**

Die nachhaltigen Anlagen haben einen Auswahlprozess bestanden, bei dem festgestellt wurde, dass sie unter Berücksichtigung der Indikatoren für wesentlichen nachteiligen Auswirkungen keine andere E/S-Ziele wesentlich beeinträchtigen.

Andere Fonds, verfolgen möglicherweise einen anderen Ansatz bei der Anwendung des Prinzips „keine wesentlichen Beeinträchtigung“. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt ?

Der Fondsmanager bewertet die folgenden Hauptsächliche nachteilige Auswirkung-Indikatoren um sicher zu stellen, dass die nachhaltigen Anlagen andere ökologische oder soziale Anlageziele nicht wesentlich beeinträchtigen wie in der nachstehenden Tabelle dargestellt.

Ref.	Hauptsächliche nachteilige Auswirkung	Ausschlüsse	Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring	Engagement
1	Treibhausgasemissionen (THG- Emissionen)	x		
2	CO ₂ -Fußabdruck	x	x	
3	Treibhausgasintensität	x	x	
4	Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	x	x	
5	Nicht-erneuerbarer Energien am Verbrauch und an der Produktion		x	x
6	Energieverbrauchsintensität pro Sektor mit starker Klimabelastung		x	
7	Negative Auswirkungen auf biodiversitätssensible Gebiete	x	x	x
8	Emissionen ins Wasser		x	
9	Gefährliche Abfälle		x	
10	Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	x	x	
11	Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen principes van het Global Compact van de VN en de Richtlijnen voor Multinationale Ondernemingen van de OESO		x	
12	Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Lohngefälle		x	x
13	Board Genderdiversity		x	x
14	Waffen und Munition (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)	x		
15	Treibhausgasintensität der Länder, in denen investiert wird		x	
16	Sozialen Verstöße bei Nationalstaaten	x		
17	Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Reduzierung der CO ₂ -Emissionen		x	
18	Durchschnittliche Einkommensungleichheit		x	

Die anderen Fonds können unterschiedliche Richtlinien dazu haben, wie sie die nachteiligen Auswirkungen berücksichtigen. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang ?

Der Fondsmanager beachtet das Grundprinzip, dass Unternehmen die Menschenrechte achten müssen. Im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses berücksichtigt der Fondsmanager die Analysen von Kontroversen von externen Datenanbietern und anderen relevanten Quellen, um etwaige Verstöße gegen die OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen und die Vereinten Nationen Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte zu beurteilen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt ?

Ja

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in unterschiedlichem Maße über Ausschlüsse beachtet und im Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring berücksichtigt. Darüber hinaus kann der Fondsmanager an einem aktiven Engagement beteiligt sein, das eine bestimmte Anzahl von wichtigsten nachteiligen Auswirkungen abdeckt.

Die anderen Fonds können unterschiedliche Richtlinien dazu haben, wie sie die nachteiligen Auswirkungen berücksichtigen. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in dem gemäß Artikel 11 Absatz 2 der SFDR-Verordnung offenzulegenden Jahresbericht zur Verfügung gestellt.

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt ?

Ziel der Anlagestrategie ist es, das Engagement in Instrumenten mit positiven ESG-Auswirkungen für Gesellschaft und Umwelt zu erhöhen und Instrumente mit derartigen negativen Auswirkungen zu vermeiden.

Durch Investitionen in andere Fonds, beteiligt das Finanzprodukt sich indirekt in Investitionen in Unternehmen und Staaten (oder Äquivalente), die sich des notwendigen Wandels für eine nachhaltige Wirtschaft bewusst sind. Zum Beispiel Unternehmen, die Initiativen zur Begrenzung der Erderwärmung und Anpassung an die Temperaturziele des Pariser Klimaabkommens verfolgen.

Bei der Anlage in andere Fonds wählt der Fondsmanager Fonds aus, die unterschiedliche Kriterien für nachhaltiges Investieren haben können. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden ?**

Das Finanzprodukt hat folgende verbindliche Elemente, um jede der von ihr geförderten E/S Merkmale zu erreichen:

- Mindestens 50 % der Anlagen in andere Fonds sind gemäß Artikel 8 oder 9 der SFDR eingestuft;
- Um den Mindestanteil an Anlagen die E/S Merkmale bewerben zu erreichen, nur Anlagen, die E/S-Merkmale bewerben und von den Vermögensverwaltern der anderen Fonds als solche identifiziert werden (oder potenziell durch die Anwendung eines anderen Ansatzes, der z. B. auf einer Durchsicht von Nachhaltigkeitsindikatoren basiert);
- Um den Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen zu erreichen, nur nachhaltige Anlagen, die von den Vermögensverwaltern der anderen Fonds als solche identifiziert werden (oder potenziell durch die Anwendung eines anderen Ansatzes, der z. B. auf der Grundlage einer Durchsicht von Nachhaltigkeitsindikatoren basiert).

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert ?**

Es gibt keinen zugesagten Mindestanteil.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet ?**

Unternehmensführungspraktiken fließen in das Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring ein, und die Ergebnisse sind ein wesentlicher Bestandteil des Auswahlprozesses.

Das Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring berücksichtigt insbesondere Kontroversen und Indikatoren für die Unternehmensführung wie: Struktur von Leitungsgremien, Vergütung, Aktionärsrechte usw.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation des Finanzprodukts setzt sich wie folgt zusammen:

- Mindestanteil von 60 % der Finanzinstrumente, die auf die ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind.
- Mindestanteil von 20 % der Finanzinstrumente, die als nachhaltige Anlagen eingestuft sind.
- Maximaler Anteil von 40 % der Finanzinstrumente (einschließlich Barmittel), die nicht auf die E/S-Merkmale ausgerichtet sind. Diese Finanzinstrumente sind aufgrund von Liquiditätszwecken, Diversifikationsmerkmalen, besonderen Risiko-Rendite-Erwartungen oder Absicherungserfordernissen Teil des Portfolios.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



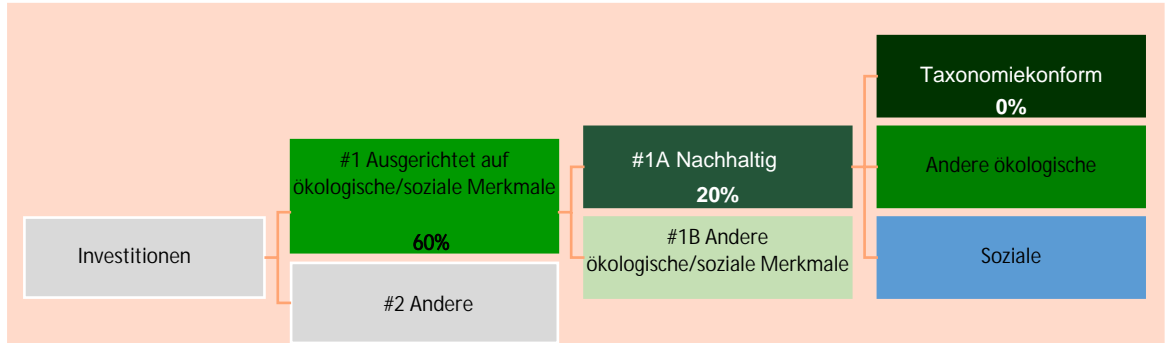
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausge-rückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen, Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Insbesondere Anlagen, die indirekt über Anlagen in anderen Fonds getätigt werden, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, können einen erheblichen Anteil der unter „Punkt 2 Andere Investitionen“ enthaltenen Anlagen darstellen.

Daher sieht der Fondsmanager für die unter „Punkt 2 Andere Investitionen“ enthaltenen Anlagen keine strengen ökologischen oder sozialen Mindestvorgaben vor. Bei Anlagen in andere Fonds (einschließlich Fonds, die gemäß Artikel 6 der SFDR-Verordnung eingestuft sind) und um eine Ausrichtung auf die E/S-Merkmale zu erreichen, bewertet der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Fondsmanager (i) den Ansatz der anderen Fonds für nachhaltiges Investieren durch Gespräche und/oder Umfragen und (ii) überwacht die Nachhaltigkeitsindikatoren für Unternehmen und Staaten (oder Äquivalente) in den anderen Fonds nach besten Kräften, indem er die einzelnen zugrunde liegenden Anlagen einer Durchsicht unterzieht.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht ?**

Das Finanzprodukt setzt keine Derivate ein, um die ökologischen oder sozialen Merkmale zu bewerben.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Finanzprodukt zielt nicht darauf ab, Investitionen im Einklang mit der EU-Taxonomie zu tätigen.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

- Ja
- In fossiles Gas in Kernenergie
- Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonform Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten ?**

Nicht zutreffend.

● sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Das Finanzprodukt hat einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Anlagen. Während das Finanzprodukt nicht zwischen ökologischen oder sozialen Investitionen unterscheidet, wird es einen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem ökologischen Ziel gleich oder größer als 0% aufweisen.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen ?**

Das Finanzprodukt hat einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Anlagen. Während das Finanzprodukt nicht zwischen ökologischen oder sozialen Investitionen unterscheidet, wird es einen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen gleich oder größer als 0% aufweisen.



● **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Bei den unter „Punkt 2 Andere Investitionen“ enthaltenen Anlagen handelt es sich um Finanzinstrumente (einschließlich Barmittel), die als nicht auf die E/S-Merkmale ausgerichtet identifiziert wurden.

Diese Finanzinstrumente sind aufgrund von Liquiditätszwecken, Diversifikationsmerkmalen, besonderen Risiko-Rendite-Erwartungen oder Absicherungserfordernissen Teil des Portfolios.

Insbesondere Anlagen, die indirekt über Anlagen in anderen Fonds getätigt werden, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, können einen erheblichen Anteil der unter „Punkt 2 Andere Investitionen“ enthaltenen Anlagen darstellen.

Daher sieht der Fondsmanager für die unter „Punkt 2 Andere Investitionen“ enthaltenen Anlagen keine strengen ökologischen oder sozialen Mindestvorgaben vor. Bei Anlagen in andere Fonds (einschließlich Fonds, die gemäß Artikel 6 der SFDR-Verordnung eingestuft sind) und um eine Ausrichtung auf die E/S-Merkmale zu erreichen, bewertet der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Fondsmanager (i) den Ansatz der anderen Fonds für nachhaltiges Investieren durch Gespräche und/oder Umfragen und (ii) überwacht die Nachhaltigkeitsindikatoren für Unternehmen und Staaten (oder Äquivalente) in den anderen Fonds nach besten Kräften, indem er die einzelnen zugrunde liegenden Anlagen einer Durchsicht unterzieht.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden ?***

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden? Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.ing-isim.lu/ESG>

Die Informationen auf der Website enthalten Einzelheiten zu den Verantwortungsvollen Anlagerichtlinien und die Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkungen.

ING WORLD ICAV

ING WORLD FUND 40/60

1. JUNI 2023

(Ein Teilfonds von ING WORLD ICAV, einer irischen kollektiven Vermögensverwaltungsgesellschaft (Irish Collective Asset-Management Vehicle, ICAV), die als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds mit der Registernummer C430456 gegründet wurde und von der Central Bank of Ireland gemäß den OGAW-Vorschriften zugelassen wurde)

Dieser Prospektanhang (der „Anhang“) ist für die Zwecke der OGAW-Vorschriften Teil des Prospekts vom 1. Juni 2023 (der „Verkaufsprospekt“) in Bezug auf die ING WORLD ICAV (der „Fonds“). Dieser Anhang sollte im Zusammenhang mit dem Prospekt und zusammen mit diesem gelesen werden und enthält Informationen in Bezug auf den ING WORLD FUND 40/60 (der „Teilfonds“), der ein separater Teilfonds des Fonds ist.

Potenzielle Anleger sollten diesen Anhang und den Verkaufsprospekt sorgfältig und vollständig durchlesen und die im Verkaufsprospekt und in diesem Anhang dargelegten Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in diesen Teilfonds investieren. Falls Sie Fragen zum Inhalt des vorliegenden Anhangs haben, sollten Sie den Rat ihres Börsenmaklers, Bankspezialisten, Rechtsanwalts, Buchhalters und/oder Finanzberaters einholen.

Die im Abschnitt „*Management*“ des Prospekts aufgeführten Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die Verantwortung für die in diesem Anhang enthaltenen Informationen. Die in diesem Anhang enthaltenen Informationen stimmen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt haben walten lassen, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was voraussichtlich Einfluss auf die Bedeutung dieser Informationen haben könnte. Die Mitglieder des Verwaltungsrats übernehmen die entsprechende Verantwortlichkeit.

Sofern nicht anders in diesem Anhang angegeben und sofern der Kontext nichts anderes erfordert, haben alle definierten Begriffe in diesem Anhang dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

WICHTIGE INFORMATIONEN

Basiswährung	EUR
Fondsmanager	BlackRock Investment Management (UK) Limited.
Gebühren	<p>Die maximale TER für jede Klasse ist in der Tabelle im Abschnitt „Klassen“ unten angegeben.</p> <p>Eine Gesamtzeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile kann vom Fonds und/oder der Vertriebsstelle und/oder den ernannten Untervertriebsstellen erhoben werden.</p> <p>Die Gründungskosten des Fonds, des Teilfonds und der anderen ursprünglichen Teilfonds werden vom Teilfonds und den anderen ursprünglichen Teilfonds getragen. Weitere Informationen hierzu sind im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ des Prospekts und weiter unten aufgeführt.</p>
Mindestzeichnungsbetrag Mindestbetrag für Folgezeichnungen Mindestanlagebestand Mindestrücknahmebetrag	Null, mit Ausnahme der Anteilsklasse PB, für die ein Erstzeichnungsbetrag von mindestens 250,000 EUR gilt.

Anteilstklassen

Die Anteile des Teilfonds können in verschiedene Anteilstklassen mit unterschiedlichen Dividendenrichtlinien aufgeteilt sein. Sie können daher unterschiedliche Gebühren und Aufwendungen haben.

Einige der Anteilstklassen unterliegen den in Anhang IV des Prospekts aufgeführten Anforderungen an die Berechtigung der Anleger.

Die folgenden Anteilstklassen können nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft aufgelegt werden.

Name der Anteilstklasse	Währung der Anteilstklasse	Währungsgesicherte Anteilstklasse	Dividendenausschüttungspolitik	Maximale TER %	Erstmissionsfrist*	Erstmissionspreis
AU (Thesaurierend)	AUD	Y – NIW-Absicherung	Acc	2,10 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	100 AUD
AU (Ausschüttend)	AUD	Y – NIW-Absicherung	Dis	2,10 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	100 AUD
B (Thesaurierend)	EUR	N	Acc	2,00 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	100 EUR
D (Thesaurierend)	EUR	N	Acc	2,00 %	Anteilstklasse aufgelegt	100 EUR
D (Ausschüttend)	EUR	N	Dis	2,00 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30.	100 EUR

					November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	
DE (Thesaurierend)	EUR	N	Acc	2,00 %	Anteilsklasse aufgelegt	100 EUR
FI (Thesaurierend)	EUR	N	Acc	2,00 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	100 EUR
I (Thesaurierend)	EUR	N	Acc	2,00 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	100 EUR
IT (Thesaurierend)	EUR	N	Acc	2,00 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	100 EUR
IT (Ausschüttend)	EUR	N	Dis	2,00 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	100 EUR
ITA (Thesaurierend)	EUR	N	Acc	2,10 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um	100 EUR

					15.30 Uhr (irischer Zeit)	
ITA (Ausschüttend)	EUR	N	Dis	2,10 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	100 EUR
L (Thesaurierend)	EUR	N	Acc	2,00 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	100 EUR
L (Ausschüttend)	EUR	N	Dis	2,00 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	100 EUR
PB (Thesaurierend)	EUR	N	Acc	1,65 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	100 EUR
P (Thesaurierend)	PLN	Y – NIW-Absicherung	Acc	2,10 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	100 PLN
R	EUR	N	Acc	2,00 %	Vom 2. Juni 2023 um	100 EUR

(Thesaurierend)					9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	
R (Ausschüttend)	EUR	N	Dis	2,00 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	100 EUR
SP (Thesaurierend)	EUR	N	Acc	2,00 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	10 EUR

* Weitere Einzelheiten in Bezug auf die Erstemissionsfrist finden Sie im Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – Anteile von Teilfonds – Zeichnungen – Zeichnungspreis*“ des Verkaufsprospekts.

ANLAGEZIELE UND -POLITIK

Anlageziel

Ziel des Teilfonds ist es, ein Engagement in weltweiten Anlagen aufzubauen, indem er mit einem langfristigen Anlagehorizont und einer breiten Diversifizierung nach Regionen und Sektoren in verschiedene Anlageklassen wie Aktien und Anleihen auf den Finanzmärkten investiert.

Anlagepolitik

Der Teilfonds versucht, sein Anlageziel durch ein indirektes Engagement in Anleihen und Aktien zu erreichen, das ausschließlich durch Anlagen in börsengehandelten Fonds („**ETFs**“) und Indexfonds („**Indexfonds**“), die die verschiedenen Märkte nachbilden, aufgebaut wird.

Weitere Einzelheiten in Bezug auf die vom Teilfonds geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale und in Bezug auf die Anwendung von ESG-Kriterien sind im Nachhaltigkeitsanhang detailliert dargelegt, der die relevanten Informationen in dem von der SFDR vorgeschriebenen Format enthält und als Anhang 1 beigefügt ist.

Der Teilfonds kann direkt in Barmittel und andere liquide Mittel investieren (wie unten im Abschnitt „*Barmittel und Barmitteläquivalente*“ angegeben).

Die Referenzvermögensallokation des Teilfonds durch Investitionen in ETFs und Indexfonds sieht eine Anlage von 40% in Aktien und 60% in festverzinslichen Wertpapieren vor.

Die tatsächliche Allokation zwischen den Anlageklassen kann allerdings je nach Erwartungen an die Markttrends von der obigen Referenzvermögensallokation abweichen. Diese Abweichung wird jedoch insoweit begrenzt sein, dass das indirekte Engagement (durch Anlagen in ETFs und Indexfonds) in (a) Aktien 50% des Nettovermögens des Teilfonds und in (b) Anleihen 70% des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen wird.

Es gibt keine Einschränkungen im Hinblick auf geografische Regionen, Branchen oder Sektoren. Das Währungsengagement des Teilfonds wird flexibel verwaltet, sodass der Teilfonds eine Währungsabsicherung auf Portfolioebene vornehmen oder von ihr absehen kann.

Investitionen in ETFs und Indexfonds

Die ETFs und Indexfonds, in die der Teilfonds investieren kann, vermitteln ein Engagement in einer breiten Palette von Anlageklassen, die sich wie folgt aufschlüsseln lassen:

- (i) *Aktien*: Der Teilfonds kann durch Investitionen in ETFs und Indexfonds, die sich auf die Anlage in Aktien und auf solchen Wertpapieren aufbauenden Finanzderivaten konzentrieren, ein Engagement in Aktien aufbauen.
- (ii) *Festverzinsliche Wertpapiere*: Der Teilfonds kann ein Engagement in ETFs und Indexfonds eingehen, die sich auf die Anlage in festverzinslichen Wertpapieren (wie Anleihen und andere Schuldtitel, die von Staats- und/oder Unternehmensemittenten ausgegeben werden können, wie z. B. Wandelanleihen und hypothekarisch gesicherte Wertpapiere) und auf solchen Wertpapieren aufbauenden Finanzderivaten konzentrieren. Die von diesen Organismen für gemeinsame Anlagen gehaltenen festverzinslichen Wertpapiere können mit oder ohne Rating und fest oder variabel verzinslich sein, und es gibt keine Beschränkung hinsichtlich des Mindestkreditratings dieser Wertpapiere.

Bei den ETFs und Indexfonds, in die der Teilfonds investieren kann, handelt es sich in der Regel um OGAW. Der Teilfonds kann jedoch bis zu 30 % seines Nettovermögens in ETFs und Indexfonds investieren, die zulässige alternative Investmentfonds („**AIFs**“) sind. Derartige zulässige AIFs sind im Abschnitt „*Anlageziele und -politik – Allgemeine Anlagetechniken*“ des Verkaufsprospekts aufgeführt.

Der Teilfonds bildet einen Dachfonds (d. h. einen Organismus für gemeinsame Anlagen, dessen Hauptzweck die Anlage in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen ist). Angesichts des Charakters des Teilfonds als Dachfonds sollten Anleger die entsprechenden Risikoabschnitte im Verkaufsprospekt beachten. Nicht mehr als 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds dürfen in einen einzelnen regulierten Organismus für gemeinsame Anlagen investiert oder einem solchen zugewiesen werden, aber der Teilfonds kann insgesamt vollständig in Organismen für gemeinsame Anlagen investiert sein. Anleger sollten die im Prospekt unter dem Titel „Risiken in Bezug auf Dachfonds“ beschriebenen Risiken beachten.

ETFs und Indexfonds bilden einen Index oder eine Sammlung von Vermögenswerten nach. ETFs werden wie eine Aktie gehandelt, ihr Preis ändert sich im Laufe des Tages, wenn sie gekauft und verkauft werden, während der Preis von Indexfonds erst am Ende des Tages festgelegt wird.

Barmittel und Barmitteläquivalente

Der Teilfonds kann auch, unter den geeigneten Umständen, bis zu 100 % seines Nettovermögens in Barmitteln und anderen liquiden Mitteln halten (einschließlich insbesondere Einlagen, Geldmarktinstrumente (wie kurzfristige Commercial Paper, Bankakzepte und Einlagezertifikate) und Geldmarktfonds). Zu solchen Umständen gehören Fälle, in denen die Marktbedingungen eine defensive Anlagestrategie oder das Halten von Barmitteln als Bankguthaben bis zur Wiederanlage oder das Halten von Barmitteln zur Deckung von Rücknahmen und zur Zahlung von Ausgaben erfordern können oder andere außergewöhnliche Marktumstände wie ein Marktcrash oder größere Krisen, die nach vernünftiger Einschätzung des Fondsmanagers wahrscheinlich erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Teilfonds haben würden.

Anlagestrategie

Es wird nicht erwartet, dass der Teilfonds einen besonderen geografischen oder branchen- bzw. sektorspezifischen Schwerpunkt hat. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch in Ausübung ihrer Funktionen mit dem Fondsmanager vereinbaren, das Engagement des Teilfonds in Bezug auf das Branchen-, Sektor- und geografische Engagement anzupassen. In dieser Hinsicht wird die Verwaltungsgesellschaft vom Anlagestrategieberater beraten, dessen Ansichten unter Verwendung einer Vielzahl von Informationsquellen gebildet werden: interne Besprechungen; Finanzpresseberichte; Fonds-/Marktkonferenzen; Aktualisierungssitzungen und Telefonate mit Managern von Indexfonds und ETFs und anderen Vermögensverwaltern; Veröffentlichungen globaler Wirtschaftsdaten und Berichte von Finanz- und Wirtschaftskommentatoren. Solche Anpassungen und Engagements können variieren, und da es keine festgelegten Grenzen für das Engagement gibt, können Einzelheiten dazu in diesem Prospektanhang nicht offengelegt werden.

Der Fondsmanager wird ein Portfolio von ETFs und Indexfonds auswählen. Ein Teil dieser ETFs und Indexfonds, in die investiert wird (dieser Anteil ist mit der Verwaltungsgesellschaft zu vereinbaren), wird vom Fondsmanager oder seinen verbundenen Unternehmen verwaltet. Die Verwaltungsgesellschaft kann Anpassungen des so investierten Anteils vereinbaren. Für den Rest des Portfolios werden ETFs und Indexfonds ausgewählt, die von einer Reihe von zusätzlichen Fondsmanagern verwaltet werden. Der Fondsmanager wendet bei der Auswahl solcher ETFs und Indexfonds eine breite Palette qualitativer und quantitativer Auswahlkriterien an. Zu den quantitativen Auswahlkriterien, die der Fondsmanager bei einer solchen Auswahl berücksichtigt, gehören: (i) die Technik der Nachbildung eines Referenzindex; (ii) die bisherige Performance des zugrunde liegenden Fonds und der Tracking Error des zugrunde liegenden Fonds im Vergleich zur entsprechenden Benchmark; (iii) die Liquidität; (iv) die Kosten für die Anlage in den zugrunde liegenden Fonds; und (v) das vom zugrunde liegenden Fonds verwaltete Vermögen. Zu den qualitativen Auswahlkriterien gehören die Stabilität des Unternehmens, sein Engagement für die Entwicklung der Indexauglichkeiten, die Beschaffung von Ressourcen und andere operative Due-Diligence-Kriterien, zu denen die rechtliche Struktur und die Handelsprozesse zählen.

Bevor der Fondsmanager in einen ETF oder einen Indexfonds investiert, der von einem anderen Anlageverwalter als dem Fondsmanager verwaltet wird, muss die beim Fondsmanager für die Research über den Verwalter zuständige Funktion eine zufriedenstellende Due-Diligence-Prüfung hinsichtlich des externen Verwalters durchgeführt haben.

Im Hinblick auf die laufende Überwachung der zugrunde liegenden Fonds wird der Fondsmanager die im vorstehenden Absatz genannten quantitativen und qualitativen Auswahlkriterien regelmäßig überwachen und diese mindestens einmal halbjährlich mit der Verwaltungsgesellschaft erörtern. Die Überwachung wird auch eine Überprüfung potenzieller neuer ETFs und Indexfonds umfassen, die im Anlageuniversum zu berücksichtigen sind, was wiederum auf der Grundlage der oben genannten qualitativen und quantitativen Kriterien geschieht.

Fondsmanager – Interessenkonflikte

Während die TER für jede Anteilsklasse die Anlageverwaltungsgebühr enthält, hängt die aus dieser TER zu zahlende Anlageverwaltungsgebühr von den Gebühren ab, die der Fonds in Bezug auf die ETFs und Indexfonds trägt, in die der Teilfonds investiert. Die Struktur der Anlageverwaltungsgebühr ist so gestaltet, dass die Gebühr des Fondsmanagers am höchsten ist, wenn extern verwaltete ETFs und Indexfonds mit den niedrigsten Verwaltungsgebühren ausgewählt werden. Der Fondsmanager wendet jedoch eine breite Palette qualitativer und quantitativer Auswahlkriterien, wie oben beschrieben, an, und der Fondsmanager ist der Ansicht, dass sein Anlageprozess über angemessene Sicherheitsvorkehrungen verfügt, um sicherzustellen, dass er seinen Ermessensspielraum bei Anlageentscheidungen, innerhalb der Parameter der Anlagepolitik und -strategie des Teilfonds, jederzeit im besten Interesse des Teilfonds ausübt.

Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte (ESG)

Der Teilfonds investiert in ETFs und Indexfonds und bezieht dabei ESG-Faktoren sowie ESG-Risiken und -Chancen ein („Nachhaltige Anlagemöglichkeiten“).

Die für die Berücksichtigung der ESG-Aspekte verwendete Methode umfasst die beiden folgenden Schritte:

1. **Quantitative Bewertung.** Der erste Prüfungsschritt besteht aus der Bewertung der von den ETFs und Indexfonds verfolgten Politik anhand einer Reihe von Nachhaltigkeitsaspekten. Diese Bewertung führt zu einer Note für den nicht finanzbezogenen Indikator (Nfi). Nur ETFs und Indexfonds, die zumindest eine überdurchschnittliche Note erhalten, sind für die Aufnahme in die nachhaltige Anlagestrategie des Teilfonds geeignet.
2. **Qualitative Bewertung.** Der zweite Prüfungsschritt untersucht den Hintergrund der Manager von ETFs und Indexfonds und die Methoden, mit denen Indexanbieter die Nachhaltigkeit der zugrunde liegenden Positionen der jeweiligen Indizes bewerten. Der Fondsmanager führt Gespräche mit den Managern von ETFs und Indexfonds, analysiert die in den jeweiligen Portfolios der ETFs und Indexfonds enthaltenen Anlagen und vergleicht diese Anlagen mit dem nachhaltigen Anlageuniversum der ING Group.

Grundsätzlich müssen ETFs und Indexfonds sowohl den ersten (quantitativen) als auch den zweiten (qualitativen) Prüfungsschritt bestehen, um in die nachhaltige Anlagestrategie des Teilfonds aufgenommen zu werden. Es kann jedoch vorkommen, dass nicht genügend nachhaltige Anlagemöglichkeiten vorhanden sind, um ein gut diversifiziertes Portfolio aus ETFs und Indexfonds zusammenzustellen. In diesem Fall kann sich der Teilfonds für „weniger“ nachhaltige Anlagemöglichkeiten entscheiden, die über einen begrenzten Zeitraum und in einer begrenzten Menge gehalten werden.

Der Auswahlprozess und die von diesem Teilfonds angewandten Methoden werden im Einklang mit dem Abschnitt „Nachhaltige Anlagen“ der Richtlinien für verantwortungsvolle Anlagen durchgeführt, die unter <https://www.ing-isim.lu/policies> erhältlich sind.

In Anbetracht der oben genannten Faktoren kann davon ausgegangen werden, dass der Teilfonds, gemäß Artikel 8 des SFDR, unter anderem umweltbezogene oder soziale Merkmale oder ein Kombination aus beiden Merkmalen fördert, sofern die Unternehmen, in die investiert wird, gute Praktiken der Unternehmensführung (Governance) verfolgen. Der Fonds hat keine nachhaltigen Anlagen als Anlageziel im Sinne der SFDR-Verordnung.

Nach der Taxonomie-Verordnung müssen Finanzprodukte offenlegen, (i) wie und inwieweit zugrundeliegende Anlagen in wirtschaftliche Aktivitäten getätigt werden, die gemäß der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig gelten; und (ii) zu welchem/welchen der sechs in der Taxonomie-Verordnung festgelegten Umweltziele die zugrundeliegende Anlagen beitragen.

Auch wenn der Teilfonds so angesehen werden kann, dass er die oben beschriebenen Umweltmerkmale fördert, verpflichtet er sich jedoch derzeit nicht zu ökologisch nachhaltigen Anlagen. In diesem Sinne sind die Verwaltungsgesellschaft und der Fondsmanager zwar verpflichtet, alle geltenden Vorschriften einer nachhaltigen Anlage einzuhalten, der Teilfonds wird aber die in der Taxonomie-Verordnung festgelegten Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht berücksichtigen und mindestens 0 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in an der Taxonomie ausgerichtete Anlagen investieren.

Wie im Anhang zur Nachhaltigkeitsrichtlinie näher beschrieben, werden die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Fondsmanager die in Anhang I der SFDR-Stufe 2 aufgeführten Hauptkriterien für negative Auswirkungen berücksichtigen, um (a) sicherzustellen, dass „nachhaltige Anlagen“, die vom Teilfonds im Sinne von Artikel 2(17) der SFDR gehalten werden, den ökologischen oder sozialen Zielen nicht wesentlich schaden und (b) die ökologischen und sozialen Merkmale der getätigten Anlagen anderweitig zu messen und zu prüfen.

Nähere Informationen über den Anlageansatz des Teilfonds in Bezug auf ökologische oder soziale Merkmale, einschließlich des Mindestanteils des Vermögens, der in Anlagen zur Förderung ökologischer und sozialer Merkmale zu investieren ist, und des Mindestanteils, der in „nachhaltige Anlagen“ zu investieren ist, finden Sie in Anhang 1 zur Nachhaltigkeit in diesem Dokument.

Verwendung von Benchmarks

Der Teilfonds wird nicht in Bezug auf einen Index („Benchmark“) verwaltet. Der Fondsmanager verwaltet die Zusammensetzung des Portfolios des Teilfonds nach eigenem Ermessen oder aktiv, insbesondere im Hinblick auf die geografischen, branchenspezifischen und sektorspezifischen Engagements, nach Maßgabe der von Zeit zu Zeit mit der Verwaltungsgesellschaft vereinbarten Parameter, und die Auswahl von ETFs und Indexfonds.

Einsatz von Finanzderivaten (FDI)

Der Teilfonds ist nicht befugt, in Finanzderivate zu investieren, außer zur Währungsabsicherung, wie in den Abschnitten „Anlageziele und -politik – Währungsabsicherung auf Portfolioebene“ und „Anlageziele und -politik – Währungsabsicherung auf der Ebene der Anteilklassen“ des Verkaufsprospekts angegeben.

Der Einsatz von Devisenterminkontrakten für den oben genannten Zweck kann den Teilfonds den Risiken aussetzen, die im Abschnitt „Risikoinformationen – Risiken im Zusammenhang mit Derivaten“ des Verkaufsprospekts angegeben sind. Anleger sollten insbesondere den Abschnitt „Devisentermingeschäfte“ im Prospekt beachten.

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Weitere Informationen zu den Anlagebeschränkungen des Teilfonds entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ im Verkaufsprospekt.

Kreditaufnahme und Hebelwirkung

Der Teilfonds wird nur eine begrenzte Anzahl einfacher Finanzderivate für Währungsabsicherungszwecke, wie oben erwähnt, verwenden.

Es ist nicht beabsichtigt, eine Hebelwirkung zu erzielen, da der Teilfonds außer zur Währungsabsicherung keine Investitionen in Finanzderivate tätigt.

Der Teilfonds kann bis zu einer Obergrenze von 10 % seines Nettoinventarwertes Kredite aufnehmen, jedoch nur vorübergehend.

ANLAGERISIKEN

Anteilshabern sollte bewusst sein, dass Anlagen in dem Teilfonds mit den folgenden spezifischen Risiken verbunden sind: Marktrisiko, Kreditrisiko, Zinsrisiko, Währungsrisiko, Aktienrisiko, Nachhaltigkeitsrisiko und Risiko nachhaltiger Anlagen. Für eine Übersicht und Beschreibung der Risiken beachten Sie bitte den Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Verkaufsprospekts und insbesondere das im Abschnitt „*Risiko von Investitionen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen*“ beschriebene Risiko sowie die Abschnitte „*Nachhaltigkeitsrisiko*“ und „*Risiko nachhaltiger Anlagen*“ zu den voraussichtlichen Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf die Renditen der Anlagen im Teilfonds. Diese Risiken sind nicht als erschöpfend zu betrachten, und potenzielle Anleger sollten den Verkaufsprospekt und diesen Anhang sorgfältig prüfen und sich vor dem Kauf von Anteilen mit ihren professionellen Beratern beraten.

ANLEGERPROFIL

Dieser Teilfonds ist für Anleger bestimmt, die anlegen möchten und einen Kapitalzuwachs über die empfohlene Haltedauer von drei bis fünf Jahren („**mittelfristig**“) anstreben und für die das Risikoniveau von Anlagen in Aktien und Anleihen angemessen ist.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Die maximale TER für jede Klasse ist in der Tabelle im obigen Abschnitt „*Klassen*“ angegeben. Weitere Informationen zur TER sowie zu Gebühren und Aufwendungen finden Sie im Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*“ des Prospekts.

AUSSCHÜTTUNGEN

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, Dividenden in Bezug auf die ausschüttenden Anteile zu erklären, wobei es sich um diejenigen Anteilsklassen handelt, bei denen der Begriff „(Ausschütten)“ im Namen der Anteilsklasse enthalten ist und wie in der Tabelle auf Seite 3 dieses Dokuments angegeben.

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, jährlich, zum Ende Juli eines jeden Jahres oder zu einem anderen von ihm festgelegten und den Anteilshabern im Voraus bekannt gegebenen Zeitpunkt, Dividenden aus dem Nettoertrag und den Nettogewinnen und/oder dem Kapital zu erklären.

Für weitere Informationen zur Ausschüttungspolitik konsultieren Sie bitte den Abschnitt „*Ausschüttungen*“ im Verkaufsprospekt.

Anhang 1

Anhang zur Nachhaltigkeit

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

ING World ICAV - ING World Fund 40/60

LEI : 5493006FRTYRQ25RIP73



Vorvertragliche Offenlegung der in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt ?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt : __%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt : __%

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben ?

Das Finanzprodukt bewirbt Investitionen in andere Fonds, die hauptsächlich gemäß Artikel 8 oder 9 der SFDR eingestuft sind.

Durch Investitionen in diese andere Fonds, bewirbt es indirekt Investitionen in:

- Unternehmen (Anteilen- oder festverzinsliche Wertpapiere), die:
 - Nachhaltigkeit in ihrer Organisation ausreichend integriert haben;
 - Ethisches Geschäftsverhalten in Bezug auf Umwelt und Gesellschaft an den Tag legen;
 - Keine Produkte und Dienstleistungen mit großen nachteiligen Auswirkungen bereitstellen; und/oder
 - Nachhaltige Produkte oder Dienstleistungen bereitstellen oder ein nachhaltiges Produktionsmodell anwenden.
- Staaten oder Äquivalente (festverzinsliche Wertpapiere), die ein höheres Bewusstsein für Umwelt und Gesellschaft haben.

Zum Vergleich der E/S-Merkmale dieses Finanzprodukts wurde keine Referenzbenchmark festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen ?**

Das Finanzprodukt investiert in andere Fonds und weist folgende Indikatoren auf:

- Prozentsatz (%) der Anlagen in anderen Fonds, die gemäß Artikel 8 oder 9 der SFDR eingestuft sind;
- Prozentsatz (%) der Anlagen, die E/S-Merkmale bewerben und von den Vermögensverwaltern der anderen Fonds als solche identifiziert werden;
- Prozentsatz (%) nachhaltige Anlagen, die von den Vermögensverwaltern der anderen Fonds als solche identifiziert werden.

Die anderen Fonds können unterschiedliche Ansätze und Ziele für nachhaltiges Investieren verfolgen. Der Fondsmanager strebt jedoch eine Ausrichtung auf die E/S-Merkmale im gesamten Anlageportfolio des Finanzprodukts an.

Um eine solche Ausrichtung zu erreichen, bewertet der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Fondsmanager (i) den Ansatz der anderen Fonds bei nachhaltigem Investieren durch Gespräche und/oder Umfragen und (ii) überwacht die oben genannten Indikatoren für Unternehmen und Staaten (oder Äquivalente) in den anderen Fonds nach besten Kräften, indem er die einzelnen zugrunde liegenden Anlagen einer Durchsicht unterzieht:

- Für Unternehmen:
 - Prozentsatz (%) der Unternehmen mit einem ausreichenden, von ING entwickelten Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring, das zeigt, wie ein Unternehmen beim Management von ESG-Risiken und nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit im Vergleich zu anderen seiner Branche bewertet wird;
 - Prozentsatz (%) der Unternehmen mit schwerwiegendem oder sehr schwerwiegendem kontroversen Verhalten;
 - Prozentsatz (%) der Unternehmen mit Umsätzen aus Tätigkeiten mit großen nachteiligen Auswirkungen (wie unter anderem kontroverse Waffen, Kernenergie, Tabak, Kohle, Alkohol, Waffen, Glücksspiel, Pornografie, Öl und unkonventionelles Gas, Pelze), die über einem bestimmten Schwellenwert liegen;
 - Prozentsatz (%) der Unternehmen mit nachhaltigen Tätigkeiten oder Produktionsmodellen (auf der Grundlage von Kriterien wie z. B. Gesamtumsatz aus nachhaltigen Produkten oder Dienstleistungen) oder im Falle von festverzinslichen Wertpapieren Anleihen mit grünem, sozialem, klimabezogenem oder nachhaltigem Label.
- Für Staaten (oder Äquivalente):
 - Prozentsatz (%) der Staaten (oder Äquivalente), die die von ING entwickelte Bewertung des Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring bestanden haben (auf der Grundlage von Kriterien wie z. B. (i) höheres Scoring bei E/S-bezogenen Indizes und (ii) Ausschlüsse auf der Grundlage von E/S-Faktoren);
 - Prozentsatz (%) der Anleihen mit grünem, sozialem, klimabezogenem oder nachhaltigem Label.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei ?**

Die Ziele der nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt zum Teil tätigen will, bestehen darin, einen Beitrag zu Themen wie Menschen, Planet und Wohlstand zu leisten.

Nachhaltige Anlagen tragen zu diesen Zielen bei durch Investitionen in andere Fonds, die bei der Festlegung der Nachhaltigkeitsziele möglicherweise einen anderen Ansatz verfolgen. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlageziele nicht erheblich geschadet?**

Die nachhaltigen Anlagen haben einen Auswahlprozess bestanden, bei dem festgestellt wurde, dass sie unter Berücksichtigung der Indikatoren für wesentlichen nachteiligen Auswirkungen keine andere E/S-Ziele wesentlich beeinträchtigen.

Andere Fonds, verfolgen möglicherweise einen anderen Ansatz bei der Anwendung des Prinzips „keine wesentlichen Beeinträchtigung“. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt ?

Der Fondsmanager bewertet die folgenden Hauptsächliche nachteilige Auswirkung-Indikatoren um sicher zu stellen, dass die nachhaltigen Anlagen andere ökologische oder soziale Anlageziele nicht wesentlich beeinträchtigen wie in der nachstehenden Tabelle dargestellt.

Ref.	Hauptsächliche nachteilige Auswirkung	Ausschlüsse	Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring	Engagement
1	Treibhausgasemissionen (THG- Emissionen)	x		
2	CO ₂ -Fußabdruck	x	x	
3	Treibhausgasintensität	x	x	
4	Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	x	x	
5	Nicht-erneuerbarer Energien am Verbrauch und an der Produktion		x	x
6	Energieverbrauchsintensität pro Sektor mit starker Klimabelastung		x	
7	Negative Auswirkungen auf biodiversitätssensible Gebiete	x	x	x
8	Emissionen ins Wasser		x	
9	Gefährliche Abfälle		x	
10	Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	x	x	
11	Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen principes van het Global Compact van de VN en de Richtlijnen voor Multinationale Ondernemingen van de OESO		x	
12	Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Lohngefälle		x	x
13	Board Genderdiversity		x	x
14	Waffen und Munition (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)	x		
15	Treibhausgasintensität der Länder, in denen investiert wird		x	
16	Sozialen Verstöße bei Nationalstaaten	x		
17	Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Reduzierung der CO ₂ -Emissionen		x	
18	Durchschnittliche Einkommensungleichheit		x	

Die anderen Fonds können unterschiedliche Richtlinien dazu haben, wie sie die nachteiligen Auswirkungen berücksichtigen. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang ?

Der Fondsmanager beachtet das Grundprinzip, dass Unternehmen die Menschenrechte achten müssen. Im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses berücksichtigt der Fondsmanager die Analysen von Kontroversen von externen Datenanbietern und anderen relevanten Quellen, um etwaige Verstöße gegen die OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen und die Vereinten Nationen Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte zu beurteilen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt ?

Ja

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in unterschiedlichem Maße über Ausschlüsse beachtet und im Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring berücksichtigt. Darüber hinaus kann der Fondsmanager an einem aktiven Engagement beteiligt sein, das eine bestimmte Anzahl von wichtigsten nachteiligen Auswirkungen abdeckt.

Die anderen Fonds können unterschiedliche Richtlinien dazu haben, wie sie die nachteiligen Auswirkungen berücksichtigen. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in dem gemäß Artikel 11 Absatz 2 der SFDR-Verordnung offenzulegenden Jahresbericht zur Verfügung gestellt.

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt ?

Ziel der Anlagestrategie ist es, das Engagement in Instrumenten mit positiven ESG-Auswirkungen für Gesellschaft und Umwelt zu erhöhen und Instrumente mit derartigen negativen Auswirkungen zu vermeiden.

Durch Investitionen in andere Fonds, beteiligt das Finanzprodukt sich indirekt in Investitionen in Unternehmen und Staaten (oder Äquivalente), die sich des notwendigen Wandels für eine nachhaltige Wirtschaft bewusst sind. Zum Beispiel Unternehmen, die Initiativen zur Begrenzung der Erderwärmung und Anpassung an die Temperaturziele des Pariser Klimaabkommens verfolgen.

Bei der Anlage in andere Fonds wählt der Fondsmanager Fonds aus, die unterschiedliche Kriterien für nachhaltiges Investieren haben können. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden ?**

Das Finanzprodukt hat folgende verbindliche Elemente, um jede der von ihr geförderten E/S Merkmale zu erreichen:

- Mindestens 50 % der Anlagen in andere Fonds sind gemäß Artikel 8 oder 9 der SFDR eingestuft;
- Um den Mindestanteil an Anlagen die E/S Merkmale bewerben zu erreichen, nur Anlagen, die E/S-Merkmale bewerben und von den Vermögensverwaltern der anderen Fonds als solche identifiziert werden (oder potenziell durch die Anwendung eines anderen Ansatzes, der z. B. auf einer Durchsicht von Nachhaltigkeitsindikatoren basiert);
- Um den Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen zu erreichen, nur nachhaltige Anlagen, die von den Vermögensverwaltern der anderen Fonds als solche identifiziert werden (oder potenziell durch die Anwendung eines anderen Ansatzes, der z. B. auf der Grundlage einer Durchsicht von Nachhaltigkeitsindikatoren basiert).

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert ?**

Es gibt keinen zugesagten Mindestanteil.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet ?**

Unternehmensführungspraktiken fließen in das Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring ein, und die Ergebnisse sind ein wesentlicher Bestandteil des Auswahlprozesses.

Das Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring berücksichtigt insbesondere Kontroversen und Indikatoren für die Unternehmensführung wie: Struktur von Leitungsgremien, Vergütung, Aktionärsrechte usw.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation des Finanzprodukts setzt sich wie folgt zusammen:

- Mindestanteil von 60 % der Finanzinstrumente, die auf die ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind.
- Mindestanteil von 20 % der Finanzinstrumente, die als nachhaltige Anlagen eingestuft sind.
- Maximaler Anteil von 40 % der Finanzinstrumente (einschließlich Barmittel), die nicht auf die E/S-Merkmale ausgerichtet sind. Diese Finanzinstrumente sind aufgrund von Liquiditätszwecken, Diversifikationsmerkmalen, besonderen Risiko-Rendite-Erwartungen oder Absicherungserfordernissen Teil des Portfolios.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



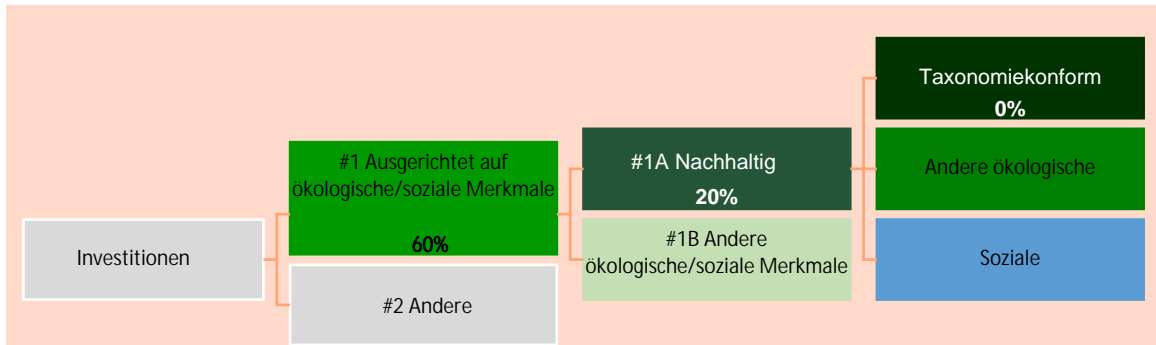
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausge-rückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen, Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Insbesondere Anlagen, die indirekt über Anlagen in anderen Fonds getätigt werden, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, können einen erheblichen Anteil der unter „Punkt 2 Andere Investitionen“ enthaltenen Anlagen darstellen.

Daher sieht der Fondsmanager für die unter „Punkt 2 Andere Investitionen“ enthaltenen Anlagen keine strengen ökologischen oder sozialen Mindestvorgaben vor. Bei Anlagen in andere Fonds (einschließlich Fonds, die gemäß Artikel 6 der SFDR-Verordnung eingestuft sind) und um eine Ausrichtung auf die E/S-Merkmale zu erreichen, bewertet der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Fondsmanager (i) den Ansatz der anderen Fonds für nachhaltiges Investieren durch Gespräche und/oder Umfragen und (ii) überwacht die Nachhaltigkeitsindikatoren für Unternehmen und Staaten (oder Äquivalente) in den anderen Fonds nach besten Kräften, indem er die einzelnen zugrunde liegenden Anlagen einer Durchsicht unterzieht.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht ?**

Das Finanzprodukt setzt keine Derivate ein, um die ökologischen oder sozialen Merkmale zu bewerben.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Finanzprodukt zielt nicht darauf ab, Investitionen im Einklang mit der EU-Taxonomie zu tätigen.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

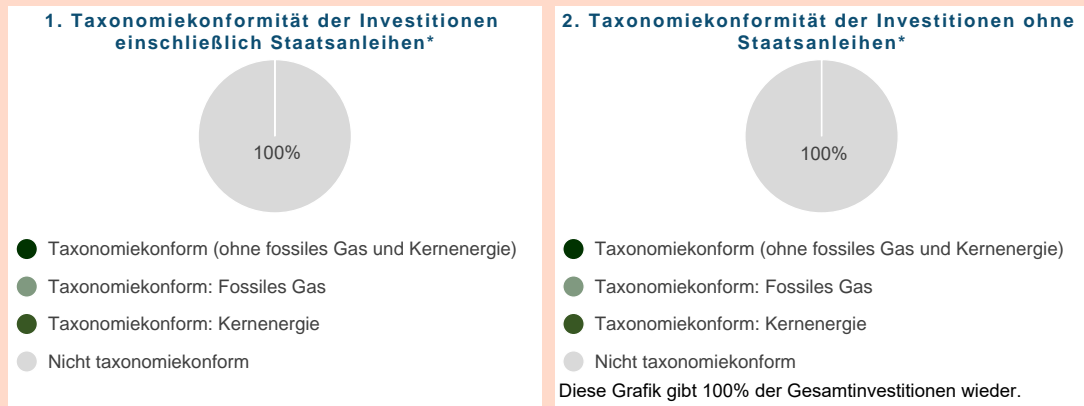
- Ja
- In fossiles Gas in Kernenergie
- Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonform Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten ?**

Nicht zutreffend.

● sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Finanzprodukt hat einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Anlagen. Während das Finanzprodukt nicht zwischen ökologischen oder sozialen Investitionen unterscheidet, wird es einen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem ökologischen Ziel gleich oder größer als 0% aufweisen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen ?

Das Finanzprodukt hat einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Anlagen. Während das Finanzprodukt nicht zwischen ökologischen oder sozialen Investitionen unterscheidet, wird es einen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen gleich oder größer als 0% aufweisen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „Punkt 2 Andere Investitionen“ enthaltenen Anlagen handelt es sich um Finanzinstrumente (einschließlich Barmittel), die als nicht auf die E/S-Merkmale ausgerichtet identifiziert wurden.

Diese Finanzinstrumente sind aufgrund von Liquiditätszwecken, Diversifikationsmerkmalen, besonderen Risiko-Rendite-Erwartungen oder Absicherungserfordernissen Teil des Portfolios.

Insbesondere Anlagen, die indirekt über Anlagen in anderen Fonds getätigt werden, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, können einen erheblichen Anteil der unter „Punkt 2 Andere Investitionen“ enthaltenen Anlagen darstellen.

Daher sieht der Fondsmanager für die unter „Punkt 2 Andere Investitionen“ enthaltenen Anlagen keine strengen ökologischen oder sozialen Mindestvorgaben vor. Bei Anlagen in andere Fonds (einschließlich Fonds, die gemäß Artikel 6 der SFDR-Verordnung eingestuft sind) und um eine Ausrichtung auf die E/S-Merkmale zu erreichen, bewertet der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Fondsmanager (i) den Ansatz der anderen Fonds für nachhaltiges Investieren durch Gespräche und/oder Umfragen und (ii) überwacht die Nachhaltigkeitsindikatoren für Unternehmen und Staaten (oder Äquivalente) in den anderen Fonds nach besten Kräften, indem er die einzelnen zugrunde liegenden Anlagen einer Durchsicht unterzieht.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden ?***

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden? Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.ing-isim.lu/ESG>

Die Informationen auf der Website enthalten Einzelheiten zu den Verantwortungsvollen Anlagerichtlinien und die Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkungen.

ING WORLD ICAV

ING WORLD FUND 50/50

1. JUNI 2023

(Ein Teilfonds von ING WORLD ICAV, einer irischen kollektiven Vermögensverwaltungsgesellschaft (Irish Collective Asset-Management Vehicle, ICAV), die als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds mit der Registernummer C430456 gegründet wurde und von der Central Bank of Ireland gemäß den OGAW-Vorschriften zugelassen wurde)

Dieser Prospektanhang (der „Anhang“) ist für die Zwecke der OGAW-Vorschriften Teil des Prospekts vom 1. Juni 2023 (der „Verkaufsprospekt“) in Bezug auf die ING WORLD ICAV (der „Fonds“). Dieser Anhang sollte im Zusammenhang mit dem Prospekt und zusammen mit diesem gelesen werden und enthält Informationen in Bezug auf den ING WORLD FUND 50/50 (der „Teilfonds“), der ein separater Teilfonds des Fonds ist.

Potenzielle Anleger sollten diesen Anhang und den Verkaufsprospekt sorgfältig und vollständig durchlesen und die im Verkaufsprospekt und in diesem Anhang dargelegten Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in diesen Teilfonds investieren. Falls Sie Fragen zum Inhalt des vorliegenden Anhangs haben, sollten Sie den Rat ihres Börsenmaklers, Bankspezialisten, Rechtsanwalts, Buchhalters und/oder Finanzberaters einholen.

Die im Abschnitt „*Management*“ des Prospekts aufgeführten Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die Verantwortung für die in diesem Anhang enthaltenen Informationen. Die in diesem Anhang enthaltenen Informationen stimmen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt haben walten lassen, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was voraussichtlich Einfluss auf die Bedeutung dieser Informationen haben könnte. Die Mitglieder des Verwaltungsrats übernehmen die entsprechende Verantwortlichkeit.

Sofern nicht anders in diesem Anhang angegeben und sofern der Kontext nichts anderes erfordert, haben alle definierten Begriffe in diesem Anhang dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

WICHTIGE INFORMATIONEN

Basiswährung	EUR
Fondsmanager	BlackRock Investment Management (UK) Limited.
Gebühren	<p>Die maximale TER für jede Klasse ist in der Tabelle im Abschnitt „Klassen“ unten angegeben.</p> <p>Eine Gesamtzeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile kann vom Fonds und/oder der Vertriebsstelle und/oder den ernannten Untervertriebsstellen erhoben werden.</p> <p>Die Gründungskosten des Fonds, des Teilfonds und der anderen ursprünglichen Teilfonds werden vom Teilfonds und den anderen ursprünglichen Teilfonds getragen. Weitere Informationen hierzu sind im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ des Prospekts und weiter unten aufgeführt.</p>
Mindestzeichnungsbetrag Mindestbetrag für Folgezeichnungen Mindestanlagebestand Mindestrücknahmebetrag	Null, mit Ausnahme der Anteilsklasse PB, für die ein Erstzeichnungsbetrag von mindestens 250,000 EUR gilt.

Anteilstklassen

Die Anteile des Teilfonds können in verschiedene Anteilstklassen mit unterschiedlichen Dividendenrichtlinien aufgeteilt sein. Sie können daher unterschiedliche Gebühren und Aufwendungen haben.

Einige der Anteilstklassen unterliegen den in Anhang IV des Prospekts aufgeführten Anforderungen an die Berechtigung der Anleger.

Die folgenden Anteilstklassen können nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft aufgelegt werden.

Name der Anteilstklasse	Währung der Anteilstklasse	Währungsgesicherte Anteilstklasse	Dividendenausschüttungspolitik	Maximale TER %	Erstmissionsfrist*	Erstmissionspreis
AU (Thesaurierend)	AUD	Y – NIW-Absicherung	Acc	2,10 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	100 AUD
AU (Ausschüttend)	AUD	Y – NIW-Absicherung	Dis	2,10 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	100 AUD
B (Thesaurierend)	EUR	N	Acc	2,00 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	100 EUR
D (Thesaurierend)	EUR	N	Acc	2,00 %	Anteilstklasse aufgelegt	100 EUR
D (Ausschüttend)	EUR	N	Dis	2,00 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30.	100 EUR

					November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	
DE (Thesaurierend)	EUR	N	Acc	2,00 %	Anteilsklasse aufgelegt	100 EUR
FI (Thesaurierend)	EUR	N	Acc	2,00 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	100 EUR
I (Thesaurierend)	EUR	N	Acc	2,00 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	100 EUR
IT (Thesaurierend)	EUR	N	Acc	2,00 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	100 EUR
IT (Ausschüttend)	EUR	N	Dis	2,00 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	100 EUR
ITA (Thesaurierend)	EUR	N	Acc	2,10 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um	100 EUR

					15.30 Uhr (irischer Zeit)	
ITA (Ausschüttend)	EUR	N	Dis	2,10 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	100 EUR
L (Thesaurierend)	EUR	N	Acc	2,00 %	Anteilsklasse aufgelegt	100 EUR
L (Ausschüttend)	EUR	N	Dis	2,00 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	100 EUR
PB (Thesaurierend)	EUR	N	Acc	1,65 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	100 EUR
P (Thesaurierend)	PLN	Y – NIW-Absicherung	Acc	2,10 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	100 PLN
R (Thesaurierend)	EUR	N	Acc	2,00 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	100 EUR

					Zeit)	
R (Ausschüttend)	EUR	N	Dis	2,00 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	100 EUR
SP (Thesaurierend)	EUR	N	Acc	2,00 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	10 EUR

* Weitere Einzelheiten in Bezug auf die Erstemissionsfrist finden Sie im Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – Anteile von Teilfonds – Zeichnungen – Zeichnungspreis*“ des Verkaufsprospekts.

ANLAGEZIELE UND -POLITIK

Anlageziel

Ziel des Teilfonds ist es, ein Engagement in weltweiten Anlagen aufzubauen, indem er mit einem langfristigen Anlagehorizont und einer breiten Diversifizierung nach Regionen und Sektoren in verschiedene Anlageklassen wie Aktien und Anleihen auf den Finanzmärkten investiert.

Anlagepolitik

Der Teilfonds versucht, sein Anlageziel durch ein indirektes Engagement in Anleihen und Aktien zu erreichen, das ausschließlich durch Anlagen in börsengehandelten Fonds („**ETFs**“) und Indexfonds („**Indexfonds**“), die die verschiedenen Märkte nachbilden, aufgebaut wird.

Weitere Einzelheiten in Bezug auf die vom Teilfonds geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale und in Bezug auf die Anwendung von ESG-Kriterien sind im Nachhaltigkeitsanhang detailliert dargelegt, der die relevanten Informationen in dem von der SFDR vorgeschriebenen Format enthält und als Anhang 1 beigefügt ist.

Der Teilfonds kann direkt in Barmittel und andere liquide Mittel investieren (wie unten im Abschnitt „*Barmittel und Barmitteläquivalente*“ angegeben).

Der Teilfonds kann über Anlagen in börsengehandelten Rohstoffen („**ETCs**“) ein Engagement in Rohstoffen eingehen. Weitere Einzelheiten über das Engagement des Teilfonds in ETCs sind im Abschnitt „*ETCs*“ weiter unten aufgeführt.

Die Referenzvermögensallokation des Teilfonds durch Investitionen in ETFs und Indexfonds sieht eine Anlage von 50 % in Aktien und 50 % in Anleihen vor.

Die tatsächliche Allokation zwischen den Anlageklassen kann allerdings je nach Erwartungen an die Markttrends von der obigen Referenzvermögensallokation abweichen. Diese Abweichung wird jedoch insoweit begrenzt sein, dass das indirekte Engagement (durch Anlagen in ETFs, Indexfonds und ETCs) in (a) Aktien 60 % des Nettovermögens des Teilfonds, in (b) Anleihen 60 % des Nettovermögens des Teilfonds und in (c) Rohstoffen 5 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen wird.

Es gibt keine Einschränkungen im Hinblick auf geografische Regionen, Branchen oder Sektoren. Das Währungsengagement des Teilfonds wird flexibel verwaltet, sodass der Teilfonds eine Währungsabsicherung auf Portfolioebene vornehmen oder von ihr absehen kann.

Investitionen in ETFs und Indexfonds

Die ETFs und Indexfonds, in die der Teilfonds investieren kann, vermitteln ein Engagement in einer breiten Palette von Anlageklassen, die sich wie folgt aufschlüsseln lassen:

- (i) *Aktien*: Der Teilfonds kann durch Investitionen in ETFs und Indexfonds, die sich auf die Anlage in Aktien und auf solchen Wertpapieren aufbauenden Finanzderivaten konzentrieren, ein Engagement in Aktien aufbauen.
- (ii) *Festverzinsliche Wertpapiere*: Der Teilfonds kann ein Engagement in ETFs und Indexfonds eingehen, die sich auf die Anlage in festverzinslichen Wertpapieren (wie Anleihen und andere Schuldtitel, die von Staats- und/oder Unternehmensemittenten ausgegeben werden können, wie z. B. Wandelanleihen und hypothekarisch gesicherte Wertpapiere) und auf solchen Wertpapieren aufbauenden Finanzderivaten konzentrieren. Die von diesen Organismen für gemeinsame Anlagen gehaltenen festverzinslichen Wertpapiere können mit oder ohne Rating und fest oder variabel verzinslich sein, und es gibt keine Beschränkung hinsichtlich des Mindestkreditratings dieser Wertpapiere.

Bei den ETFs und Indexfonds, in die der Teilfonds investieren kann, handelt es sich in der Regel um

OGAW. Der Teilfonds kann jedoch bis zu 30 % seines Nettovermögens in ETFs und Indexfonds investieren, die zulässige alternative Investmentfonds („AIFs“) sind. Derartige zulässige AIFs sind im Abschnitt „Anlageziele und -politik – Allgemeine Anlagetechniken“ des Verkaufsprospekts aufgeführt.

Der Teilfonds bildet einen Dachfonds (d. h. einen Organismus für gemeinsame Anlagen, dessen Hauptzweck die Anlage in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen ist). Angesichts des Charakters des Teilfonds als Dachfonds sollten Anleger die entsprechenden Risikoabschnitte im Verkaufsprospekt beachten. Nicht mehr als 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds dürfen in einen einzelnen regulierten Organismus für gemeinsame Anlagen investiert oder einem solchen zugewiesen werden, aber der Teilfonds kann insgesamt vollständig in Organismen für gemeinsame Anlagen investiert sein. Anleger sollten die im Prospekt unter dem Titel „Risiken in Bezug auf Dachfonds“ beschriebenen Risiken beachten.

ETFs und Indexfonds bilden einen Index oder eine Sammlung von Vermögenswerten nach. ETFs werden wie eine Aktie gehandelt, ihr Preis ändert sich im Laufe des Tages, wenn sie gekauft und verkauft werden, während der Preis von Indexfonds erst am Ende des Tages festgelegt wird.

Barmittel und Barmitteläquivalente

Der Teilfonds kann auch, unter den geeigneten Umständen, bis zu 100 % seines Nettovermögens in Barmitteln und anderen liquiden Mitteln halten (einschließlich insbesondere Einlagen, Geldmarktinstrumente (wie kurzfristige Commercial Paper, Bankakzepte und Einlagenzertifikate) und Geldmarktfonds). Zu solchen Umständen gehören Fälle, in denen die Marktbedingungen eine defensive Anlagestrategie oder das Halten von Barmitteln als Bankguthaben bis zur Wiederanlage oder das Halten von Barmitteln zur Deckung von Rücknahmen und zur Zahlung von Ausgaben erfordern können oder andere außergewöhnliche Marktumstände wie ein Marktcrash oder größere Krisen, die nach vernünftiger Einschätzung des Fondsmanagers wahrscheinlich erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Teilfonds haben würden.

ETCs

ETCs sind Schuldtitel, die in der Regel von einem Anlagevehikel ausgegeben werden, das die Wertentwicklung eines einzelnen zugrunde liegenden Rohstoffs oder einer Gruppe von Rohstoffen, darunter u. a. Gold, Silber, Platin, Diamanten, Palladium, Uran, Kohle, Öl, Gas, Kupfer und Getreide, verfolgt. ETCs sind liquide Wertpapiere und können an einem anerkannten Markt auf die gleiche Weise gehandelt werden wie eine Aktie. ETCs ermöglichen es Anlegern, sich in Rohstoffen zu engagieren, ohne mit Futures zu handeln oder eine physische Lieferung von Vermögenswerten zu übernehmen. ETCs sind gemäß den OGAW-Vorschriften der Zentralbank zulässige Anlagen für OGAW und erfüllen die Anforderungen an übertragbare Wertpapiere, insbesondere diejenigen, die sich auf die Liquidität beziehen. Anlagen des Teilfonds in ETCs dürfen keine Derivate oder Hebelwirkung beinhalten.

Anlagestrategie

Es wird nicht erwartet, dass der Teilfonds einen besonderen geografischen oder branchen- bzw. sektorspezifischen Schwerpunkt hat. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch in Ausübung ihrer Funktionen mit dem Fondsmanager vereinbaren, das Engagement des Teilfonds in Bezug auf das Branchen-, Sektor- und geografische Engagement anzupassen. In dieser Hinsicht wird die Verwaltungsgesellschaft vom Anlagestrategieberater beraten, dessen Ansichten unter Verwendung einer Vielzahl von Informationsquellen gebildet werden: interne Besprechungen; Finanzpresseberichte; Fonds-/Marktkonferenzen; Aktualisierungssitzungen und Telefonate mit Managern von Indexfonds und ETFs und anderen Vermögensverwaltern; Veröffentlichungen globaler Wirtschaftsdaten und Berichte von Finanz- und Wirtschaftskommentatoren. Solche Anpassungen und Engagements können variieren, und da es keine festgelegten Grenzen für das Engagement gibt, können Einzelheiten dazu in diesem Prospektanhang nicht offengelegt werden.

Der Fondsmanager wird ein Portfolio von ETFs und Indexfonds auswählen. Ein Teil dieser ETFs und Indexfonds, in die investiert wird (dieser Anteil ist mit der Verwaltungsgesellschaft zu vereinbaren), wird vom Fondsmanager oder seinen verbundenen Unternehmen verwaltet. Die Verwaltungsgesellschaft

kann Anpassungen des so investierten Anteils vereinbaren. Für den Rest des Portfolios werden ETFs und Indexfonds ausgewählt, die von einer Reihe von zusätzlichen Fondsmanagern verwaltet werden. Der Fondsmanager wendet bei der Auswahl solcher ETFs und Indexfonds eine breite Palette qualitativer und quantitativer Auswahlkriterien an. Zu den quantitativen Auswahlkriterien, die der Fondsmanager bei einer solchen Auswahl berücksichtigt, gehören: (i) die Technik der Nachbildung eines Referenzindex; (ii) die bisherige Performance des zugrunde liegenden Fonds und der Tracking Error des zugrunde liegenden Fonds im Vergleich zur entsprechenden Benchmark; (iii) die Liquidität; (iv) die Kosten für die Anlage in den zugrunde liegenden Fonds; und (v) das vom zugrunde liegenden Fonds verwaltete Vermögen. Zu den qualitativen Auswahlkriterien gehören die Stabilität des Unternehmens, sein Engagement für die Entwicklung der Indextauglichkeiten, die Beschaffung von Ressourcen und andere operative Due-Diligence-Kriterien, zu denen die rechtliche Struktur und die Handelsprozesse zählen.

Bevor der Fondsmanager in einen ETF oder einen Indexfonds investiert, der von einem anderen Anlageverwalter als dem Fondsmanager verwaltet wird, muss die beim Fondsmanager für die Research über den Verwalter zuständige Funktion eine zufriedenstellende Due-Diligence-Prüfung hinsichtlich des externen Verwalters durchgeführt haben.

Im Hinblick auf die laufende Überwachung der zugrunde liegenden Fonds wird der Fondsmanager die im vorstehenden Absatz genannten quantitativen und qualitativen Auswahlkriterien regelmäßig überwachen und diese mindestens einmal halbjährlich mit der Verwaltungsgesellschaft erörtern. Die Überwachung wird auch eine Überprüfung potenzieller neuer ETFs und Indexfonds umfassen, die im Anlageuniversum zu berücksichtigen sind, was wiederum auf der Grundlage der oben genannten qualitativen und quantitativen Kriterien geschieht.

Fondsmanager – Interessenkonflikte

Während die TER für jede Anteilsklasse die Anlageverwaltungsgebühr enthält, hängt die aus dieser TER zu zahlende Anlageverwaltungsgebühr von den Gebühren ab, die der Fonds in Bezug auf die ETFs und Indexfonds trägt, in die der Teilfonds investiert. Die Struktur der Anlageverwaltungsgebühr ist so gestaltet, dass die Gebühr des Fondsmanagers am höchsten ist, wenn extern verwaltete ETFs und Indexfonds mit den niedrigsten Verwaltungsgebühren ausgewählt werden. Der Fondsmanager wendet jedoch eine breite Palette qualitativer und quantitativer Auswahlkriterien, wie oben beschrieben, an, und der Fondsmanager ist der Ansicht, dass sein Anlageprozess über angemessene Sicherheitsvorkehrungen verfügt, um sicherzustellen, dass er seinen Ermessensspielraum bei Anlageentscheidungen, innerhalb der Parameter der Anlagepolitik und -strategie des Teilfonds, jederzeit im besten Interesse des Teilfonds ausübt.

Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte (ESG)

Der Teilfonds investiert in ETFs und Indexfonds und bezieht dabei ESG-Faktoren sowie ESG-Risiken und -Chancen ein („Nachhaltige Anlagemöglichkeiten“).

Die für die Berücksichtigung der ESG-Aspekte verwendete Methode umfasst die beiden folgenden Schritte:

1. **Quantitative Bewertung.** Der erste Prüfungsschritt besteht aus der Bewertung der von den ETFs und Indexfonds verfolgten Politik anhand einer Reihe von Nachhaltigkeitsaspekten. Diese Bewertung führt zu einer Note für den nicht finanzbezogenen Indikator (Nfi). Nur ETFs und Indexfonds, die zumindest eine überdurchschnittliche Note erhalten, sind für die Aufnahme in die nachhaltige Anlagestrategie des Teilfonds geeignet.
2. **Qualitative Bewertung.** Der zweite Prüfungsschritt untersucht den Hintergrund der Manager von ETFs und Indexfonds und die Methoden, mit denen Indexanbieter die Nachhaltigkeit der zugrunde liegenden Positionen der jeweiligen Indizes bewerten. Der Fondsmanager führt Gespräche mit den Managern von ETFs und Indexfonds, analysiert die in den jeweiligen Portfolios der ETFs und Indexfonds enthaltenen Anlagen und vergleicht diese Anlagen mit dem nachhaltigen Anlageuniversum der ING Group.

Grundsätzlich müssen ETFs und Indexfonds sowohl den ersten (quantitativen) als auch den zweiten (qualitativen) Prüfungsschritt bestehen, um in die nachhaltige Anlagestrategie des Teilfonds aufgenommen zu werden. Es kann jedoch vorkommen, dass nicht genügend nachhaltige Anlagemöglichkeiten vorhanden sind, um ein gut diversifiziertes Portfolio aus ETFs und Indexfonds zusammenzustellen. In diesem Fall kann sich der Teilfonds für „weniger“ nachhaltige Anlagemöglichkeiten entscheiden, die über einen begrenzten Zeitraum und in einer begrenzten Menge gehalten werden.

Der Auswahlprozess und die von diesem Teilfonds angewandten Methoden werden im Einklang mit dem Abschnitt „Nachhaltige Anlagen“ der Richtlinien für verantwortungsvolle Anlagen durchgeführt, die unter <https://www.ing-isim.lu/policies> erhältlich sind.

In Anbetracht der oben genannten Faktoren kann davon ausgegangen werden, dass der Teilfonds, gemäß Artikel 8 des SFDR, unter anderem umweltbezogene oder soziale Merkmale oder ein Kombination aus beiden Merkmalen fördert, sofern die Unternehmen, in die investiert wird, gute Praktiken der Unternehmensführung (Governance) verfolgen. Der Fonds hat keine nachhaltigen Anlagen als Anlageziel im Sinne der SFDR-Verordnung.

Nach der Taxonomie-Verordnung müssen Finanzprodukte offenlegen, (i) wie und inwieweit zugrundeliegende Anlagen in wirtschaftliche Aktivitäten getätigt werden, die gemäß der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig gelten; und (ii) zu welchem/welchen der sechs in der Taxonomie-Verordnung festgelegten Umweltziele die zugrundeliegende Anlagen beitragen.

Auch wenn der Teilfonds so angesehen werden kann, dass er die oben beschriebenen Umweltmerkmale fördert, verpflichtet er sich jedoch derzeit nicht zu ökologisch nachhaltigen Anlagen. In diesem Sinne sind die Verwaltungsgesellschaft und der Fondsmanager zwar verpflichtet, alle geltenden Vorschriften einer nachhaltigen Anlage einzuhalten, der Teilfonds wird aber die in der Taxonomie-Verordnung festgelegten Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht berücksichtigen und mindestens 0 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in an der Taxonomie ausgerichtete Anlagen investieren.

Wie im Anhang zur Nachhaltigkeitsrichtlinie näher beschrieben, werden die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Fondsmanager die in Anhang I der SFDR-Stufe 2 aufgeführten Hauptkriterien für negative Auswirkungen berücksichtigen, um (a) sicherzustellen, dass „nachhaltige Anlagen“, die vom Teilfonds im Sinne von Artikel 2(17) der SFDR gehalten werden, den ökologischen oder sozialen Zielen nicht wesentlich schaden und (b) die ökologischen und sozialen Merkmale der getätigten Anlagen anderweitig zu messen und zu prüfen.

Nähere Informationen über den Anlageansatz des Teilfonds in Bezug auf ökologische oder soziale Merkmale, einschließlich des Mindestanteils des Vermögens, der in Anlagen zur Förderung ökologischer und sozialer Merkmale zu investieren ist, und des Mindestanteils, der in „nachhaltige Anlagen“ zu investieren ist, finden Sie in Anhang 1 zur Nachhaltigkeit in diesem Dokument.

Verwendung von Benchmarks

Der Teilfonds wird nicht in Bezug auf einen Index („Benchmark“) verwaltet. Der Fondsmanager verwaltet die Zusammensetzung des Portfolios des Teilfonds nach eigenem Ermessen oder aktiv, insbesondere im Hinblick auf die geografischen, branchenspezifischen und sektorspezifischen Engagements, nach Maßgabe der von Zeit zu mit der Verwaltungsgesellschaft vereinbarten Parameter, und die Auswahl von ETFs und Indexfonds.

Einsatz von Finanzderivaten (FDI)

Der Teilfonds ist nicht befugt, in Finanzderivate zu investieren, außer zur Währungsabsicherung, wie in den Abschnitten „Anlageziele und -politik – Währungsabsicherung auf Portfolioebene“ und „Anlageziele und -politik – Währungsabsicherung auf der Ebene der Anteilklassen“ des Verkaufsprospekts angegeben.

Der Einsatz von Devisenterminkontrakten für den oben genannten Zweck kann den Teilfonds den Risiken aussetzen, die im Abschnitt „*Risikoinformationen – Risiken im Zusammenhang mit Derivaten*“ des Verkaufsprospekts angegeben sind. Anleger sollten insbesondere den Abschnitt „*Devisentermingeschäfte*“ im Prospekt beachten.

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Weitere Informationen zu den Anlagebeschränkungen des Teilfonds entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „*Anlagebeschränkungen*“ im Verkaufsprospekt.

Kreditaufnahme und Hebelwirkung

Der Teilfonds wird nur eine begrenzte Anzahl einfacher Finanzderivate für Währungsabsicherungszwecke, wie oben erwähnt, verwenden.

Es ist nicht beabsichtigt, eine Hebelwirkung zu erzielen, da der Teilfonds außer zur Währungsabsicherung keine Investitionen in Finanzderivate tätigt.

Der Teilfonds kann bis zu einer Obergrenze von 10 % seines Nettoinventarwertes Kredite aufnehmen, jedoch nur vorübergehend.

ANLAGERISIKEN

Anteilshabern sollte bewusst sein, dass Anlagen in dem Teilfonds mit den folgenden spezifischen Risiken verbunden sind: Marktrisiko, Aktienrisiko, Zinsrisiko, Währungsrisiko, Kreditrisiko, Nachhaltigkeitsrisiko und Risiko nachhaltiger Anlagen. Für eine Übersicht und Beschreibung der Risiken beachten Sie bitte den Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Verkaufsprospekts und insbesondere das im Abschnitt „*Risiko von Investitionen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen*“ beschriebene Risiko sowie die Abschnitte „*Nachhaltigkeitsrisiko*“ und „*Risiko nachhaltiger Anlagen*“ zu den voraussichtlichen Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf die Renditen der Anlagen im Teilfonds. Diese Risiken sind nicht als erschöpfend zu betrachten, und potenzielle Anleger sollten den Verkaufsprospekt und diesen Anhang sorgfältig prüfen und sich vor dem Kauf von Anteilen mit ihren professionellen Beratern beraten.

ANLEGERPROFIL

Dieser Teilfonds ist für Anleger bestimmt, die anlegen möchten und einen Kapitalzuwachs über die empfohlene Haltedauer von drei bis fünf Jahren („mittelfristig“) anstreben und für die das Risikoniveau von Anlagen in Aktien und Anleihen angemessen ist.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Die maximale TER für jede Klasse ist in der Tabelle im obigen Abschnitt „*Klassen*“ angegeben. Weitere Informationen zur TER sowie zu Gebühren und Aufwendungen finden Sie im Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*“ des Prospekts.

AUSSCHÜTTUNGEN

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, Dividenden in Bezug auf die ausschüttenden Anteile zu erklären, wobei es sich um diejenigen Anteilsklassen handelt, bei denen der Begriff „(Ausschütten)“ im Namen der Anteilsklasse enthalten ist und wie in der Tabelle auf Seite 3 dieses Dokuments angegeben.

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, jährlich, zum Ende Juli eines jeden Jahres oder zu einem anderen von ihm festgelegten und den Anteilshabern im Voraus bekannt gegebenen Zeitpunkt, Dividenden aus dem Nettoertrag und den Nettogewinnen und/oder dem Kapital zu erklären.

Für weitere Informationen zur Ausschüttungspolitik konsultieren Sie bitte den Abschnitt „*Ausschüttungen*“ im Verkaufsprospekt.

Anhang 1

Anhang zur Nachhaltigkeit

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

ING World ICAV - ING World Fund 50/50

LEI : 549300RL5CME5VD8ZJ60



Vorvertragliche Offenlegung der in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt ?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt : __%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt : __%

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben ?

Das Finanzprodukt bewirbt Investitionen in andere Fonds, die hauptsächlich gemäß Artikel 8 oder 9 der SFDR eingestuft sind.

Durch Investitionen in diese andere Fonds, bewirbt es indirekt Investitionen in:

- Unternehmen (Anteilen- oder festverzinsliche Wertpapiere), die:
 - Nachhaltigkeit in ihrer Organisation ausreichend integriert haben;
 - Ethisches Geschäftsverhalten in Bezug auf Umwelt und Gesellschaft an den Tag legen;
 - Keine Produkte und Dienstleistungen mit großen nachteiligen Auswirkungen bereitstellen; und/oder
 - Nachhaltige Produkte oder Dienstleistungen bereitstellen oder ein nachhaltiges Produktionsmodell anwenden.
- Staaten oder Äquivalente (festverzinsliche Wertpapiere), die ein höheres Bewusstsein für Umwelt und Gesellschaft haben.

Zum Vergleich der E/S-Merkmale dieses Finanzprodukts wurde keine Referenzbenchmark festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen ?**

Das Finanzprodukt investiert in andere Fonds und weist folgende Indikatoren auf:

- Prozentsatz (%) der Anlagen in anderen Fonds, die gemäß Artikel 8 oder 9 der SFDR eingestuft sind;
- Prozentsatz (%) der Anlagen, die E/S-Merkmale bewerben und von den Vermögensverwaltern der anderen Fonds als solche identifiziert werden;
- Prozentsatz (%) nachhaltige Anlagen, die von den Vermögensverwaltern der anderen Fonds als solche identifiziert werden.

Die anderen Fonds können unterschiedliche Ansätze und Ziele für nachhaltiges Investieren verfolgen. Der Fondsmanager strebt jedoch eine Ausrichtung auf die E/S-Merkmale im gesamten Anlageportfolio des Finanzprodukts an.

Um eine solche Ausrichtung zu erreichen, bewertet der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Fondsmanager (i) den Ansatz der anderen Fonds bei nachhaltigem Investieren durch Gespräche und/oder Umfragen und (ii) überwacht die oben genannten Indikatoren für Unternehmen und Staaten (oder Äquivalente) in den anderen Fonds nach besten Kräften, indem er die einzelnen zugrunde liegenden Anlagen einer Durchsicht unterzieht:

- Für Unternehmen:
 - Prozentsatz (%) der Unternehmen mit einem ausreichenden, von ING entwickelten Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring, das zeigt, wie ein Unternehmen beim Management von ESG-Risiken und nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit im Vergleich zu anderen seiner Branche bewertet wird;
 - Prozentsatz (%) der Unternehmen mit schwerwiegendem oder sehr schwerwiegendem kontroversen Verhalten;
 - Prozentsatz (%) der Unternehmen mit Umsätzen aus Tätigkeiten mit großen nachteiligen Auswirkungen (wie unter anderem kontroverse Waffen, Kernenergie, Tabak, Kohle, Alkohol, Waffen, Glücksspiel, Pornografie, Öl und unkonventionelles Gas, Pelze), die über einem bestimmten Schwellenwert liegen;
 - Prozentsatz (%) der Unternehmen mit nachhaltigen Tätigkeiten oder Produktionsmodellen (auf der Grundlage von Kriterien wie z. B. Gesamtumsatz aus nachhaltigen Produkten oder Dienstleistungen) oder im Falle von festverzinslichen Wertpapieren Anleihen mit grünem, sozialem, klimabezogenem oder nachhaltigem Label.
- Für Staaten (oder Äquivalente):
 - Prozentsatz (%) der Staaten (oder Äquivalente), die die von ING entwickelte Bewertung des Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring bestanden haben (auf der Grundlage von Kriterien wie z. B. (i) höheres Scoring bei E/S-bezogenen Indizes und (ii) Ausschlüsse auf der Grundlage von E/S-Faktoren);
 - Prozentsatz (%) der Anleihen mit grünem, sozialem, klimabezogenem oder nachhaltigem Label.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei ?**

Die Ziele der nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt zum Teil tätigen will, bestehen darin, einen Beitrag zu Themen wie Menschen, Planet und Wohlstand zu leisten.

Nachhaltige Anlagen tragen zu diesen Zielen bei durch Investitionen in andere Fonds, die bei der Festlegung der Nachhaltigkeitsziele möglicherweise einen anderen Ansatz verfolgen. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlageziele nicht erheblich geschadet?**

Die nachhaltigen Anlagen haben einen Auswahlprozess bestanden, bei dem festgestellt wurde, dass sie unter Berücksichtigung der Indikatoren für wesentlichen nachteiligen Auswirkungen keine andere E/S-Ziele wesentlich beeinträchtigen.

Andere Fonds, verfolgen möglicherweise einen anderen Ansatz bei der Anwendung des Prinzips „keine wesentlichen Beeinträchtigung“. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt ?

Der Fondsmanager bewertet die folgenden Hauptsächliche nachteilige Auswirkung-Indikatoren um sicher zu stellen, dass die nachhaltigen Anlagen andere ökologische oder soziale Anlageziele nicht wesentlich beeinträchtigen wie in der nachstehenden Tabelle dargestellt.

Ref.	Hauptsächliche nachteilige Auswirkung	Ausschlüsse	Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring	Engagement
1	Treibhausgasemissionen (THG- Emissionen)	x		
2	CO ₂ -Fußabdruck	x	x	
3	Treibhausgasintensität	x	x	
4	Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	x	x	
5	Nicht-erneuerbarer Energien am Verbrauch und an der Produktion		x	x
6	Energieverbrauchsintensität pro Sektor mit starker Klimabelastung		x	
7	Negative Auswirkungen auf biodiversitätssensible Gebiete	x	x	x
8	Emissionen ins Wasser		x	
9	Gefährliche Abfälle		x	
10	Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	x	x	
11	Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen principes van het Global Compact van de VN en de Richtlijnen voor Multinationale Ondernemingen van de OESO		x	
12	Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Lohngefälle		x	x
13	Board Genderdiversity		x	x
14	Waffen und Munition (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)	x		
15	Treibhausgasintensität der Länder, in denen investiert wird		x	
16	Sozialen Verstöße bei Nationalstaaten	x		
17	Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Reduzierung der CO ₂ -Emissionen		x	
18	Durchschnittliche Einkommensungleichheit		x	

Die anderen Fonds können unterschiedliche Richtlinien dazu haben, wie sie die nachteiligen Auswirkungen berücksichtigen. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang ?

Der Fondsmanager beachtet das Grundprinzip, dass Unternehmen die Menschenrechte achten müssen. Im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses berücksichtigt der Fondsmanager die Analysen von Kontroversen von externen Datenanbietern und anderen relevanten Quellen, um etwaige Verstöße gegen die OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen und die Vereinten Nationen Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte zu beurteilen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt ?

Ja

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in unterschiedlichem Maße über Ausschlüsse beachtet und im Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring berücksichtigt. Darüber hinaus kann der Fondsmanager an einem aktiven Engagement beteiligt sein, das eine bestimmte Anzahl von wichtigsten nachteiligen Auswirkungen abdeckt.

Die anderen Fonds können unterschiedliche Richtlinien dazu haben, wie sie die nachteiligen Auswirkungen berücksichtigen. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in dem gemäß Artikel 11 Absatz 2 der SFDR-Verordnung offenzulegenden Jahresbericht zur Verfügung gestellt.

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt ?

Ziel der Anlagestrategie ist es, das Engagement in Instrumenten mit positiven ESG-Auswirkungen für Gesellschaft und Umwelt zu erhöhen und Instrumente mit derartigen negativen Auswirkungen zu vermeiden.

Durch Investitionen in andere Fonds, beteiligt das Finanzprodukt sich indirekt in Investitionen in Unternehmen und Staaten (oder Äquivalente), die sich des notwendigen Wandels für eine nachhaltige Wirtschaft bewusst sind. Zum Beispiel Unternehmen, die Initiativen zur Begrenzung der Erderwärmung und Anpassung an die Temperaturziele des Pariser Klimaabkommens verfolgen.

Bei der Anlage in andere Fonds wählt der Fondsmanager Fonds aus, die unterschiedliche Kriterien für nachhaltiges Investieren haben können. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden ?**

Das Finanzprodukt hat folgende verbindliche Elemente, um jede der von ihr geförderten E/S Merkmale zu erreichen:

- Mindestens 50 % der Anlagen in andere Fonds sind gemäß Artikel 8 oder 9 der SFDR eingestuft;
- Um den Mindestanteil an Anlagen die E/S Merkmale bewerben zu erreichen, nur Anlagen, die E/S-Merkmale bewerben und von den Vermögensverwaltern der anderen Fonds als solche identifiziert werden (oder potenziell durch die Anwendung eines anderen Ansatzes, der z. B. auf einer Durchsicht von Nachhaltigkeitsindikatoren basiert);
- Um den Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen zu erreichen, nur nachhaltige Anlagen, die von den Vermögensverwaltern der anderen Fonds als solche identifiziert werden (oder potenziell durch die Anwendung eines anderen Ansatzes, der z. B. auf der Grundlage einer Durchsicht von Nachhaltigkeitsindikatoren basiert).

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert ?**

Es gibt keinen zugesagten Mindestanteil.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet ?**

Unternehmensführungspraktiken fließen in das Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring ein, und die Ergebnisse sind ein wesentlicher Bestandteil des Auswahlprozesses.

Das Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring berücksichtigt insbesondere Kontroversen und Indikatoren für die Unternehmensführung wie: Struktur von Leitungsgremien, Vergütung, Aktionärsrechte usw.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation des Finanzprodukts setzt sich wie folgt zusammen:

- Mindestanteil von 60 % der Finanzinstrumente, die auf die ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind.
- Mindestanteil von 20 % der Finanzinstrumente, die als nachhaltige Anlagen eingestuft sind.
- Maximaler Anteil von 40 % der Finanzinstrumente (einschließlich Barmittel), die nicht auf die E/S-Merkmale ausgerichtet sind. Diese Finanzinstrumente sind aufgrund von Liquiditätszwecken, Diversifikationsmerkmalen, besonderen Risiko-Rendite-Erwartungen oder Absicherungserfordernissen Teil des Portfolios.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



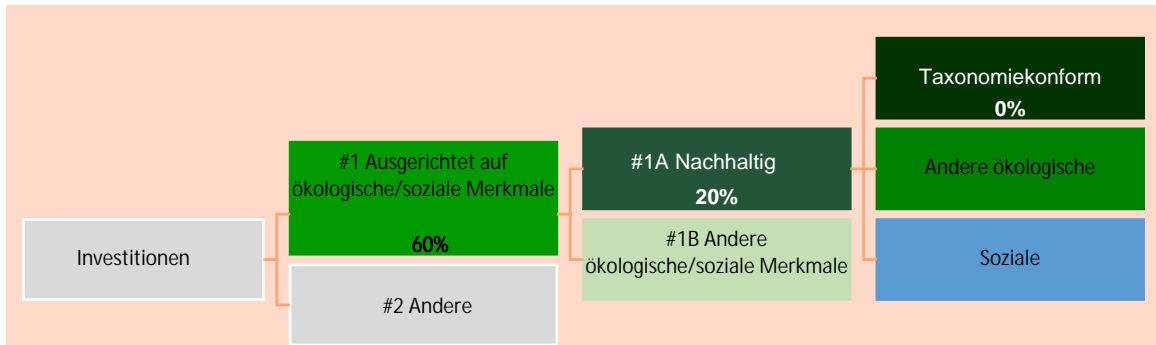
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausge-rückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen, Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Insbesondere Anlagen, die indirekt über Anlagen in anderen Fonds getätigt werden, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, können einen erheblichen Anteil der unter „Punkt 2 Andere Investitionen“ enthaltenen Anlagen darstellen.

Daher sieht der Fondsmanager für die unter „Punkt 2 Andere Investitionen“ enthaltenen Anlagen keine strengen ökologischen oder sozialen Mindestvorgaben vor. Bei Anlagen in andere Fonds (einschließlich Fonds, die gemäß Artikel 6 der SFDR-Verordnung eingestuft sind) und um eine Ausrichtung auf die E/S-Merkmale zu erreichen, bewertet der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Fondsmanager (i) den Ansatz der anderen Fonds für nachhaltiges Investieren durch Gespräche und/oder Umfragen und (ii) überwacht die Nachhaltigkeitsindikatoren für Unternehmen und Staaten (oder Äquivalente) in den anderen Fonds nach besten Kräften, indem er die einzelnen zugrunde liegenden Anlagen einer Durchsicht unterzieht.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht ?**

Das Finanzprodukt setzt keine Derivate ein, um die ökologischen oder sozialen Merkmale zu bewerben.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Finanzprodukt zielt nicht darauf ab, Investitionen im Einklang mit der EU-Taxonomie zu tätigen.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

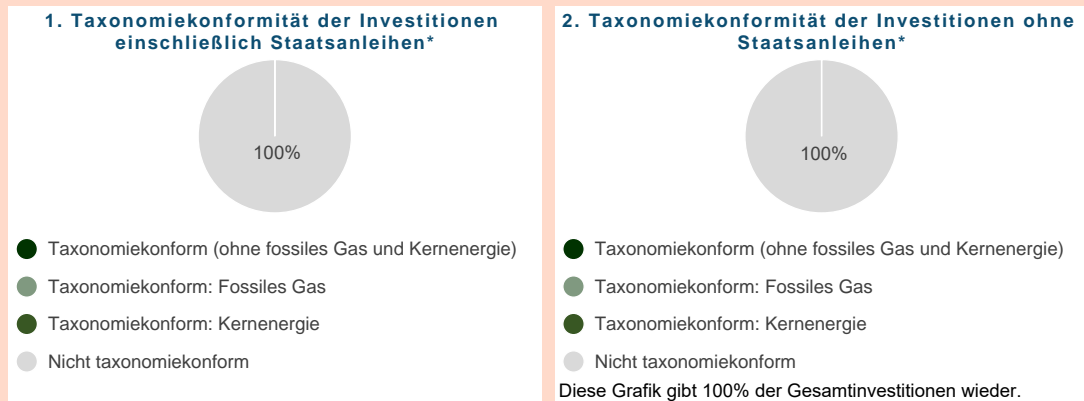
- Ja
- In fossiles Gas in Kernenergie
- Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonform Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten ?**

Nicht zutreffend.

● sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Das Finanzprodukt hat einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Anlagen. Während das Finanzprodukt nicht zwischen ökologischen oder sozialen Investitionen unterscheidet, wird es einen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem ökologischen Ziel gleich oder größer als 0% aufweisen.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen ?**

Das Finanzprodukt hat einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Anlagen. Während das Finanzprodukt nicht zwischen ökologischen oder sozialen Investitionen unterscheidet, wird es einen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen gleich oder größer als 0% aufweisen.



● **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Bei den unter „Punkt 2 Andere Investitionen“ enthaltenen Anlagen handelt es sich um Finanzinstrumente (einschließlich Barmittel), die als nicht auf die E/S-Merkmale ausgerichtet identifiziert wurden.

Diese Finanzinstrumente sind aufgrund von Liquiditätszwecken, Diversifikationsmerkmalen, besonderen Risiko-Rendite-Erwartungen oder Absicherungserfordernissen Teil des Portfolios.

Insbesondere Anlagen, die indirekt über Anlagen in anderen Fonds getätigt werden, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, können einen erheblichen Anteil der unter „Punkt 2 Andere Investitionen“ enthaltenen Anlagen darstellen.

Daher sieht der Fondsmanager für die unter „Punkt 2 Andere Investitionen“ enthaltenen Anlagen keine strengen ökologischen oder sozialen Mindestvorgaben vor. Bei Anlagen in andere Fonds (einschließlich Fonds, die gemäß Artikel 6 der SFDR-Verordnung eingestuft sind) und um eine Ausrichtung auf die E/S-Merkmale zu erreichen, bewertet der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Fondsmanager (i) den Ansatz der anderen Fonds für nachhaltiges Investieren durch Gespräche und/oder Umfragen und (ii) überwacht die Nachhaltigkeitsindikatoren für Unternehmen und Staaten (oder Äquivalente) in den anderen Fonds nach besten Kräften, indem er die einzelnen zugrunde liegenden Anlagen einer Durchsicht unterzieht.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden ?**

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden? Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.ing-isim.lu/ESG>

Die Informationen auf der Website enthalten Einzelheiten zu den Verantwortungsvollen Anlagerichtlinien und die Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkungen.

ING WORLD ICAV

ING WORLD FUND 65/35

1. JUNI 2023

(Ein Teilfonds von ING WORLD ICAV, einer irischen kollektiven Vermögensverwaltungsgesellschaft (Irish Collective Asset-Management Vehicle, ICAV), die als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds mit der Registernummer C430456 gegründet wurde und von der Central Bank of Ireland gemäß den OGAW-Vorschriften zugelassen wurde)

Dieser Prospektanhang (der „Anhang“) ist für die Zwecke der OGAW-Vorschriften Teil des Prospekts vom 1. Juni 2023 (der „Verkaufsprospekt“) in Bezug auf die ING WORLD ICAV (der „Fonds“). Dieser Anhang sollte im Zusammenhang mit dem Prospekt und zusammen mit diesem gelesen werden und enthält Informationen in Bezug auf den ING WORLD FUND 65/35 (der „Teilfonds“), der ein separater Teilfonds des Fonds ist.

Potenzielle Anleger sollten diesen Anhang und den Verkaufsprospekt sorgfältig und vollständig durchlesen und die im Verkaufsprospekt und in diesem Anhang dargelegten Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in diesen Teilfonds investieren. Falls Sie Fragen zum Inhalt des vorliegenden Anhangs haben, sollten Sie den Rat ihres Börsenmaklers, Bankspezialisten, Rechtsanwalts, Buchhalters und/oder Finanzberaters einholen.

Die im Abschnitt „*Management*“ des Prospekts aufgeführten Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die Verantwortung für die in diesem Anhang enthaltenen Informationen. Die in diesem Anhang enthaltenen Informationen stimmen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt haben walten lassen, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was voraussichtlich Einfluss auf die Bedeutung dieser Informationen haben könnte. Die Mitglieder des Verwaltungsrats übernehmen die entsprechende Verantwortlichkeit.

Sofern nicht anders in diesem Anhang angegeben und sofern der Kontext nichts anderes erfordert, haben alle definierten Begriffe in diesem Anhang dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

WICHTIGE INFORMATIONEN

Basiswährung	EUR
Fondsmanager	BlackRock Investment Management (UK) Limited.
Gebühren	<p>Die maximale TER für jede Klasse ist in der Tabelle im Abschnitt „Klassen“ unten angegeben.</p> <p>Eine Gesamtzeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile kann vom Fonds und/oder der Vertriebsstelle und/oder den ernannten Untervertriebsstellen erhoben werden.</p> <p>Die Gründungskosten des Fonds, des Teilfonds und der anderen ursprünglichen Teilfonds werden vom Teilfonds und den anderen ursprünglichen Teilfonds getragen. Weitere Informationen hierzu sind im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ des Prospekts und weiter unten aufgeführt.</p>
Mindestzeichnungsbetrag Mindestbetrag für Folgezeichnungen Mindestanlagebestand Mindestrücknahmebetrag	Null, mit Ausnahme der Anteilsklasse PB, für die ein Erstzeichnungsbetrag von mindestens 250,000 EUR gilt.

Anteilstklassen

Die Anteile des Teilfonds können in verschiedene Anteilstklassen mit unterschiedlichen Dividendenrichtlinien aufgeteilt sein. Sie können daher unterschiedliche Gebühren und Aufwendungen haben.

Einige der Anteilstklassen unterliegen den in Anhang IV des Prospekts aufgeführten Anforderungen an die Berechtigung der Anleger.

Die folgenden Anteilstklassen können nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft aufgelegt werden.

Name der Anteilstklasse	Währung der Anteilstklasse	Währungsgesicherte Anteilstklasse	Dividendenausschüttungspolitik	Maximale TER %	Erstmissionsfrist*	Erstmissionspreis
AU (Thesaurierend)	AUD	Y – NIW-Absicherung	Acc	2,10 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	100 AUD
AU (Ausschüttend)	AUD	Y – NIW-Absicherung	Dis	2,10 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	100 AUD
B (Thesaurierend)	EUR	N	Acc	2,00 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	100 EUR
D (Thesaurierend)	EUR	N	Acc	2,00 %	Anteilstklasse aufgelegt	100 EUR
D (Ausschüttend)	EUR	N	Dis	2,00 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30.	100 EUR

					November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	
DE (Thesaurierend)	EUR	N	Acc	2,00 %	Anteilsklasse aufgelegt	100 EUR
FI (Thesaurierend)	EUR	N	Acc	2,00 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	100 EUR
I (Thesaurierend)	EUR	N	Acc	2,00 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	100 EUR
IT (Thesaurierend)	EUR	N	Acc	2,00 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	100 EUR
IT (Ausschüttend)	EUR	N	Dis	2,00 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	100 EUR
ITA (Thesaurierend)	EUR	N	Acc	2,10 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um	100 EUR

					15.30 Uhr (irischer Zeit)	
ITA (Ausschüttend)	EUR	N	Dis	2,10 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	100 EUR
L (Thesaurierend)	EUR	N	Acc	2,00 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. Dezember 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	100 EUR
L (Ausschüttend)	EUR	N	Dis	2,00 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 31. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	100 EUR
PB (Thesaurierend)	EUR	N	Acc	1,65 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	100 EUR
P (Thesaurierend)	PLN	Y – NIW-Absicherung	Acc	2,10 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	100 PLN
R	EUR	N	Acc	2,00 %	Vom 2. Juni 2023 um	100 EUR

(Thesaurierend)					9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 31. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	
R (Ausschüttend)	EUR	N	Dis	2,00 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	100 EUR
SP (Thesaurierend)	EUR	N	Acc	2,00 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	10 EUR

* Weitere Einzelheiten in Bezug auf die Erstemissionsfrist finden Sie im Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – Anteile von Teilfonds – Zeichnungen – Zeichnungspreis*“ des Verkaufsprospekts.

ANLAGEZIELE UND -POLITIK

Anlageziel

Ziel des Teilfonds ist es, ein Engagement in weltweiten Anlagen aufzubauen, indem er mit einem langfristigen Anlagehorizont und einer breiten Diversifizierung nach Regionen und Sektoren in verschiedene Anlageklassen wie Aktien und Anleihen auf den Finanzmärkten investiert.

Anlagepolitik

Der Teilfonds versucht, sein Anlageziel durch ein indirektes Engagement in Anleihen und Aktien zu erreichen, das ausschließlich durch Anlagen in börsengehandelten Fonds („**ETFs**“) und Indexfonds („**Indexfonds**“), die die verschiedenen Märkte nachbilden, aufgebaut wird.

Weitere Einzelheiten in Bezug auf die vom Teilfonds geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale und in Bezug auf die Anwendung von ESG-Kriterien sind im Nachhaltigkeitsanhang detailliert dargelegt, der die relevanten Informationen in dem von der SFDR vorgeschriebenen Format enthält und als Anhang 1 beigefügt ist.

Der Teilfonds kann direkt in Barmittel und andere liquide Mittel investieren (wie unten im Abschnitt „*Barmittel und Barmitteläquivalente*“ angegeben).

Der Teilfonds kann über Anlagen in börsengehandelten Rohstoffen („**ETCs**“) ein Engagement in Rohstoffen eingehen. Weitere Einzelheiten über das Engagement des Teilfonds in ETCs sind im Abschnitt „*ETCs*“ weiter unten aufgeführt.

Die Referenzvermögensallokation des Teilfonds durch Investitionen in ETFs und Indexfonds sieht eine Anlage von 65% in Aktien und 35% in festverzinslichen Wertpapieren vor.

Die tatsächliche Allokation zwischen den Anlageklassen kann allerdings je nach Erwartungen an die Markttrends von der obigen Referenzvermögensallokation abweichen. Diese Abweichung wird jedoch insoweit begrenzt sein, dass das indirekte Engagement (durch Anlagen in ETFs, Indexfonds und ETCs) in (a) Aktien 75% des Nettovermögens des Teilfonds, in (b) Anleihen 45% des Nettovermögens des Teilfonds und in (c) Rohstoffen 5 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen wird.

Es gibt keine Einschränkungen im Hinblick auf geografische Regionen, Branchen oder Sektoren. Das Währungsengagement des Teilfonds wird flexibel verwaltet, sodass der Teilfonds eine Währungsabsicherung auf Portfolioebene vornehmen oder von ihr absehen kann.

Investitionen in ETFs und Indexfonds

Die ETFs und Indexfonds, in die der Teilfonds investieren kann, vermitteln ein Engagement in einer breiten Palette von Anlageklassen, die sich wie folgt aufschlüsseln lassen:

- (i) *Aktien*: Der Teilfonds kann durch Investitionen in ETFs und Indexfonds, die sich auf die Anlage in Aktien und auf solchen Wertpapieren aufbauenden Finanzderivaten konzentrieren, ein Engagement in Aktien aufbauen.
- (ii) *Festverzinsliche Wertpapiere*: Der Teilfonds kann ein Engagement in ETFs und Indexfonds eingehen, die sich auf die Anlage in festverzinslichen Wertpapieren (wie Anleihen und andere Schuldtitel, die von Staats- und/oder Unternehmensemittenten ausgegeben werden können, wie z. B. Wandelanleihen und hypothekarisch gesicherte Wertpapiere) und auf solchen Wertpapieren aufbauenden Finanzderivaten konzentrieren. Die von diesen Organismen für gemeinsame Anlagen gehaltenen festverzinslichen Wertpapiere können mit oder ohne Rating und fest oder variabel verzinslich sein, und es gibt keine Beschränkung hinsichtlich des Mindestkreditratings dieser Wertpapiere.

Bei den ETFs und Indexfonds, in die der Teilfonds investieren kann, handelt es sich in der Regel um

OGAW. Der Teilfonds kann jedoch bis zu 30 % seines Nettovermögens in ETFs und Indexfonds investieren, die zulässige alternative Investmentfonds („AIFs“) sind. Derartige zulässige AIFs sind im Abschnitt „Anlageziele und -politik – Allgemeine Anlagetechniken“ des Verkaufsprospekts aufgeführt.

Der Teilfonds bildet einen Dachfonds (d. h. einen Organismus für gemeinsame Anlagen, dessen Hauptzweck die Anlage in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen ist). Angesichts des Charakters des Teilfonds als Dachfonds sollten Anleger die entsprechenden Risikoabschnitte im Verkaufsprospekt beachten. Nicht mehr als 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds dürfen in einen einzelnen regulierten Organismus für gemeinsame Anlagen investiert oder einem solchen zugewiesen werden, aber der Teilfonds kann insgesamt vollständig in Organismen für gemeinsame Anlagen investiert sein. Anleger sollten die im Prospekt unter dem Titel „Risiken in Bezug auf Dachfonds“ beschriebenen Risiken beachten.

ETFs und Indexfonds bilden einen Index oder eine Sammlung von Vermögenswerten nach. ETFs werden wie eine Aktie gehandelt, ihr Preis ändert sich im Laufe des Tages, wenn sie gekauft und verkauft werden, während der Preis von Indexfonds erst am Ende des Tages festgelegt wird.

Barmittel und Barmitteläquivalente

Der Teilfonds kann auch, unter den geeigneten Umständen, bis zu 100 % seines Nettovermögens in Barmitteln und anderen liquiden Mitteln halten (einschließlich insbesondere Einlagen, Geldmarktinstrumente (wie kurzfristige Commercial Paper, Bankakzepte und Einlagenzertifikate) und Geldmarktfonds). Zu solchen Umständen gehören Fälle, in denen die Marktbedingungen eine defensive Anlagestrategie oder das Halten von Barmitteln als Bankguthaben bis zur Wiederanlage oder das Halten von Barmitteln zur Deckung von Rücknahmen und zur Zahlung von Ausgaben erfordern können oder andere außergewöhnliche Marktumstände wie ein Marktcrash oder größere Krisen, die nach vernünftiger Einschätzung des Fondsmanagers wahrscheinlich erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Teilfonds haben würden.

ETCs

ETCs sind Schuldtitel, die in der Regel von einem Anlagevehikel ausgegeben werden, das die Wertentwicklung eines einzelnen zugrunde liegenden Rohstoffs oder einer Gruppe von Rohstoffen, darunter u. a. Gold, Silber, Platin, Diamanten, Palladium, Uran, Kohle, Öl, Gas, Kupfer und Getreide, verfolgt. ETCs sind liquide Wertpapiere und können an einem anerkannten Markt auf die gleiche Weise gehandelt werden wie eine Aktie. ETCs ermöglichen es Anlegern, sich in Rohstoffen zu engagieren, ohne mit Futures zu handeln oder eine physische Lieferung von Vermögenswerten zu übernehmen. ETCs sind gemäß den OGAW-Vorschriften der Zentralbank zulässige Anlagen für OGAW und erfüllen die Anforderungen an übertragbare Wertpapiere, insbesondere diejenigen, die sich auf die Liquidität beziehen. Anlagen des Teilfonds in ETCs dürfen keine Derivate oder Hebelwirkung beinhalten.

Anlagestrategie

Es wird nicht erwartet, dass der Teilfonds einen besonderen geografischen oder branchen- bzw. sektorspezifischen Schwerpunkt hat. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch in Ausübung ihrer Funktionen mit dem Fondsmanager vereinbaren, das Engagement des Teilfonds in Bezug auf das Branchen-, Sektor- und geografische Engagement anzupassen. In dieser Hinsicht wird die Verwaltungsgesellschaft vom Anlagestrategieberater beraten, dessen Ansichten unter Verwendung einer Vielzahl von Informationsquellen gebildet werden: interne Besprechungen; Finanzpresseberichte; Fonds-/Marktkonferenzen; Aktualisierungssitzungen und Telefonate mit Managern von Indexfonds und ETFs und anderen Vermögensverwaltern; Veröffentlichungen globaler Wirtschaftsdaten und Berichte von Finanz- und Wirtschaftskommentatoren. Solche Anpassungen und Engagements können variieren, und da es keine festgelegten Grenzen für das Engagement gibt, können Einzelheiten dazu in diesem Prospektanhang nicht offengelegt werden.

Der Fondsmanager wird ein Portfolio von ETFs und Indexfonds auswählen. Ein Teil dieser ETFs und Indexfonds, in die investiert wird (dieser Anteil ist mit der Verwaltungsgesellschaft zu vereinbaren), wird vom Fondsmanager oder seinen verbundenen Unternehmen verwaltet. Die Verwaltungsgesellschaft

kann Anpassungen des so investierten Anteils vereinbaren. Für den Rest des Portfolios werden ETFs und Indexfonds ausgewählt, die von einer Reihe von zusätzlichen Fondsmanagern verwaltet werden. Der Fondsmanager wendet bei der Auswahl solcher ETFs und Indexfonds eine breite Palette qualitativer und quantitativer Auswahlkriterien an. Zu den quantitativen Auswahlkriterien, die der Fondsmanager bei einer solchen Auswahl berücksichtigt, gehören: (i) die Technik der Nachbildung eines Referenzindex; (ii) die bisherige Performance des zugrunde liegenden Fonds und der Tracking Error des zugrunde liegenden Fonds im Vergleich zur entsprechenden Benchmark; (iii) die Liquidität; (iv) die Kosten für die Anlage in den zugrunde liegenden Fonds; und (v) das vom zugrunde liegenden Fonds verwaltete Vermögen. Zu den qualitativen Auswahlkriterien gehören die Stabilität des Unternehmens, sein Engagement für die Entwicklung der Indextauglichkeiten, die Beschaffung von Ressourcen und andere operative Due-Diligence-Kriterien, zu denen die rechtliche Struktur und die Handelsprozesse zählen.

Bevor der Fondsmanager in einen ETF oder einen Indexfonds investiert, der von einem anderen Anlageverwalter als dem Fondsmanager verwaltet wird, muss die beim Fondsmanager für die Research über den Verwalter zuständige Funktion eine zufriedenstellende Due-Diligence-Prüfung hinsichtlich des externen Verwalters durchgeführt haben.

Im Hinblick auf die laufende Überwachung der zugrunde liegenden Fonds wird der Fondsmanager die im vorstehenden Absatz genannten quantitativen und qualitativen Auswahlkriterien regelmäßig überwachen und diese mindestens einmal halbjährlich mit der Verwaltungsgesellschaft erörtern. Die Überwachung wird auch eine Überprüfung potenzieller neuer ETFs und Indexfonds umfassen, die im Anlageuniversum zu berücksichtigen sind, was wiederum auf der Grundlage der oben genannten qualitativen und quantitativen Kriterien geschieht.

Fondsmanager – Interessenkonflikte

Während die TER für jede Anteilsklasse die Anlageverwaltungsgebühr enthält, hängt die aus dieser TER zu zahlende Anlageverwaltungsgebühr von den Gebühren ab, die der Fonds in Bezug auf die ETFs und Indexfonds trägt, in die der Teilfonds investiert. Die Struktur der Anlageverwaltungsgebühr ist so gestaltet, dass die Gebühr des Fondsmanagers am höchsten ist, wenn extern verwaltete ETFs und Indexfonds mit den niedrigsten Verwaltungsgebühren ausgewählt werden. Der Fondsmanager wendet jedoch eine breite Palette qualitativer und quantitativer Auswahlkriterien, wie oben beschrieben, an, und der Fondsmanager ist der Ansicht, dass sein Anlageprozess über angemessene Sicherheitsvorkehrungen verfügt, um sicherzustellen, dass er seinen Ermessensspielraum bei Anlageentscheidungen, innerhalb der Parameter der Anlagepolitik und -strategie des Teilfonds, jederzeit im besten Interesse des Teilfonds ausübt.

Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte (ESG)

Der Teilfonds investiert in ETFs und Indexfonds und bezieht dabei ESG-Faktoren sowie ESG-Risiken und -Chancen ein („Nachhaltige Anlagemöglichkeiten“).

Die für die Berücksichtigung der ESG-Aspekte verwendete Methode umfasst die beiden folgenden Schritte:

1. **Quantitative Bewertung.** Der erste Prüfungsschritt besteht aus der Bewertung der von den ETFs und Indexfonds verfolgten Politik anhand einer Reihe von Nachhaltigkeitsaspekten. Diese Bewertung führt zu einer Note für den nicht finanzbezogenen Indikator (Nfi). Nur ETFs und Indexfonds, die zumindest eine überdurchschnittliche Note erhalten, sind für die Aufnahme in die nachhaltige Anlagestrategie des Teilfonds geeignet.
2. **Qualitative Bewertung.** Der zweite Prüfungsschritt untersucht den Hintergrund der Manager von ETFs und Indexfonds und die Methoden, mit denen Indexanbieter die Nachhaltigkeit der zugrunde liegenden Positionen der jeweiligen Indizes bewerten. Der Fondsmanager führt Gespräche mit den Managern von ETFs und Indexfonds, analysiert die in den jeweiligen Portfolios der ETFs und Indexfonds enthaltenen Anlagen und vergleicht diese Anlagen mit dem nachhaltigen Anlageuniversum der ING Group.

Grundsätzlich müssen ETFs und Indexfonds sowohl den ersten (quantitativen) als auch den zweiten (qualitativen) Prüfungsschritt bestehen, um in die nachhaltige Anlagestrategie des Teilfonds aufgenommen zu werden. Es kann jedoch vorkommen, dass nicht genügend nachhaltige Anlagemöglichkeiten vorhanden sind, um ein gut diversifiziertes Portfolio aus ETFs und Indexfonds zusammenzustellen. In diesem Fall kann sich der Teilfonds für „weniger“ nachhaltige Anlagemöglichkeiten entscheiden, die über einen begrenzten Zeitraum und in einer begrenzten Menge gehalten werden.

Der Auswahlprozess und die von diesem Teilfonds angewandten Methoden werden im Einklang mit dem Abschnitt „Nachhaltige Anlagen“ der Richtlinien für verantwortungsvolle Anlagen durchgeführt, die unter <https://www.ing-isim.lu/policies> erhältlich sind.

In Anbetracht der oben genannten Faktoren kann davon ausgegangen werden, dass der Teilfonds, gemäß Artikel 8 des SFDR, unter anderem umweltbezogene oder soziale Merkmale oder ein Kombination aus beiden Merkmalen fördert, sofern die Unternehmen, in die investiert wird, gute Praktiken der Unternehmensführung (Governance) verfolgen. Der Fonds hat keine nachhaltigen Anlagen als Anlageziel im Sinne der SFDR-Verordnung.

Nach der Taxonomie-Verordnung müssen Finanzprodukte offenlegen, (i) wie und inwieweit zugrundeliegende Anlagen in wirtschaftliche Aktivitäten getätigt werden, die gemäß der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig gelten; und (ii) zu welchem/welchen der sechs in der Taxonomie-Verordnung festgelegten Umweltziele die zugrundeliegende Anlagen beitragen.

Auch wenn der Teilfonds so angesehen werden kann, dass er die oben beschriebenen Umweltmerkmale fördert, verpflichtet er sich jedoch derzeit nicht zu ökologisch nachhaltigen Anlagen. In diesem Sinne sind die Verwaltungsgesellschaft und der Fondsmanager zwar verpflichtet, alle geltenden Vorschriften einer nachhaltigen Anlage einzuhalten, der Teilfonds wird aber die in der Taxonomie-Verordnung festgelegten Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht berücksichtigen und mindestens 0 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in an der Taxonomie ausgerichtete Anlagen investieren.

Wie im Anhang zur Nachhaltigkeitsrichtlinie näher beschrieben, werden die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Fondsmanager die in Anhang I der SFDR-Stufe 2 aufgeführten Hauptkriterien für negative Auswirkungen berücksichtigen, um (a) sicherzustellen, dass „nachhaltige Anlagen“, die vom Teilfonds im Sinne von Artikel 2(17) der SFDR gehalten werden, den ökologischen oder sozialen Zielen nicht wesentlich schaden und (b) die ökologischen und sozialen Merkmale der getätigten Anlagen anderweitig zu messen und zu prüfen.

Nähere Informationen über den Anlageansatz des Teilfonds in Bezug auf ökologische oder soziale Merkmale, einschließlich des Mindestanteils des Vermögens, der in Anlagen zur Förderung ökologischer und sozialer Merkmale zu investieren ist, und des Mindestanteils, der in „nachhaltige Anlagen“ zu investieren ist, finden Sie in Anhang 1 zur Nachhaltigkeit in diesem Dokument.

Verwendung von Benchmarks

Der Teilfonds wird nicht in Bezug auf einen Index („Benchmark“) verwaltet. Der Fondsmanager verwaltet die Zusammensetzung des Portfolios des Teilfonds nach eigenem Ermessen oder aktiv, insbesondere im Hinblick auf die geografischen, branchenspezifischen und sektorspezifischen Engagements, nach Maßgabe der von Zeit zu mit der Verwaltungsgesellschaft vereinbarten Parameter, und die Auswahl von ETFs und Indexfonds.

Einsatz von Finanzderivaten (FDI)

Der Teilfonds ist nicht befugt, in Finanzderivate zu investieren, außer zur Währungsabsicherung, wie in den Abschnitten „Anlageziele und -politik – Währungsabsicherung auf Portfolioebene“ und „Anlageziele und -politik – Währungsabsicherung auf der Ebene der Anteilklassen“ des Verkaufsprospekts angegeben.

Der Einsatz von Devisenterminkontrakten für den oben genannten Zweck kann den Teilfonds den Risiken aussetzen, die im Abschnitt „*Risikoinformationen – Risiken im Zusammenhang mit Derivaten*“ des Verkaufsprospekts angegeben sind. Anleger sollten insbesondere den Abschnitt „*Devisentermingeschäfte*“ im Prospekt beachten.

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Weitere Informationen zu den Anlagebeschränkungen des Teilfonds entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „*Anlagebeschränkungen*“ im Verkaufsprospekt.

Kreditaufnahme und Hebelwirkung

Der Teilfonds wird nur eine begrenzte Anzahl einfacher Finanzderivate für Währungsabsicherungszwecke, wie oben erwähnt, verwenden.

Es ist nicht beabsichtigt, eine Hebelwirkung zu erzielen, da der Teilfonds außer zur Währungsabsicherung keine Investitionen in Finanzderivate tätigt.

Der Teilfonds kann bis zu einer Obergrenze von 10 % seines Nettoinventarwertes Kredite aufnehmen, jedoch nur vorübergehend.

ANLAGERISIKEN

Anteilshabern sollte bewusst sein, dass Anlagen in dem Teilfonds mit den folgenden spezifischen Risiken verbunden sind: Marktrisiko, Aktienrisiko, Zinsrisiko, Währungsrisiko, Kreditrisiko, Nachhaltigkeitsrisiko und Risiko nachhaltiger Anlagen. Für eine Übersicht und Beschreibung der Risiken beachten Sie bitte den Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Verkaufsprospekts und insbesondere das im Abschnitt „*Risiko von Investitionen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen*“ beschriebene Risiko sowie die Abschnitte „*Nachhaltigkeitsrisiko*“ und „*Risiko nachhaltiger Anlagen*“ zu den voraussichtlichen Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf die Renditen der Anlagen im Teilfonds. Diese Risiken sind nicht als erschöpfend zu betrachten, und potenzielle Anleger sollten den Verkaufsprospekt und diesen Anhang sorgfältig prüfen und sich vor dem Kauf von Anteilen mit ihren professionellen Beratern beraten.

ANLEGERPROFIL

Dieser Teilfonds ist für Anleger bestimmt, die anlegen möchten und einen Kapitalzuwachs über die empfohlene Haltedauer von drei bis fünf Jahren („**mittelfristig**“) anstreben und für die das Risikoniveau von Anlagen in Aktien angemessen ist, die gleichzeitig aber auch ein gewisses Engagement in Anleihen akzeptieren.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Die maximale TER für jede Klasse ist in der Tabelle im obigen Abschnitt „*Klassen*“ angegeben. Weitere Informationen zur TER sowie zu Gebühren und Aufwendungen finden Sie im Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*“ des Prospekts.

AUSSCHÜTTUNGEN

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, Dividenden in Bezug auf die ausschüttenden Anteile zu erklären, wobei es sich um diejenigen Anteilsklassen handelt, bei denen der Begriff „(Ausschütten)“ im Namen der Anteilsklasse enthalten ist und wie in der Tabelle auf Seite 3 dieses Dokuments angegeben.

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, jährlich, zum Ende Juli eines jeden Jahres oder zu einem anderen von ihm festgelegten und den Anteilshabern im Voraus bekannt gegebenen Zeitpunkt, Dividenden aus dem Nettoertrag und den Nettogewinnen und/oder dem Kapital zu erklären.

Für weitere Informationen zur Ausschüttungspolitik konsultieren Sie bitte den Abschnitt „*Ausschüttungen*“ im Verkaufsprospekt.

Anhang 1

Anhang zur Nachhaltigkeit

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

ING World ICAV - ING World Fund 65/35

LEI : 549300NCZHR9NDXSYY25



Vorvertragliche Offenlegung der in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt ?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt : __%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt : __%

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben ?

Das Finanzprodukt bewirbt Investitionen in andere Fonds, die hauptsächlich gemäß Artikel 8 oder 9 der SFDR eingestuft sind.

Durch Investitionen in diese andere Fonds, bewirbt es indirekt Investitionen in:

- Unternehmen (Anteilen- oder festverzinsliche Wertpapiere), die:
 - Nachhaltigkeit in ihrer Organisation ausreichend integriert haben;
 - Ethisches Geschäftsverhalten in Bezug auf Umwelt und Gesellschaft an den Tag legen;
 - Keine Produkte und Dienstleistungen mit großen nachteiligen Auswirkungen bereitstellen; und/oder
 - Nachhaltige Produkte oder Dienstleistungen bereitstellen oder ein nachhaltiges Produktionsmodell anwenden.
- Staaten oder Äquivalente (festverzinsliche Wertpapiere), die ein höheres Bewusstsein für Umwelt und Gesellschaft haben.

Zum Vergleich der E/S-Merkmale dieses Finanzprodukts wurde keine Referenzbenchmark festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen ?**

Das Finanzprodukt investiert in andere Fonds und weist folgende Indikatoren auf:

- Prozentsatz (%) der Anlagen in anderen Fonds, die gemäß Artikel 8 oder 9 der SFDR eingestuft sind;
- Prozentsatz (%) der Anlagen, die E/S-Merkmale bewerben und von den Vermögensverwaltern der anderen Fonds als solche identifiziert werden;
- Prozentsatz (%) nachhaltige Anlagen, die von den Vermögensverwaltern der anderen Fonds als solche identifiziert werden.

Die anderen Fonds können unterschiedliche Ansätze und Ziele für nachhaltiges Investieren verfolgen. Der Fondsmanager strebt jedoch eine Ausrichtung auf die E/S-Merkmale im gesamten Anlageportfolio des Finanzprodukts an.

Um eine solche Ausrichtung zu erreichen, bewertet der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Fondsmanager (i) den Ansatz der anderen Fonds bei nachhaltigem Investieren durch Gespräche und/oder Umfragen und (ii) überwacht die oben genannten Indikatoren für Unternehmen und Staaten (oder Äquivalente) in den anderen Fonds nach besten Kräften, indem er die einzelnen zugrunde liegenden Anlagen einer Durchsicht unterzieht:

- Für Unternehmen:
 - Prozentsatz (%) der Unternehmen mit einem ausreichenden, von ING entwickelten Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring, das zeigt, wie ein Unternehmen beim Management von ESG-Risiken und nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit im Vergleich zu anderen seiner Branche bewertet wird;
 - Prozentsatz (%) der Unternehmen mit schwerwiegendem oder sehr schwerwiegendem kontroversen Verhalten;
 - Prozentsatz (%) der Unternehmen mit Umsätzen aus Tätigkeiten mit großen nachteiligen Auswirkungen (wie unter anderem kontroverse Waffen, Kernenergie, Tabak, Kohle, Alkohol, Waffen, Glücksspiel, Pornografie, Öl und unkonventionelles Gas, Pelze), die über einem bestimmten Schwellenwert liegen;
 - Prozentsatz (%) der Unternehmen mit nachhaltigen Tätigkeiten oder Produktionsmodellen (auf der Grundlage von Kriterien wie z. B. Gesamtumsatz aus nachhaltigen Produkten oder Dienstleistungen) oder im Falle von festverzinslichen Wertpapieren Anleihen mit grünem, sozialem, klimabezogenem oder nachhaltigem Label.
- Für Staaten (oder Äquivalente):
 - Prozentsatz (%) der Staaten (oder Äquivalente), die die von ING entwickelte Bewertung des Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring bestanden haben (auf der Grundlage von Kriterien wie z. B. (i) höheres Scoring bei E/S-bezogenen Indizes und (ii) Ausschlüsse auf der Grundlage von E/S-Faktoren);
 - Prozentsatz (%) der Anleihen mit grünem, sozialem, klimabezogenem oder nachhaltigem Label.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei ?**

Die Ziele der nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt zum Teil tätigen will, bestehen darin, einen Beitrag zu Themen wie Menschen, Planet und Wohlstand zu leisten.

Nachhaltige Anlagen tragen zu diesen Zielen bei durch Investitionen in andere Fonds, die bei der Festlegung der Nachhaltigkeitsziele möglicherweise einen anderen Ansatz verfolgen. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlageziele nicht erheblich geschadet?**

Die nachhaltigen Anlagen haben einen Auswahlprozess bestanden, bei dem festgestellt wurde, dass sie unter Berücksichtigung der Indikatoren für wesentlichen nachteiligen Auswirkungen keine andere E/S-Ziele wesentlich beeinträchtigen.

Andere Fonds, verfolgen möglicherweise einen anderen Ansatz bei der Anwendung des Prinzips „keine wesentlichen Beeinträchtigung“. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt ?

Der Fondsmanager bewertet die folgenden Hauptsächliche nachteilige Auswirkung-Indikatoren um sicher zu stellen, dass die nachhaltigen Anlagen andere ökologische oder soziale Anlageziele nicht wesentlich beeinträchtigen wie in der nachstehenden Tabelle dargestellt.

Ref.	Hauptsächliche nachteilige Auswirkung	Ausschlüsse	Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring	Engagement
1	Treibhausgasemissionen (THG- Emissionen)	x		
2	CO ₂ -Fußabdruck	x	x	
3	Treibhausgasintensität	x	x	
4	Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	x	x	
5	Nicht-erneuerbarer Energien am Verbrauch und an der Produktion		x	x
6	Energieverbrauchsintensität pro Sektor mit starker Klimabelastung		x	
7	Negative Auswirkungen auf biodiversitätssensible Gebiete	x	x	x
8	Emissionen ins Wasser		x	
9	Gefährliche Abfälle		x	
10	Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	x	x	
11	Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen principes van het Global Compact van de VN en de Richtlijnen voor Multinationale Ondernemingen van de OESO		x	
12	Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Lohngefälle		x	x
13	Board Genderdiversity		x	x
14	Waffen und Munition (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)	x		
15	Treibhausgasintensität der Länder, in denen investiert wird		x	
16	Sozialen Verstöße bei Nationalstaaten	x		
17	Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Reduzierung der CO ₂ -Emissionen		x	
18	Durchschnittliche Einkommensungleichheit		x	

Die anderen Fonds können unterschiedliche Richtlinien dazu haben, wie sie die nachteiligen Auswirkungen berücksichtigen. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang ?

Der Fondsmanager beachtet das Grundprinzip, dass Unternehmen die Menschenrechte achten müssen. Im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses berücksichtigt der Fondsmanager die Analysen von Kontroversen von externen Datenanbietern und anderen relevanten Quellen, um etwaige Verstöße gegen die OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen und die Vereinten Nationen Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte zu beurteilen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt ?

Ja

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in unterschiedlichem Maße über Ausschlüsse beachtet und im Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring berücksichtigt. Darüber hinaus kann der Fondsmanager an einem aktiven Engagement beteiligt sein, das eine bestimmte Anzahl von wichtigsten nachteiligen Auswirkungen abdeckt.

Die anderen Fonds können unterschiedliche Richtlinien dazu haben, wie sie die nachteiligen Auswirkungen berücksichtigen. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in dem gemäß Artikel 11 Absatz 2 der SFDR-Verordnung offenzulegenden Jahresbericht zur Verfügung gestellt.

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt ?

Ziel der Anlagestrategie ist es, das Engagement in Instrumenten mit positiven ESG-Auswirkungen für Gesellschaft und Umwelt zu erhöhen und Instrumente mit derartigen negativen Auswirkungen zu vermeiden.

Durch Investitionen in andere Fonds, beteiligt das Finanzprodukt sich indirekt in Investitionen in Unternehmen und Staaten (oder Äquivalente), die sich des notwendigen Wandels für eine nachhaltige Wirtschaft bewusst sind. Zum Beispiel Unternehmen, die Initiativen zur Begrenzung der Erderwärmung und Anpassung an die Temperaturziele des Pariser Klimaabkommens verfolgen.

Bei der Anlage in andere Fonds wählt der Fondsmanager Fonds aus, die unterschiedliche Kriterien für nachhaltiges Investieren haben können. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden ?**

Das Finanzprodukt hat folgende verbindliche Elemente, um jede der von ihr geförderten E/S Merkmale zu erreichen:

- Mindestens 50 % der Anlagen in andere Fonds sind gemäß Artikel 8 oder 9 der SFDR eingestuft;
- Um den Mindestanteil an Anlagen die E/S Merkmale bewerben zu erreichen, nur Anlagen, die E/S-Merkmale bewerben und von den Vermögensverwaltern der anderen Fonds als solche identifiziert werden (oder potenziell durch die Anwendung eines anderen Ansatzes, der z. B. auf einer Durchsicht von Nachhaltigkeitsindikatoren basiert);
- Um den Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen zu erreichen, nur nachhaltige Anlagen, die von den Vermögensverwaltern der anderen Fonds als solche identifiziert werden (oder potenziell durch die Anwendung eines anderen Ansatzes, der z. B. auf der Grundlage einer Durchsicht von Nachhaltigkeitsindikatoren basiert).

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert ?**

Es gibt keinen zugesagten Mindestanteil.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet ?**

Unternehmensführungspraktiken fließen in das Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring ein, und die Ergebnisse sind ein wesentlicher Bestandteil des Auswahlprozesses.

Das Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring berücksichtigt insbesondere Kontroversen und Indikatoren für die Unternehmensführung wie: Struktur von Leitungsgremien, Vergütung, Aktionärsrechte usw.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation des Finanzprodukts setzt sich wie folgt zusammen:

- Mindestanteil von 60 % der Finanzinstrumente, die auf die ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind.
- Mindestanteil von 20 % der Finanzinstrumente, die als nachhaltige Anlagen eingestuft sind.
- Maximaler Anteil von 40 % der Finanzinstrumente (einschließlich Barmittel), die nicht auf die E/S-Merkmale ausgerichtet sind. Diese Finanzinstrumente sind aufgrund von Liquiditätszwecken, Diversifikationsmerkmalen, besonderen Risiko-Rendite-Erwartungen oder Absicherungserfordernissen Teil des Portfolios.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



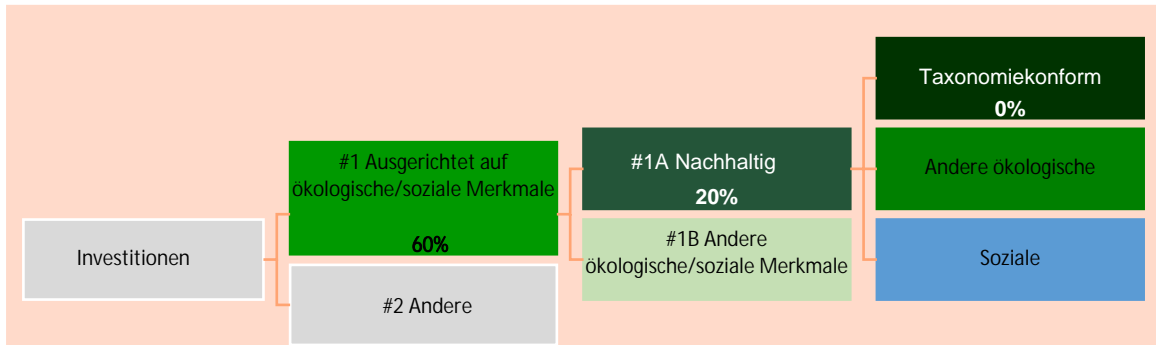
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausge-rückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen, Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Insbesondere Anlagen, die indirekt über Anlagen in anderen Fonds getätigt werden, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, können einen erheblichen Anteil der unter „Punkt 2 Andere Investitionen“ enthaltenen Anlagen darstellen.

Daher sieht der Fondsmanager für die unter „Punkt 2 Andere Investitionen“ enthaltenen Anlagen keine strengen ökologischen oder sozialen Mindestvorgaben vor. Bei Anlagen in andere Fonds (einschließlich Fonds, die gemäß Artikel 6 der SFDR-Verordnung eingestuft sind) und um eine Ausrichtung auf die E/S-Merkmale zu erreichen, bewertet der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Fondsmanager (i) den Ansatz der anderen Fonds für nachhaltiges Investieren durch Gespräche und/oder Umfragen und (ii) überwacht die Nachhaltigkeitsindikatoren für Unternehmen und Staaten (oder Äquivalente) in den anderen Fonds nach besten Kräften, indem er die einzelnen zugrunde liegenden Anlagen einer Durchsicht unterzieht.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht ?**

Das Finanzprodukt setzt keine Derivate ein, um die ökologischen oder sozialen Merkmale zu bewerben.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Finanzprodukt zielt nicht darauf ab, Investitionen im Einklang mit der EU-Taxonomie zu tätigen.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

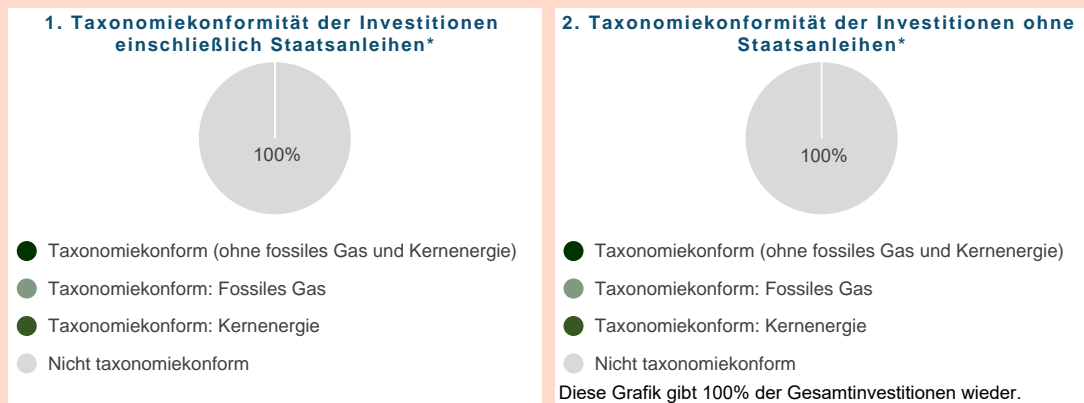
- Ja
- In fossiles Gas in Kernenergie
- Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonform Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten ?**

Nicht zutreffend.

● sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Finanzprodukt hat einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Anlagen. Während das Finanzprodukt nicht zwischen ökologischen oder sozialen Investitionen unterscheidet, wird es einen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem ökologischen Ziel gleich oder größer als 0% aufweisen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen ?

Das Finanzprodukt hat einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Anlagen. Während das Finanzprodukt nicht zwischen ökologischen oder sozialen Investitionen unterscheidet, wird es einen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen gleich oder größer als 0% aufweisen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „Punkt 2 Andere Investitionen“ enthaltenen Anlagen handelt es sich um Finanzinstrumente (einschließlich Barmittel), die als nicht auf die E/S-Merkmale ausgerichtet identifiziert wurden.

Diese Finanzinstrumente sind aufgrund von Liquiditätszwecken, Diversifikationsmerkmalen, besonderen Risiko-Rendite-Erwartungen oder Absicherungserfordernissen Teil des Portfolios.

Insbesondere Anlagen, die indirekt über Anlagen in anderen Fonds getätigt werden, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, können einen erheblichen Anteil der unter „Punkt 2 Andere Investitionen“ enthaltenen Anlagen darstellen.

Daher sieht der Fondsmanager für die unter „Punkt 2 Andere Investitionen“ enthaltenen Anlagen keine strengen ökologischen oder sozialen Mindestvorgaben vor. Bei Anlagen in andere Fonds (einschließlich Fonds, die gemäß Artikel 6 der SFDR-Verordnung eingestuft sind) und um eine Ausrichtung auf die E/S-Merkmale zu erreichen, bewertet der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Fondsmanager (i) den Ansatz der anderen Fonds für nachhaltiges Investieren durch Gespräche und/oder Umfragen und (ii) überwacht die Nachhaltigkeitsindikatoren für Unternehmen und Staaten (oder Äquivalente) in den anderen Fonds nach besten Kräften, indem er die einzelnen zugrunde liegenden Anlagen einer Durchsicht unterzieht.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden ?***

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden? Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.ing-isim.lu/ESG>

Die Informationen auf der Website enthalten Einzelheiten zu den Verantwortungsvollen Anlagerichtlinien und die Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkungen.

ING WORLD ICAV

ING WORLD FUND 80/20

1. JUNI 2023

(Ein Teilfonds von ING WORLD ICAV, einer irischen kollektiven Vermögensverwaltungsgesellschaft (Irish Collective Asset-Management Vehicle, ICAV), die als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds mit der Registernummer C430456 gegründet wurde und von der Central Bank of Ireland gemäß den OGAW-Vorschriften zugelassen wurde)

Dieser Prospektanhang (der „Anhang“) ist für die Zwecke der OGAW-Vorschriften Teil des Prospekts vom 1. Juni 2023 (der „Verkaufsprospekt“) in Bezug auf die ING WORLD ICAV (der „Fonds“). Dieser Anhang sollte im Zusammenhang mit dem Prospekt und zusammen mit diesem gelesen werden und enthält Informationen in Bezug auf den ING WORLD FUND 80/20 (der „Teilfonds“), der ein separater Teilfonds des Fonds ist.

Potenzielle Anleger sollten diesen Anhang und den Verkaufsprospekt sorgfältig und vollständig durchlesen und die im Verkaufsprospekt und in diesem Anhang dargelegten Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in diesen Teilfonds investieren. Falls Sie Fragen zum Inhalt des vorliegenden Anhangs haben, sollten Sie den Rat ihres Börsenmaklers, Bankspezialisten, Rechtsanwalts, Buchhalters und/oder Finanzberaters einholen.

Die im Abschnitt „*Management*“ des Prospekts aufgeführten Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die Verantwortung für die in diesem Anhang enthaltenen Informationen. Die in diesem Anhang enthaltenen Informationen stimmen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt haben walten lassen, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was voraussichtlich Einfluss auf die Bedeutung dieser Informationen haben könnte. Die Mitglieder des Verwaltungsrats übernehmen die entsprechende Verantwortlichkeit.

Sofern nicht anders in diesem Anhang angegeben und sofern der Kontext nichts anderes erfordert, haben alle definierten Begriffe in diesem Anhang dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

WICHTIGE INFORMATIONEN

Basiswährung	EUR
Fondsmanager	BlackRock Investment Management (UK) Limited.
Gebühren	<p>Die maximale TER für jede Klasse ist in der Tabelle im Abschnitt „Klassen“ unten angegeben.</p> <p>Eine Gesamtzeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile kann vom Fonds und/oder der Vertriebsstelle und/oder den ernannten Untervertriebsstellen erhoben werden.</p> <p>Die Gründungskosten des Fonds, des Teilfonds und der anderen ursprünglichen Teilfonds werden vom Teilfonds und den anderen ursprünglichen Teilfonds getragen. Weitere Informationen hierzu sind im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ des Prospekts und weiter unten aufgeführt.</p>
Mindestzeichnungsbetrag Mindestbetrag für Folgezeichnungen Mindestanlagebestand Mindestrücknahmebetrag	Null, mit Ausnahme der Anteilsklasse PB, für die ein Erstzeichnungsbetrag von mindestens 250,000 EUR gilt.

Anteilstklassen

Die Anteile des Teilfonds können in verschiedene Anteilstklassen mit unterschiedlichen Dividendenrichtlinien aufgeteilt sein. Sie können daher unterschiedliche Gebühren und Aufwendungen haben.

Einige der Anteilstklassen unterliegen den in Anhang IV des Prospekts aufgeführten Anforderungen an die Berechtigung der Anleger.

Die folgenden Anteilstklassen können nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft aufgelegt werden.

Name der Anteilstklasse	Währung der Anteilstklasse	Währungsgesicherte Anteilstklasse	Dividendenausschüttungspolitik	Maximale TER %	Erstmissionsfrist*	Erstmissionspreis
AU (Thesaurierend)	AUD	Y – NIW-Absicherung	Acc	2,10 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	100 AUD
AU (Ausschüttend)	AUD	Y – NIW-Absicherung	Dis	2,10 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	100 AUD
B (Thesaurierend)	EUR	N	Acc	2,00 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	100 EUR
D (Thesaurierend)	EUR	N	Acc	2,00 %	Anteilstklasse aufgelegt	100 EUR
D (Ausschüttend)	EUR	N	Dis	2,00 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30.	100 EUR

					November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	
DE (Thesaurierend)	EUR	N	Acc	2,00 %	Anteilsklasse aufgelegt	100 EUR
FI (Thesaurierend)	EUR	N	Acc	2,00 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	100 EUR
I (Thesaurierend)	EUR	N	Acc	2,00 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	100 EUR
IT (Thesaurierend)	EUR	N	Acc	2,00 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 31. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	100 EUR
IT (Ausschüttend)	EUR	N	Dis	2,00 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	100 EUR
ITA (Thesaurierend)	EUR	N	Acc	2,10 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um	100 EUR

					15.30 Uhr (irischer Zeit)	
ITA (Ausschüttend)	EUR	N	Dis	2,10 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	100 EUR
L (Thesaurierend)	EUR	N	Acc	2,00 %	Anteilsklasse aufgelegt	100 EUR
L (Ausschüttend)	EUR	N	Dis	2,00 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	100 EUR
PB (Thesaurierend)	EUR	N	Acc	1,65 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	100 EUR
P (Thesaurierend)	PLN	Y – NIW-Absicherung	Acc	2,10 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	100 PLN
R (Thesaurierend)	EUR	N	Acc	2,00 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	100 EUR

					Zeit)	
R (Ausschüttend)	EUR	N	Dis	2,0 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	100 EUR
SP (Thesaurierend)	EUR	N	Acc	2,00 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	10 EUR

* Weitere Einzelheiten in Bezug auf die Erstemissionsfrist finden Sie im Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – Anteile von Teilfonds – Zeichnungen – Zeichnungspreis*“ des Verkaufsprospekts.

ANLAGEZIELE UND -POLITIK

Anlageziel

Ziel des Teilfonds ist es, ein Engagement in weltweiten Anlagen aufzubauen, indem er mit einem langfristigen Anlagehorizont und einer breiten Diversifizierung nach Regionen und Sektoren in verschiedene Anlageklassen wie Aktien und Anleihen auf den Finanzmärkten investiert.

Anlagepolitik

Der Teilfonds versucht, sein Anlageziel durch ein indirektes Engagement in Anleihen und Aktien zu erreichen, das ausschließlich durch Anlagen in börsengehandelten Fonds („**ETFs**“) und Indexfonds („**Indexfonds**“), die die verschiedenen Märkte nachbilden, aufgebaut wird.

Weitere Einzelheiten in Bezug auf die vom Teilfonds geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale und in Bezug auf die Anwendung von ESG-Kriterien sind im Nachhaltigkeitsanhang detailliert dargelegt, der die relevanten Informationen in dem von der SFDR vorgeschriebenen Format enthält und als Anhang 1 beigefügt ist.

Der Teilfonds kann direkt in Barmittel und andere liquide Mittel investieren (wie unten im Abschnitt „*Barmittel und Barmitteläquivalente*“ angegeben).

Der Teilfonds kann über Anlagen in börsengehandelten Rohstoffen („**ETCs**“) ein Engagement in Rohstoffen eingehen. Weitere Einzelheiten über das Engagement des Teilfonds in ETCs sind im Abschnitt „*ETCs*“ weiter unten aufgeführt.

Die Referenzvermögensallokation des Teilfonds durch Investitionen in ETFs und Indexfonds sieht eine Anlage von 80% in Aktien und 20% in festverzinslichen Wertpapieren vor.

Die tatsächliche Allokation zwischen den Anlageklassen kann allerdings je nach Erwartungen an die Markttrends von der obigen Referenzvermögensallokation abweichen. Diese Abweichung wird jedoch insoweit begrenzt sein, dass das indirekte Engagement (durch Anlagen in ETFs, Indexfonds und ETCs) in (a) Aktien 90% des Nettovermögens des Teilfonds, in (b) Anleihen 30% des Nettovermögens des Teilfonds und in (c) Rohstoffen 5 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen wird.

Es gibt keine Einschränkungen im Hinblick auf geografische Regionen, Branchen oder Sektoren. Das Währungsengagement des Teilfonds wird flexibel verwaltet, sodass der Teilfonds eine Währungsabsicherung auf Portfolioebene vornehmen oder von ihr absehen kann.

Investitionen in ETFs und Indexfonds

Die ETFs und Indexfonds, in die der Teilfonds investieren kann, vermitteln ein Engagement in einer breiten Palette von Anlageklassen, die sich wie folgt aufschlüsseln lassen:

- (i) *Aktien*: Der Teilfonds kann durch Investitionen in ETFs und Indexfonds, die sich auf die Anlage in Aktien und auf solchen Wertpapieren aufbauenden Finanzderivaten konzentrieren, ein Engagement in Aktien aufbauen.
- (ii) *Festverzinsliche Wertpapiere*: Der Teilfonds kann ein Engagement in ETFs und Indexfonds eingehen, die sich auf die Anlage in festverzinslichen Wertpapieren (wie Anleihen und andere Schuldtitel, die von Staats- und/oder Unternehmensemittenten ausgegeben werden können, wie z. B. Wandelanleihen und hypothekarisch gesicherte Wertpapiere) und auf solchen Wertpapieren aufbauenden Finanzderivaten konzentrieren. Die von diesen Organismen für gemeinsame Anlagen gehaltenen festverzinslichen Wertpapiere können mit oder ohne Rating und fest oder variabel verzinslich sein, und es gibt keine Beschränkung hinsichtlich des Mindestkreditratings dieser Wertpapiere.

Bei den ETFs und Indexfonds, in die der Teilfonds investieren kann, handelt es sich in der Regel um

OGAW. Der Teilfonds kann jedoch bis zu 30 % seines Nettovermögens in ETFs und Indexfonds investieren, die zulässige alternative Investmentfonds („AIFs“) sind. Derartige zulässige AIFs sind im Abschnitt „Anlageziele und -politik – Allgemeine Anlagetechniken“ des Verkaufsprospekts aufgeführt.

Der Teilfonds bildet einen Dachfonds (d. h. einen Organismus für gemeinsame Anlagen, dessen Hauptzweck die Anlage in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen ist). Angesichts des Charakters des Teilfonds als Dachfonds sollten Anleger die entsprechenden Risikoabschnitte im Verkaufsprospekt beachten. Nicht mehr als 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds dürfen in einen einzelnen regulierten Organismus für gemeinsame Anlagen investiert oder einem solchen zugewiesen werden, aber der Teilfonds kann insgesamt vollständig in Organismen für gemeinsame Anlagen investiert sein. Anleger sollten die im Prospekt unter dem Titel „Risiken in Bezug auf Dachfonds“ beschriebenen Risiken beachten.

ETFs und Indexfonds bilden einen Index oder eine Sammlung von Vermögenswerten nach. ETFs werden wie eine Aktie gehandelt, ihr Preis ändert sich im Laufe des Tages, wenn sie gekauft und verkauft werden, während der Preis von Indexfonds erst am Ende des Tages festgelegt wird.

Barmittel und Barmitteläquivalente

Der Teilfonds kann auch, unter den geeigneten Umständen, bis zu 100 % seines Nettovermögens in Barmitteln und anderen liquiden Mitteln halten (einschließlich insbesondere Einlagen, Geldmarktinstrumente (wie kurzfristige Commercial Paper, Bankakzepte und Einlagenzertifikate) und Geldmarktfonds). Zu solchen Umständen gehören Fälle, in denen die Marktbedingungen eine defensive Anlagestrategie oder das Halten von Barmitteln als Bankguthaben bis zur Wiederanlage oder das Halten von Barmitteln zur Deckung von Rücknahmen und zur Zahlung von Ausgaben erfordern können oder andere außergewöhnliche Marktumstände wie ein Marktcrash oder größere Krisen, die nach vernünftiger Einschätzung des Fondsmanagers wahrscheinlich erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Teilfonds haben würden.

ETCs

ETCs sind Schuldtitel, die in der Regel von einem Anlagevehikel ausgegeben werden, das die Wertentwicklung eines einzelnen zugrunde liegenden Rohstoffs oder einer Gruppe von Rohstoffen, darunter u. a. Gold, Silber, Platin, Diamanten, Palladium, Uran, Kohle, Öl, Gas, Kupfer und Getreide, verfolgt. ETCs sind liquide Wertpapiere und können an einem anerkannten Markt auf die gleiche Weise gehandelt werden wie eine Aktie. ETCs ermöglichen es Anlegern, sich in Rohstoffen zu engagieren, ohne mit Futures zu handeln oder eine physische Lieferung von Vermögenswerten zu übernehmen. ETCs sind gemäß den OGAW-Vorschriften der Zentralbank zulässige Anlagen für OGAW und erfüllen die Anforderungen an übertragbare Wertpapiere, insbesondere diejenigen, die sich auf die Liquidität beziehen. Anlagen des Teilfonds in ETCs dürfen keine Derivate oder Hebelwirkung beinhalten.

Anlagestrategie

Es wird nicht erwartet, dass der Teilfonds einen besonderen geografischen oder branchen- bzw. sektorspezifischen Schwerpunkt hat. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch in Ausübung ihrer Funktionen mit dem Fondsmanager vereinbaren, das Engagement des Teilfonds in Bezug auf das Branchen-, Sektor- und geografische Engagement anzupassen. In dieser Hinsicht wird die Verwaltungsgesellschaft vom Anlagestrategieberater beraten, dessen Ansichten unter Verwendung einer Vielzahl von Informationsquellen gebildet werden: interne Besprechungen; Finanzpresseberichte; Fonds-/Marktkonferenzen; Aktualisierungssitzungen und Telefonate mit Managern von Indexfonds und ETFs und anderen Vermögensverwaltern; Veröffentlichungen globaler Wirtschaftsdaten und Berichte von Finanz- und Wirtschaftskommentatoren. Solche Anpassungen und Engagements können variieren, und da es keine festgelegten Grenzen für das Engagement gibt, können Einzelheiten dazu in diesem Prospektanhang nicht offengelegt werden.

Der Fondsmanager wird ein Portfolio von ETFs und Indexfonds auswählen. Ein Teil dieser ETFs und Indexfonds, in die investiert wird (dieser Anteil ist mit der Verwaltungsgesellschaft zu vereinbaren), wird vom Fondsmanager oder seinen verbundenen Unternehmen verwaltet. Die Verwaltungsgesellschaft

kann Anpassungen des so investierten Anteils vereinbaren. Für den Rest des Portfolios werden ETFs und Indexfonds ausgewählt, die von einer Reihe von zusätzlichen Fondsmanagern verwaltet werden. Der Fondsmanager wendet bei der Auswahl solcher ETFs und Indexfonds eine breite Palette qualitativer und quantitativer Auswahlkriterien an. Zu den quantitativen Auswahlkriterien, die der Fondsmanager bei einer solchen Auswahl berücksichtigt, gehören: (i) die Technik der Nachbildung eines Referenzindex; (ii) die bisherige Performance des zugrunde liegenden Fonds und der Tracking Error des zugrunde liegenden Fonds im Vergleich zur entsprechenden Benchmark; (iii) die Liquidität; (iv) die Kosten für die Anlage in den zugrunde liegenden Fonds; und (v) das vom zugrunde liegenden Fonds verwaltete Vermögen. Zu den qualitativen Auswahlkriterien gehören die Stabilität des Unternehmens, sein Engagement für die Entwicklung der Indextauglichkeiten, die Beschaffung von Ressourcen und andere operative Due-Diligence-Kriterien, zu denen die rechtliche Struktur und die Handelsprozesse zählen.

Bevor der Fondsmanager in einen ETF oder einen Indexfonds investiert, der von einem anderen Anlageverwalter als dem Fondsmanager verwaltet wird, muss die beim Fondsmanager für die Research über den Verwalter zuständige Funktion eine zufriedenstellende Due-Diligence-Prüfung hinsichtlich des externen Verwalters durchgeführt haben.

Im Hinblick auf die laufende Überwachung der zugrunde liegenden Fonds wird der Fondsmanager die im vorstehenden Absatz genannten quantitativen und qualitativen Auswahlkriterien regelmäßig überwachen und diese mindestens einmal halbjährlich mit der Verwaltungsgesellschaft erörtern. Die Überwachung wird auch eine Überprüfung potenzieller neuer ETFs und Indexfonds umfassen, die im Anlageuniversum zu berücksichtigen sind, was wiederum auf der Grundlage der oben genannten qualitativen und quantitativen Kriterien geschieht.

Fondsmanager – Interessenkonflikte

Während die TER für jede Anteilsklasse die Anlageverwaltungsgebühr enthält, hängt die aus dieser TER zu zahlende Anlageverwaltungsgebühr von den Gebühren ab, die der Fonds in Bezug auf die ETFs und Indexfonds trägt, in die der Teilfonds investiert. Die Struktur der Anlageverwaltungsgebühr ist so gestaltet, dass die Gebühr des Fondsmanagers am höchsten ist, wenn extern verwaltete ETFs und Indexfonds mit den niedrigsten Verwaltungsgebühren ausgewählt werden. Der Fondsmanager wendet jedoch eine breite Palette qualitativer und quantitativer Auswahlkriterien, wie oben beschrieben, an, und der Fondsmanager ist der Ansicht, dass sein Anlageprozess über angemessene Sicherheitsvorkehrungen verfügt, um sicherzustellen, dass er seinen Ermessensspielraum bei Anlageentscheidungen, innerhalb der Parameter der Anlagepolitik und -strategie des Teilfonds, jederzeit im besten Interesse des Teilfonds ausübt.

Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte (ESG)

Der Teilfonds investiert in ETFs und Indexfonds und bezieht dabei ESG-Faktoren sowie ESG-Risiken und -Chancen ein („Nachhaltige Anlagemöglichkeiten“).

Die für die Berücksichtigung der ESG-Aspekte verwendete Methode umfasst die beiden folgenden Schritte:

1. **Quantitative Bewertung.** Der erste Prüfungsschritt besteht aus der Bewertung der von den ETFs und Indexfonds verfolgten Politik anhand einer Reihe von Nachhaltigkeitsaspekten. Diese Bewertung führt zu einer Note für den nicht finanzbezogenen Indikator (Nfi). Nur ETFs und Indexfonds, die zumindest eine überdurchschnittliche Note erhalten, sind für die Aufnahme in die nachhaltige Anlagestrategie des Teilfonds geeignet.
2. **Qualitative Bewertung.** Der zweite Prüfungsschritt untersucht den Hintergrund der Manager von ETFs und Indexfonds und die Methoden, mit denen Indexanbieter die Nachhaltigkeit der zugrunde liegenden Positionen der jeweiligen Indizes bewerten. Der Fondsmanager führt Gespräche mit den Managern von ETFs und Indexfonds, analysiert die in den jeweiligen Portfolios der ETFs und Indexfonds enthaltenen Anlagen und vergleicht diese Anlagen mit dem nachhaltigen Anlageuniversum der ING Group.

Grundsätzlich müssen ETFs und Indexfonds sowohl den ersten (quantitativen) als auch den zweiten (qualitativen) Prüfungsschritt bestehen, um in die nachhaltige Anlagestrategie des Teilfonds aufgenommen zu werden. Es kann jedoch vorkommen, dass nicht genügend nachhaltige Anlagemöglichkeiten vorhanden sind, um ein gut diversifiziertes Portfolio aus ETFs und Indexfonds zusammenzustellen. In diesem Fall kann sich der Teilfonds für „weniger“ nachhaltige Anlagemöglichkeiten entscheiden, die über einen begrenzten Zeitraum und in einer begrenzten Menge gehalten werden.

Der Auswahlprozess und die von diesem Teilfonds angewandten Methoden werden im Einklang mit dem Abschnitt „Nachhaltige Anlagen“ der Richtlinien für verantwortungsvolle Anlagen durchgeführt, die unter <https://www.ing-isim.lu/policies> erhältlich sind.

In Anbetracht der oben genannten Faktoren kann davon ausgegangen werden, dass der Teilfonds, gemäß Artikel 8 des SFDR, unter anderem umweltbezogene oder soziale Merkmale oder ein Kombination aus beiden Merkmalen fördert, sofern die Unternehmen, in die investiert wird, gute Praktiken der Unternehmensführung (Governance) verfolgen. Der Fonds hat keine nachhaltigen Anlagen als Anlageziel im Sinne der SFDR-Verordnung.

Nach der Taxonomie-Verordnung müssen Finanzprodukte offenlegen, (i) wie und inwieweit zugrundeliegende Anlagen in wirtschaftliche Aktivitäten getätigt werden, die gemäß der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig gelten; und (ii) zu welchem/welchen der sechs in der Taxonomie-Verordnung festgelegten Umweltziele die zugrundeliegende Anlagen beitragen.

Auch wenn der Teilfonds so angesehen werden kann, dass er die oben beschriebenen Umweltmerkmale fördert, verpflichtet er sich jedoch derzeit nicht zu ökologisch nachhaltigen Anlagen. In diesem Sinne sind die Verwaltungsgesellschaft und der Fondsmanager zwar verpflichtet, alle geltenden Vorschriften einer nachhaltigen Anlage einzuhalten, der Teilfonds wird aber die in der Taxonomie-Verordnung festgelegten Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht berücksichtigen und mindestens 0 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in an der Taxonomie ausgerichtete Anlagen investieren.

Wie im Anhang zur Nachhaltigkeitsrichtlinie näher beschrieben, werden die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Fondsmanager die in Anhang I der SFDR-Stufe 2 aufgeführten Hauptkriterien für negative Auswirkungen berücksichtigen, um (a) sicherzustellen, dass „nachhaltige Anlagen“, die vom Teilfonds im Sinne von Artikel 2(17) der SFDR gehalten werden, den ökologischen oder sozialen Zielen nicht wesentlich schaden und (b) die ökologischen und sozialen Merkmale der getätigten Anlagen anderweitig zu messen und zu prüfen.

Nähere Informationen über den Anlageansatz des Teilfonds in Bezug auf ökologische oder soziale Merkmale, einschließlich des Mindestanteils des Vermögens, der in Anlagen zur Förderung ökologischer und sozialer Merkmale zu investieren ist, und des Mindestanteils, der in „nachhaltige Anlagen“ zu investieren ist, finden Sie in Anhang 1 zur Nachhaltigkeit in diesem Dokument.

Verwendung von Benchmarks

Der Teilfonds wird nicht in Bezug auf einen Index („Benchmark“) verwaltet. Der Fondsmanager verwaltet die Zusammensetzung des Portfolios des Teilfonds nach eigenem Ermessen oder aktiv, insbesondere im Hinblick auf die geografischen, branchenspezifischen und sektorspezifischen Engagements, nach Maßgabe der von Zeit zu mit der Verwaltungsgesellschaft vereinbarten Parameter, und die Auswahl von ETFs und Indexfonds.

Einsatz von Finanzderivaten (FDI)

Der Teilfonds ist nicht befugt, in Finanzderivate zu investieren, außer zur Währungsabsicherung, wie in den Abschnitten „Anlageziele und -politik – Währungsabsicherung auf Portfolioebene“ und „Anlageziele und -politik – Währungsabsicherung auf der Ebene der Anteilklassen“ des Verkaufsprospekts angegeben.

Der Einsatz von Devisenterminkontrakten für den oben genannten Zweck kann den Teilfonds den Risiken aussetzen, die im Abschnitt „*Risikoinformationen – Risiken im Zusammenhang mit Derivaten*“ des Verkaufsprospekts angegeben sind. Anleger sollten insbesondere den Abschnitt „*Devisentermingeschäfte*“ im Prospekt beachten.

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Weitere Informationen zu den Anlagebeschränkungen des Teilfonds entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „*Anlagebeschränkungen*“ im Verkaufsprospekt.

Kreditaufnahme und Hebelwirkung

Der Teilfonds wird nur eine begrenzte Anzahl einfacher Finanzderivate für Währungsabsicherungszwecke, wie oben erwähnt, verwenden.

Es ist nicht beabsichtigt, eine Hebelwirkung zu erzielen, da der Teilfonds außer zur Währungsabsicherung keine Investitionen in Finanzderivate tätigt.

Der Teilfonds kann bis zu einer Obergrenze von 10 % seines Nettoinventarwertes Kredite aufnehmen, jedoch nur vorübergehend.

ANLAGERISIKEN

Anteilshabern sollte bewusst sein, dass Anlagen in dem Teilfonds mit den folgenden spezifischen Risiken verbunden sind: Marktrisiko, Aktienrisiko, Zinsrisiko, Währungsrisiko, Kreditrisiko, Nachhaltigkeitsrisiko und Risiko nachhaltiger Anlagen. Für eine Übersicht und Beschreibung der Risiken beachten Sie bitte den Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Verkaufsprospekts und insbesondere das im Abschnitt „*Risiko von Investitionen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen*“ beschriebene Risiko sowie die Abschnitte „*Nachhaltigkeitsrisiko*“ und „*Risiko nachhaltiger Anlagen*“ zu den voraussichtlichen Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf die Renditen der Anlagen im Teilfonds. Diese Risiken sind nicht als erschöpfend zu betrachten, und potenzielle Anleger sollten den Verkaufsprospekt und diesen Anhang sorgfältig prüfen und sich vor dem Kauf von Anteilen mit ihren professionellen Beratern beraten.

ANLEGERPROFIL

Dieser Teilfonds ist für Anleger bestimmt, die anlegen möchten und einen Kapitalzuwachs über die empfohlene Haltedauer von über fünf Jahren („**langfristig**“) anstreben und für die das Risikoniveau von Anlagen in Aktien angemessen ist, die gleichzeitig aber auch ein gewisses Engagement in Anleihen akzeptieren.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Die maximale TER für jede Klasse ist in der Tabelle im obigen Abschnitt „*Klassen*“ angegeben. Weitere Informationen zur TER sowie zu Gebühren und Aufwendungen finden Sie im Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*“ des Prospekts.

AUSSCHÜTTUNGEN

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, Dividenden in Bezug auf die ausschüttenden Anteile zu erklären, wobei es sich um diejenigen Anteilsklassen handelt, bei denen der Begriff „(Ausschütten)“ im Namen der Anteilsklasse enthalten ist und wie in der Tabelle auf Seite 3 dieses Dokuments angegeben.

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, jährlich, zum Ende Juli eines jeden Jahres oder zu einem anderen von ihm festgelegten und den Anteilshabern im Voraus bekannt gegebenen Zeitpunkt, Dividenden aus dem Nettoertrag und den Nettogewinnen und/oder dem Kapital zu erklären.

Für weitere Informationen zur Ausschüttungspolitik konsultieren Sie bitte den Abschnitt „*Ausschüttungen*“ im Verkaufsprospekt.

Anhang 1

Anhang zur Nachhaltigkeit

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

ING World ICAV - ING World Fund 80/20

LEI : 5493009SFQIQD5LXSG39



Vorvertragliche Offenlegung der in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt ?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt :__%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt :__%

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben ?

Das Finanzprodukt bewirbt Investitionen in andere Fonds, die hauptsächlich gemäß Artikel 8 oder 9 der SFDR eingestuft sind.

Durch Investitionen in diese andere Fonds, bewirbt es indirekt Investitionen in:

- Unternehmen (Anteilen- oder festverzinsliche Wertpapiere), die:
 - Nachhaltigkeit in ihrer Organisation ausreichend integriert haben;
 - Ethisches Geschäftsverhalten in Bezug auf Umwelt und Gesellschaft an den Tag legen;
 - Keine Produkte und Dienstleistungen mit großen nachteiligen Auswirkungen bereitstellen; und/oder
 - Nachhaltige Produkte oder Dienstleistungen bereitstellen oder ein nachhaltiges Produktionsmodell anwenden.
- Staaten oder Äquivalente (festverzinsliche Wertpapiere), die ein höheres Bewusstsein für Umwelt und Gesellschaft haben.

Zum Vergleich der E/S-Merkmale dieses Finanzprodukts wurde keine Referenzbenchmark festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen ?**

Das Finanzprodukt investiert in andere Fonds und weist folgende Indikatoren auf:

- Prozentsatz (%) der Anlagen in anderen Fonds, die gemäß Artikel 8 oder 9 der SFDR eingestuft sind;
- Prozentsatz (%) der Anlagen, die E/S-Merkmale bewerben und von den Vermögensverwaltern der anderen Fonds als solche identifiziert werden;
- Prozentsatz (%) nachhaltige Anlagen, die von den Vermögensverwaltern der anderen Fonds als solche identifiziert werden.

Die anderen Fonds können unterschiedliche Ansätze und Ziele für nachhaltiges Investieren verfolgen. Der Fondsmanager strebt jedoch eine Ausrichtung auf die E/S-Merkmale im gesamten Anlageportfolio des Finanzprodukts an.

Um eine solche Ausrichtung zu erreichen, bewertet der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Fondsmanager (i) den Ansatz der anderen Fonds bei nachhaltigem Investieren durch Gespräche und/oder Umfragen und (ii) überwacht die oben genannten Indikatoren für Unternehmen und Staaten (oder Äquivalente) in den anderen Fonds nach besten Kräften, indem er die einzelnen zugrunde liegenden Anlagen einer Durchsicht unterzieht:

- Für Unternehmen:
 - Prozentsatz (%) der Unternehmen mit einem ausreichenden, von ING entwickelten Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring, das zeigt, wie ein Unternehmen beim Management von ESG-Risiken und nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit im Vergleich zu anderen seiner Branche bewertet wird;
 - Prozentsatz (%) der Unternehmen mit schwerwiegendem oder sehr schwerwiegendem kontroversen Verhalten;
 - Prozentsatz (%) der Unternehmen mit Umsätzen aus Tätigkeiten mit großen nachteiligen Auswirkungen (wie unter anderem kontroverse Waffen, Kernenergie, Tabak, Kohle, Alkohol, Waffen, Glücksspiel, Pornografie, Öl und unkonventionelles Gas, Pelze), die über einem bestimmten Schwellenwert liegen;
 - Prozentsatz (%) der Unternehmen mit nachhaltigen Tätigkeiten oder Produktionsmodellen (auf der Grundlage von Kriterien wie z. B. Gesamtumsatz aus nachhaltigen Produkten oder Dienstleistungen) oder im Falle von festverzinslichen Wertpapieren Anleihen mit grünem, sozialem, klimabezogenem oder nachhaltigem Label.
- Für Staaten (oder Äquivalente):
 - Prozentsatz (%) der Staaten (oder Äquivalente), die die von ING entwickelte Bewertung des Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring bestanden haben (auf der Grundlage von Kriterien wie z. B. (i) höheres Scoring bei E/S-bezogenen Indizes und (ii) Ausschlüsse auf der Grundlage von E/S-Faktoren);
 - Prozentsatz (%) der Anleihen mit grünem, sozialem, klimabezogenem oder nachhaltigem Label.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei ?**

Die Ziele der nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt zum Teil tätigen will, bestehen darin, einen Beitrag zu Themen wie Menschen, Planet und Wohlstand zu leisten.

Nachhaltige Anlagen tragen zu diesen Zielen bei durch Investitionen in andere Fonds, die bei der Festlegung der Nachhaltigkeitsziele möglicherweise einen anderen Ansatz verfolgen. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlageziele nicht erheblich geschadet?**

Die nachhaltigen Anlagen haben einen Auswahlprozess bestanden, bei dem festgestellt wurde, dass sie unter Berücksichtigung der Indikatoren für wesentlichen nachteiligen Auswirkungen keine andere E/S-Ziele wesentlich beeinträchtigen.

Andere Fonds, verfolgen möglicherweise einen anderen Ansatz bei der Anwendung des Prinzips „keine wesentlichen Beeinträchtigung“. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt ?

Der Fondsmanager bewertet die folgenden Hauptsächliche nachteilige Auswirkung-Indikatoren um sicher zu stellen, dass die nachhaltigen Anlagen andere ökologische oder soziale Anlageziele nicht wesentlich beeinträchtigen wie in der nachstehenden Tabelle dargestellt.

Ref.	Hauptsächliche nachteilige Auswirkung	Ausschlüsse	Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring	Engagement
1	Treibhausgasemissionen (THG- Emissionen)	x		
2	CO ₂ -Fußabdruck	x	x	
3	Treibhausgasintensität	x	x	
4	Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	x	x	
5	Nicht-erneuerbarer Energien am Verbrauch und an der Produktion		x	x
6	Energieverbrauchsintensität pro Sektor mit starker Klimabelastung		x	
7	Negative Auswirkungen auf biodiversitätssensible Gebiete	x	x	x
8	Emissionen ins Wasser		x	
9	Gefährliche Abfälle		x	
10	Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	x	x	
11	Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen principes van het Global Compact van de VN en de Richtlijnen voor Multinationale Ondernemingen van de OESO		x	
12	Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Lohngefälle		x	x
13	Board Genderdiversity		x	x
14	Waffen und Munition (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)	x		
15	Treibhausgasintensität der Länder, in denen investiert wird		x	
16	Sozialen Verstöße bei Nationalstaaten	x		
17	Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Reduzierung der CO ₂ -Emissionen		x	
18	Durchschnittliche Einkommensungleichheit		x	

Die anderen Fonds können unterschiedliche Richtlinien dazu haben, wie sie die nachteiligen Auswirkungen berücksichtigen. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang ?

Der Fondsmanager beachtet das Grundprinzip, dass Unternehmen die Menschenrechte achten müssen. Im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses berücksichtigt der Fondsmanager die Analysen von Kontroversen von externen Datenanbietern und anderen relevanten Quellen, um etwaige Verstöße gegen die OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen und die Vereinten Nationen Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte zu beurteilen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt ?

Ja

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in unterschiedlichem Maße über Ausschlüsse beachtet und im Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring berücksichtigt. Darüber hinaus kann der Fondsmanager an einem aktiven Engagement beteiligt sein, das eine bestimmte Anzahl von wichtigsten nachteiligen Auswirkungen abdeckt.

Die anderen Fonds können unterschiedliche Richtlinien dazu haben, wie sie die nachteiligen Auswirkungen berücksichtigen. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in dem gemäß Artikel 11 Absatz 2 der SFDR-Verordnung offenzulegenden Jahresbericht zur Verfügung gestellt.

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt ?

Ziel der Anlagestrategie ist es, das Engagement in Instrumenten mit positiven ESG-Auswirkungen für Gesellschaft und Umwelt zu erhöhen und Instrumente mit derartigen negativen Auswirkungen zu vermeiden.

Durch Investitionen in andere Fonds, beteiligt das Finanzprodukt sich indirekt in Investitionen in Unternehmen und Staaten (oder Äquivalente), die sich des notwendigen Wandels für eine nachhaltige Wirtschaft bewusst sind. Zum Beispiel Unternehmen, die Initiativen zur Begrenzung der Erderwärmung und Anpassung an die Temperaturziele des Pariser Klimaabkommens verfolgen.

Bei der Anlage in andere Fonds wählt der Fondsmanager Fonds aus, die unterschiedliche Kriterien für nachhaltiges Investieren haben können. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden ?**

Das Finanzprodukt hat folgende verbindliche Elemente, um jede der von ihr geförderten E/S Merkmale zu erreichen:

- Mindestens 50 % der Anlagen in andere Fonds sind gemäß Artikel 8 oder 9 der SFDR eingestuft;
- Um den Mindestanteil an Anlagen die E/S Merkmale bewerben zu erreichen, nur Anlagen, die E/S-Merkmale bewerben und von den Vermögensverwaltern der anderen Fonds als solche identifiziert werden (oder potenziell durch die Anwendung eines anderen Ansatzes, der z. B. auf einer Durchsicht von Nachhaltigkeitsindikatoren basiert);
- Um den Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen zu erreichen, nur nachhaltige Anlagen, die von den Vermögensverwaltern der anderen Fonds als solche identifiziert werden (oder potenziell durch die Anwendung eines anderen Ansatzes, der z. B. auf der Grundlage einer Durchsicht von Nachhaltigkeitsindikatoren basiert).

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert ?**

Es gibt keinen zugesagten Mindestanteil.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet ?**

Unternehmensführungspraktiken fließen in das Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring ein, und die Ergebnisse sind ein wesentlicher Bestandteil des Auswahlprozesses.

Das Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring berücksichtigt insbesondere Kontroversen und Indikatoren für die Unternehmensführung wie: Struktur von Leitungsgremien, Vergütung, Aktionärsrechte usw.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation des Finanzprodukts setzt sich wie folgt zusammen:

- Mindestanteil von 60 % der Finanzinstrumente, die auf die ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind.
- Mindestanteil von 20 % der Finanzinstrumente, die als nachhaltige Anlagen eingestuft sind.
- Maximaler Anteil von 40 % der Finanzinstrumente (einschließlich Barmittel), die nicht auf die E/S-Merkmale ausgerichtet sind. Diese Finanzinstrumente sind aufgrund von Liquiditätszwecken, Diversifikationsmerkmalen, besonderen Risiko-Rendite-Erwartungen oder Absicherungserfordernissen Teil des Portfolios.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



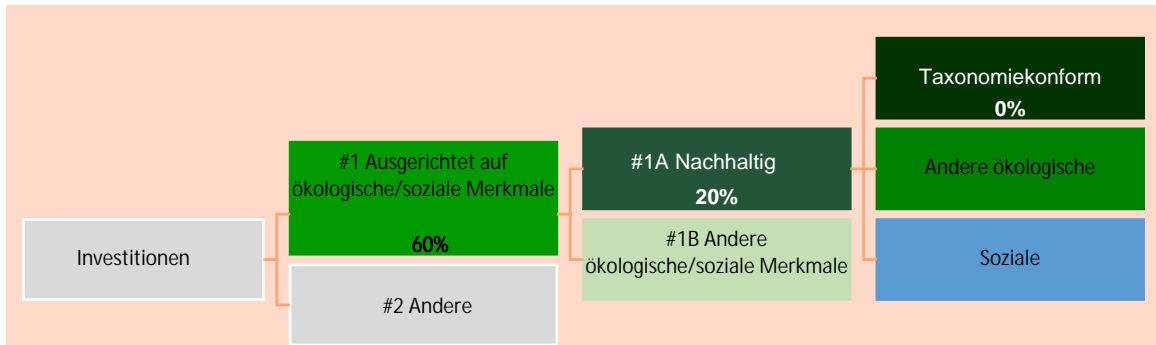
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausge-rückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen, Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Insbesondere Anlagen, die indirekt über Anlagen in anderen Fonds getätigt werden, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, können einen erheblichen Anteil der unter „Punkt 2 Andere Investitionen“ enthaltenen Anlagen darstellen.

Daher sieht der Fondsmanager für die unter „Punkt 2 Andere Investitionen“ enthaltenen Anlagen keine strengen ökologischen oder sozialen Mindestvorgaben vor. Bei Anlagen in andere Fonds (einschließlich Fonds, die gemäß Artikel 6 der SFDR-Verordnung eingestuft sind) und um eine Ausrichtung auf die E/S-Merkmale zu erreichen, bewertet der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Fondsmanager (i) den Ansatz der anderen Fonds für nachhaltiges Investieren durch Gespräche und/oder Umfragen und (ii) überwacht die Nachhaltigkeitsindikatoren für Unternehmen und Staaten (oder Äquivalente) in den anderen Fonds nach besten Kräften, indem er die einzelnen zugrunde liegenden Anlagen einer Durchsicht unterzieht.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht ?**

Das Finanzprodukt setzt keine Derivate ein, um die ökologischen oder sozialen Merkmale zu bewerben.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Finanzprodukt zielt nicht darauf ab, Investitionen im Einklang mit der EU-Taxonomie zu tätigen.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

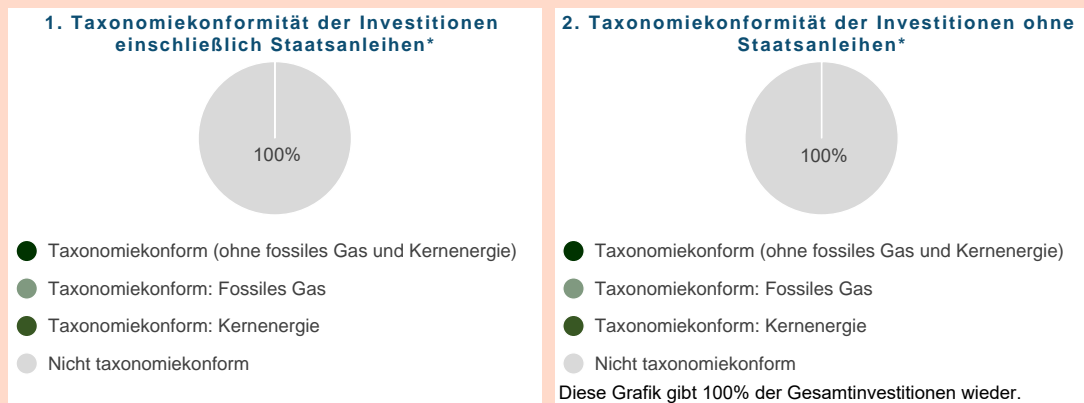
- Ja
- In fossiles Gas in Kernenergie
- Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonform Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten ?**

Nicht zutreffend.

● sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Finanzprodukt hat einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Anlagen. Während das Finanzprodukt nicht zwischen ökologischen oder sozialen Investitionen unterscheidet, wird es einen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem ökologischen Ziel gleich oder größer als 0% aufweisen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen ?

Das Finanzprodukt hat einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Anlagen. Während das Finanzprodukt nicht zwischen ökologischen oder sozialen Investitionen unterscheidet, wird es einen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen gleich oder größer als 0% aufweisen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „Punkt 2 Andere Investitionen“ enthaltenen Anlagen handelt es sich um Finanzinstrumente (einschließlich Barmittel), die als nicht auf die E/S-Merkmale ausgerichtet identifiziert wurden.

Diese Finanzinstrumente sind aufgrund von Liquiditätszwecken, Diversifikationsmerkmalen, besonderen Risiko-Rendite-Erwartungen oder Absicherungserfordernissen Teil des Portfolios.

Insbesondere Anlagen, die indirekt über Anlagen in anderen Fonds getätigt werden, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, können einen erheblichen Anteil der unter „Punkt 2 Andere Investitionen“ enthaltenen Anlagen darstellen.

Daher sieht der Fondsmanager für die unter „Punkt 2 Andere Investitionen“ enthaltenen Anlagen keine strengen ökologischen oder sozialen Mindestvorgaben vor. Bei Anlagen in andere Fonds (einschließlich Fonds, die gemäß Artikel 6 der SFDR-Verordnung eingestuft sind) und um eine Ausrichtung auf die E/S-Merkmale zu erreichen, bewertet der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Fondsmanager (i) den Ansatz der anderen Fonds für nachhaltiges Investieren durch Gespräche und/oder Umfragen und (ii) überwacht die Nachhaltigkeitsindikatoren für Unternehmen und Staaten (oder Äquivalente) in den anderen Fonds nach besten Kräften, indem er die einzelnen zugrunde liegenden Anlagen einer Durchsicht unterzieht.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden ?***

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden? Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.ing-isim.lu/ESG>

Die Informationen auf der Website enthalten Einzelheiten zu den Verantwortungsvollen Anlagerichtlinien und die Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkungen.

ING WORLD ICAV

ING WORLD FUND 100/0

1. JUNI 2023

(Ein Teilfonds von ING WORLD ICAV, einer irischen kollektiven Vermögensverwaltungsgesellschaft (Irish Collective Asset-Management Vehicle, ICAV), die als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds mit der Registernummer C430456 gegründet wurde und von der Central Bank of Ireland gemäß den OGAW-Vorschriften zugelassen wurde)

Dieser Prospektanhang (der „Anhang“) ist für die Zwecke der OGAW-Vorschriften Teil des Prospekts vom 1. Juni 2023 (der „Verkaufsprospekt“) in Bezug auf die ING WORLD ICAV (der „Fonds“). Dieser Anhang sollte im Zusammenhang mit dem Prospekt und zusammen mit diesem gelesen werden und enthält Informationen in Bezug auf den ING WORLD FUND 100/0 (der „Teilfonds“), der ein separater Teilfonds des Fonds ist.

Potenzielle Anleger sollten diesen Anhang und den Verkaufsprospekt sorgfältig und vollständig durchlesen und die im Verkaufsprospekt und in diesem Anhang dargelegten Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in diesen Teilfonds investieren. Falls Sie Fragen zum Inhalt des vorliegenden Anhangs haben, sollten Sie den Rat ihres Börsenmaklers, Bankspezialisten, Rechtsanwalts, Buchhalters und/oder Finanzberaters einholen.

Die im Abschnitt „*Management*“ des Prospekts aufgeführten Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die Verantwortung für die in diesem Anhang enthaltenen Informationen. Die in diesem Anhang enthaltenen Informationen stimmen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt haben walten lassen, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was voraussichtlich Einfluss auf die Bedeutung dieser Informationen haben könnte. Die Mitglieder des Verwaltungsrats übernehmen die entsprechende Verantwortlichkeit.

Sofern nicht anders in diesem Anhang angegeben und sofern der Kontext nichts anderes erfordert, haben alle definierten Begriffe in diesem Anhang dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

WICHTIGE INFORMATIONEN

Basiswährung	EUR
Fondsmanager	BlackRock Investment Management (UK) Limited.
Gebühren	<p>Die maximale TER für jede Klasse ist in der Tabelle im Abschnitt „Klassen“ unten angegeben.</p> <p>Eine Gesamtzeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile kann vom Fonds und/oder der Vertriebsstelle und/oder den ernannten Untervertriebsstellen erhoben werden.</p> <p>Die Gründungskosten des Fonds, des Teilfonds und der anderen ursprünglichen Teilfonds werden vom Teilfonds und den anderen ursprünglichen Teilfonds getragen. Weitere Informationen hierzu sind im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ des Prospekts und weiter unten aufgeführt.</p>
Mindestzeichnungsbetrag Mindestbetrag für Folgezeichnungen Mindestanlagebestand Mindestrücknahmebetrag	Null, mit Ausnahme der Anteilsklasse PB, für die ein Erstzeichnungsbetrag von mindestens 250,000 EUR gilt.

Anteilstklassen

Die Anteile des Teilfonds können in verschiedene Anteilstklassen mit unterschiedlichen Dividendenrichtlinien aufgeteilt sein. Sie können daher unterschiedliche Gebühren und Aufwendungen haben.

Einige der Anteilstklassen unterliegen den in Anhang IV des Prospekts aufgeführten Anforderungen an die Berechtigung der Anleger.

Die folgenden Anteilstklassen können nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft aufgelegt werden.

Name der Anteilstklasse	Währung der Anteilstklasse	Währungsgesicherte Anteilstklasse	Dividendenausschüttungspolitik	Maximale TER %	Erstmissionsfrist*	Erstmissionspreis
AU (Thesaurierend)	AUD	Y – NIW-Absicherung	Acc	2,10 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	100 AUD
AU (Ausschüttend)	AUD	Y – NIW-Absicherung	Dis	2,10 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	100 AUD
B (Thesaurierend)	EUR	N	Acc	2,00 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	100 EUR
D (Thesaurierend)	EUR	N	Acc	2,00 %	Anteilstklasse aufgelegt	100 EUR
D (Ausschüttend)	EUR	N	Dis	2,00 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30.	100 EUR

					November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	
DE (Thesaurierend)	EUR	N	Acc	2,00 %	Anteilsklasse aufgelegt	100 EUR
FI (Thesaurierend)	EUR	N	Acc	2,00 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	100 EUR
I (Thesaurierend)	EUR	N	Acc	2,00 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	100 EUR
IT (Thesaurierend)	EUR	N	Acc	2,00 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 31. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	100 EUR
IT (Ausschüttend)	EUR	N	Dis	2,00 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	100 EUR
ITA (Thesaurierend)	EUR	N	Acc	2,10 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um	100 EUR

					15.30 Uhr (irischer Zeit)	
ITA (Ausschüttend)	EUR	N	Dis	2,10 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	100 EUR
L (Thesaurierend)	EUR	N	Acc	2,00 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	100 EUR
L (Ausschüttend)	EUR	N	Dis	2,00 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	100 EUR
PB (Thesaurierend)	EUR	N	Acc	1,65 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	100 EUR
P (Thesaurierend)	PLN	Y – NIW-Absicherung	Acc	2,10 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	100 PLN
R	EUR	N	Acc	2,00 %	Vom 2. Juni 2023 um	100 EUR

(Thesaurierend)					9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	
R (Ausschüttend)	EUR	N	Dis	2,00 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	100 EUR
SP (Thesaurierend)	EUR	N	Acc	2,00 %	Vom 2. Juni 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 30. November 2023 um 15.30 Uhr (irischer Zeit)	10 EUR

* Weitere Einzelheiten in Bezug auf die Erstemissionsfrist finden Sie im Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – Anteile von Teilfonds – Zeichnungen – Zeichnungspreis*“ des Verkaufsprospekts.

ANLAGEZIELE UND -POLITIK

Anlageziel

Ziel des Teilfonds ist es, ein Engagement in weltweiten Anlagen aufzubauen, indem er mit einem langfristigen Anlagehorizont und einer breiten Diversifizierung nach Regionen und Sektoren in Aktien sowie potenziell in geringerem Umfang in Anleihen und Rohstoffen auf den Finanzmärkten investiert.

Anlagepolitik

Der Teilfonds versucht, sein Anlageziel durch ein indirektes Engagement in Aktien (sowie potenziell in geringerem Umfang in Anleihen) zu erreichen, das ausschließlich durch Anlagen in börsengehandelten Fonds („**ETFs**“) und Indexfonds („**Indexfonds**“), die die verschiedenen Märkte nachbilden, aufgebaut wird.

Weitere Einzelheiten in Bezug auf die vom Teilfonds geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale und in Bezug auf die Anwendung von ESG-Kriterien sind im Nachhaltigkeitsanhang detailliert dargelegt, der die relevanten Informationen in dem von der SFDR vorgeschriebenen Format enthält und als Anhang 1 beigefügt ist.

Der Teilfonds kann direkt in Barmittel und andere liquide Mittel investieren (wie unten im Abschnitt „*Barmittel und Barmitteläquivalente*“ angegeben).

Der Teilfonds kann über Anlagen in börsengehandelten Rohstoffen („**ETCs**“) ein Engagement in Rohstoffen eingehen. Weitere Einzelheiten über das Engagement des Teilfonds in ETCs sind im Abschnitt „*ETCs*“ weiter unten aufgeführt.

Die Referenzvermögensallokation des Teilfonds sieht eine Anlage von 100 % in Aktien vor.

Die tatsächliche Allokation zwischen den Anlageklassen kann allerdings je nach Erwartungen an die Markttrends von der obigen Referenzvermögensallokation abweichen. Das indirekte Engagement (durch Anlagen in ETFs, Indexfonds und ETCs) in (a) Anleihen wird 10 % des Nettovermögens des Teilfonds und in (b) Rohstoffen 10 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Es gibt keine Einschränkungen im Hinblick auf geografische Regionen, Branchen oder Sektoren. Das Währungsengagement des Teilfonds wird flexibel verwaltet, sodass der Teilfonds eine Währungsabsicherung auf Portfolioebene vornehmen oder von ihr absehen kann.

Investitionen in ETFs und Indexfonds

Die ETFs und Indexfonds, in die der Teilfonds investieren kann, vermitteln ein Engagement in einer breiten Palette von Anlageklassen, die sich wie folgt aufschlüsseln lassen:

- (i) *Aktien*: Der Teilfonds kann durch Investitionen in ETFs und Indexfonds, die sich auf die Anlage in Aktien und auf solchen Wertpapieren aufbauenden Finanzderivaten konzentrieren, ein Engagement in Aktien aufbauen.
- (ii) *Festverzinsliche Wertpapiere*: Der Teilfonds kann ein Engagement in ETFs und Indexfonds eingehen, die sich auf die Anlage in festverzinslichen Wertpapieren (wie Anleihen und andere Schuldtitel, die von Staats- und/oder Unternehmensemittenten ausgegeben werden können, wie z. B. Wandelanleihen und hypothekarisch gesicherte Wertpapiere) und auf solchen Wertpapieren aufbauenden Finanzderivaten konzentrieren. Die von diesen Organismen für gemeinsame Anlagen gehaltenen festverzinslichen Wertpapiere können mit oder ohne Rating und fest oder variabel verzinslich sein, und es gibt keine Beschränkung hinsichtlich des Mindestkreditratings dieser Wertpapiere.

Bei den ETFs und Indexfonds, in die der Teilfonds investieren kann, handelt es sich in der Regel um OGAW. Der Teilfonds kann jedoch bis zu 30 % seines Nettovermögens in ETFs und Indexfonds

investieren, die zulässige alternative Investmentfonds („AIFs“) sind. Derartige zulässige AIFs sind im Abschnitt „Anlageziele und -politik – Allgemeine Anlagetechniken“ des Verkaufsprospekts aufgeführt.

Der Teilfonds bildet einen Dachfonds (d. h. einen Organismus für gemeinsame Anlagen, dessen Hauptzweck die Anlage in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen ist). Angesichts des Charakters des Teilfonds als Dachfonds sollten Anleger die entsprechenden Risikoabschnitte im Verkaufsprospekt beachten. Nicht mehr als 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds dürfen in einen einzelnen regulierten Organismus für gemeinsame Anlagen investiert oder einem solchen zugewiesen werden, aber der Teilfonds kann insgesamt vollständig in Organismen für gemeinsame Anlagen investiert sein. Anleger sollten die im Prospekt unter dem Titel „Risiken in Bezug auf Dachfonds“ beschriebenen Risiken beachten.

ETFs und Indexfonds bilden einen Index oder eine Sammlung von Vermögenswerten nach. ETFs werden wie eine Aktie gehandelt, ihr Preis ändert sich im Laufe des Tages, wenn sie gekauft und verkauft werden, während der Preis von Indexfonds erst am Ende des Tages festgelegt wird.

Barmittel und Barmitteläquivalente

Der Teilfonds kann auch, unter den geeigneten Umständen, bis zu 100 % seines Nettovermögens in Barmitteln und anderen liquiden Mitteln halten (einschließlich insbesondere Einlagen, Geldmarktinstrumente (wie kurzfristige Commercial Paper, Bankakzepte und Einlagenzertifikate) und Geldmarktfonds). Zu solchen Umständen gehören Fälle, in denen die Marktbedingungen eine defensive Anlagestrategie oder das Halten von Barmitteln als Bankguthaben bis zur Wiederanlage oder das Halten von Barmitteln zur Deckung von Rücknahmen und zur Zahlung von Ausgaben erfordern können oder andere außergewöhnliche Marktumstände wie ein Marktcrash oder größere Krisen, die nach vernünftiger Einschätzung des Fondsmanagers wahrscheinlich erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Teilfonds haben würden.

ETCs

ETCs sind Schuldtitel, die in der Regel von einem Anlagevehikel ausgegeben werden, das die Wertentwicklung eines einzelnen zugrunde liegenden Rohstoffs oder einer Gruppe von Rohstoffen, darunter u. a. Gold, Silber, Platin, Diamanten, Palladium, Uran, Kohle, Öl, Gas, Kupfer und Getreide, verfolgt. ETCs sind liquide Wertpapiere und können an einem anerkannten Markt auf die gleiche Weise gehandelt werden wie eine Aktie. ETCs ermöglichen es Anlegern, sich in Rohstoffen zu engagieren, ohne mit Futures zu handeln oder eine physische Lieferung von Vermögenswerten zu übernehmen. ETCs sind gemäß den OGAW-Vorschriften der Zentralbank zulässige Anlagen für OGAW und erfüllen die Anforderungen an übertragbare Wertpapiere, insbesondere diejenigen, die sich auf die Liquidität beziehen. Anlagen des Teilfonds in ETCs dürfen keine Derivate oder Hebelwirkung beinhalten.

Anlagestrategie

Es wird nicht erwartet, dass der Teilfonds einen besonderen geografischen oder branchen- bzw. sektorspezifischen Schwerpunkt hat. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch in Ausübung ihrer Funktionen mit dem Fondsmanager vereinbaren, das Engagement des Teilfonds in Bezug auf das Branchen-, Sektor- und geografische Engagement anzupassen. In dieser Hinsicht wird die Verwaltungsgesellschaft vom Anlagestrategieberater beraten, dessen Ansichten unter Verwendung einer Vielzahl von Informationsquellen gebildet werden: interne Besprechungen; Finanzpresseberichte; Fonds-/Marktkonferenzen; Aktualisierungssitzungen und Telefonate mit Managern von Indexfonds und ETFs und anderen Vermögensverwaltern; Veröffentlichungen globaler Wirtschaftsdaten und Berichte von Finanz- und Wirtschaftskommentatoren. Solche Anpassungen und Engagements können variieren, und da es keine festgelegten Grenzen für das Engagement gibt, können Einzelheiten dazu in diesem Prospektanhang nicht offengelegt werden.

Der Fondsmanager wird ein Portfolio von ETFs und Indexfonds auswählen. Ein Teil dieser ETFs und Indexfonds, in die investiert wird (dieser Anteil ist mit der Verwaltungsgesellschaft zu vereinbaren), wird vom Fondsmanager oder seinen verbundenen Unternehmen verwaltet. Die Verwaltungsgesellschaft kann Anpassungen des so investierten Anteils vereinbaren. Für den Rest des Portfolios werden ETFs

und Indexfonds ausgewählt, die von einer Reihe von zusätzlichen Fondsmanagern verwaltet werden. Der Fondsmanager wendet bei der Auswahl solcher ETFs und Indexfonds eine breite Palette qualitativer und quantitativer Auswahlkriterien an. Zu den quantitativen Auswahlkriterien, die der Fondsmanager bei einer solchen Auswahl berücksichtigt, gehören: (i) die Technik der Nachbildung eines Referenzindex; (ii) die bisherige Performance des zugrunde liegenden Fonds und der Tracking Error des zugrunde liegenden Fonds im Vergleich zur entsprechenden Benchmark; (iii) die Liquidität; (iv) die Kosten für die Anlage in den zugrunde liegenden Fonds; und (v) das vom zugrunde liegenden Fonds verwaltete Vermögen. Zu den qualitativen Auswahlkriterien gehören die Stabilität des Unternehmens, sein Engagement für die Entwicklung der Indextauglichkeiten, die Beschaffung von Ressourcen und andere operative Due-Diligence-Kriterien, zu denen die rechtliche Struktur und die Handelsprozesse zählen.

Bevor der Fondsmanager in einen ETF oder einen Indexfonds investiert, der von einem anderen Anlageverwalter als dem Fondsmanager verwaltet wird, muss die beim Fondsmanager für die Research über den Verwalter zuständige Funktion eine zufriedenstellende Due-Diligence-Prüfung hinsichtlich des externen Verwalters durchgeführt haben.

Im Hinblick auf die laufende Überwachung der zugrunde liegenden Fonds wird der Fondsmanager die im vorstehenden Absatz genannten quantitativen und qualitativen Auswahlkriterien regelmäßig überwachen und diese mindestens einmal halbjährlich mit der Verwaltungsgesellschaft erörtern. Die Überwachung wird auch eine Überprüfung potenzieller neuer ETFs und Indexfonds umfassen, die im Anlageuniversum zu berücksichtigen sind, was wiederum auf der Grundlage der oben genannten qualitativen und quantitativen Kriterien geschieht.

Fondsmanager – Interessenkonflikte

Während die TER für jede Anteilsklasse die Anlageverwaltungsgebühr enthält, hängt die aus dieser TER zu zahlende Anlageverwaltungsgebühr von den Gebühren ab, die der Fonds in Bezug auf die ETFs und Indexfonds trägt, in die der Teilfonds investiert. Die Struktur der Anlageverwaltungsgebühr ist so gestaltet, dass die Gebühr des Fondsmanagers am höchsten ist, wenn extern verwaltete ETFs und Indexfonds mit den niedrigsten Verwaltungsgebühren ausgewählt werden. Der Fondsmanager wendet jedoch eine breite Palette qualitativer und quantitativer Auswahlkriterien, wie oben beschrieben, an, und der Fondsmanager ist der Ansicht, dass sein Anlageprozess über angemessene Sicherheitsvorkehrungen verfügt, um sicherzustellen, dass er seinen Ermessensspielraum bei Anlageentscheidungen, innerhalb der Parameter der Anlagepolitik und -strategie des Teilfonds, jederzeit im besten Interesse des Teilfonds ausübt.

Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte (ESG)

Der Teilfonds investiert in ETFs und Indexfonds und bezieht dabei ESG-Faktoren sowie ESG-Risiken und -Chancen ein („Nachhaltige Anlagemöglichkeiten“).

Die für die Berücksichtigung der ESG-Aspekte verwendete Methode umfasst die beiden folgenden Schritte:

1. **Quantitative Bewertung.** Der erste Prüfungsschritt besteht aus der Bewertung der von den ETFs und Indexfonds verfolgten Politik anhand einer Reihe von Nachhaltigkeitsaspekten. Diese Bewertung führt zu einer Note für den nicht finanzbezogenen Indikator (Nfi). Nur ETFs und Indexfonds, die zumindest eine überdurchschnittliche Note erhalten, sind für die Aufnahme in die nachhaltige Anlagestrategie des Teilfonds geeignet.
2. **Qualitative Bewertung.** Der zweite Prüfungsschritt untersucht den Hintergrund der Manager von ETFs und Indexfonds und die Methoden, mit denen Indexanbieter die Nachhaltigkeit der zugrunde liegenden Positionen der jeweiligen Indizes bewerten. Der Fondsmanager führt Gespräche mit den Managern von ETFs und Indexfonds, analysiert die in den jeweiligen Portfolios der ETFs und Indexfonds enthaltenen Anlagen und vergleicht diese Anlagen mit dem nachhaltigen Anlageuniversum der ING Group.

Grundsätzlich müssen ETFs und Indexfonds sowohl den ersten (quantitativen) als auch den zweiten

(qualitativen) Prüfungsschritt bestehen, um in die nachhaltige Anlagestrategie des Teilfonds aufgenommen zu werden. Es kann jedoch vorkommen, dass nicht genügend nachhaltige Anlagemöglichkeiten vorhanden sind, um ein gut diversifiziertes Portfolio aus ETFs und Indexfonds zusammenzustellen. In diesem Fall kann sich der Teilfonds für „weniger“ nachhaltige Anlagemöglichkeiten entscheiden, die über einen begrenzten Zeitraum und in einer begrenzten Menge gehalten werden.

Der Auswahlprozess und die von diesem Teilfonds angewandten Methoden werden im Einklang mit dem Abschnitt „Nachhaltige Anlagen“ der Richtlinien für verantwortungsvolle Anlagen durchgeführt, die unter <https://www.ing-isim.lu/policies> erhältlich sind.

In Anbetracht der oben genannten Faktoren kann davon ausgegangen werden, dass der Teilfonds, gemäß Artikel 8 des SFDR, unter anderem umweltbezogene oder soziale Merkmale oder ein Kombination aus beiden Merkmalen fördert, sofern die Unternehmen, in die investiert wird, gute Praktiken der Unternehmensführung (Governance) verfolgen. Der Fonds hat keine nachhaltigen Anlagen als Anlageziel im Sinne der SFDR-Verordnung.

Nach der Taxonomie-Verordnung müssen Finanzprodukte offenlegen, (i) wie und inwieweit zugrundeliegende Anlagen in wirtschaftliche Aktivitäten getätigt werden, die gemäß der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig gelten; und (ii) zu welchem/welchen der sechs in der Taxonomie-Verordnung festgelegten Umweltziele die zugrundeliegende Anlagen beitragen.

Auch wenn der Teilfonds so angesehen werden kann, dass er die oben beschriebenen Umweltmerkmale fördert, verpflichtet er sich jedoch derzeit nicht zu ökologisch nachhaltigen Anlagen. In diesem Sinne sind die Verwaltungsgesellschaft und der Fondsmanager zwar verpflichtet, alle geltenden Vorschriften einer nachhaltigen Anlage einzuhalten, der Teilfonds wird aber die in der Taxonomie-Verordnung festgelegten Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht berücksichtigen und mindestens 0 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in an der Taxonomie ausgerichtete Anlagen investieren.

Wie im Anhang zur Nachhaltigkeitsrichtlinie näher beschrieben, werden die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Fondsmanager die in Anhang I der SFDR-Stufe 2 aufgeführten Hauptkriterien für negative Auswirkungen berücksichtigen, um (a) sicherzustellen, dass „nachhaltige Anlagen“, die vom Teilfonds im Sinne von Artikel 2(17) der SFDR gehalten werden, den ökologischen oder sozialen Zielen nicht wesentlich schaden und (b) die ökologischen und sozialen Merkmale der getätigten Anlagen anderweitig zu messen und zu prüfen.

Nähere Informationen über den Anlageansatz des Teilfonds in Bezug auf ökologische oder soziale Merkmale, einschließlich des Mindestanteils des Vermögens, der in Anlagen zur Förderung ökologischer und sozialer Merkmale zu investieren ist, und des Mindestanteils, der in „nachhaltige Anlagen“ zu investieren ist, finden Sie in Anhang 1 zur Nachhaltigkeit in diesem Dokument.

Verwendung von Benchmarks

Der Teilfonds wird nicht in Bezug auf einen Index („Benchmark“) verwaltet. Der Fondsmanager verwaltet die Zusammensetzung des Portfolios des Teilfonds nach eigenem Ermessen oder aktiv, insbesondere im Hinblick auf die geografischen, branchenspezifischen und sektorspezifischen Engagements, nach Maßgabe der von Zeit zu mit der Verwaltungsgesellschaft vereinbarten Parameter, und die Auswahl von ETFs und Indexfonds.

Einsatz von Finanzderivaten (FDI)

Der Teilfonds ist nicht befugt, in Finanzderivate zu investieren, außer zur Währungsabsicherung, wie in den Abschnitten „Anlageziele und -politik – Währungsabsicherung auf Portfolioebene“ und „Anlageziele und -politik – Währungsabsicherung auf der Ebene der Anteilklassen“ des Verkaufsprospekts angegeben.

Der Einsatz von Devisenterminkontrakten für den oben genannten Zweck kann den Teilfonds den Risiken aussetzen, die im Abschnitt „Risikoinformationen – Risiken im Zusammenhang mit Derivaten“

des Verkaufsprospekts angegeben sind. Anleger sollten insbesondere den Abschnitt „*Devisentermingeschäfte*“ im Prospekt beachten.

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Weitere Informationen zu den Anlagebeschränkungen des Teilfonds entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „*Anlagebeschränkungen*“ im Verkaufsprospekt.

Kreditaufnahme und Hebelwirkung

Der Teilfonds wird nur eine begrenzte Anzahl einfacher Finanzderivate für Währungsabsicherungszwecke, wie oben erwähnt, verwenden.

Es ist nicht beabsichtigt, eine Hebelwirkung zu erzielen, da der Teilfonds außer zur Währungsabsicherung keine Investitionen in Finanzderivate tätigt.

Der Teilfonds kann bis zu einer Obergrenze von 10 % seines Nettoinventarwertes Kredite aufnehmen, jedoch nur vorübergehend.

ANLAGERISIKEN

Anteilshabern sollte bewusst sein, dass Anlagen in dem Teilfonds mit den folgenden spezifischen Risiken verbunden sind: Marktrisiko, Aktienrisiko, Währungsrisiko, Nachhaltigkeitsrisiko und Risiko nachhaltiger Anlagen. Für eine Übersicht und Beschreibung der Risiken beachten Sie bitte den Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Verkaufsprospekts und insbesondere das im Abschnitt „*Risiko von Investitionen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen*“ beschriebene Risiko sowie die Abschnitte „*Nachhaltigkeitsrisiko*“ und „*Risiko nachhaltiger Anlagen*“ zu den voraussichtlichen Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf die Renditen der Anlagen im Teilfonds. Diese Risiken sind nicht als erschöpfend zu betrachten, und potenzielle Anleger sollten den Verkaufsprospekt und diesen Anhang sorgfältig prüfen und sich vor dem Kauf von Anteilen mit ihren professionellen Beratern beraten.

ANLEGERPROFIL

Dieser Teilfonds ist für Anleger bestimmt, die anlegen möchten und einen Kapitalzuwachs über die empfohlene Haltedauer von über fünf Jahren („**langfristig**“) anstreben und für die das Risikoniveau von Anlagen in Aktien angemessen ist.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Die maximale TER für jede Klasse ist in der Tabelle im obigen Abschnitt „*Klassen*“ angegeben. Weitere Informationen zur TER sowie zu Gebühren und Aufwendungen finden Sie im Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*“ des Prospekts.

AUSSCHÜTTUNGEN

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, Dividenden in Bezug auf die ausschüttenden Anteile zu erklären, wobei es sich um diejenigen Anteilklassen handelt, bei denen der Begriff „(Ausschütten)“ im Namen der Anteilsklasse enthalten ist und wie in der Tabelle auf Seite 3 dieses Dokuments angegeben.

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, jährlich, zum Ende Juli eines jeden Jahres oder zu einem anderen von ihm festgelegten und den Anteilshabern im Voraus bekannt gegebenen Zeitpunkt, Dividenden aus dem Nettoertrag und den Nettogewinnen und/oder dem Kapital zu erklären.

Für weitere Informationen zur Ausschüttungspolitik konsultieren Sie bitte den Abschnitt „*Ausschüttungen*“ im Verkaufsprospekt.

Anhang 1

Anhang zur Nachhaltigkeit

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

ING World ICAV - ING World Fund 100/0

LEI : 549300N2RHV3ZKHHZG30



Vorvertragliche Offenlegung der in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt ?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt : __%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt : __%

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben ?

Das Finanzprodukt bewirbt Investitionen in andere Fonds, die hauptsächlich gemäß Artikel 8 oder 9 der SFDR eingestuft sind.

Durch Investitionen in diese andere Fonds, bewirbt es indirekt Investitionen in:

- Unternehmen (Anteilen), die:
 - Nachhaltigkeit in ihrer Organisation ausreichend integriert haben;
 - Ethisches Geschäftsverhalten in Bezug auf Umwelt und Gesellschaft an den Tag legen;
 - Keine Produkte und Dienstleistungen mit großen nachteiligen Auswirkungen bereitstellen; und/oder
 - Nachhaltige Produkte oder Dienstleistungen bereitstellen oder ein nachhaltiges Produktionsmodell anwenden.

Zum Vergleich der E/S-Merkmale dieses Finanzprodukts wurde keine Referenzbenchmark festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen ?**

Das Finanzprodukt investiert in andere Fonds und weist folgende Indikatoren auf:

- Prozentsatz (%) der Anlagen in anderen Fonds, die gemäß Artikel 8 oder 9 der SFDR eingestuft sind;
- Prozentsatz (%) der Anlagen, die E/S-Merkmale bewerben und von den Vermögensverwaltern der anderen Fonds als solche identifiziert werden;
- Prozentsatz (%) nachhaltige Anlagen, die von den Vermögensverwaltern der anderen Fonds als solche identifiziert werden.

Die anderen Fonds können unterschiedliche Ansätze und Ziele für nachhaltiges Investieren verfolgen. Der Fondsmanager strebt jedoch eine Ausrichtung auf die E/S-Merkmale im gesamten Anlageportfolio des Finanzprodukts an.

Um eine solche Ausrichtung zu erreichen, bewertet der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Fondsmanager (i) den Ansatz der anderen Fonds bei nachhaltigem Investieren durch Gespräche und/oder Umfragen und (ii) überwacht die oben genannten Indikatoren für Unternehmen in den anderen Fonds nach besten Kräften, indem er die einzelnen zugrunde liegenden Anlagen einer Durchsicht unterzieht:

- Für Unternehmen:
 - Prozentsatz (%) der Unternehmen mit einem ausreichenden, von ING entwickelten Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring, das zeigt, wie ein Unternehmen beim Management von ESG-Risiken und nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit im Vergleich zu anderen seiner Branche bewertet wird;
 - Prozentsatz (%) der Unternehmen mit schwerwiegendem oder sehr schwerwiegendem kontroversen Verhalten;
 - Prozentsatz (%) der Unternehmen mit Umsätzen aus Tätigkeiten mit großen nachteiligen Auswirkungen (wie unter anderem kontroverse Waffen, Kernenergie, Tabak, Kohle, Alkohol, Waffen, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, Öl und unkonventionelles Gas, Pelze), die über einem bestimmten Schwellenwert liegen;
 - Prozentsatz (%) der Unternehmen mit nachhaltigen Tätigkeiten oder Produktionsmodellen (auf der Grundlage von Kriterien wie z. B. Gesamtumsatz aus nachhaltigen Produkten oder Dienstleistungen).

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei ?**

Die Ziele der nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt zum Teil tätigen will, bestehen darin, einen Beitrag zu Themen wie Menschen, Planet und Wohlstand zu leisten.

Nachhaltige Anlagen tragen zu diesen Zielen bei durch Investitionen in andere Fonds, die bei der Festlegung der Nachhaltigkeitsziele möglicherweise einen anderen Ansatz verfolgen. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlageziele nicht erheblich geschadet?**

Die nachhaltigen Anlagen haben einen Auswahlprozess bestanden, bei dem festgestellt wurde, dass sie unter Berücksichtigung der Indikatoren für wesentlichen nachteiligen Auswirkungen keine andere E/S-Ziele wesentlich beeinträchtigen. Andere Fonds, verfolgen möglicherweise einen anderen Ansatz bei der Anwendung des Prinzips „keine wesentlichen Beeinträchtigung“. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an.

--- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt ?**

Der Fondsmanager bewertet die folgenden hauptsächlich nachteilige Auswirkung-Indikatoren um sicher zu stellen, dass die nachhaltigen Anlagen andere ökologische oder soziale Anlageziele nicht wesentlich beeinträchtigen wie in der nachstehenden Tabelle dargestellt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Ref.	Hauptsächliche nachteilige Auswirkung	Ausschlüsse	Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring	Engagement
1	Treibhausgasemissionen (THG- Emissionen)	x		
2	CO ₂ -Fußabdruck	x	x	
3	Treibhausgasintensität	x	x	
4	Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	x	x	
5	Nicht-erneuerbarer Energien am Verbrauch und an der Produktion		x	x
6	Energieverbrauchsintensität pro Sektor mit starker Klimabelastung		x	
7	Negative Auswirkungen auf biodiversitätssensible Gebiete	x	x	x
8	Emissionen ins Wasser		x	
9	Gefährliche Abfälle		x	
10	Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	x	x	
11	Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen principes van het Global Compact van de VN en de Richtlijnen voor Multinationale Ondernemingen van de OESO		x	
12	Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Lohngefälle		x	x
13	Board Genderdiversity		x	x
14	Waffen und Munition (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)	x		
15	Treibhausgasintensität der Länder, in denen investiert wird		x	
16	Sozialen Verstöße bei Nationalstaaten	x		
17	Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Reduzierung der CO ₂ -Emissionen		x	
18	Durchschnittliche Einkommensungleichheit		x	

Die anderen Fonds können unterschiedliche Richtlinien dazu haben, wie sie die nachteiligen Auswirkungen berücksichtigen. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang ?

Der Fondsmanager beachtet das Grundprinzip, dass Unternehmen die Menschenrechte achten müssen. Im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses berücksichtigt der Fondsmanager die Analysen von Kontroversen von externen Datenanbietern und anderen relevanten Quellen, um etwaige Verstöße gegen die OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen und die Vereinten Nationen Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte zu beurteilen.

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.
Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt ?

Ja

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in unterschiedlichem Maße über Ausschlüsse beachtet und im Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring berücksichtigt. Darüber hinaus kann der Fondsmanager an einem aktiven Engagement beteiligt sein, das eine bestimmte Anzahl von wichtigsten nachteiligen Auswirkungen abdeckt.

Die anderen Fonds können unterschiedliche Richtlinien dazu haben, wie sie die nachteiligen Auswirkungen berücksichtigen. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in dem gemäß Artikel 11 Absatz 2 der SFDR-Verordnung offenzulegenden Jahresbericht zur Verfügung gestellt.

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt ?

Ziel der Anlagestrategie ist es, das Engagement in Instrumenten mit positiven ESG-Auswirkungen für Gesellschaft und Umwelt zu erhöhen und Instrumente mit derartigen negativen Auswirkungen zu vermeiden.

Durch Investitionen in andere Fonds, beteiligt das Finanzprodukt sich indirekt in Investitionen in Unternehmen, die sich des notwendigen Wandels für eine nachhaltige Wirtschaft bewusst sind. Zum Beispiel Unternehmen, die Initiativen zur Begrenzung der Erderwärmung und Anpassung an die Temperaturziele des Pariser Klimaabkommens verfolgen.

Bei der Anlage in andere Fonds wählt der Fondsmanager Fonds aus, die unterschiedliche Kriterien für nachhaltiges Investieren haben können. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden ?**

Das Finanzprodukt hat folgende verbindliche Elemente, um jede der von ihr geförderten E/S Merkmale zu erreichen:

- Mindestens 50 % der Anlagen in andere Fonds sind gemäß Artikel 8 oder 9 der SFDR eingestuft;
- Um den Mindestanteil an Anlagen die E/S Merkmale bewerben zu erreichen, nur Anlagen, die E/S-Merkmale bewerben und von den Vermögensverwaltern der anderen Fonds als solche identifiziert werden (oder potenziell durch die Anwendung eines anderen Ansatzes, der z. B. auf einer Durchsicht von Nachhaltigkeitsindikatoren basiert);
- Um den Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen zu erreichen, nur nachhaltige Anlagen, die von den Vermögensverwaltern der anderen Fonds als solche identifiziert werden (oder potenziell durch die Anwendung eines anderen Ansatzes, der z. B. auf der Grundlage einer Durchsicht von Nachhaltigkeitsindikatoren basiert).

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert ?**

Es gibt keinen zugesagten Mindestanteil.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet ?**

Unternehmensführungspraktiken fließen in das Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring ein, und die Ergebnisse sind ein wesentlicher Bestandteil des Auswahlprozesses.

Das Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring berücksichtigt insbesondere Kontroversen und Indikatoren für die Unternehmensführung wie: Struktur von Leitungsgremien, Vergütung, Aktionärsrechte usw.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation des Finanzprodukts setzt sich wie folgt zusammen:

- Mindestanteil von 60 % der Finanzinstrumenten, die auf die ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind.
- Mindestanteil von 20 % der Finanzinstrumente, die als nachhaltige Anlagen eingestuft sind.
- Maximaler Anteil von 40 % der Finanzinstrumente (einschließlich Barmittel), die nicht auf die E/S-Merkmale ausgerichtet sind. Diese Finanzinstrumente sind aufgrund von Liquiditätszwecken, Diversifikationsmerkmalen, besonderen Risiko-Rendite-Erwartungen oder Absicherungserfordernissen Teil des Portfolios.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



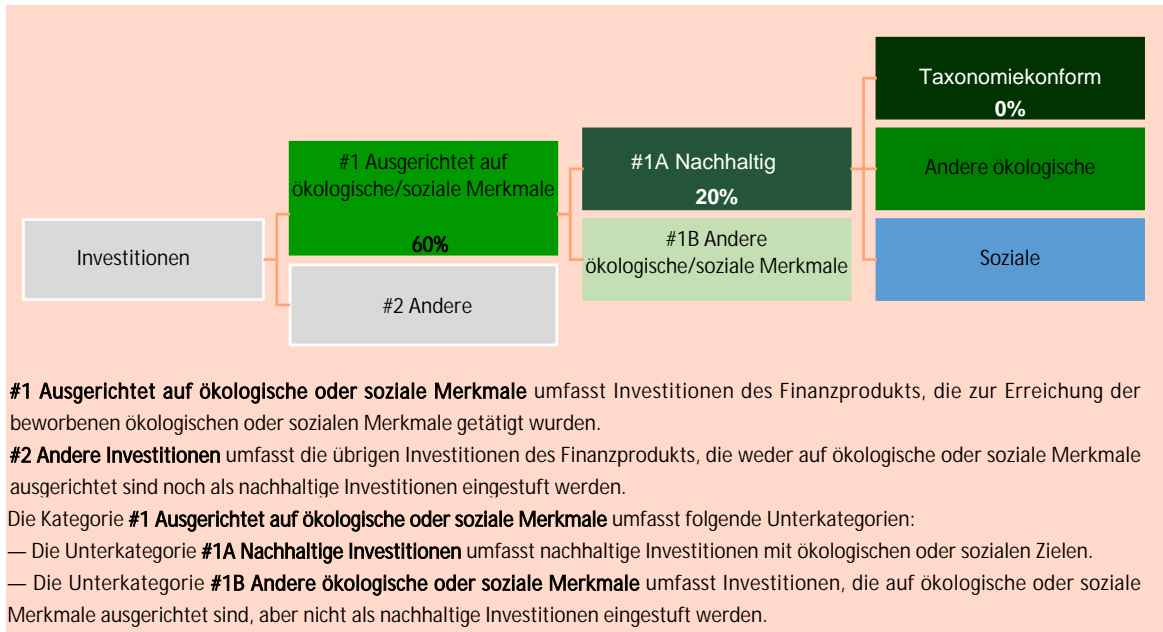
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausge-rückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen, Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Insbesondere Anlagen, die indirekt über Anlagen in anderen Fonds getätigt werden, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, können einen erheblichen Anteil der unter „Punkt 2 Andere Investitionen“ enthaltenen Anlagen darstellen.

Daher sieht der Fondsmanager für die unter „Punkt 2 Andere Investitionen“ enthaltenen Anlagen keine strengen ökologischen oder sozialen Mindestvorgaben vor. Bei Anlagen in andere Fonds (einschließlich Fonds, die gemäß Artikel 6 der SFDR-Verordnung eingestuft sind) und um eine Ausrichtung auf die E/S-Merkmale zu erreichen, bewertet der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Fondsmanager (i) den Ansatz der anderen Fonds für nachhaltiges Investieren durch Gespräche und/oder Umfragen und (ii) überwacht die Nachhaltigkeitsindikatoren für Unternehmen in den anderen Fonds nach besten Kräften, indem er die einzelnen zugrunde liegenden Anlagen einer Durchsicht unterzieht.



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht ?**

Das Finanzprodukt setzt keine Derivate ein, um die ökologischen oder sozialen Merkmale zu bewerben.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Finanzprodukt zielt nicht darauf ab, Investitionen im Einklang mit der EU-Taxonomie zu tätigen.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

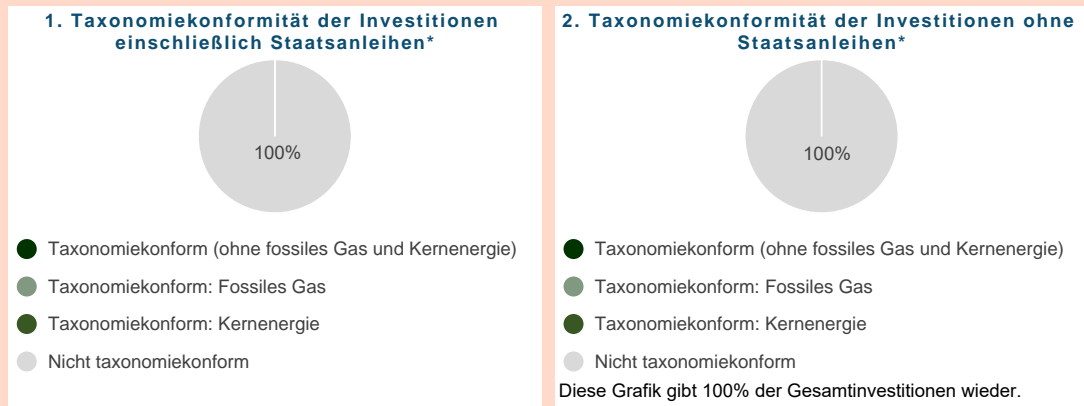
- Ja
- In fossiles Gas
- In Kernenergie
- Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonform Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten ?**

Nicht zutreffend.

● sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Finanzprodukt hat einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Anlagen. Während das Finanzprodukt nicht zwischen ökologischen oder sozialen Investitionen unterscheidet, wird es einen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem ökologischen Ziel gleich oder größer als 0% aufweisen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen ?

Das Finanzprodukt hat einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Anlagen. Während das Finanzprodukt nicht zwischen ökologischen oder sozialen Investitionen unterscheidet, wird es einen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen gleich oder größer als 0% aufweisen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „Punkt 2 Andere Investitionen“ enthaltenen Anlagen handelt es sich um Finanzinstrumente (einschließlich Barmittel), die als nicht auf die E/S-Merkmale ausgerichtet identifiziert wurden.

Diese Finanzinstrumente sind aufgrund von Liquiditätszwecken, Diversifikationsmerkmalen, besonderen Risiko-Rendite-Erwartungen oder Absicherungserfordernissen Teil des Portfolios.

Insbesondere Anlagen, die indirekt über Anlagen in anderen Fonds getätigt werden, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, können einen erheblichen Anteil der unter „Punkt 2 Andere Investitionen“ enthaltenen Anlagen darstellen.

Daher sieht der Fondsmanager für die unter „Punkt 2 Andere Investitionen“ enthaltenen Anlagen keine strengen ökologischen oder sozialen Mindestvorgaben vor. Bei Anlagen in andere Fonds (einschließlich Fonds, die gemäß Artikel 6 der SFDR-Verordnung eingestuft sind) und um eine Ausrichtung auf die E/S-Merkmale zu erreichen, bewertet der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Fondsmanager (i) den Ansatz der anderen Fonds für nachhaltiges Investieren durch Gespräche und/oder Umfragen und (ii) überwacht die Nachhaltigkeitsindikatoren für Unternehmen in den anderen Fonds nach besten Kräften, indem er die einzelnen zugrunde liegenden Anlagen einer Durchsicht unterzieht.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden ?***

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden? Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.ing-isim.lu/ESG>

Die Informationen auf der Website enthalten Einzelheiten zu den Verantwortungsvollen Anlagerichtlinien und die Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkungen.